

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1869)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sommersitzung 1869

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1869.

### Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 10. August 1869.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 30. August nächstkünftig zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

### A. Gesetzesentwürfe.

#### a. Zur zweiten Berathung:

Gesetz über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen. (Kommission: Herren v. Werdt, Präsident; Joh. Brunner, Ducommun, Folletête, v. Gonzenbach, v. Gross, Herzog, Joost, v. Wattenwyl von Rubigen.)

#### b. Zur ersten Berathung.

Eventuell: Gesetz über die Ausgabe von Noten durch Privatbanken. (Kommission: Herren G. König, Präsident; Steiner, Schmid in Griswyl, Karrer, Marti.)

### B. Vorträge.

#### a. Des Regierungspräsidenten:

Ersatzwahlen in den Großen Rath.

#### b. Der Direktion des Innern:

Nachkreditbegehren für die Waldau.

#### c. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Wissenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung. (Kommission: Herren Brunner in Bern, Boivin, Folletête, Weber, Hofer, Michel, Sahli, nunmehr auf 30 Mitglieder erweitert).
- 4) Begehren um Niedersezung eines außerordentlichen Gerichts in der Rekussionsfrage des Bendict Scheidegger. (Kommission: Herren Aebi, Marti, Karrer.)
- 5) Richtigkeitsklage des Bendict Scheidegger gegen ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes.
- 6) Gesetz über authentische Auslegung des Art. 241 des Strafgesetzbuches (Berichtigungszwang der Presse). (Kommission: Herren Morgenhaler, Berger, Sigri, Moosbärd, Beerleider).

#### d. Der Direktion der Domänen und Forsten und der Entsumpfungen.

- 1) Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.
- 2) Dekret betreffend die Einzahlung an die Juragewässerkorrektion.

#### e. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Vortrag betreffend die Stadterweiterung von Bern.
- 2) Nachkredit für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.
- 3) Vorträge betreffend Straßenbauten.

### C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.
- 2) Der Mitglieder des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.
- 3) Des Kantonsoberingenieurs.
- 4) Des Gerichtspräsidenten von Oberhasli.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen, Gesetz über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 1. Herbstmonat statt.

Die Präsidenten der Kommissionen werden dringend ersucht, die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:

R. Brunner.

### Erste Sitzung.

Montag, den 30. August 1869.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Name ns au fr u fe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Folletete, Frene, Grote, Gyger, Hofer, Friedrich; Jmer, Karlen, Kehrli, Heinrich; Klae, Kohli, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Jakob; Marti, Ott, Salchli, Sezler, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Studer, v. Wattenwyl, Eduard; Beerleder. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Blösch, Brechet, Brügger, Buri, Friedrich; Egger, Kaspar; Engel, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flüctiger, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Greppin, Gruber, Gurtner, Gygar, Gottfried; Hartmann, Hennemann, Henzelin, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Keller, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; Knechtenhofer, Jakob Friedrich; König, Niklaus; Landry, Lenz, Linder, Lindt, Meister, Mischler, Monin, Joseph; Morel, Morgenthaler, Müller, Joh.; Oberli, Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Riat, Rösch,

Rosseler, Ruchti, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Schumacher, Seiler, Sommer, Samuel; Stämpfli, Christen; Stucki, Wegmüller, Werren, Willi, Wirth, Wüthrich, Zbinden, Zumkehr, Zumwald, Zurbuchen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Sie sind heute zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, und obwohl die Traktanden, die Sie zu erledigen haben, keine tief eingreifenden Fragen betreffen, so sind sie doch wichtig genug, um Ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Aber es ist vorzüglich ein Ereigniß, welches der gegenwärtigen Sitzung eine Bedeutung verleiht, und das ist die inzwischen erfolgte Einführung des obligatorischen Volksentscheides über alle Gesetze und die wichtigern Finanzfragen. Wir dürfen uns nämlich nicht verhehlen, daß seit dem 4. Juli 1869 die Stellung des Großen Rathes gegenüber dem Volke wesentlich verändert worden ist, denn da wo früher der Rath seinen souveränen Entscheid abgegeben hat, wird er jetzt häufig genötigt sein, erst noch die Genehmigung des Volkes einzuholen.

Es ist deshalb hin und wieder die Meinung gehört worden, daß der Große Rat infolge des obligatorischen Volksentscheides seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke mehr oder weniger enthoben worden sei. Gegen eine solche Doktrin kann indessen nicht laut genug protestirt werden; denn das Gegenteil ist wahr. Wir werden in der Zukunft ernstlicher als bisher bei unsern Berathungen erwägen müssen, ob und inwiefern unsere Beschlüsse sich in Übereinstimmung mit den Anschauungen des Volkes befinden, und auch das Volk seinerseits wird mehr Theilnahme an den Rathsverhandlungen zeigen, wenn es zu denselben ein entscheidendes Wort mitzureden hat. Mir scheint es nun, daß gerade diese vermehrte Wechselwirkung zwischen Rath und Volk für den ersten eine wirksamere Verantwortlichkeit zur Folge haben muß als bisher; ich verstehe nämlich darunter eine solche, die nicht bloß auf dem Papier und in der Theorie besteht, sondern vom Volke praktisch an öffentlichen Versammlungen und ganz besonders bei den Wahlen gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes gehandhabt werden wird. Denn darüber dürfen wir uns nicht täuschen, das Volk wird über Alles, was wir ihm zur Abstimmung vorlegen, unterrichtet und belehrt sein wollen, und es erwartet diesen Unterricht und diese Belehrung naturgemäß und in erster Linie von seinen gewählten Vertretern. Kommt dann die Zeit der Wahlen, so wird sich das Volk ganz gewiß auch daran erinnern, welche Mitglieder des Großen Rathes sich jeweilen die Mühe genommen haben, vor den Abstimmungen ihre Wähler über dasjenige aufzuklären, was dem Volksentscheid unterstellt worden ist. Es ist ein Irrthum, zu glauben, es bedürfe zur Erfüllung dieser Pflichten eines besondern Rednertalents; die schlichte und einfache Sprache wird vom Volke besser verstanden als die gelehrté Rede, aber es bedarf hiefür allerdings der ernsten Aufmerksamkeit während unserer Berathungen und des Verständnisses der Fragen, welche das Volk bewegen.

Das, meine Herren, ist die Verantwortlichkeit, welche der Volksentscheid vom 4. Juli 1869 den Mitgliedern des Großen Rathes auferlegt, und es soll mich dabei freuen, wenn diese Verantwortlichkeit keinem von uns zu groß und zu schwer erscheint.

Bergeffen wir auch nicht, daß die ganze Eidgenossenschaft mit Spannung der demokratischen Entwicklung im Kanton Bern folgt. Freunde und Gegner des Volksentscheides

find darin einig, daß sich bei uns diese Frage auch für das weitere Vaterland entscheidet.

Von Ihnen, meine Herren, hängt es nun wesentlich ab, ob der Kanton Bern diese Probe glücklich bestehen wird. Der gegenwärtige Große Rath hat durch die Initiative, die er in dieser Frage ergriffen, vor dem ganzen Lande gleichsam die moralische Verantwortlichkeit für das Gelingen übernommen, und ich hege die bestimmte Zuversicht, daß uns das Berner-Volk mit Vertrauen folgen wird, wenn wir stets der Pflichten eingedenkt sind, die wir als seine Führer und Vertreter zu erfüllen haben.

Mit diesen Worten erkläre ich die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

### Tagesordnung:

#### Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es wurden gewählt:

Im Wahlkreise Guggisberg an Platz des verstorbenen Herrn Johann Binden:

Herr Johann Glaus, Gemeindspräsident, in Aspen bei Rüschegg.

Im Wahlkreise St. Immer an Platz des verstorbenen Herrn Droz:

Herr Adolf Fréne, Fürsprecher, in St. Immer.

Im Wahlkreise Höchstetten an Platz des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Johann Keller:

Herr Ulrich Neuenchwander, Negotiant in Nünkhofen.

Im Wahlkreise Nidau an Platz des ausgetretenen Herrn Perrot:

Herr Alexander Rihs, Notar, in Safnern.

Da gegen diese Wahlen keine Oppositionen eingelangt sind und dieselben auch sonst nichts Formwidriges darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache vom Großen Rath genehmigt.

Hierauf leisten die anwesenden Herren Glaus, Neuenchwander und Rihs den verfassungsmäßigen Eid.

Es folgt die Umfrage über

#### Berweisung von Traktanden an Kommissionen.

Das Resultat ist, daß der Große Rath folgende Kommissionen niedergelegt:

1) eine Kommission von fünf Mitgliedern für den Vortrag über die Stadterweiterung von Bern;

2) eine Kommission von fünf Mitgliedern für den Zusatzvertrag mit der Centralbahn;

3) eine Kommission von fünf Mitgliedern für die Änderung des Gesetzes über Kindvieh- und Pferdedezucht;

4) eine Kommission von sieben Mitgliedern für die Gesetzesentwürfe über Jagd und Fischerei.

Das Bureau ist mit der Bestellung aller vier Kommissionen beauftragt.

#### Bericht des Regierungsrathes betreffend die Volksabstimmung über Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorlage zur Ausführung des Art. 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung.

Dieser Bericht enthält folgende Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der sämtlichen Amtsbezirke:

Amtsbezirke.	Zahl der Stimmberechtigten.	Zahl der abgegebenen Stimmen.	Gewertende.	Unwählig.	Sämtliche Stimmen.	Mehr.
Aarberg	2294	1779	387	128	1392	
Aarwangen	3442	2396	887	159	1509	
Bern	5383	4327	937	119	3390	
" (Militär)	477	283	191	3	92	
Biel	786	536	233	17	303	
Büren	1208	794	298	116	496	
Burgdorf	3140	1927	1076	137	851	
Courtelary	2591	776	1697	118		921
Delsberg	1665	327	1306	32		979
Erlach	1002	543	334	125	209	
Fraubrunnen	1682	1109	512	61	597	
Freibergen	1168	114	1032	22		918
Frutigen	1191	763	329	99	434	
Interlaken	2875	1671	1011	193	660	
Könolfingen	3336	1829	1307	200	522	
Laufen	891	488	343	60	145	
Laupen	1324	1095	131	98	964	
Münster	1306	274	1000	32		726
Neuenstadt	391	144	240	7		96
Nidau	1443	975	378	90	597	
Oberhasle	748	458	259	31	199	
Pruntrut	2370	267	2063	40		1796
Saanen	429	342	50	37	292	
Schwarzenburg	767	629	108	30	521	
Seftigen	2414	1749	566	99	1183	
Signau	3011	765	2097	149		1332
S.-Simmenthal	541	373	162	6	211	
N.-Simmenthal	1078	741	293	44	448	
Thun	2222	1596	559	67	1037	
Trachselwald	3177	1275	1703	199		428
Wangen	2492	1730	600	162	1130	
Summa	56844	32075	22089	2680	17182	7196
			22089		7196	
Mehr	9986				9986	

Kurz, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ausführung Ihres Beschlusses sind die politischen Versammlungen des Kantons auf den 4. Juli zusammenberufen worden, um über das Referendumsgesetz abzustimmen. Bei der Wichtigkeit der Sache hielt es der Regierungsrath für angemessen, Ihnen einen kurzen Bericht über das Ergebnis dieser Abstimmung zu erstatten. Die Verhandlungen haben überall in vollständiger Ordnung stattgefunden, und es sind keine Anstände erhoben worden. Leider war die Beteiligung bei dieser wichtigen Abstimmung nicht eine so große, wie man es hätte wünschen sollen, da von der Ge-

sammtzahl von ungefähr 102,000 Stimmfähigen nur 56,844 daran Theil genommen haben. Davon haben 32,075 sich für Annahme und 22,089 für Verwerfung des Gesetzes ausgesprochen, so daß dieses mit einer Mehrheit von 9986 Stimmen und entsprechend seiner Schlußbestimmungen auf den 1. August in Kraft getreten ist. Bereits der Herr Großerathspräsident hat in seinem Eingangsrapporte auf die Bedeutung dieses Votums aufmerksam gemacht, weshalb ich es nicht für nöthig halte, hier noch näher darauf einzutreten. Ich schließe mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß die Abstimmung vom 4. Juli für die politische Entwicklung unseres engern und ich darf wohl hinzufügen auch unseres weiteren Vaterlandes von segensreichen Folgen begleitet sein möge.

**Karrer.** Unter den in dieser Session zu behandelnden Traktanden führt das Einberufungsschreiben auch die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an. Ich glaube nun, wir sollen uns hierüber schon heute aussprechen, und zwar geht meine Ansicht dahin, es solle diese Wahl in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode nicht mehr vorgenommen werden. Bekanntlich findet im nächsten Jahre eine Gesamtneuerung des Großen Rathes statt, womit eine Neuwahl des Regierungsrathes verbunden ist. Würden wir nun heute ein Mitglied in den Regierungsrath wählen, so könnte dieß bloß auf die Dauer von einem halben Jahr gehehen. Glauben Sie nun, es würde sich eine uns convenirende Persönlichkeit finden, die für ein halbes Jahr aus ihren Geschäften austreten und die Stelle eines Regierungsrathes übernehmen würde? Gewiß nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf die Integralerneuerung der Behörden im künftigen Jahre zu verschieben.

**Kurz,** Regierungspräsident. Es wurden auch im Schooße des Regierungsrathes bei der Berathung des Traktandenzykulares die nämlichen Bedenken geltend gemacht, welche Herr Karrer soeben ausgesprochen hat. Die Regierung glaubte in dessen, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf die Traktanden setzen zu sollen, und zwar mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift der Verfassung, wonach die während einer Verwaltungsperiode ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes vom Großen Rathé sogleich wieder besetzt werden sollen. Der Regierungsrath überläßt es nun Ihnen, in dieser Angelegenheit nach Gutfinden zu verfügen. Für den Regierungsrath ist es immerhin wünschenswerth, daß das neunte Mitglied ersezt werde, und namentlich kann es dem Mitgliede, welches gegenwärtig zwei Direktionen zu besorgen hat, nur angenehm sein, einen Theil dieser Last einem andern Mitgliede abtreten zu können.

**v. Büren** stellt die Ordnungsmotion, die von Herrn Karrer angeregte Frage am nächsten Mittwoch bei Anlaß der Wahlen zu behandeln.

**Karrer.** Ich glaube nicht, daß der Sinn der betreffenden Verfassungsbestimmung der sei, daß am Schluß einer Verwaltungsperiode eine voraussichtlich unfruchtbare Wahl getroffen werde. Eine solche Bestimmung soll nicht wörtlich, sondern vernünftig ausgelegt werden. Auch die Regierung scheint nicht der Ansicht zu sein, es solle eine neue Wahl getroffen werden, allein sie will den Entscheid darüber dem Großen Rathé überlassen. Es ist übrigens viel besser, diese Frage heute zu entscheiden, als erst nächsten Mittwoch. Bekanntlich finden vor den Wahlen gewöhnlich Besprechungen der verschiedenen Parteien über die zu wählenden Persönlichkeiten statt, und diese Besprechungen können hier für den

Fall, daß die Verschiebung der Wahl beschlossen wird, erspart werden, wenn wir heute darüber einen Beschuß fassen.

**v. Büren.** In Betreff der Hauptfrage, ob die Wahl überhaupt verschoben werden könne oder nicht, glaube ich auch, es solle hier die Verfassung nicht so formell ausgelegt werden, und es ist möglich, daß ich nächsten Mittwoch für eine Verschiebung der Wahl stimmen werde. Allein ich wünsche, daß die Entscheidung dieser Frage auf nächsten Mittwoch verschoben werde; heute sind wir darüber gar nicht orientirt, während die Mitglieder des Großen Rathes sich bis übermorgen verständigen können.

### Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn v. Büren 35 Stimmen.  
Dagegen 73 "

Die Umfrage über den Antrag des Herrn Karrer dauert demnach fort.

**König,** Fürsprecher. Ich gebe gerne zu, daß es mit einigen Inkovenienzen verbunden ist, gegenwärtig das fehlende Mitglied der Regierung zu ersetzen, allein gegenüber der stringenten Bestimmung der Verfassung bleibt uns in dieser Hinsicht keine Wahl. Der § 35 derselben sagt: "Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathé sogleich wieder besetzt." Herr Scherz ist im verflossenen Mai aus der Regierung getreten, und der Große Rath hat diese Stelle sofort wieder besetzt. Seine Schuld ist es nicht, daß der Gewählte dem Ause nicht entsprochen hat. Die angeführte Verfassungsbestimmung kann keinen andern Sinn haben, als den, daß der Große Rath ledig gewordene Stellen des Regierungsrathes in seinem nächsten Zusammentritt wieder besetze. Ich glaube übrigens, die Inkovenienzen einer sofortigen Wahl seien nicht so groß, wie Herr Karrer sie geschildert hat. Es handelt sich nicht bloß um eine Wahl auf wenige Wochen; denn es werden noch mehr als acht Monate bis zur Gesamtneuerung des Regierungsrathes vergehen. Wir wissen nun wohl, daß ein Mitglied der Regierung in diesem Zeitraume Manches für und gegen das Interesse des Landes thun kann. Finden wir dann kein geeignetes Mitglied oder will das gewählte seine Wahl nicht annehmen, so hat der Große Rath doch wenigstens seine Pflicht gethan. Wir sollen uns nicht auf eine sogenannte vernünftige Auslegung der Verfassung stützen. In Betreff einer solchen Auslegung können übrigens die Ansichten verschieden sein, allein darüber ist die ganze Jurisprudenz einig, daß da, wo eine Bestimmung deutlich ist, wie dieß bei der fraglichen Verfassungsbestimmung der Fall ist, nicht interpretirt werden soll.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Karrer 69 Stimmen.  
Dagegen 48 "

## Defretts-Entwurf

über die

Einzahlungen der Grundeigentümer und des Staates an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
In Abänderung der §§ 11 und 13 des Defretes über  
die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868;

Nach Vorberathung durch den Ausschuss und die Versammlung der Abgeordneten vom 25. Juni 1869;

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes;  
beschließt:

### § 1.

Die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staates beginnen mit dem Jahr 1871.

### § 2.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Weber, Entsumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Dekret ist eine Folge der Verhältnisse des Unternehmens der Juragewässerkorrektion in den zwei ersten Baujahren. Nach § 11 des Dekrets vom 10. März 1868 hätten die Grundeigenthümer vom Jahr 1870 hinweg jährlich Fr. 400,000 an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion einzuzahlen, und nach § 13 des nämlichen Dekrets hätte der Staat ebenfalls mit dem Jahre 1870 mit seinen Einzahlungen zu beginnen und zwar mit Fr. 200,000 jährlich. Die Abgeordnetenversammlung und der Regierungsrath empfehlen Ihnen nun im vorliegenden Dekretsentwurf den Antrag, daß die Einzahlungen sowohl der Grundeigenthümer als des Staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie statt mit dem Jahr 1870 mit dem Jahr 1871 beginnen möchten. Die Gründe zu diesem Antrage sind kurz folgende. Der erste Hauptgrund liegt darin, daß die vorhandenen Geldmittel für die Bedürfnisse der Baujahre 1869 und 1870 genügen. Von den Bauanleihen der zwei Millionen waren auf 1. Januar 1869 noch disponibel laut Rechnung in runder Summe

Fr. 1,876,000

In der ersten Hälfte des Baujahrs 1869 wurden verwendet

Fr. 314,000

so daß auf 1. Juli 1869 noch disponibel blieben

Fr. 1,562,000

Die Kosten für die zweite Hälfte des Baujahrs 1869 werden gemäß den für die Lieferung der Maschinen und des Eisens abgeschloßen Verträgen und gemäß einem approximativen Voranschlag über die zur Zahlung gelangenden Landerwerbungen und Bauarbeiten circa Franken 800,000 betragen, welche sich vertheilen, wie folgt:

Administration und Landerwerbungen	Fr. 70,000
Maschinen	" 460,000
Werkstätte	" 150,000
Erdbauarbeiten	" 120,000

Zusammen wie oben Fr. 800,000

Zieht man diese Summe von obigen auf 1. Juli disponibel bleibenden

Fr. 1,562,000

ab, so ergibt es sich, daß für das Jahr 1870 vom Bauanleihen noch verfügbar bleiben. Dazu kommt der volle Bundesbeitrag pro 1869 mit

Fr. 762,000

da die bereits gemachten und die in der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Baujahrs noch zu machenden Leistungen voraussichtlich die Summe von Fr. 1,100,000 übersteigen werden, die der Kanton Bern aufwenden muß, um auf den ganzen Bundesbeitrag Anspruch machen zu können. Es bleiben somit für das Jahr 1870 disponibel

" 500,000

Rechnet man pro 1870 einen Bauaufwand von

Fr. 1,262,000

" 1,100,000

Fr. 162,000

so bleiben selbst auf den 1. Januar 1871 noch disponibel  
Dazu der Bundesbeitrag pro 1870 mit circa

Fr. 162,000

" 478,000

macht Fr. 640,000

Außerdem würden im Laufe des Jahres 1871 disponibel die Beiträge der Grundeigenthümer und des Staates mit zusammen

" 600,000

Total Fr. 1,240,000

Es ergibt sich hieraus, daß in finanzieller Hinsicht ausreichend für den ungestörten Fortgang der Arbeiten gesorgt ist. — Der zweite Grund, warum eine Hinausschiebung der Einzahlungen beantragt wird, ist folgender: Es kann die provisorische Bezugsliste für die Beiträge der Grundeigenthümer, wie solche in § 11 des Dekrets vorgesehen ist, mit größerer Sachkenntniß, daher auch mit größerer Garantie für Recht und Willigkeit aufgestellt werden, wenn den Vorarbeiten für deren Aufstellung mehr Zeit eingeräumt werden kann. Um möglichste Garantie gegen unbillige Belastung geben zu können, sollten vor der Aufstellung der provisorischen Bezugsliste folgende Arbeiten beendigt werden: Unter allen Umständen die Feststellung des Perimeters, wo möglich die Aufnahme der Parzellärpläne, und, wenn möglich, auch die Einzelschätzung des gegenwärtigen Werthes der Grundstücke. Die Feststellung des Perimeters kann im Laufe dieses Jahres zu Ende geführt werden, wenn nicht ganz außerordentliche Schwierigkeiten eintreten. Die Perimeterpläne der 66 Gemeinden sind mit dem gedruckten Berichte der Perimeterkommission in den Gemeinden aufgelegt worden, und die nach § 7 des Dekrets den Grundeigenthümern zur Geltendmachung von Einsprüchen eingeräumte dreißigjährige Frist ist mit dem 20. August abgelaufen. Die eingelangten ziemlich zahlreichen Einsprüchen sind dem Ausschuss zur Begutachtung übermittelt worden, welcher sehr wahrscheinlich noch einige Erläuterungsfragen an die Perimeterkommission stellen wird. In einzelnen Fällen werden auch Augenscheine abgehalten und Oberexperten angeordnet werden. Am Ende des Jahres wird der Regierungsrath in der Frage entscheiden können, somit der Perimeter festgestellt sein. Die zweite Vorarbeit, die Aufnahme der Parzellärpläne, ist in vollem Gange, und im Laufe dieses Jahres werden circa 20,000 Flugharten vermessen werden können, so daß es möglich sein wird, diese Arbeit im künftigen Jahr zu vollenden. Die Jetzwerth-Schätzung der einzelnen Grundstücke wird der Parzellärvermessung successive folgen, doch wird deren kontradiktörische Feststellung auch einige Monate in Anspruch nehmen. Man muß also die Zeit gut zu Rate ziehen, um bis Ende 1870 alle diese Arbeiten vollenden zu können, welche wesentlich dazu beitragen werden, schon die erste Bezugsliste auf gesunde Grundlagen zu stellen. Weitere Gründe zur Unterstützung der Vorlage anzuführen ist kaum mehr nothwendig, doch mag auch folgende Erwähnung noch der Berücksichtigung werth sein. Wird der Termin um ein Jahr verschoben, so tritt bereits der größte Theil der Grundeigenthümer in einen theilweisen Genuss der Vortheile des Unternehmens, wenn die erste Einzahlung kommt, während dies im Jahre 1870 erst bei einem kleinen Theil der Fall sein würde. Gegenwärtig hat wesentlich nur die Gegend zwischen Nidau und Meienried einen indirekten Vortheil an dem Unternehmen durch die dort stattfindenden Bauten. Gegen das Frühjahr kann aber bereits eine theilweise Senkung des Seespiegels erfolgen, und es werden daher auch andere Gegenden in einen theilweisen Genuss der Vortheile des Unternehmens eintreten. — Ich empfehle mit Rücksicht auf die angebrachten Gründe Namens des Regierungsrathes die Annahme des vorliegenden Dekrets, daß auch von der Abgeordnetenversammlung der Juragewässerkorrektion empfohlen wird.

Das Dekret wird vom Großen Rathen ohne Einsprache genehmigt.

## Gesetzes-Entwurf

über die

### Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1868, Seite 534 f. und von 1869, Seite 155 f.)

Die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung wird eröffnet.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube mich bei der Begründung des zur zweiten Berathung vorliegenden Entwurfes kurz fassen zu dürfen, um so mehr, da die leitenden Grundsätze desselben vom Großen Rathen mit großer Mehrheit angenommen worden sind. Die beantragte Aufhebung des Stimmzwanges wurde bei der ersten Berathung des Gesetzes mit 88 gegen 26 Stimmen genehmigt; ebenso die vorgeschlagene Einführung des Urnenystems angenommen und die Wahlkreiseintheilung mit 97 Stimmen genehmigt. Die bei der ersten Berathung im Großen Rathen gestellten und von dieser Behörde erheblich erklärten Anträge haben bei der Redaktion der heutigen Vorlage Berücksichtigung gefunden. Es ist gegen den Entwurf seit der ersten im Mai stattgefundenen Berathung keine Vorstellung eingereicht worden, mit Ausnahme einer in den letzten Tagen eingelangten Petition von Guggisberg gegen die Verchmelzung der dortigen Wahlkreise Guggisberg und Wahlern zu einem gemeinschaftlichen Wahlkreise Schwarzenburg, worüber ich mich später aussprechen werde. Ich glaube auch die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß die vorgeschlagenen Abänderungen des Wahlsystems im Allgemeinen im Volke eine günstige Aufnahme finden. Sowohl in Vereinen und Versammlungen, als in der Presse ist der Entwurf günstig beurtheilt worden. Ich stelle den Antrag, es sei in die zweite Berathung des Entwurfes einzutreten und derselbe in globo zu berathen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei, und der Große Rath ist ebenfalls damit einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vier ersten Alinea des § 1 stimmen mit den bisherigen sachbezüglichen Gesetzesvorschriften vollkommen überein, die Bestimmung des fünften Alinea's dagegen, in welchem die Aufhebung des Stimmzwanges ausgesprochen wird, weicht wesentlich von den bisherigen Vorschriften ab. Dieser Punkt ist in der letzten November- und in der Maißitzung so gründlich und einlässlich behandelt worden, daß ich darauf nicht näher eintreten will, indem sich wohl alle Mitglieder des Großen Rathes ihre Meinung darüber längst gebildet haben. Der § 2 entspricht den bisherigen Verhältnissen über die Feststellung und Einrichtung der Stimmregister. Von großer Wichtigkeit ist der § 3, welcher für die Volksabstimmungen über Gesetze &c. und für die Wahlen verschiedener Beamten das Urnenystem an Platz der bisherigen geschlossenen Versammlungen einführt. Ich habe mich bei der Berathung des Gesetzes in der letzten Sitzung anhieschig gemacht, einen Dekretsentwurf über das Verfahren bei den Abstimmungen und öffentlichen Wahlen vorzubereiten. Ein solcher Entwurf kann

natürlich nicht den Charakter einer bindenden Vorschrift haben, da hiervon in keiner Weise den Beschlüssen des Großen Rathes vorgegriffen werden soll. Ich erlaube mir indessen anzudeuten, wie nach meinem Dafürhalten das Verfahren durch das zu erlassende Dekret regiert werden sollte. Bezuglich der Auordnung der Abstimmungen würde ich den Grundsatz aufstellen, daß die Gesetzesvorlagen und Botschaften, welche dem Volksentscheid unterstellt werden sollen, durch Einrücken in das Amtsblatt und durch Austheilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen seien. Zu letzterm Zwecke sollten sie rechtzeitig und in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren an die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe versandt werden. Es müßte im Dekret auch eine Frist bestimmt werden, bis zu welcher die Austheilung stattzufinden hätte. Was die Kosten der Erstellung der nötigen Anzahl Exemplare der dem Volke vorzulegenden Gesetzesvorlagen und Botschaften betrifft, so habe ich hierüber auf meine Erfundigungen folgende Angaben erhalten. Es müßten, wie dies auch beim Gesetz über das Referendum der Fall war, ungefähr 100,000 Exemplare gedruckt werden, um jedem Stimmberechtigten ein solches zustellen zu können. Eine Botschaft mit Gesetzesentwurf, zusammen einen Druckbogen haltend, würde auf circa Fr. 1800 zu stehen kommen, zwei Druckbogen auf Fr. 3500, drei auf Fr. 5300 und vier Druckbogen auf Fr. 7000. Vier Druckbogen dürfen wohl als das Maximum bezeichnet werden; denn man wird in einer Botschaft nicht auf die Details des betreffenden Gesetzesentwurfes eingetreten, sondern nur die Hauptpunkte hervorheben und auf die Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustande aufmerksam machen. Zur Vornahme der Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen werden die politischen Versammlungen jeweilen durch eine Verordnung des Regierungsrathes einberufen, welche die Verhandlungsgegenstände bezeichnet und die Termine für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und dessen Konstituirung, sowie die Tage der Abstimmung und die Termine für die nachfolgenden Ermittlungen bestimmt. Handelt es sich bloß um Wahlen in einzelnen Kreisen, so ist keine Verordnung nötig, sondern es genügt ein Schreiben an das betreffende Regierungsstatthalteramt. In jeder Einwohnergemeinde hätte der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß die Austheilung der Gesetzesvorlagen und Botschaften stattfinde und die Verordnung, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungskolates rechtzeitig bekannt gemacht und jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweis-karte über seine Stimmberechtigung zugestellt werde. Jede Einwohnergemeinde, welche als Sitz einer politischen Versammlung erklärt würde, hätte ein angemessenes Lokal für die Abstimmungen einzuräumen, welches durch entsprechende Eintheilung des Raumes so eingerichtet sein sollte, daß die Stimmdenden frei und ungehindert ihr Stimmrecht ausüben können. In diesem Lokal wären drei verschlossene Urnen aufzustellen, nämlich Controlurnen zur Aufnahme der Ausweis-karten, Stimmurnen zur Einlage der Stimmzettel und Wahlurnen zur Einlage der Wahlzettel. Am Abstimmungstage sollte auch das Stimmregister im Lokale aufgelegt werden. Die folgenden Bestimmungen des Dekretsentwurfes über die Form der Ausweis-karten, Stimmzettel und Wahlzettel glaube ich hier übergehen zu dürfen, da sie ungewöhnlicher Natur sind. Dagegen will ich noch die Hauptbestimmungen über das Verfahren bei den Abstimmungen anführen. Nach § 4 des Gesetzes sind die Verhandlungen der politischen Versammlungen öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht. Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuß soll jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem betreffenden Lokal haben. Die Stimmgebung hat an den in die Verordnung festgesetzten Tagen stattzufinden und zwar während einer bestimmten Zeit vom Morgen bis Nachmittags. Jeder Stimmende erhält gegen Abgabe seiner

Ausweiskarte einen Stimmzettel und für jede vorzunehmende Wahlverhandlung einen Wahlzettel. Er füllt dieselben im Lokal eigenhändig aus und legt sodann den Stimmzettel in die Stimm- und den Wahlzettel in die Wahlurne. Wenn nur Wahlen zu treffen sind, so würden selbstverständlich die Stimmzettel und Stimmurnen wegfallen und umgekehrt. Für die Organisation und Handhabung der Ordnung im Abstimmungslokal, sowie für die Controlirung der Ausweisfarten und die Ueberwachung der Urnen sollte sich der Ausschuss in Sektionen von wenigstens zwei Mitgliederntheilen können; bei der Ermittlung, Protokollirung und Größnung der Stimmgebung hätte dagegen das ganze Kollegium mitzuwirken. Dieß sind die Grundzüge des Dekretsentwurfs. Für die Protokollirung der Verhandlungen, die Prüfung der Stimmzettel, das Zusammentragen der Ergebnisse der Verhandlungen der einzelnen politischen Versammlungen durch die Kreis- und Bezirksausschüsse, die Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Einsprachen werden keine wesentlichen Neuerungen nötig sein. — Bei § 4 ist bei der ersten Berathung des Gesetzes gewünscht worden, daß im Gesetze selbst die Deffentlichkeit der Verhandlungen erklärt, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf 5—15 gesetzt und daß statt "Gemeinderath" "Einwohnergemeinderath" gesagt werde, daß ferner die Mitglieder des Ausschusses wie Gemeindebeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet seien, daß der Ausschuss den Präsidenten aus seiner Mitte ernenne, und daß endlich zur Erläuterung beigefügt werde, bei jeder Einberufung der politischen Versammlung sei der Ausschuss neu zu bestellen, "sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Verhandlungen sei." Alle diese Anträge haben nun im Entwurfe, wie er zur zweiten Berathung vorliegt, Berücksichtigung gefunden, indem der § 4 in folgender Fassung vorgeschlagen wird: "Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen Ausschuss von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht. Einwohnergemeinden, welche gemeinhäftlich eine politische Versammlung bilden, sollen im Verhältniß ihrer Seelenzahl im Ausschuss vertreten sein; jede Einwohnergemeinde wenigstens durch ein Mitglied. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderath ernannt und sind wie Gemeindebeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet. Der Ausschuss ernennt den Präsidenten aus seiner Mitte. Bei jeder Einberufung der politischen Versammlung wird der Ausschuss neu bestellt, sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Verhandlungen ist." Gegen die Eintheilung des Staatsgebietes in kantonale Wahlkreise, wie sie bei der ersten Berathung in § 5 festgesetzt worden, ist, wie bereits erwähnt, eine Vorstellung aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg eingelangt, welche die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung in diesem Amtsbezirk verlangt. Derselbe war nämlich bisher in die zwei Wahlkreise Guggisberg und Wahlern eingeteilt, welche zusammen eine Bevölkerung von 10,894 Seelen haben, also 106 Seelen zu wenig, um bei einer Verschmelzung der beiden Wahlkreise in einen sechs Mitglieder in den Großen Rath wählen zu können, wie dies bisher der Fall war, wo jeder der beiden Wahlkreise drei Mitglieder zu wählen hatte. Voraussichtlich wird bei der nächsten Volkszählung der Amtsbezirk Schwarzenburg eine Bevölkerung von mehr als 11,000 Seelen haben, allein diese Volkszählung kann erst am Schlusse des Jahres 1870 stattfinden, so daß sie für die nächste Gesamtterneuerung des Großen Rathes noch nicht benutzt werden kann, infolge dessen der Amtsbezirk Schwarzenburg bei der Verschmelzung seiner beiden Wahlkreise ein Mitglied weniger in den Großen Rath schicken könnte, als bisher. Ich glaube deßhalb, es könne der erwähnten Vorstellung Rechnung getragen werden, und zwar um so mehr, als dadurch der Grundsatz, den man ursprünglich in's Gesetz aufzunehmen beabsichtigte, daß nämlich jeder Wahlkreis eine Bevölkerung von wenigstens 5000 Seelen

haben solle, durchaus nicht umgangen wird; denn beide Wahlkreise haben eine größere Bevölkerung. Der Regierungsrath widersetzt sich daher der Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung im Amtsbezirk Schwarzenburg nicht. Über die §§ 6, 7 und 8 habe ich vorläufig keine Bemerkungen zu machen; sollte irgend welche Auskunft darüber verlangt werden, so bin ich bereit, solche zu ertheilen. Bezuglich des Inkrafttretenstermines stelle ich den Antrag, denselben unter Vorbehalt des Volksentscheides auf den 1. Januar 1870 festzusetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das vorliegende Gesetz ist bereits wiederholt besprochen worden, so daß ich es nicht für nötig halte, heute nochmals näher darauf einzutreten. Sowohl die Mehrheit, als die Minderheit der Kommission hält an ihrer früheren Ansicht fest. Erstere empfiehlt das Eintreten, da sie das vorgeschlagene System für einfacher und zweckmäßiger hält, als das gegenwärtige. Das in der Eingabe aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg enthaltene Gesuch empfiehlt auch die Kommission aus den bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes geltend gemachten Gründen.

v. Goumoens. Ich kann mich mit dem vorliegenden Gesetz, zu dem ich bereits bei der ersten Berathung nicht gestimmt habe, nicht befrieden, und zwar hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen. Erstlich bin ich nicht damit einverstanden, daß von vorneherein in dem Gesetz der Grundsatz ausgesprochen wird, es sei die Ausübung der Bürgerpflicht mit keinerlei Zwang zu verbinden. Es widersteht mir allerdings auch, daß der Zwang in der Buße von einem fränkli Ausdruck findet, und die Erfahrung hat darin auch bewiesen, daß das Gesetz nicht allgemein angewendet wurde und daß man da, wo man es wirklich durchführte, auf große Schwierigkeiten stieß. Allein es fragt sich denn doch, ob nach der bisher gemachten Erfahrung unier Souverän einen so großen Eifer für die Ausübung seiner Pflichten und Rechte an den Tag lege, daß man von vorneherein sagen kann, in Zukunft solle es ihm freistehen, an den Abstimmungen Theil zu nehmen oder nicht. Ich glaube, man habe in vielen Theilen des Kantons die Erfahrung gemacht, daß der Souverän sowohl die Theilnahme an den politischen, als an den Gemeindsversammlungen mit bedauerlicher Gleichgültigkeit vernachlässigt. Da wir nun das Referendum haben, so ist es von großer Wichtigkeit, daß das Volk an den Abstimmungen über die Gesetze z. c. sich betheilige, allein es wird dieß sehr spärlich geschehen, wenn von vorneherein jeder Zwang aufgehoben wird. Zweitens bin ich mit dem Gesetze nicht einverstanden, weil das vorgeschlagene Urnsystem allerdings für städtische Verhältnisse passen mag, nicht aber für unsere ländlichen Verhältnisse. Vorerst wird die Wahl des Ausschusses dem Gemeinderath oft sehr viele Verlegenheiten bereiten, indem es schwer sein wird, einen Wechsel in den Mitgliedern eintreten zu lassen, wie man es im Interesse der Sache wünschen muß. Zweitens ist beim Urnsystem weniger Garantie dafür gegeben, daß der Volkswille wirklich seinen wahren Ausdruck erhalten, als bei dem bisherigen Verfahren. Gegen das letztere ist namentlich eingewendet worden, es sei sehr lästig für die Wähler, 1—2 Stunden in einer Kirche eingesperrt zu werden. Ich gebe zu, daß darin allerdings keine Unannehmlichkeit liegt, ob man aber einzige aus Bequemlichkeitsrücksichten ein Institut aufgeben soll, das an den meisten Orten in guten Treuen gehandhabt worden ist, ist eine andere Frage. Man hat auch eingewendet, es seien einzelne Wahlkreise so groß, daß es nicht möglich sei, die Wähler alle in der Kirche zu versammeln. Auch das gebe ich zu, allein wenn das Obligatorium aufgehoben wird, wie dieß wohl nicht anders zu erwarten ist, so werden sicher die Kirchen überall groß genug sein, um die Wähler, die sich an den Abstimmungen betheil-

ligen, aufzunehmen. Uebrigens könnten auch die Wahlkreise so eingetheilt werden, daß keine so große Wahlkreise mehr vorhanden wären. Ich glaube also, eine Versammlung, in welcher die Wähler einander gegenüberstehen, biete eine größere Garantie für eine richtige Wahl, resp. Abstimmung. Auf andere Uebelstände des vorgeschlagenen Systems will ich nicht näher eintreten, da sie einigermassen delikater Natur sind. Ich will bloß folgende erwähnen. Glauben Sie nicht, daß bei aufgelösten Versammlungen in aufgeregteten Zeiten viel leichter eine Pression auf die einzelnen Wähler ausgeübt werden könne, als jetzt? Man wird einwenden, es sei dieß schon bisher vorgekommen, indem einzelne Wähler, die nicht selbst schreiben könnten oder mochten, ihre Stimmzeddel Andern zum Ausfüllen gegeben haben, die dann ganz andere Namen schrieben, und man habe auch bei den politischen Versammlungen Mittel und Wege gekannt, um dem Willen einer Partei Geltung zu verschaffen. Ich habe bereits bemerkt, daß dieß delikate Sachen seien, allein es wird mir Niemand in Abrede stellen, daß Solches nicht geschehen ist. Endlich finde ich, es sei der Ausdruck „politische Versammlungen“, der sich durch das ganze Gesetz hindurchzieht, durchaus unpassend. Bei dem Urnenysteme, wo das Verfahren einen ganzen Tag dauert, kann wahrhaftig von keiner politischen Versammlung die Rede sein. Es ist dieß indessen allerdings mehr eine Nebensache. Aus den angebrachten Gründen trage ich auf Verwerfung des Gesetzes an.

Friedli. Ich dagegen begrüße das vorliegende Gesetz mit Freuden, weil ich glaube, die Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen werde nach Einführung desselben eine viel größere sein, als bisher. Das Urnenystem ist nicht nur für die städtische, sondern namentlich auch für die Landbevölkerung sehr passend. In Wahlkreisen, wo einzelne Bürger vielleicht mehr als eine Stunde von der Kirche entfernt sind, könnten diese sich bisher nicht zur festgesetzten Stunde daselbst einfinden. Wer den Gottesdienst besucht, kann in Zukunft gleich nach Beendigung desselben seine Stimme abgeben. Andere dagegen, die erst nach dem Mittagessen von Hause fortgehen können, können auch noch im Laufe des Nachmittags von ihrem Stimmrechte Gebrauch machen. So werden namentlich eine Menge junge Leute sich Nachmittags in's Wahllokal begeben, wobei allerdings der Uebelstand vorhanden sein mag, daß sie von da nicht wieder sofort nach Hause gehen. Auch mit der Aufhebung des Obligatoriums bin ich einverstanden; denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß dieß die Leute sehr oft zu falschen, oft ganz unpassenden Entschuldigungen veranlaßt, damit sie der Buße entgehen. Ich stimme für das Gesetz.

X. Kohler. Bei der ersten vor drei Monaten stattgefundenen Berathung dieses Gesetzes habe ich zwei Abänderungsanträge gestellt, den einen zu Art. 4, den andern zu Art. 5. Obwohl sie damals verworfen worden sind, glaube ich doch, sie heute reproduzieren zu sollen. Im ersten Antrag, der sich auf Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründe stützte, verlangte ich, daß das Gesetz auch die Minderheiten berücksichtige, abgesehen davon, ob sie dieser oder jener Partei angehören. Zu diesem Zwecke verlangte ich die Aufnahme der Bestimmung, daß die Wahlbüreaux aus Personen zusammenzusetzen seien, welche den verschiedenen politischen Meinungen in der betreffenden Ortschaft angehören; auf diese Weise würden die Rechte aller Bürger gewahrt. Man hat eingewendet, die Aufnahme einer solchen Bestimmung sei nicht zweckmäßig, weil im alten Kantonstheil und im protestantischen Jura bei der Zusammensetzung des Ausschusses ohnehin hierauf Rücksicht genommen werde und man daselbst stets gemischte Büreaux aufstelle. Ich war erfreut, von diesem Umstand Kenntniß zu erhalten, es schien mir aber, man sollte, wenn dieß der Fall sei, sich nicht scheuen, in einem Artikel des Gesetzes eine Thatsache zu kon-

statiren, welche indessen für unsren Amtsbezirk Pruntrut noch nichts als ein frommer Wunsch ist. Man hat auch gesagt, daß diese Bestimmung ihrer Natur nach nicht in ein Gesetz gehöre, welches nicht in Einzelheiten eintreten und von Parteien sprechen könne. Ich halte diesen Einwand nicht für begründet, weil man in der Sache selbst einverstanden ist. Ich stelle deshalb den Antrag, im Art. 4 vor „Ausschuß“ einfach beizufügen „gemischt“, so daß das erste Alinea lauten würde: „Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen gemischten Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht.“ Seit 20 Jahren gelingt es, wie ich bereits früher die Ehre hatte, Ihnen mitzutheilen, in Pruntrut sehr selten, gemischte Büreaux zu erhalten, und wenn dieß ausnahmsweise einmal der Fall ist, so ist es nicht immer möglich, Schwierigkeiten zu vermeiden, weil das Gesetz in dieser Hinsicht nichts sagt. Wir hatten am 20. Mai abhin eine Gemeindsversammlung, bei welcher ein gemischter Ausschuß von 10 Mitgliedern niedergesetzt wurde. Es wurde gegen die Verhandlungen eine Klage eingereicht, allein der Ausschuß war hinsichtlich der Begründtheit der erhobenen Beschwerden nicht einig. Was geschah? Der Regierungsstatthalter lud 5 Mitglieder des Ausschusses samt den Klägern vor, überging aber die 5 andern Mitglieder; dabei ist zu bemerken, daß die 5 vorgeladenen Mitglieder des Ausschusses anderer Ansicht waren, als die Kläger. Der Regierungsstatthalter entschied, daß die eingereichte Klage nicht begründet sei. Gegen diesen Entscheid wurde appellirt. Man beschwerte sich über den Ausschluß eines Theils des Ausschusses, allein ohne Erfolg. Der Regierungsstatthalter bestätigte das Urtheil des Regierungsstatthalters und erklärte unter Anderm, es sei weder behauptet noch nachgewiesen worden, daß der Präsident und 5 Mitglieder des Wahlbüreau's sich eine Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen, indem sie von den Vertheidigungsmitteln Gebrauch machten, es sei daher der Umstand, daß nicht alle Mitglieder des Büreau's bei der Abfassung der Antwort auf Klage mitgewirkt haben und bei der Erscheinung vom 19. Juni nicht anwesend gewesen seien, nicht genügend, um die ganze Procedur ungültig zu erklären. Ich will mich über dieses Urtheil nicht näher aussprechen, allein ich frage, soll man so ein gemischtes Büro verstehen, heißt das der Minderheit Rechnung tragen? Ich füge hier bei, daß eine frühere Klage, bei welcher auch die Appellation ergriffen wurde, auf Fr. 15 zu stehen kam, und die Kläger hatten an Kosten zu bezahlen: 1) Der Gegenpartei im Ganzen Fr. 80, 2) der Staatskanzlei Fr. 15, 3) die Kosten des erinstanzlichen Entscheides, deren Bestimmung dem Regierungsstatthalter überlassen wurde. Kurz, die Kläger hatten 110 und einige Franken zu bezahlen. Beschwere sich daher nach solchen Entscheiden eine Minderheit, sie wird erfahren, was dieß kostet und bald satt sein. Der Charakter des Ausschusses soll daher mit Recht genau bestimmt werden; ich kann nicht genug wiederholen, daß dieß für mehrere Amtsbezirke des Jura von großer Wichtigkeit ist. — Bezüglich der Wahlkreiseintheilung will ich den Antrag nicht wiederholen, diejenige des Amtsbezirks Pruntrut, wie sie gegenwärtig besteht, beizubehalten, wohl aber wünsche ich, daß man uns gewähre, was man auch dem Oberlande gewährt hat. Ich frage nämlich darauf an, daß in Art. 5 Ziffer 60 als Wahlkreis Pruntrut die Kirchgemeinden Pruntrut und Fontenais bezeichnet werden möchten, wie dieß gegenwärtig der Fall ist; die andern in Ziffer 60 angeführten Kirchgemeinden würden dann den Wahlkreis Mécourt bilden, und der Wahlkreis Courtemaire würde bleiben, wie er im Gesetz vorgeschlagen wird. Die Gründe dieses Antrages sind folgende. Es ist von Wichtigkeit, daß der Geist einer Bevölkerung im Großen Rathe vertreten sei und daß man alle Meinungen, sowohl diejenige der Mehrheit, als diejenige der Minderheit berücksichtige. Bis jetzt haben die Abgeordneten aus der Stadt Pruntrut ziemlich getreu den dort herrschenden Geist vertreten, wird dieß aber auch der Fall sein, wenn sie mit den Dörfern des dritten

Theils des Bezirks verschmolzen wird, und wird sie nicht durch das ländliche Element absorbiert werden? Das wäre nicht gerecht. Ich bewundere England, wo man vor Kurzem den Minderheiten das Recht der Vertretung zugestanden hat. Ich bedaure, daß das auf diesen Grundsäcken beruhende neuengburgische Wahlgesetz noch nicht erprobt ist; vielleicht hätten wir die dort gemachten Erfahrungen benutzen können und das vorliegende Gesetz anders redigirt. Auf jeden Fall aber sollen wir unser Möglichstes thun, um auch den Minderheiten Be rücksichtigung angedeihen zu lassen. Aus diesem Grunde empfehle ich dem Großen Rath die Annahme der beiden Abänderungsanträge, welche ich zu stellen die Ehre hatte.

v. Goumoens. Ich füge noch bei, daß ich für den Fall, daß das Gesetz angenommen wird, woran ich nicht zweifle, den Antrag stelle, es sei in § 1 der Schlussatz „sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden“ zu streichen.

D u o m m u n. Ich bemerke Herrn Kohler, daß der von ihm zu Art. 4 gestellte Antrag nicht angenommen werden kann, und zwar sowohl aus formellen, als aus materiellen Gründen. Ist es möglich, in einem Gesetz zu bestimmen, daß diese oder jene Gemeinde ein gemischtes Bureau ernennen solle, wenn daselbst neben einer starken Mehrheit nur eine schwache Minderheit besteht? Wie ist es möglich, daß der Gemeinderath die politische Meinung dieser oder jener Persönlichkeit, welche in's Bureau gewählt werden soll, kenne und konstatire; denn in einem solchen Falle könnte es sich nicht um Vermuthungen handeln. Ich halte dieß für unmöglich. Ich begreife übrigens die Gründe des Antrages des Herrn Kohler, da es wünschbar ist, daß in jedem Wahlbüro die verschiedenen Meinungen vertreten seien, und dieß wird auch geschehen; denn es versteht sich von selbst, daß wenn sich der Gemeinderath bei der Bezeichnung der Mitglieder des Ausschusses nicht dem Tadel aussetzen will, er einen Ausschuß wählen wird, in welchem die beiden politischen Meinungen vertreten sind. Dieß kann indessen nicht offiziell im Gesetz gesagt werden, weil es um so schwieriger wäre, die Meinungen der Mitglieder des Ausschusses zu kennen, als es viele Personen gibt, deren politische Meinung sich schwer bestimmen läßt. In formeller Hinsicht bemerke ich, daß ein comité mixte (ein gemischter Ausschuß) ein solcher ist, der aus heterogenen Elementen, ich will nicht sagen, aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt ist. Das Wort „mixte“ ist nicht der richtige Ausdruck, man sollte, um den Gedanken, den man im Auge hat, klar auszudrücken, sagen, ein Ausschuß, in welchem die verschiedenen politischen Meinungen vertreten sind. In Be treff der Bemerkung des Herrn Kohler über die Stadt Bruntrut und über das fremde, ländliche Element, welches dasjenige in der Stadt überragen würde, mache ich darauf aufmerksam, daß unter den im Gesetz bezeichneten Wahlkreisen sich nicht 10 finden, die mit den städtischen Interessen sympathisiren. Soll man aus diesem Grunde die ganze Eintheilung abändern und sagen, daß solche Elemente nicht mit einander vereinigt werden können? Ich glaube dieß nicht und stimme daher für die Verwerfung der Anträge des Herrn Kohler. Was den Antrag des Herrn v. Goumoens betrifft, so halte ich es nicht für nothwendig, diesen Punkt nochmals zu erörtern. Vom Augenblick an, wo man den Wählern die Theilnahme an den Wahlen erleichtert, wird sich die Zahl der Theilnehmenden vermehren. Ich glaube daher, es solle auch dieser Antrag verworfen und der Entwurf, wie er vorliegt, angenommen werden.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Kohler ist der Ansicht, es solle in's Gesetz selbst die Vorschrift aufgenommen werden, daß der Gemeinderath ein gemischtes Bureau wählen solle. Herr Ducommun theilt diese Ansicht nicht, da es Gemeinden

geben könne, wo vielleicht nur zwei nicht einig seien. Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Kohler auch nicht befrieden und glaube, es solle dieß den Gemeinderäthen überlassen werden, welche so viel Takt haben werden, einen Ausschuß zu wählen, in dem die verschiedenen politischen Ansichten vertreten sind, damit man nicht die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bestreite. Ich hätte bei der zweiten Berathung des Gesetzes nicht mehr von mir aus gewagt, gegen dasselbe aufzutreten, allein da der Antrag auf Verwerfung von anderer Seite gestellt worden ist, so erlaube ich mir auch noch Einiges zu dessen Unterstützung anzuführen. Herr v. Goumoens hat bereits bemerkt, daß unser gegenwärtiges Verfahren mehr Garantie für eine richtige Abstimmung gibt, als das Verfahren, dessen Einführung beantragt wird. Was die Aufhebung des Obligatoriums betrifft, so bin auch ich der Ansicht, die Bürgerpflicht sei nicht so tief in den Herzen eingewurzelt, daß man jeden Zwang ausschließen kann. Die Herren v. Goumoens und Friedli wollen beide eine möglichst große Beteiligung und ein möglichst richtiges Resultat bei den Abstimmungen und Wahlen, der erstere glaubt dieß aber durch die Beibehaltung, der letztere durch die Abschaffung des Zwanges zu erreichen. Herr Friedli stützt seine Ansicht auf Bequemlichkeitsgründe, wie mir denn bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes auch Herr Brunner entgegnet hat, ich wolle die Republik recht unbequem machen, während er, wenn er fahren könne, nicht laufe. Es sind dieß eben Ansichten. Ich glaube noch jetzt, eine unbequeme Republik sei eine bessere Republik, als eine bequeme, die bald etwas Anderes werden wird. Ich kenne kein demokratisches Volk, welches die Republik nach Bequemlichkeitsrücksichten eingerichtet hat. Für die Städter läßt sich das vorgeschlagene System noch erklären, allein nicht für die Landbevölkerung. Auch ich wohne auf dem Lande, und wie wird es in unserer Gegend gehen? Man wird um 10 Uhr sagen: ich gehe um 2 Uhr hin, um 2 Uhr wird man die Sache auf 4 Uhr verschieben und um 4 Uhr sich entschließen, zu Hause zu bleiben. Daß das Volk das Referendum angenommen hat, wundert mich nicht. Es hatte die Proklamation vor Augen, worin es heißt: Ihr werdet keine Steuern mehr zahlen, als diejenigen, welche Ihr beschließt. Später wird man dem Volke begreiflich machen, daß der Kanton Bern nicht ohne Steuern leben kann. Ich frage nun, wie würde es gehen, wenn Sie auch den Schulbesuch an keinen Zwang knüpfen, wenn Sie den Militärdienst frei geben würden? Ich glaube, unsere Schulen würden einen großen Rückschritt machen und der Kanton Bern könnte in militärischer Hinsicht seine Bundespflicht nicht mehr erfüllen. Ich weiß wohl, daß das Wahlfränci eine odiose Strafe ist, und wenn ich eine bessere wüsste, so würde ich gerne dafür stimmen, allein gegenwärtig kenne ich keine bessere. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn v. Goumoens.

X. Kohler. Wenn ich vorhin das Wort ergriffen habe, so that ich dieß einzig aus dem Grunde, um den Minderheiten Be rücksichtigung zu verschaffen. Ich kann daher das Votum des Herrn Ducommun nicht unbeantwortet lassen. Ich gestehe offen, daß ich nicht in die Feinheiten des eidgenössischen, genferischen &c. Französisch eingeweiht bin. Ich komme aus dem Jura und spreche ganz einfältig das Französisch von Bruntrut, und ich glaube, daß es so viel werth sei, wie ein anderes. Man sagt, in dem Ausdruck „comité mixte“ (gemischter Ausschuß) sei das Wort „mixte“ in einem falschen Sinne angewendet und dieser Ausdruck sei nicht gut französisch. Es scheint mir indessen, dieses Wort sei klar genug und Jedermann wisse, was darunter gemeint sei. Es wird in diesem Sinne auch von vielen Andern angewendet und bedeutet nicht bloß eine Mischung von Katholiken und Protestanten. Wenn in der französischen Redaktion des Schulgesetzes von écoles mixtes (gemischten Schulen) die Rede ist, so werden darunter

Klassen von Kindern beiderlei Geschlechts und nicht von katholischen und protestantischen Kindern verstanden. Wenn das Wahlgesetz von politischen Versammlungen redet, die durch ein comité mixte (gemischten Ausschuss) überwacht werden, so versteht es sich von selbst, daß das Wort „mixte“ hier im politischen Sinne gebraucht ist, daß es sich um den verschiedenen Parteien angehörende Personen handelt und nicht um kleine katholische und protestantische Knaben und Mädchen. Dieß sagt Einem der gesunde Verstand. Herr Ducommun wendet ein, daß ich meinen Gedanken besser ausgedrückt hätte, wenn ich gesagt hätte, Personen verschiedener Meinung. Gerade diesen Ausdruck habe ich bei der ersten Berathung angewendet, allein wenn ich mich nicht irre, so hat Herr Ducommun selbst ihn bekämpft mit dem Vorgeben, daß das Gesetz nicht von politischen Parteien sprechen könne. Was ist da zu thun? Ich bin kein Krittler, ich bin nicht der Fortschritt (Progrès), wie gewisse Leute, ich bin nicht mit allen neuen Entdeckungen vertraut, ich bin nicht im Begriffe, mich auf dem sprachlichen Gebiet zu entfalten. Aber, wendet der Vorredner ein, wozu ein gemischtes Bureau in einer Versammlung von Personen, die alle der gleichen Meinung angehören? In diesem Falle ist die Sache sehr einfach; denn da hat selbstverständlich ein gemischtes Bureau keine Berechtigung, allein sind die Verhältnisse überall so? wäre ein gemischtes Bureau von Gesetzeswegen in den Versammlungen der jurassischen Amtsbezirke nicht am Orte? Die Bureaux sollten im Interesse der Unparteilichkeit stets gemischt sein, warum aber bildet man bei uns keine solchen, auch wenn die Minderheit es verlangt? Glauben Sie mir, eine derartige Bestimmung ist nicht überflüssig. Wenn sie auch bestehen würde, so hätte man immer noch Mühe genug, um ihre Anwendung zu erlangen. Die Gemeinderäthe ernennen den Wahlausschuß. Wir hatten letzten Mittwoch in einer jurassischen Stadt eine einfältige Manifestation, welche durch Gemeindsbeamte geleitet wurde, die den Gemeinderath im Rücken hatten. Ich möchte wissen, was für einen gemischten Ausschuß dieser Gemeinderath wählen und wie er die Rechte der Minderheit achten würde. Es gibt so viel taktlose Leute, welche die allereinfachsten Schicklichkeitsgründe bei Seite sezen. Bei Wahlen ist übrigens die Zahl oft die Hauptfache: man zählt die Stimmenden und schätzt sie nicht nach ihrem Werthe. — Was hat mich nun veranlaßt, bei Art. 5 den Antrag zu stellen, daß Bruntrut und Fontenais auch fernerhin, wie bisher, einen eigenen Wahlkreis bilden sollen? Wiederum der Umstand, daß ich die Minderheiten berücksichtigt wissen möchte. Wenn für den Fall, daß dieser Antrag angenommen wird, Jemand sich zu beklagen haben sollte, so ist es gewiß nicht die radikale Partei. Warum wollte man übrigens dem Jura nicht gewähren, was man dem Oberland gewährt hat? Mein Antrag stimmt mit dem Antrag des Herrn Michel überein, den Sie bei der ersten Berathung günstig aufgenommen haben. Verlange ich eine Ausnahme für Bruntrut? Lesen Sie doch den Art. 5, Rubrik Oberland: 2) Wahlkreis Brienz, umfassend die Kirchgemeinde Brienz, 4) Wahlkreis Gsteig, umfassend die Kirchgemeinde Gsteig, 5) Wahlkreis Zweisilfshinen, umfassend die Kirchgemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen; Wahlkreis Thun, umfassend die Kirchgemeinde Thun. Sollte ich da nicht einen Wahlkreis Bruntrut, enthaltend die Kirchgemeinden Bruntrut und Fontenais, vorschlagen, und sollte der Große Rath diesem Vorschlag nicht beistimmen dürfen? Ich will nicht weitläufiger sein. Möge Herr Ducommun meinem Beispiele folgen und einen Wahlkreis Delsberg vorschlagen, ich werde mich diesem Vorschlage nicht widersezen. Mein einziger Wunsch ist, ihm nicht anzuhören und da zu bleiben, wo ich bin.

Nieder. Es ist bemerkt worden, daß Wahlurnensystem möge für die Stadt passen, sei aber für die Landbevölkerung nicht zweckmäßig. Ich dagegen glaube, es sei dasselbe nament-

lich auch für das Land sehr passend. Bekanntlich kann sich auf einem Gute, wo ein größerer Viehstand ist, nicht die ganze männliche Bevölkerung auf längere Zeit entfernen, um an einer Wahlverhandlung in der Kirche Theil zu nehmen. Wird aber das Urnenystem eingeführt, so können die Einen Vormittags, die Andern Nachmittags sich in's Abstimmungslokal begeben. Auch der Gewerbsmann wird froh sein, wenn er eine ihm gelegene Zeit auswählen kann, um seine Stimme abzugeben. Fragen wir uns nun, ob das Obligatorium abzuschaffen sei. Wenn es mit unserm republikanischen Gefühl so steht, wie man geschildert hat, dann nützt eine Buße von einem Fränkli auch nicht mehr viel. Bisher haben Viele aus Aarberg über diese Buße an der Kirchthüre ihre Stimmkarte abgegeben und sind sofort wieder heimgegangen. Ich glaube daher, es sei besser, die Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen freizugeben. Ich stimme für das Gesetz, wie es vorliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nicht unterlassen, kurz einige in der Diskussion theils gegen das Gesetz in seiner Gesamtheit, theils gegen einzelne Bestimmungen desselben erhobene Einwendungen zu widerlegen. Herr v. Goumoens ist der Ansicht, nach Aufhebung des Zwanges werde die Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen eine viel schwächere sein, als bisher. Es ist dieß allerdings Glaubenssache. Meiner Ansicht nach ist diese Befürchtung nicht begründet. Die Frage des Zwanges selbst ist eine grundsätzliche, und ich halde in dieser Hinsicht ganz bestimmt dem Grundsätze, in solchen Dingen überall, wo es thunlich ist, den polizeilichen Zwang zu vermeiden und an die moralische Pflicht und das Chrgefühl zu appelliren. Ich kann deshalb auch dem Antrage des Herrn v. Goumoens auf Streichung des letzten Satzes des § 1 nicht beipflichten, da ich glaube, man solle ganz bestimmt aussprechen, es dürfe die Ausübung des Stimmrechtes mit keinem Zwang verbunden werden. Bezüglich des Urnenystems gibt man zu, daß es für die Stadtbevölkerung passe, glaubt aber, dieß sei nicht der Fall für die Landbevölkerung. Auch hier habe ich eine abweichende Ansicht. Ich habe schon bei der ersten Berathung hervorgehoben, daß es bei einem größern Bauernweizen fast nicht thunlich sei, daß sich die ganze männliche Bevölkerung während des Vormittags entferne, sondern daß stets Jemand zu Hause sein müsse. Nach Einführung des Urnenystems kann aber Jeder von seinem Stimmrecht Gebrauch machen, indem die Einen den Vormittag, die Andern den Nachmittag hiezu verwenden können. Es ist daher auch für die ländliche Bevölkerung ein Vortheil, wenn die Ausübung des Stimmrechtes nicht mehr an eine bestimmte Stunde gebunden wird. Die Unzulässigkeit des Antrages des Herrn Kohler betreffend die Aufstellung von gemischten Büros ist bereits von den Herren Ducommun und v. Gonzenbach nachgewiesen worden; das Gesetz ist nicht berechtigt, die verschiedenen politischen Ansichten zu kennen. Was heute weiß und schwarz ist, ist morgen rot und blau, und die politischen Parteistellungen wechseln häufig. Hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung habe ich bereits bemerkt, daß beantragt wird, dem Wunsche in der Eingabe vom Amtsbezirk Schwarzenburg Rechnung zu tragen und daselbst die bisherige Eintheilung zu belassen. Den Antrag des Herrn Kohler betreffend die Wahlkreiseinteilung von Bruntrut kann ich dagegen nicht zur Berechtigung empfehlen; denn dort hatten wir bisher Wahlkreise, welche 1—2 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen hatten, was dem Grundsatz widerspricht, auf welchen die vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung gestellt worden ist. Ich schließe daher mit dem Antrage, es möchte der Gesetzesentwurf angenommen werden, wie er vorliegt, mit Ausnahme der erwähnten Abänderung betreffend die Wahlkreiseinteilung des Amtsbezirks Schwarzenburg.

M o s c h a r d. Ich bin so frei, einige Bemerkungen über die vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung zu machen. Mit dem Hauptgrundzuge des Gesetzes, in welchem die Einführung des Urnenystems beantragt wird, bin ich ganz einverstanden und werde deshalb für die Annahme des Gesetzes stimmen. Ich erblicke nämlich in diesem System eine große Bequemlichkeit für den Staatsbürger und zugleich eine Garantie für eine unabhängige Stimmgebung. Ich habe denn auch bereits vor drei Jahren auf Einführung des Urnenystems angetragen, bin aber damals mit meinem Antrage in der Minderheit geblieben. Seither hat die Versammlung ihre Ansicht geändert und wird wahrscheinlich mit großer Mehrheit das Gesetz annehmen. Bezüglich der Aufhebung der obligatorischen Stimmgebung will ich keinen Antrag stellen. Ich weiß, daß man von Zwang in dieser Hinsicht nichts mehr wissen will. Zwar schiene es mir, nachdem nun die Stimmgebung erleichtert und bequem gemacht wird, zweckmäßig, den Staatsbürger durch eine angemessene Strafandrohung zu zwingen, seine Bürgerpflicht zu erfüllen. Hinsichtlich der Wahlkreiseintheilung sind die Regierung und die Kommission der Ansicht, es sollen so weit möglich größere Kreise aufgestellt und die kleinen Kreise mit andern verschmolzen werden. So haben die beiden vorberathenden Behörden darauf angetragen, in den Amtsbezirken Interlaken, Thun und Schwarzenburg größere Wahlkreise aufzustellen, und für den Jura sind eine Menge Änderungen vorgeschlagen worden. Wir sind nicht dagegen aufgetreten, sondern haben gesagt, da im alten Kantonstheil eine Erweiterung der Wahlkreise vorgenommen werden soll, so müssen auch wir uns eine solche gefallen lassen. Allein was ist geschehen? Ein Vertreter des Amtsbezirks Interlaken hat darauf angetragen, in demselben mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse die bisherige Wahlkreiseintheilung zu belassen, und der Große Rath hat diesem Antrage mit großer Mehrheit beigeplichtet. Ein anderes Mitglied des Großen Raths hat einen ähnlichen Antrag bezüglich der Eintheilung des Amtsbezirkes Thun gestellt, und auch hier hat der Große Rath gefunden, der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission gehe zu weit, und hat die bisherige Eintheilung beibehalten. Heute nun wird auch vom Amtsbezirk Schwarzenburg die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseintheilung verlangt; dieser Antrag wird von den vorberathenden Behörden zur Berücksichtigung empfohlen, und der Große Rath wird höchst wahrscheinlich dem Gefüche entsprechen. Was ist die Folge davon? Daß im alten Kantonstheil an der gegenwärtigen Wahlkreiseintheilung kein Jota geändert wird. Was wird nun bezüglich des Jura vorgeschlagen? Im Amtsbezirk Courtelary wird beantragt, das bisher einen eigenen Wahlkreis bildende Pery mit dem Wahlkreis Courtelary zu verschmelzen. In Freibergen sollen die bisherigen zwei Wahlkreise in einen vereinigt werden; ebenso in Laufen. Delsberg, das bisher vier Wahlkreise hatte, soll in Zukunft nur noch in zwei eingeteilt sein, und auch die sechs Wahlkreise des Amtsbezirks Bruntrut sollen auf zwei reduziert werden. Ich gehöre nun, wie Sie wissen, nicht zu Denen, welche stets meinen und sagen, es werde ein eigenes Maß, ein eigenes Gewicht für den Jura angewendet. Ich wünsche, daß wir immer friedlich und brüderlich zusammen leben mögen. Ich weiß, daß die Jurassier Vieles opfern müssen, um brüderlich mit dem Ganzen vereinigt zu sein. Sie wissen aber auch, daß aus dem Jura manchmal Stimmen laut werden, die sagen: wir werden nicht gleich behandelt, wie der alte Kanton, für den Jura wird stets etwas Spezielles gemacht. Die Andern antworten darauf: Nein, wir müssen Alle unter den gleichen Hut. Wenn dies geschehen soll, so scheint es sonderbar, daß man heute ausnahmsweise im Jura die Wahlkreiseintheilung ändern will. Thut man dies, so frage ich: sind da die Klagen, die man hie und da hört, nicht gerechtfertigt? wird derjenige Jurassier, der schon Neigung hat zu kritisiren, nicht etwas Wahres sagen, wenn er behauptet, der Jura werde in

dieser Beziehung nicht gleich behandelt, wie der alte Kanton? Um solche Vorwürfe nicht aufkommen zu lassen, stelle ich den Antrag, die bisherige Wahlkreiseintheilung beizubehalten, damit der Jura gleich behandelt werde, wie der alte Kanton. Ich bin in dieser Frage durchaus nicht beteiligt. Wenn ich die vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung im Jura mit der gegenwärtigen vergleiche, so muß ich mich fragen, ob es vom politischen Standpunkt für mich und meine Freunde nicht gerather wäre, für die neue Eintheilung zu stimmen. Allein ich stelle mich nicht auf diesen Standpunkt, sondern einzlig auf den der gleichmäßigen Behandlung beider Kantonstheile. Genehmigen Sie meinen Antrag, so werden wir Jurassier den Saal mit der innigsten Überzeugung verlassen, daß Sie den Jura gleich behandeln wollen, wie den alten Kantonstheil.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es fällt mir auf, daß die Herren aus dem Jura in der letzten Stunde mit solchen Einwendungen auftreten. Ich muß, so weit es die Kommission betrifft, mich gegen den Vorwurf verwahren, als wolle man den Jura anders behandeln, als den alten Kantonstheil. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat den Grundsatz erwähnt, von welchem man bei der neuen Wahlkreiseintheilung ausgegangen ist. Man wollte die kleinen Wahlkreise, die nur 1—2 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen hatten, verschmelzen. Wenn der Große Rath dem Antrage eines seiner Mitglieder auf Belassung der bisherigen Eintheilung des Amtsbezirks Interlaken entsprochen hat, so liegt der Grund in den ganz besondern Verhältnissen derselben, indem dort die einzelnen Ortschaften durch Seen und Berge getrennt sind. Es werden übrigens im alten Kantonstheile nicht bloß die von Herrn Moschard erwähnten Verschmelzungen vorgeschlagen, sondern es wird z. B. auch beantragt, die bisherigen zwei Wahlkreise der Amtsbezirke Ober- und Niederimmenthal in je einen zu verschmelzen. Bezüglich des Antrages des Herrn Kohler betreffend die Aufstellung von gemischten Büros ist bereits bemerkt worden, daß das Gesetz nicht Parteien kennen könne. Übrigens stellt die heutige Gesetzesvorlage von vorneherein den Grundsatz der freien Wahl auf.

M o s c h a r d. Man macht uns den Vorwurf, daß wir erst in der letzten Stunde einen solchen Antrag stellen. Dieser Vorwurf ist aber vollkommen unbegründet. Bei der ersten Berathung stellte die Kommission den Antrag, den ganzen Kanton gleich zu behandeln und auch in den Amtsbezirken Interlaken, Thun und Schwarzenburg Verschmelzungen vorzunehmen. Wir wollten deshalb keinen Antrag stellen, weil wir uns gefallen lassen wollten, was man auch für den alten Kanton vorschlug. Nachdem man nun aber für den alten Kantonstheil auf die frühere Wahlkreiseintheilung zurückgekommen ist, glaubten wir im Interesse der gleichen Behandlung beider Kantonstheile darauf antragen zu sollen, es möchte der Große Rath auch für den Jura die gleiche Rücksicht walten lassen.

F e u n e. Ein Unwohlsein hat mich verhindert, an der ersten Berathung des Entwurfs-Theil zu nehmen, sonst hätte ich schon damals den Antrag gestellt, für den Amtsbezirk Delsberg einen einzigen Wahlkreis aufzustellen, statt ihn, wie es im Gesetze beantragt wird, in zwei einzuteilen. Ich glaube nun, heute diesen Antrag stellen zu sollen. Wir sehen auch andere Wahlkreise, welche einen ganzen Amtsbezirk umfassen. Dies ist namentlich der Fall für Oberhasle, welches eine Bevölkerung von 7000 Seelen hat. Der Amtsbezirk Delsberg hat nach der letzten eidgenössischen Volkszählung eine Bevölkerung von 12,000 Seelen. Um der Gleichheit, welche man im ganzen Kanton anstrebt, Rechnung zu tragen,

stelle ich meinen Antrag, welcher, wie ich überzeugt bin, vom ganzen Amtsbezirk günstig aufgenommen werden wird.

Kaifer in Grellingen. Das Auftreten der beiden jurassischen Vorredner ist etwas auffallend. Der Eine will die kleinen Wahlkreise beibehalten, der Andere will sie noch größer machen, als vorgeschlagen ist. Es ist dieß ein Beweis, daß der Gesetzesentwurf die rechte Mitte hält. Die bisherigen kleinen Kreise sind eine Folge der zur Zeit ihrer Aufstellung vorhandenen Einrichtung, indem damals sämtliche Stimmberchtigte eines Wahlkreises sich an einem Ort versammeln mußten. Da war es begreiflich, daß man die Wahlkreise nur klein mache. Nachdem nun aber die kirchgemeindeweise Abstimmung eingeführt worden ist, haben die kleinen Kreise offenbar keine Berechtigung mehr. Wenn Herr Moschard sich beschwert, daß der Entwurf zu große Kreise für den Jura gegenüber dem alten Kantonstheile vorschlage, so mache ich darauf aufmerksam, daß dieß nicht richtig ist, indem die beantragte Wahlkreiseintheilung im Verhältniß zur Bevölkerung für den ganzen Kanton die gleiche ist. Für den Jura werden nämlich 11 Wahlkreise vorgeschlagen, für das Oberland, das ungefähr die gleiche Bevölkerung hat, die aber durch Berge und Seen viel mehr von einander gescheiden ist, als im Jura, 12, für das Mittelland, mit ungefähr der gleichen Bevölkerung wie der Jura, 11, für das Emmenthal, mit einer etwas schwächeren Bevölkerung, 10, für den Oberaargau, mit ungefähr der gleichen Bevölkerung, 10 und für das Seeland nur 8 Wahlkreise. Bei näherer Untersuchung der vorgeschlagenen Wahlkreiseintheilung im Jura müssen wir dieselbe ganz richtig finden. Der kleine Amtsbezirk Neuenstadt bildete schon bisher nur einen Wahlkreis, so daß hier keine Aenderung vorgeschlagen wird. Beim Amtsbezirk Courtelary, der bisher drei Wahlkreise hatte, ist es ganz gerechtfertigt, das kleine Pery mit dem Kreis Courtelary zu verschmelzen. Im Amtsbezirk Münster wird die bisherige Wahlkreiseintheilung beibehalten, indem der obere Theil des Amtsbezirks einen Wahlkreis und der untere Theil einen solchen bilden soll. Für Freibergen, welcher Amtsbezirk ein zusammenhängendes Plateau bildet, war es nie gerechtfertigt, zwei Wahlkreise aufzustellen, und es ist daher ganz am Orte, dieselben zu verschmelzen. Der Amtsbezirk Pruntrut, in welchem bekanntlich eine sehr dichte Bevölkerung ist, soll in einen nördlichen und in einen südlichen Wahlkreis eingetheilt werden, was gewiß ganz zweckmäßig ist und welcher Eintheilung man sicher nicht vorwerfen kann, daß sie eine gefälschte sei. Auch Delsberg soll in zwei Kreise eingetheilt werden, in einen solchen thalaufwärts und in einen solchen thalabwärts. Dass endlich die beantragte Verschmelzung der beiden Wahlkreise des Amtsbezirks Laufen gerechtfertigt ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ergibt sich aus dem Gefagten, daß die vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung durchaus keine unbillige und ungerechte ist, weshalb ich für dieselbe stimmen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Moschard hat behauptet, im alten Kantonstheil solle die bisherige Wahlkreiseintheilung beibehalten werden. Dieß ist unrichtig; denn es sollen die beiden Wahlkreise im Obersimmental, die beiden Kreise im Niedersimmental und die Kreise Langnau und Trub verschmolzen werden. Wenn scheinbar die Behandlung des alten Kantonstheiles und die des Jura eine ungleiche ist, so liegt der Grund darin, daß man im ganzen Kanton gleichmäßige Kreise machen wollte und daß die bisherige Eintheilung eine sehr ungleichmäßige war. Während nämlich der alte Kantonstheil durchschnittlich Wahlkreise hatte, die drei Mitglieder in den Großen Rath wählten, hatte der Jura meist Wahlkreise zu ein und zwei Mitgliedern. Die vier Wahlkreise im Kanton, welche nur ein Mitglied zu wählen haben, gehören dem Jura an, und von den 18 Wahlkreisen zu zwei Mitgliedern fallen 10 auf den Jura. Von

den übrigen acht auf den alten Kantonstheil kommenden Wahlkreisen zu zwei Mitgliedern sollen nach dem Vorschlage sechs verschmolzen werden, so daß bloß noch zwei solche Wahlkreise bleiben werden, von denen aber mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie nach der nächsten Volkszählung drei Mitglieder wählen werden. Es sind dieß nämlich die Wahlkreise Hilterfingen und Brienz. Der erstere hatte schon bei der Volkszählung im Jahre 1860 bloß 103 Seelen zu wenig, um drei Mitglieder in den Großen Rath wählen zu können, und auch die Bevölkerung von Brienz war beinahe stark genug. Man mußte also, um die Gleichheit im Kanton herzustellen, entweder im Jura wesentliche Aenderungen vornehmen oder die Wahlkreise des alten Kantons in solche zu ein oder zwei Mitgliedern zerlegen. Es kann somit da durchaus nicht von einer ungleichmäßigen Behandlung beider Kantonstheile die Rede sein.

#### A b s i m m u n g .

1. Eventuell für Streichung des Schlusses in § 1 (Antrag v. Goumoens)	Minderheit.
2. Eventuell für die Einschaltung des Wortes „gemischt“ in § 4 (Antrag Kohler)	"
3. Eventuell für die bisherige Wahlkreiseintheilung im Amtsbezirk Schwarzenburg (Antrag der Regierung und der Kommission)	Mehrheit.
4. Eventuell für einen einzigen Wahlkreis im Amtsbezirk Delsberg (Antrag Feune)	Minderheit.
5. Eventuell für einen Wahlkreis Pruntrut-Hontenais (Antrag Kohler)	"
6. Für die Wahlkreiseintheilung des Entwurfs mit der Modifikation betreffend den Amtsbezirk Schwarzenburg für die bisherige Wahlkreiseintheilung (Antrag Moschard)	108 Stimmen.
7. Für den Zusatz zu § 8 betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes (Antrag der Berichterstatter)	15 "
8. Definitiv für das Gesetz in seiner Gesamtheit für Verwerfung desselben (Antrag v. Goumoens)	109 Stimmen.
	19 "

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt unter Vorbehalt des Volksentscheides auf den 1. Januar 1870 in Kraft.

---

#### Begehren um Niedersezung eines außerordentlichen Gerichts in der Rekussionsfrage des Bendicht Scheidegger.

Die Kommission trägt in Abweichung vom Antrage des Regierungsrathes darauf an, es sei über dieses Begehren zur Tagesordnung zu schreiten.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Ich muß meinem Rapport die Bemerkung vorausschicken, daß die Kommission noch keine eigentliche Sitzung gehalten und noch keinen bestimmten Beschluß gefaßt hat. Die drei Mitglieder derselben haben sich während der Sitzungen des Großen Rathes besprochen, aus welchen Besprechungen sich ergab, daß der Präsident der Kommission, Herr Aebi, dem Gesuche theilweise entsprechen will. Herr Marti hat sich nicht bestimmt ausgesprochen, und meine Meinung, die ich dem Präsidenten der Kommission lediglich noch schriftlich mitteilte, geht dahin, es sei auf das vorliegende Begehren nicht einzutreten. Der Fall ist kurz folgender: Es hat ein Prozeß zwischen Andreas Ledermann, Speisewirth in Bern, als Kläger und Bendicht Scheidegger,

ger, Mezger und Wirth in Burgdorf, als Beklagter stattgefunden. Scheidegger hatte nämlich seiner Zeit einem gewissen Niekans, Geschäftsagent, die Verpflichtung ausgestellt, ihm Fr. 500 zahlen zu wollen, wenn er ihm eine gewisse Liegenschaft verkaufe, und zwar solle diese Summe ausbezahlt werden, wenn der Kauf notarialisch verschriften sei. Es fanden hierauf verschiedene Unterhandlungen statt. Niekans glaubte, das Nöthige gethan zu haben, um auf die Fr. 500 Anspruch machen zu können, allein Scheidegger stellte dies in Abrede. Niekans trat später die Verpflichtung dem Ledermann ab. Dieser leitete nun gegen Bendicht Scheidegger die Betreibung ein und ließ denselben, als er wegen Nichtschuld Widerspruch erhob, zum Aussöhnungsversuch vor den Richter laden; der Aussöhnungsversuch lief aber fruchtlos ab, worauf Ledermann eine Klage mit folgendem Rechtsbegehren erließ: „Es solle gerichtlich erkannt werden, der Beklagte Bendicht Scheidegger sei schuldig, dem Kläger, Andreas Ledermann, die mittelst Zahlungsauforderung vom 21. März 1867 geforderten Fr. 500 nebst gesetzlichen Verzugszinsen und Folgen zu bezahlen, unter Kostenfolge.“ Am 10. Juni 1868 wurde der Prozeß erinstanzlich durch das Amtsgericht Burgdorf entschieden, welches den Kläger Ledermann mit seinem Rechtsbegehren abwies. Gegen dieses Urtheil erklärte Ledermann die Appellation an den Appellations- und Kassationshof, welche Behörde ebenfalls fand, daß die Bedingungen, unter denen Scheidegger sich verpflichtet, nicht eingetreten seien. Doch wies diese Behörde den Ledermann mit seiner Klage nicht einfach ab, sondern verurtheilte, da sie fand, es sei konstatirt, daß Niekans sich um die Sache bemüht habe, wofür ihm eine Entschädigung gebühre, den Scheidegger dem Kläger Ledermann gegenüber zu Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 100.. Die Kosten dagegen mußte der Kläger dem Scheidegger zur Hälfte vergüten. Scheidegger, der, den Rechtshandel eigentlich gewonnen hatte, indem er statt Fr. 500 bloß Fr. 100 zu bezahlen brauchte, reichte nun eine Nichtigkeitsklage ein und sagte, das Obergericht habe nicht über dasjenige geurtheilt, worüber es hätte urtheilen sollen. Um diese Nichtigkeitsklage beurtheilen zu lassen, verlangte er die Refusierung aller Mitglieder des Obergerichtes, welche in der Sache geurtheilt hatten. Um diese Refusionsfrage zu beurtheilen, soll nun der Große Rath ein außerordentliches Gericht einsetzen; sodann soll für die Beurtheilung der Nichtigkeitsfrage ein Gericht eingesetzt werden und endlich, wenn diese zu Gunsten des Klägers entschieden wird, ein drittes Gericht, um die Sache selbst zu beurtheilen. Es fragt sich also zunächst, ob Sie ein außerordentliches Gericht niedersezzen wollen, um zu untersuchen, ob die Herren Oberrichter Imobersteg, Ochseneck, Favrot, Blumenstein, Leibundgut, Hodler, Buri, Juillard und Suppleant Amstuk für die Behandlung der Nichtigkeitsklage zu refusiren seien. Der Präsident der Kommission, Herr Aebi, stellt den Antrag, es sei dem Begehren des Scheidegger insofern zu entsprechen, „als es die Bildung eines außerordentlichen Gerichts zur Beurtheilung des von ihm gestellten Refusionsgesuches und eventuell der von ihm eingereichten Nichtigkeitsklage betrifft; im Uebrigen wird Scheidegger mit seinem an den Großen Rath gestellten Begehren abgewiesen.“ Herr Aebi will also in Betreff der Refusions- und der Nichtigkeitsfrage ein eigenes Gericht niedersezzen, die Hauptfache aber wieder an das ordentliche Obergericht bringen. Herr Aebi beruft sich dabei auf den Art. 10 des Civilprozesses, welcher lautet: „Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Einzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten) entscheidet dessen Stellvertreter. Werden der Präsident, einzelne Mitglieder oder der Sekretär eines Gerichtes abgelehnt, so hat das betreffende Kollegium selbst, unter Austritt der beteiligten Gerichtsperson und Buziehung von Ersatzmännern, hierüber zu entscheiden. Wird ein Amtsgericht in seiner Gesamtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder — die Ersatzmänner eingerechnet — abgelehnt, so soll der

Appellations- und Kassationshof darüber urtheilen, welche Behörde dann, falls die Refusation erkannt wird, gleichzeitig die Beurtheilung der Sache dem Amtsgericht eines der nächstgelegenen Bezirke übertragen soll. Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei dem Appellations- und Kassationshof ein, so entscheidet ein von dem Großen Rath aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Refusation. Wenn die Ablehnung begründet erfunden wird, so urtheilt ein auf die gleiche Weise zusammengesetztes außerordentliches Gericht auch in der Hauptfache.“ Es fragt sich nun, ob der Große Rath von vornherein und ohne materiell zu untersuchen, ob ein Refusionsgrund vorhanden sei, auf das erste Begehren einer Partei ein außerordentliches Gericht niedersezzen soll, oder ob er sich das Recht vindizieren will, zu untersuchen, ob ein solcher Grund wirklich vorhanden sei. Wenn man von der ersten Ansicht ausgeht, so hat der Große Rath einfach jedem derartigen Gesuch zu entsprechen und ohne weiteres ein Gericht niederzusetzen. Ich gehe indeffen von der letzten Ansicht aus und halte dafür, der Große Rath solle jedesmal untersuchen, ob wirklich ein Refusionsgrund nach dem Gesetz vorhanden sei. Daß dies in der vorliegenden Frage nicht der Fall ist, werden Sie sofort erkennen, wenn ich die betreffende Gesetzesbestimmung ablese. Der § 8 des Civilprozesses sagt nämlich: „Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung oder Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen: 1) wenn sie in einem Verhältnisse zu einem der streitenden Theile steht, welches sie unfähig machen würde, in der Sache ein vollgültiges Zeugnis abzulegen; 2) wenn sie in der Sache als Richter in erster Instanz geurtheilt oder als Zeuge, Anwalt oder Bevollmächtigter aufgetreten ist; 3) wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder als bevollmächtigt verhandelt hat; 4) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem der streitenden Theile in einem inneren Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurtheilten Kriminalprozesse als Angehuldigter, Anzeiger oder Daminifikat gegenüber gestanden ist; 5) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht, und 6) wenn sie in der Streitsache Rath ertheilt hat.“ Von allen diesen Refusionsgründen ist im vorliegenden Falle kein einziger vorhanden, und ich glaube deshalb auch, es sei nicht der Fall, auf das Gesuch einzutreten, was mit vielen Umtrieben und großen Kosten für den Staat verbunden wäre. Auch die Nichtigkeitsfrage ist insoweit nicht begründet, als nach der bestimmten, klaren Vorschrift des Civilprozesses eine Nichtigkeitsklage nicht beim Großen Rath, sondern beim Appellations- und Kassationshof anzubringen ist, welcher darüber zu entscheiden hat. Ich weiß nicht, ob ich Ihnen mit diesen kurzen Andeutungen die Sache habe klar machen können. Wollte man in alle Details eintreten, so könnte man 1½–2 Stunden plädiiren, allein ich glaube, der Große Rath solle sich nicht als Gericht aufwerfen und den Grundsatz der Trennung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt nicht aus den Augen verlieren. Es heißt übrigens ausdrücklich im Gesetz, das Gericht sei ermächtigt, zwar nicht mehr, wohl aber weniger zuzusprechen als verlangt wird.

v. Känel, Fürsprecher. Ich erlaube mir einen Gegenantrag zu stellen, da auch ich die Ansicht des Herrn Aebi theile. Es scheint mir, die Auffassung des Herrn Karrer sei unrichtig; er will untersuchen, ob wirklich Refusionsgründe vorhanden seien oder nicht und will nur dann ein außerordentliches Gericht niedersezzen, wenn der Große Rath findet, es seien wirklich solche Gründe vorhanden. Ich glaube, gerade Dasjenige, was Herr Karrer untersuchte und was ihn bestimmte, den Antrag zu stellen, es sei kein außerordentliches

Gericht niederzusezen, falle in die Aufgabe eines solchen Gerichtes selbst. Wir haben in dieser Hinsicht nicht zu untersuchen; denn der § 10 des Civilprozesses sagt klar und deutlich, wer über ein Gesuch um Refusation des Appellations- und Kassationshofes zu urtheilen habe, nämlich ein außerordentliches Gericht. Ueber die materielle Begründtheit eines Refusationsgesuches hat der Große Rath nicht zu urtheilen, auch wäre er die allerungeschickteste Behörde dazu. Ich kann mich übrigens hier auf Vorgänge berufen. Ein ähnlicher Fall ist im Jahr 1848 oder 1849 hier vorgekommen, wo sich eine Partei beklagte, das Obergericht habe eine präjudizirende Vorfrage nicht entschieden, und deßhalb eine Nichtigkeitsklage und gleichzeitig ein Refusationsgesuch gegenüber dem Obergericht eingab. Damals hat der Große Rath ohne Anstand dem Gesuch um Niederlegung eines außerordentlichen Gerichtes zu Beurtheilung des Refusationsgesuches entsprochen. Ohne näher auf die Sache einzutreten, da ich den in Behandlung liegenden Fall nicht kenne, stelle ich, da nach meiner Ansicht der im § 10 des Civilprozesses vorgesehene Fall hier vorliegt, den Antrag, es sei ein außerordentliches Gericht einzusetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach § 10 wird ein außerordentliches Gericht niedergesetzt in denjenigen Fällen, die erst erinstanzlich entschieden sind; die fallen eben unter den § 8, und da ist einziger Fall vorhanden, der hier Bezug haben könnte, der Fall nämlich, wo der Richter in der Sache als Richter in erster Instanz geurtheilt hat. Das Obergericht hat im vorliegenden Falle in letzter Instanz bereits geurtheilt, es kann deßhalb nicht ein Refusationsgesuch geltend gemacht werden, und der Große Rath darf, wenn er die Gesetze beobachten will, hier kein außerordentliches Gericht niedersetzen. Ich weiß, daß der Große Rath einmal ein solches Gericht niedergesetzt hat, allein damals war von Seite des Obergerichts ein bedeutender Formfehler begangen worden. Der Große Rath hat untersucht, ob dieß der Fall gewesen sei, und nachdem er sich hiervon überzeugt, setzte er ein außerordentliches Gericht nieder, was zulässig war, weil das Gesetz diesen Fall vor sieht. Würde er aber hier dem Gesuche entsprechen, so würde eine dritte Instanz aufgestellt, die weder in der Verfassung, noch im Gesetz vorgesehen ist.

v. Känel, Fürsprecher. Der Fall, der seiner Zeit vom Großen Rath entschieden wurde, stimmt vollkommen mit dem heute vorliegenden überein. Es lag eine Nichtigkeitsklage gegenüber einem Urtheil des Appellations- und Kassationshofes vor, und die Partei, welche die Nichtigkeitsklage erhob, verlangte, daß der Appellations- und Kassationshof refusirt werde. Ein solcher Fall liegt auch heute vor. Die Unterscheidung, ob das Obergericht bereits geurtheilt habe oder nicht, wird im § 10 unseres Civilprozesses nicht gemacht, sondern derselbe sagt einfach: "Tritt endlich der leztworengesehene Fall bei dem Appellations- und Kassationshofe ein, so entscheidet ein von dem Großen Rath aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Refusation." Also nicht der Große Rath, sondern das außerordentliche Gericht hat zu untersuchen, ob genügende Gründe zur Refusation vorhanden seien.

Brunner, Fürsprecher (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich theile in der vorliegenden Frage vollständig die Ansicht des Herrn Karrer, und da ich im Falle bin, einige mir speziell bekannte Vorgänge der Versammlung mitzutheilen, glaube ich auch das Wort ergreifen zu sollen. Unser Gesetz sieht den Fall vor, daß Gerichtspersonen, und zwar auch Mitglieder des Obergerichtes refusirt werden können. Im leztern Falle soll das Obergericht selbst darüber urtheilen, ob einzelne seiner Mitglieder refusabel seien oder nicht. Es kann aber auch der Fall eintreten, wo die Mehrheit des

Obergerichts oder das ganze Obergericht refusabel ist. Einzig für diesen Fall ist nach meiner Ansicht im Civilprozeß die Bestimmung aufgenommen, daß ein außerordentliches Gericht niedergesetzt werden solle. Wenn also in einem Fall, der vom Amtsgericht beurtheilt ist, die Refusation des Appellations- und Kassationshofes verlangt wird, so ist der Große Rath nach dem Gesetze genöthigt, ein außerordentliches Gericht einzusetzen, das am Platz des Appellations- und Kassationshofes seinen Entschied abgibt. Hat aber der Appellations- und Kassationshof bereits als höchste Instanz entschieden, kann da der Große Rath noch ein weiteres Gericht einsetzen, das unter Umständen den Entschied des Appellations- und Kassationshofes kassiren könnte? Wohin würden wir kommen, wenn dieß geschehen würde? Dahin, daß die Urtheile des Obergerichtes durch Untergerichte abgeändert würden. Allerdings soll der Große Rath, wie Herr v. Känel richtig bemerkte, nicht untersuchen, ob Refusationsgründe vorliegen oder nicht, sondern er soll sich lediglich fragen, ob der Fall vorliege, ein außerordentliches Gericht zu ernennen. Der Große Rath kann ein solches niedersetzen, um den Appellations- und Kassationshof zu vertreten, nicht aber, um dessen Entscheide zu untersuchen und allfällig abzuändern. Dies würde uns gleichsam zum ewigen Umgang führen; denn da könnte man auch den Entschied des außerordentlichen Gerichtes anfechten und ein zweites außerordentliches Gericht vom Großen Rath verlangen, um den Entschied des ersten zu prüfen. Wird eine solche Theorie aufgestellt, so ist keine oberste Instanz mehr im Kanton Bern. Es sind nun allerdings Vorgänge vorhanden, und zwar erinnere ich mich an drei solche. Der erste war der, wo die Aktionäre der Nationalvorsichtskasse gegen die Subskribenten prozedirten. Bei diesem Institut waren sämmtliche Überrichter betheiligt, und es mußte deßhalb, nachdem der Gerichtspräsident von Bern erinstanzlich geurtheilt hatte und gegen dieses Urtheil appellirt wurde, ein außerordentliches Gericht niedergesetzt werden, damit ein Obergericht da sei. Hier wurde also nicht ein außerordentliches Gericht niedergesetzt, um einen oberinstanzlichen Entschied zu beurtheilen; denn es war noch gar kein solcher Entschied vorhanden. Der zweite Fall, den Herr v. Känel im Auge hat, betrifft die Parteien Schnell und Bridel (?). In diesem Falle ist allerdings nach dem Entschiede des Obergerichtes ein außerordentliches Gericht niedergesetzt worden, welches die Sache selbst entschied und das gleiche Urtheil aussäßte, wie vorher das Obergericht. Allein eine Schwalbe macht keinen Sommer, und ein Vorgang macht keine Rechtsprechung. Dieser Fall ist der einzige, der hier angeführt werden kann. Der dritte Fall betraf die Entschädigungsklage der Gemeinde Biel gegen den Staat wegen Aufhebung ihres Obergeldes. Damals hat der Staat ein Refusationsgesuch eingebracht, wogegen die Gemeinde Biel, deren Anwalt ich zu sein die Ehre hatte, protestirte. Die Frage kam indessen nicht zum Entschiede, weil der Staat es für gut fand, sich mit der Gemeinde Biel über die Größe der Entschädigung zu verständigen. Dies sind die einzigen Vorgänge. Allein der erste paßt nicht, der zweite steht isolirt da und ist seiner Zeit im Großen Rath so durchgegangen, wie manche kleinere Geschäft, ohne daß man ihm irgend welche Wichtigkeit beimaß, und der dritte Fall ist im Großen Rath nicht zum Entschiede gekommen. Herr v. Känel hat gesagt, das Gesetz mache keinen Unterschied, ob das Obergericht entschieden habe oder nicht. Dies ist nicht richtig. Wenn aber auch das Gesetz diesen Unterschied nicht machen würde, so müßte der Große Rath ihn machen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß nicht ein Unterrichter ein obergerichtliches Urtheil kassiren darf. Würden Sie dieß annehmen, so müßten Sie beständig ein außerordentliches Gericht auf das andere folgen lassen. Die Konsequenzen des heutigen Entschiedes sind derart, daß man die Frage etwas genauer untersuchen muß. Den vorliegenden Fall selbst kenne ich nicht

und weiß nicht, ob das Obergericht einen richtigen Entscheid gefaßt hat. Allein ich glaube, es liege im Interesse der Hierarchie der Gerichte, daß an dem Saal festgehalten werde, daß dem Großen Rathen gegen den Entschied des obersten Gerichtshofes keine Kompetenz mehr zustehe. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

### Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage der Kommission Mehrheit.

Hierauf wird in gleicher Weise die Nichtigkeitsklage des Bendict Scheidegger gegen das ihn betreffende Urtheil des Appellations- und Kassationshofes abgewiesen.

### Interpellation

des Herrn Bernard betreffend die Nichtaufnahme des Gesetzesentwurfs über die öffentlichen Primarschulen auf die Traktanden der gegenwärtigen Session.

Bernard. Sie wissen Alle, daß die Primarschullehrer des Kantons auf das neue Schulgesetz warten, wie die Juden auf den Messias. Mehrere Lehrer haben mich gefragt, warum, wie einige Zeitungen berichteten, das neue Primarschulgesetz nicht auf den Traktanden figurire. Sie scheinen zu glauben, daß man ihre ökonomische Stellung nicht verbessern wolle, und sie sagen, wenn dieß der Fall sei, so seien sie fast geneigt, ihre Demission in Masse einzugeben. Ich wußte anfänglich nicht, was ich diesen Lehrern antworten sollte, erklärte ihnen aber, daß in der letzten Session des Großen Rathes der Beschuß gefaßt worden sei, den neuen Schulgesetzesentwurf in der nächsten Session als einen der ersten Gegenstände zu behandeln. Es wäre nun interessant, vom Regierungsrath, namentlich vom Herrn Erziehungsdirektor, zu vernehmen, aus welchen Gründen dieses Gesetz in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden soll. Dieß ist der Zweck meiner Interpellation.

Schmid, Erziehungsdirektor. Sie haben allerdings am 24. Mai den Beschuß gefaßt, es solle das Schulgesetz in der nächsten Session zuerst behandelt werden, allein damals war noch nicht die Rede von der Abhaltung einer außerordentlichen Sommersession, sondern man hatte dabei die nächste ordentliche Session im Auge, welche im November stattfinden wird. Erst nachher mußte man sich überzeugen, daß einzelne Geschäfte noch vorher erledigt werden sollten, z. B. das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, damit es im Herbst der Volksabstimmung unterworfen werden könne, die Wahl des Verwaltungsrathes der Staatsbahn, der Zusatzvertrag mit der Centralbahn und einige andere Gegenstände. Hätte man den Beschuß vom 24. Mai wörtlich aufgefaßt und die gegenwärtige Session mit der Berathung des Schulgesetzes begonnen, so wäre die Folge die gewesen, daß diejenigen Gegenstände, für deren Behandlung der Große Rath außerordentlich zusammenberufen wurde, nicht mehr hätten berathen werden können; denn die Berathung des Schulgesetzes hätte vielleicht eine Woche in Anspruch genommen, und es ist nicht zu erwarten, daß der Große Rath in dieser Jahreszeit zwei Wochen versammelt bleibt. Hätte also die Regierung das Primarschulgesetz auf die Traktanden gesetzt, so hätte dieß jedenfalls nicht ernst gemeint sein können. Man soll aber nicht Gegenstände auf die Traktanden setzen, von denen man zum voraus bestimmt weiß, daß sie nicht behandelt werden können; da Sie nicht

länger als 4—5 Tage in Bern bleiben können, so müssen diesejenigen Gegenstände erledigt werden, welche nicht länger verschoben werden können. Wird übrigens das Schulgesetz im November der ersten Berathung unterworfen, die dann mit aller Ruhe und Gründlichkeit vorgenommen werden kann, so kann die zweite Berathung in einer Frühlingssitzung stattfinden, und das Gesetz kann im Mai der Volksabstimmung unterworfen werden. Es ist also da noch nichts verspätet. Ich bin aber froh, daß hierüber eine Interpellation gestellt worden ist; denn es ist durchaus nicht der Wunsch der Regierung, die Sache zu verschleppen, welche vollkommen spruchreif ist, da auch die Kommission ihre Berathungen beendigt hat.

Damit ist diese Interpellation erledigt.

Es werden folgende Anzüge verlesen:

1) Des Herrn Fürsprecher G. König, lautend:

Der Regierungsrath wird eingeladen, über den gegenwärtigen Stand des Gotthardunternehmens und die Stellung, welche er demselben gegenüber einzunehmen gedenkt, mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten.

2) Des Herrn Fürsprecher Berger, folgenden Inhalts:

Bereits vor längerer Zeit hat sich die Kirchengemeinde Nidau der Stadt Bern an die oberste Landesbehörde gewendet, um den abnormen Stand der kirchlichen Verhältnisse des Lorrainebezirks zu beseitigen. Dieser Schritt hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt. Neuerdings liegt eine Petition mehrerer Bewohner des Lorrainebezirkes vor, die sich mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt. Da solche abermals dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen wurde, und diese h. Behörde daherige Entscheide in ablehnendem Sinne bereits erlassen hat, so scheint es geboten, die oberste Landesbehörde trete selbst in die Behandlung dieser Angelegenheit ein, weshalb Unterzeichneter den Anzug einbringt:

Es möchte dem Großen Rath gefallen, die Stadttheile Berns am rechten Aarauer zu einer eigenen Kirchengemeinde zu erheben.

### Vorträge der Baudirektion.

1) Kleindietwy-Linden-Thörigenstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

a. Der Plan für den Bau der Lindenholz-Linden-Dornegg-Thörigen-Straße (Projekt I), welchen die Einwohnergemeinden Leimiswyl, Ochlenberg und Thörigen auszuführen bereit sind, wird genehmigt und die Heiligung des Staates auf Fr. 44,000 festgesetzt.

b. Die Ausführung des Baues hat nach den Vorschriften der Baudirektion zu geschehen, welche ermächtigt ist, allfällige im Interesse desselben liegende Abänderungen von sich aus und ohne Konsequenzen für den Staat anzuordnen.

c. Der Staatsbeitrag soll in Raten, nach Mitgabe der jeweiligen Kredite für diesen Straßenbau, ausgerichtet werden.

d. Den ausführenden Gemeinden wird auf Grundlage des genehmigten Planes das Expropriationsrecht ertheilt.

e. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß das mit dem fraglichen Straßenneubau in Verbindung stehende Straßenstück

gegen Thöriegen nach den Bedingungen einer Straße III. Klasse hergestellt wird.

Nachdem die ganze Straßenstrecke Lindenholz-Thöriegen (bis in die Kastenstraße) gehörig vollendet sein wird, soll sie vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Verschiedene Gemeinden der Amtsbezirke Trachselwald, Narwangen und Wangen haben seit einer Reihe von Jahren sich bemüht, eine Straße von Kleindietwyl über Linden nach Thöriegen zu erhalten. Für den großen Verkehr ist diese Straße nicht von Wichtigkeit, da man für die Verbindung der Amtsbezirke Trachselwald und Wangen lieber die Straße über Langenthal als die genannte über einen 500' hohen Berg führende Straße benutzen wird. Dagegen ist diese letztere für den Lokalverkehr und namentlich für den landwirtschaftlichen Verkehr der dortigen Gegend von großer Wichtigkeit, da die Straße eine ziemlich bedeutende Anzahl Bauernhöfe berühren wird. Aufsichtlich der Untersuchungen der Straßennetzfrage ist auch diese Straße auf das betreffende Tableau gesetzt worden. Seither haben sich die Gemeinden bemüht, die für die Errichtung der Straße nötigen Subsidien aufzubringen. Sie haben selbst ein Projekt ausarbeiten lassen, welches sodann von der Baudirektion geprüft worden ist. Nach diesem Projekte soll die Straße eine Länge von 16523' bekommen. In dieser Linie befindet sich aber ein bereits in früheren Jahren mittelst eines Staatsbeitrages korrigiertes Straßenstück bei Leimiswyl. Die Gefällsverhältnisse sind im Ganzen nicht ungünstig. Doch kommt auf eine Gesamtlänge von 5550' eine Steigung von 8% vor. Wollte man diese Steigung noch ermäßigen, so müßte die Linie bedeutend länger gemacht werden, was eine nicht unwesentliche Kostenvermehrung mit sich bringen würde. Für den Verkehr, der dort stattfinden wird, sind die Gefällsverhältnisse angemessen. Die zunächst beteiligten Gemeinden Leimiswyl, Ochlenberg und Thöriegen sind mit dem Gesuche eingekommen, es möchte ihnen an die auf Fr. 87,700 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 bewilligt werden, allein der Regierungsrath hat gefunden, daß er nicht so weit geben, sondern höchstens einen Beitrag von Fr. 44,000 empfehlen könne. Er kannte zwar nicht, daß es mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sei, von Seite der beteiligten Gemeinden und Güterbesitzer die noch fehlende beträchtliche Summe aufzubringen, allein der Konsequenz wegen glaubte er nicht einen höhern Staatsbeitrag, als den genannten vorschlagen zu sollen. Auf Verlangen des Regierungsrathes haben nun die Gemeinden Leimiswyl, Ochlenberg und Thöriegen die rechts gültige Erklärung abgegeben, daß sie mit einem Staatsbeitrag von Fr. 44,000 den Bau ausführen wollen. Es ist denn auch auf dem vom Großen Rathen im letzten Dezember genehmigten Tableau über die Vertheilung des Kredites von Fr. 300,000 eine Summe von einigen tausend Franken für diese Straße aufgenommen worden. Die Gemeinden haben die Forderungen des Expropriationsgesetzes erfüllt; sie suchten sich mit den betreffenden Grundeigenthümern zu verstündigen und gaben ihnen Gelegenheit, sich über das Projekt auszusprechen. Mit den meisten Grundeigenthümern konnte eine gütliche Uebereinkunft getroffen werden, für die übrigen aber wird das Expropriationsrecht verlangt. (Der Redner theilt hierauf die Anträge des Regierungsrathes mit und empfiehlt dieselben zur Annahme.)

Brunner, alt-Regierungsrath, stellt den Antrag, daß vorliegende Geschäft noch an die Staatswirtschaftskommission zu weisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nichts gegen die Ueberweisung dieses Geschäftes an die Staatswirtschaftskommission, doch mache ich darauf aufmer-

sam, daß solche Geschäfte noch nie von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden sind, da bereits im Vertheilungs-tableau zu Gunsten dieses Straßenbaues eine Summe aufgenommen ist. Auch die in der letzten Session behandelten ähnlichen Geschäfte sind von der Staatswirtschaftskommission nicht berathen worden, da man annahm, es sei dies nicht nötig, weil der Große Rath seiner Zeit den Besluß gefaßt hat, es sollen vor Allem aus diesenigen Straßen berücksichtigt werden, für deren Errichtung die beteiligten Gemeinden die Initiative ergreifen. In dieser Weise sind seit Genehmigung des Tableau's ungefähr 10 Straßenbauten behandelt worden. Es handelt sich hier nicht um einen Nachkredit, sondern um die Bewilligung eines Staatsbeitrages, der ratenweise aus dem Kredit von Fr. 300,000 ausgerichtet werden soll.

Herr Präsident. Der § 43 des Großenratsreglements schreibt vor: „Gleich wie der Voranschlag sollen auch alle andern vom Regierungsrath eingehenden Kreditbegehren (Nachtragskredite) oder Vorschläge zu Anleihen u. s. w. von der Staatswirtschaftskommission geprüft werden.“ Gestützt auf diese Bestimmung sind bis jetzt Geschäfte betreffend Bauten in laufender Rechnung nicht von der Staatswirtschaftskommission vorberathen worden. Doch steht es dem Großen Rathen immerhin frei, auch solche Geschäfte an die Staatswirtschaftskommission zu überweisen, weshalb ich über den Antrag des Herrn Brunner abstimmen lassen werde.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Brunner  
„ die Anträge des Regierungsrathes

Minderheit.  
Mehrheit.

#### 2) Undervelier-Soulce-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, in Fortführung des Großenratsbeschlusses vom 17. Mai, der Einwohnergemeinde Soulce zum Bau der Undervelier-Soulce-Straße das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben bereits unterm 17. Mai abhin den Plan für die Ausführung der Straße Soulce-Undervelier genehmigt. Die Gemeinde Soulce, welche die ganze Straße ausführt, hatte in ihrem Gesuche das Expropriationsrecht nicht verlangt, und die Baudirektion hatte keine Veranlassung, auf Ertheilung desselben beim Großen Rathen anzutragen. Die Gemeinde glaubte, sich mit den Landeigenthümern auf gütlichem Wege verständigen zu können, allein es stellte sich nachträglich heraus, daß dies nicht überall möglich sei, und es wird deshalb um die Ertheilung des Expropriationsrechtes auf Grundlage des bereits genehmigten Planes nachgesucht, welches Gesuch der Regierungsrath zur Genehmigung empfiehlt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache vom Großen Rathen genehmigt.

#### Richtigkeitsklage

des Jakob Geiser, Weber, von und zu Roggwyl, gegen ein Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 1. Juni 1869.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

**Hartmann**, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben dem verlesenen Vortrage des Regierungsrathes entnommen, daß der Petent, Jakob Geiser, Webermeister in Roggwyl, von einem aargauischen Gerichte zur Bezahlung einer Buße und Entschädigung verurtheilt worden ist. Die aargauischen Behörden wandten sich an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, um das Urtheil vollziehen zu lassen. Diese Behörde faßte hierauf einen bezüglichen Beschluß, gegen welchen nun Geiser eine Beschwerde an den Großen Rath richtete mit dem Begehr, es sei der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes nichtig zu erklären, resp. aufzuheben. Allein dieß darf nicht geschehen, da der § 52 der Staatsverfassung vorschreibt: „Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.“ Eine Nichtigkeitsklage sollte beim Appellations- und Kassationshofe selbst angebracht werden. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es sei über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch genehmigt.

#### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Gottlieb Badertscher von Lauperswyl, Schuhmacher, der Rest seiner einjährigen Buchthausstrafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

Friedrich Neber von Bußwyl, in der Lorraine bei Bern.  
Rud. Hunziker, von Moosleerau, in Schüpfen, Feldweibel im Bataillon 54.  
Joh. Schneeberger, von Ochlenberg.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau die Kommission für die Stadterweiterungsfrage bestellt habe aus den Herren

Karrer, als Präsident,  
Born,  
v. Fischer,  
Gouvernor,  
Thormann.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

#### Zweite Sitzung.

Dienstag, den 31. August 1869.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namenstaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Ducommun, Folletete, Frene, Frode, Gyger, Hofer, Johann; Immer, Karlen, Kläye, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Jakob; Marti, Ott, Salchli, Seftler, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Studer, v. Wattenwyl, Eduard; Beerleder, Byro. Ohne Entschuldigung: die Herren Ankem, Bohnenblust, Brechet, Egger, Kaspar; Fenninger, Fleury, Joseph; Gobat, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heß, Joliat, Kaiser, Friedrich; Keller, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; König, Gustav; Lindt, Mischler, Monin, Joseph; Morel, Piquerez, Rätz, Reber in Niederbipp, Renfer, Ritschard, Rosseler, Schneeberger, Schumacher, Seiler, Struchen, Walther, Willi, Wirth, Bingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rath genehmigt.

#### Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Irrenanstalt Waldau.

(Siehe Seite 300 f. hievor.)

Der Regierungsrath verlangt pro 1869 für nöthige Einrichtungen in dem zur Waldau angekauften Neuhausgute eine Summe von Fr. 14,000.

Die Staatswirtschaftskommission, in Betrachtung:

- 1) daß dieses Kreditbegehren nicht so dringend erscheint und im Budget pro 1870 berücksichtigt werden kann;
- 2) daß der Mitrapport der Finanzdirektion die im Gesetze vom 2. August 1849, § 8, über das Budget und die Rechnungslegung des Staates verlangten Nachweise nicht geleistet hat;
- 3) daß die Ansätze für verschiedene Anschaffungen zu hoch erscheinen und einer Revision unterworfen werden sollten;

beantragt:

Es sei auf das vorliegende Nachtragskreditgesuch nicht einzutreten.

Herr Regierungspräsident K u r z , Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, ist dieser Gegenstand bereits in der letzten Session des Großen Rathes behandelt worden, indem Ihre zur Untersuchung der Verhältnisse der Waldau niedergesetzte Spezialkommission in ihrem Berichte auch über dieses Nachkreditbegehren Auskunft ertheilte und dasselbe zur Genehmigung empfahl. Es wurde aber bemerkt, daß dieser Gegenstand vom Regierungsrath und der Staatswirtschaftskommission noch nicht begutachtet worden sei, und die Angelegenheit wurde deshalb an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Es wurde mir, der wegen Amtsgeschäften der betreffenden Verhandlung nicht beiwohnen konnte, damals von Seite des Präsidiums der Vorwurf gemacht, ich habe das Geschäft unbesugterweise an die Spezialkommission gewiesen. Ich erlaube mir, diesen Vorwurf als unbegründet zurückzuweisen; und bin so frei, einen kurzen Rückblick auf den Gang dieses Geschäftes zu werfen, weil dadurch nachgewiesen werden kann, daß der erhobene Vorwurf unbegründet und der Antrag der Staatswirtschaftskommission, welche das Nachkreditbegehren nicht für dringlich erachtet, ungerechtfertigt ist. Bekanntlich wurde seit Jahren immer über die Ueberfüllung der Waldau geklagt, und es wurde namentlich auch im Schooße dieser Behörde wiederholt theils bei der Berathung des Budgets, theils bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes der Antrag gestellt, es möchte auf eine Erweiterung der Waldau Bedacht genommen werden. Sowohl die Insel- als die Staatsbehörden haben sich mit dieser Frage vielfach beschäftigt, und im Frühling vorigen Jahres wurde mit einem benachbarten Gutsbesitzer ein Kaufvertrag abgeschlossen, infolge dessen das sogenannte Neuhausgut in das Eigenthum der Waldau überging. Der Große Rath genehmigte diesen Kaufvertrag zum Zwecke der Erweiterung der Waldau, und es wurde damals nachgewiesen, daß infolge dessen etwa 30 Patienten mehr in der Irrenanstalt untergebracht werden können. Es ist selbstverständlich, daß der Kauf abgeschlossen wurde zum Zwecke, das Gebäude seiner Bestimmung gemäß zu verwenden; ebenso versteht es sich von selbst, daß es hiefür entsprechend eingerichtet werden muß; denn das Gebäude, das bisher als Privatwohnung diente, kann nicht ohne bauliche Veränderungen, Mobilienanschaffungen &c. als eine Filiale der Irrenanstalt verwendet werden. Die Inselbehörde suchte deshalb in einer Eingabe an den Regierungsrath um die Auswirkung eines Kredites zu diesem Zwecke nach. Diese Eingabe kam jedoch der Direktion des Innern zu spät zu, um bei der Vorlage ihres Budgets an den Regierungsrath berücksichtigt werden zu können. Sie glaubte daher, bei der Berathung des Budgets im Regierungsrathe den Antrag stellen zu sollen, es möchte ein Kredit für die Einrichtung des Neuhausgutes in's Budget aufgenommen werden, allein der Regierungsrath trat hierauf nicht ein. Ich glaubte deshalb von meinem Rechte Gebrauch machen und im Schooße des Großen Rathes bei Anlaß der Budgetberathung meinen Antrag wiederholen zu sollen, allein wie Sie sich erinnern, kam es hier gar nicht zu einer solchen Besprechung, da der Große Rath es für gut fand, vor Allem aus einer Spezialkommission für die Untersuchung der Verhältnisse der Waldau niederzusezen. Daß ich nun bei den Berathungen dieser Kommission ihr von diesem Gesuche Kenntniß gab und ihr die Akten zustellte, ist ganz natürlich. Ueber die Sache selbst habe ich wenig beizufügen. Die Inselbehörde verlangt also einen Kredit von Fr. 14,000 für bauliche Einrichtungen des Neuhausgutes, für Anschaffung von Mobilien &c. Ich habe in der Zwischenzeit die Inselbehörde angefragt, ob sie mit Rücksicht auf den Umstand, daß bereits die Hälfte des Jahres verflossen sei, für dieses Jahr nicht mit einer kleineren Kreditsumme als Fr. 14,000 sich begnügen könne. Sie antwortete, daß dies nicht wohl thunlich sei, die Fr. 14,000 seien für einmalige Anschaffungen bestimmt, die nun einmal nicht umgangen werden können.

Die vom Großen Rath niedergesetzte Spezialkommission unterwarf dieses Kreditbegehren einer genauen Prüfung und empfahl es seiner Zeit dem Großen Rath zur Genehmigung. Auch die Finanzdirektion und der Regierungsrath pflichten nun dem Antrage der Direktion des Innern bei. Die Staatswirtschaftskommission trägt dagegen darauf an, es solle vorläufig auf dieses Kreditbegehren nicht eingetreten werden. Zur Begründung dieses Antrages führt sie zunächst an, daß die Sache nicht so dringlich sei, daß sie nicht bis zur Budgetberathung verschoben werden könne. Ich glaube, dieser Grund könnte nicht ernstlich gemeint sein. Wird die Sache bis zur Budgetberathung verschoben, so wird es noch mehr als ein halbes Jahr geben, bis das Gebäude seiner Bestimmung gemäß benutzt werden kann. Bekanntlich aber ist schon seit Jahren über die Ueberfüllung der Waldau geklagt worden, und die Gemeinden beschweren sich darüber, daß sie ihre Irren nicht unterbringen können. Die Staatswirtschaftskommission begründet ihren Antrag ferner damit, daß dem § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 im vorliegenden Falle nicht Genüge geleistet worden sei. Ich will es dem Finanzdirektor überlassen, in dieser Hinsicht die nöthigen Nachweise beizubringen. Endlich glaubt die Staatswirtschaftskommission auch, es seien einzelne Ansätze zu hoch gegriffen. Ich glaube indessen, die Männer, welche in der Inselbehörde die Sache untersucht, haben sie mit der nöthigen Umsicht geprüft. Ich bin überzeugt, daß sie nicht unnöthige Ausgaben machen wollen, allein sie werden allerdings die Einrichtungen so zu treffen beabsichtigen, daß sie auf die Dauer von Jahren genügen. Ich mache übrigens noch darauf aufmerksam, daß Ihre Spezialkommission, welche jeden einzelnen Punkt genau geprüft hat, in dieser Hinsicht keine Aussetzungen gemacht hat. Ich empfehle dringend den verlangten Kredit zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission weiß wohl, daß es den Gemeinden nicht damit gedient ist, wenn man ihnen auf ihre Gesuche um Aufnahme von Irren in die Waldau antwortet, es sei kein Platz mehr vorhanden. Dessen ungeachtet glaubt die Staatswirtschaftskommission, es sei in diesem Augenblicke, am 31. August, nicht der Fall, den verlangten Kredit auf dem Wege des Nachkredits zu bewilligen, da Sie in zwei Monaten das Budget pro 1870 berathen werden. Sie erinnern sich, wie oft schon die Staatswirtschaftskommission vor dem Betreten der Bahn der Nachkredite gewarnt hat. Sie erinnern sich auch, daß die Finanzdirektion in ihrem Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern dem Großen Rath vorwarf, er habe die schlimme Finanzlage durch die Bewilligung von Nachkrediten verschuldet; hätte er nicht jedem Nachkreditbegehr entsprochen, so hätte man gesucht, sich nach der Decke zu strecken. Es ist nun nicht zu erwarten, daß, wenn auch der heute verlangte Nachkredit bewilligt würde, noch in diesem Jahre vor der Budgetberathung die betreffenden Arbeiten alle gemacht würden, und da hier nicht höhere Gewalt im Spiele ist, sondern es ganz von uns abhängt, den Kredit zu bewilligen oder nicht, so glaubte die Staatswirtschaftskommission, es solle schon des guten Grundsatzes wegen hier Nein gesagt werden. Der zweite Grund, der die Staatswirtschaftskommission zu ihrem Antrage bewog, ist ebenfalls ein Grund der Ordnung. Die Staatswirtschaftskommission hat schon wiederholt verlangt, daß die Regierung bei der Vorlage von Nachkreditsbegehr die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 beobachten solle, welcher sagt: "Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rath einen Nachweis über das Verhältniß der sämtlichen Budgets- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll." Die Re-

gierung hätte uns sagen können, ob allfällig auf dem Salzregale oder beim Obergeld Mehreinnahmen zu erwarten seien, und wenn sie solche hätte nachweisen können, so hätte die Staatswirtschaftskommission vielleicht das Kreditbegehr auch empfohlen. Die angeführte Bestimmung des Gesetzes von 1849 ist ein Radschuh, der die Bewilligung von Nachkrediten verbietet, wenn die nöthigen Mittel dafür nicht vorhanden sind; ist ein Kredit absolut nöthig, z. B. veranlaßt durch höhere Gewalt, und fehlen die Mittel zu dessen Deckung, so kann die Regierung eine Steuererhöhung von vielleicht noch  $\frac{1}{10} \text{ } \%$  beantragen. Die Staatswirtschaftskommission trägt aber auch noch aus einem dritten Grunde auf Abweisung des vorliegenden Kreditbegehrens an. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat bemerkt, daß Kreditbegehrungen sei auch der vom Großen Rathe für die Untersuchung der Verhältnisse der Waldau niedergesetzten Spezialkommission vorgelegt worden. Dies ist richtig, und die Spezialkommission hat Alles in bester Ordnung gefunden. Im Schooze der Staatswirtschaftskommission sitzt auch ein Mitglied der Inselverwaltung, und gerade dieses Mitglied hat die vorgelegten Ansätze sehr hoch gefunden. Es werden u. A. für Einrichtung eines Kochheordes Fr. 1100 und für die Anschaffung von Küchengeräthschaften und Küchenschranken Fr. 1000 verlangt. Für diese Summen können allerdings ziemlich viele Küchengeräthschaften angeschafft werden. Allein es sind in der Staatswirtschaftskommission Zweifel über die Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen Küche erhoben worden. Ein vielfähriges Mitglied der Inselverwaltung und auch des Großen Rathes hat sich, wenn von der Errichtung einer Filiale der Waldau die Rede war, stets gegen die Errichtung einer doppelten Haushaltung ausgesprochen, da dies das Rechnungswesen und überhaupt die ganze Administration erschwere, während die Kranken in der Filiale ganz gut aus der Haupfküche mit Speise versiehen werden könnten. Gestützt auf das Angebrachte stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, es solle dermal auf das vorliegende Kreditbegehr nicht eingetreten, sondern dasselbe an die Regierung zu näherer Untersuchung der verlangten Ansätze zurückgewiesen werden.

Kummer, Finanzdirektor ad int. Was zunächst die vorgelegten Devise betrifft, so ist es möglich, daß der eine oder andere Ansatz etwas hoch ist. Doch mache ich z. B. in Bezug des Kochheordes darauf aufmerksam, daß auf demselben für 40—50 Personen gekocht werden muß, und daß nicht diejenigen die theuersten sind, welche beim Ankaufe am meiste kosten; denn wohlfeile Kochheerde fressen in der Regel viel Holz. Wir haben übrigens eine besondere Inselverwaltung, die sich über ihre aparte Stellung beklagen würde, wenn die Regierung sie Schritt für Schritt kontrolliren würde. Zudem hat auch die Spezialkommission des Großen Rathes die Ansätze geprüft. Wenn Sie übrigens den Eindruck haben, es werde eine zu hohe Summe verlangt, so steht es Ihnen ja frei, z. B. Fr. 12,000 zu bewilligen. Nur verschieben Sie die Sache nicht, denn damit wäre gar nichts gewonnen. Das Haus ist gekauft und steht leer da und sollte daher doch so bald als möglich zur Aufnahme von Kranken eingerichtet werden. Wir werden auch bei der Budgetberathung nicht im Stande sein, die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1870 auf Fr. 14,000 mit Sicherheit anzugeben. Die Staatswirtschaftskommission hat bemerkt, es hätte nach Vorschrift des Gesetzes nachgewiesen werden sollen, woraus der verlangte Kredit geschöpft werden könnte. Diese Angelegenheit ist zu einer Zeit an die Finanzdirektion gelangt, wo sie noch nicht wußte, wie die Einnahmen sich gestalten werden, sondern bloß ungefähr sagen konnte, dieser oder jener Budgetansatz sei etwas zu niedrig. Gegenwärtig kann ich nun allerdings sagen, daß das Obergeld bereits im ersten Halbjahr Fr. 37,000 mehr abgeworfen hat, als es im Budget veranschlagt war, und daß

das zweite Halbjahr mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Weinhandels möglicherweise ein noch günstigeres Ergebniß liefern wird. Ich bin übrigens ganz einverstanden, daß der Große Rath die Nachkreditsbegehrungen genau prüft. Jedenfalls ist die vorliegende Angelegenheit jetzt viel einläßlicher untersucht worden, als wenn man sie auf das Budget verspart hätte, wo sich der bezügliche Ansatz unter vielen andern verloren hätte.

Vogel. Ich habe in der Staatswirtschaftskommission auch für den Verschiebungsantrag gestimmt. Wäre das Kreditbegehr in der März- oder Mai session vorgelegt worden, so hätte ich auch für die Bewilligung des Kredites gestimmt, weil ich wohl einsehe, daß das zur Erweiterung der Waldau angekaufte Gut auch seinem Zweck entsprechend eingerichtet werden muß. Da aber in zwei Monaten das Budget berathen werden wird, so ist es gewiß zweckmäßiger, die Sache noch bis dahin zu verschieben. Die vom Großen Rathe niedergesetzte Specialkommission hatte übrigens das fröhre Kreditbegehr von Fr. 49,000 für verschiedene bauliche Einrichtungen in der Waldau ic. zu untersuchen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Spezialkommission. Sie haben das Neuhausgut angekauft, damit es zu einer Filiale der Waldau eingerichtet werde, und Sie haben wohl gewußt, daß das ohne jegliches Inventar angekauft Gebäude mit Mobilier, Küchengeräthen ic. versehen werden muß, und daß daher später noch Ausgaben zu diesem Zwecke zu machen sein werden. Bereits im Sommer 1868 hat die Inseldirektion sich mit einem Nachkreditgesuch an die Direktion des Innern gewendet, welche dasselbe an die Spezialkommission überwies mit dem Erfuchen, sich mit der Sache zu befassen und die vorliegenden Devise zu begutachten. Die Kommission ist diesem Auftrage nachgekommen und hat sich auf Ort und Stelle überzeugt, daß verschiedene bauliche Einrichtungen im Neuhausgute getroffen werden müssen. Die dort untergebrachten Kranken können nicht von der Waldau aus genährt werden, da die beiden Gebäude etwa 10 Minuten von einander entfernt sind. Ihre Kommission hat die zusammen auf Fr. 14,361 ansteigenden Devise geprüft, und allerdings haben einige Ansätze auch sie gestoßen, nämlich die Ansätze von Fr. 1,100 für Einrichtung eines Kochheordes für 35—40 Personen und von Fr. 1000 für sämtliche übrige Küchengeräthschaften, insbegriffen Küchenschranken und Schreinerarbeit überhaupt. Den detaillirten Devis für den Kochheerd haben wir natürlich nicht untersucht, allein wir glaubten, an der verlangten Summe nicht makeln zu sollen, nachdem der Direktor der Waldau und Herr Anken, Mitglied der Inseldirektion und von dieser speciell mit den Waldauangelegenheiten betraut, die Devise als richtig anerkannt. Die übrigen Ansätze lassen sich vollständig verantworten. Wenn Sie die Sache nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission verschieben wollen, so möchte ich beantragen, doch wenigstens heute eine Summe von Fr. 3,556 zu bewilligen, welche bereits ausgegeben werden mußte, weil sonst die auf dem Gute betriebene Landwirtschaft hätte unterbrochen werden müssen. Diese Fr. 3,556 wurden nämlich verausgabt für das vom fröhren Besitzer übernommene Schiff und Geschirr und 4 Kühe. In erster Linie empfehle ich indessen Namens der Spezialkommission die Bewilligung des verlangten Kredites von Fr. 14,000.

Friedli. Eine Verschiebung der Angelegenheit nützt nicht viel, und es ist allerdings dringend, daß in der Sache etwas geschehe. Doch scheinen in der That einige Ansätze der vorgelegten Devise etwas zu hoch gegriffen zu sein, und ich stelle deshalb den Antrag, einen Kredit von Fr. 12,000 zu bewilligen.

## Abstimmung.

1. Eventuell für einen Nachkredit von Fr. 14,000 Minderheit. Für einen kleineren Kredit	Mehrheit.
2. Eventuell für Fr. 12,000	66 Stimmen.
3. Definitiv für " 12,000 Für Nichteintreten nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission	53 " 75 " 58 "

---

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die Kommission für den Zusatzvertrag mit der Centralbahn bestellt habe aus den Herren:

Weber, alt-Oberrichter, als Präsident.  
Berger, Fürsprecher.  
Girard.  
v. Känel, Fürsprecher.  
v. Werdt.

---

Herr Vicepräsident Höfer übernimmt den Vorsitz.

---

### Fortsetzung der Berathung des Berichtes und der Anträge über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern.

(Siehe Seite 247 f., 266 f. und 290 f. bievor.)

#### Das eheliche Güterrecht und Erbrecht.

##### Beschluß der engern Kommission.

Hier wurde vor Allem die Frage entschieden, ob das projektierte einheitliche Civilgesetzbuch auch auf das eheliche Güterrecht und das Erbrecht auszudehnen sei? Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die Herstellung dieser Einheit zu versuchen und beantragt deshalb, auf diese Materien einzutreten.

##### Beschluß der weitern Kommission.

##### Zustimmung.

#### 1) Abschnitt XXVI. des Berichtes: Das eheliche Güterrecht.

##### Antrag der engern Kommission.

Es sei als Normalsystem die allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten im Sinne der Ausführungen des Berichtes zu adoptiren.

##### Beschluß der weitern Kommission.

##### Zustimmung (mit 19 gegen 2 Stimmen).

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der engern und weitern Kommission. Ihre Kommission hat sich hier vor Allem aus gefragt, ob es passend sei, überhaupt den Versuch zu machen, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, wie es im Kanton Bern bei den getrennten Gesetzgebungen besteht,

zu einem einheitlichen Recht umzugestalten. Die Kommission hatte in dieser Hinsicht gar keine Skrupeln beim Personen- und Sachenrecht und noch viel weniger beim Obligationenrecht, welches, ohneemanden in seinen Anschaunungen und Sitten zu verlegen, ganz gut für die ganze Schweiz einheitlich gestaltet werden könnte. Allein Ihre Kommission mußte einsehen, daß die Einheit im ehelichen Güterrecht und Erbrecht sich nicht mit der gleichen Leichtigkeit herstellen läßt, weil diese Partieen des Rechtes einen viel nationalern Charakter haben, mehr mit den Sitten und Anschaunungen der einzelnen Völker verbunden, überhaupt weniger kosmopolitisch sind als die übrigen Rechtsmaterien und ganz besonders das Obligationenrecht. Desseinengeachtet hat Ihre Kommission einstimmig beschlossen, es sei der Versuch der Herstellung der Einheit auch beim ehelichen Güterrecht und Erbrecht zu machen und zwar auf Grundlage des von der Redaktionskommission ausgearbeiteten Berichtes. Erlauben Sie mir zur Begründung dieser Ansicht mit dem ehelichen Güterrecht zu beginnen, und zwar beabsichtige ich, zunächst die Grundlagen des heissen Rechts im Jura und im alten Kantonsteil in kurzen Zügen auseinanderzusetzen, und dann will ich mich fragen: wie will die Kommission diese beiden sich in vielen Punkten widersprechenden Gesetzgebungen in eine zusammenfassen, die für den ganzen Kanton maßgebend sein soll? — Ich sehe unser alt-bernisches eheliche Güterrecht als bekannt voraus; wir alle leben und weben darin; denn die Meisten von uns sind verheirathet und haben Gelegenheit gehabt, in dieser Hinsicht praktische Erfahrungen zu machen. Ich beschränke mich daher auf wenige Punkte. Das alt-bernische eheliche Güterrecht charakterisiert sich namentlich dadurch, daß es vom Grundsatz der absoluten Unänderlichkeit des gesetzlich bestimmten Gütersystems ausgeht und jede abweichende Uebereinkunft unter den Ehegatten ausschließt. Diese haben also nicht das Recht, auf dem Wege des freien Vertrages ihr Güterrecht unter sich zu bestimmen, wie sie es, natürlich innerhalb gewisser Schranken, für gut finden, sondern das Gesetz stellt ein bestimmtes Güterrecht auf und erklärt alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen für null und nichtig. Das alt-bernische Güterrecht beruht nun auf folgenden Grundlagen: Alles Eigenthum der Frau, mit Ausnahme des vorbehaltenen Gutes, geht auf den Mann über, und die Frau erhält bloß für den Fall des Geldstages gewisse eventuelle Rechte zur Sicherung der Hälfte ihres Einbringens. Weiter gehen die Rechte der Frau während der Ehe an dem ehelichen Vermögen nicht. Eine Folge davon ist, daß das zugebrachte Gut während der Ehe sich weder vermehren, noch verminderen kann. Die von beiden Gatten erworbane Errungenschaft geht somit das zugebrachte Gut nichts an, und selbst dann, wenn die Errungenschaft wesentlich von der Frau herrühren sollte, hat doch dieselbe gesetzlich keinen Anspruch darauf, sondern einzigt und ausschließlich der Mann. Auf der andern Seite muß dagegen derselbe den ganzen Rückgang, der sich in Folge von Unglücksfällen etc. heraussstellt, auf seinem eigenen Vermögen ertragen. Auf ganz andere Grundlagen stellt sich die im Jura geltende Gesetzgebung, welche noch vollständig auf dem Code civil beruht und sich bei unsren jurassischen Mitbürgern tief eingelebt hat. Das französische Güterrecht zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß es im Gegensatz zu unserer alt-bernischen Gesetzgebung weit mehr dem freien Vertrag der Ehegatten überläßt. Es begnügt sich damit, einzelne Prinzipien aufzustellen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht überschritten werden dürfen und die namentlich den Mann als das Haupt der Familie und als Administrator des ehelichen Vermögens betrachtet wissen wollen. Das französische Gesetz hat aber noch ein zweites charakteristisches Merkmal. Trotzdem daß es innerhalb der soeben erwähnten Schranken die unbedingte Freiheit des Vertragsrechts der Ehegatten anerkennt, bestimmt es, um die Abfassung der Verträge möglichst zu erleichtern, im Gesetze selbst die im Leben am häufigsten vorkommenden güterrechtlichen

Systeme, d. h. es stellt gewisse Klauseln auf, auf welche man sich in den Heirathsverträgen nur zu beziehen braucht, je nachdem man sich unter dieses oder jenes System zu stellen gedenkt. Eine solche Klausel ist z. B. diejenige der Errungenschaftsgemeinschaft, welche darin besteht, daß das aus dem Vermögen der Ehegatten Errungene gemeinschaftlich beiden, also einem jeden zur Hälfte angehören soll. Wollen sich nun die Ehegatten unter dieses System stellen, so brauchen sie im Vertrage nicht auf die einzelnen Details einzutreten, sondern es genügt ihre Erklärung, daß sie die Errungenschaftsgemeinschaft acceptiren, das Gesetz sagt dann das Weitere. Das französische Gesetz kennt zwei Grundsysteme: das Dotalystem und die Gütergemeinschaft. In Frankreich war nämlich früher auch nicht überall gleiches Recht, sondern es herrschte daselbst ein ähnlicher oder noch schlimmerer Zustand, als bei uns. Im Süden hatte vorwiegend das römische Recht mit seinem Dotalystem Wurzel gesetzt, während im Norden die sogenannten coutumes Regel machten, die auf alt-germanischen Prinzipien beruhten und deshalb meistentheils dem System der Gütergemeinschaft huldigten. Es handelt sich daher bei der Redaktion des Code civil um die Frage, welchem von diesen beiden Systemen der Vorzug zu geben sei. Nach einigem Schwanken entschied sich der französische Gesetzgeber dafür, beide Systeme zwar beizubehalten, allein der Gütergemeinschaft den Vorzug zu geben. Bevor ich indeffen weiter gehe, bin ich Ihnen noch einige Erklärungen über den Unterschied zwischen dem Dotalystem und der Gütergemeinschaft schuldig. Nach dem ersten bleibt nämlich das eheliche Vermögen getrennt, dagegen steht dem Manne als Haupt der Familie die Benutzung und Verwaltung des ihm von der Frau zugebrachten Vermögens zu. Bei der Gütergemeinschaft dagegen werden die beiden Vermögen der Ehegatten mit einander vereinigt, so daß ein jedes zur Hälfte Eigentümer am Ganzen wird: wenn also z. B. ein armer Mann eine reiche Frau heirathet, so wird er sofort Eigentümer der Hälfte des Vermögens der Frau, und umgekehrt. Ich habe nun schon bemerkt, daß die Redaktoren des Code Napoléon der Gütergemeinschaft den Vorzug vor dem Dotalystem geben und zwar geschah dies in der Weise, daß die Gütergemeinschaft in allen Fällen Anwendung finden soll, wo nicht durch Heirathsvertrag ein anderes Güterrecht aufgestellt worden ist. Es war diese Frage deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit, weil erfahrungsgemäß weitauß die meisten Ehen ohne vorherigen Heirathsvertrag abgeschlossen werden und deshalb ist auch im Code die größte Sorgfalt der Regulirung dieses für die Mehrzahl des Volkes maßgebenden sogenannten Normalsystems gewidmet werden. Man darf jedoch nicht übersehen, daß die gesetzliche Gütergemeinschaft des französischen Rechts bloß die Möbelien und die während der Ehe erworbenen Immobilien umfaßt, während die zugebrachten Eigenschaften von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind und getrenntes Sondergut der Eheleute bleiben.

Nachdem wir nun das bestehende Recht im alten Kantonsteil und im Jura kennen gelernt haben, gebe ich zur Erörterung meiner zweiten Haupfrage über: Wie soll das einheitliche Güterrecht des Kantons Bern geordnet werden? Ihre Kommission hält dafür, daß im Ganzen der Bericht der Redaktionskommission das Richtige getroffen habe und stellt sich deshalb auch in ihrer Berichterstattung auf den Boden desselben. Von diesem Standpunkte ausgehend, schlägt Ihnen Ihre Kommission zunächst vor, daß die Eheleute durch Vertrag ihr Güterrecht innerhalb gewisser Schranken nach freiem Belieben bestimmen können. Ich will diesen Satz hier theoretisch nicht einläßlich begründen, weil ich nicht vor einem Kollegium gelehrter Juristen rede. Ich bemerke bloß, daß sich die Beschränkungen der individuellen Freiheit nur insoweit rechtfertigen, als es die öffentliche Ordnung erfordert und daß es in dieser Richtung genügt, nach dem Vorbild des französischen Gesetzes bestimmte Prinzipien aufzustellen, welche auf

der einen Seite die Autorität des Familienvaters wahren und auf der andern Seite der Frau den nöthigen Schutz und eine gewisse Selbstständigkeit gewähren. Dagegen will ich vom praktischen Standpunkte aus einige Bemerkungen mir erlauben, zumal ich als Anwalt aus Erfahrung weiß, wie nothwendig die Freiheit des Vertragsrechtes im ehelichen Güterrecht ist. Wenn eine Frau jemanden heirathen will, der vielleicht ein etwas lockeres Leben geführt hat und von dem man nicht sicher weiß, ob er mit dem Vermögen der Frau dann auch wirklich sorgsam umgehen werde, oder wenn es sich um die Heirath mit einem Kaufmann handelt, dessen Vermögen in der ganzen Welt zerstreut ist und dessen finanzielle Beziehungen durch Zufälle aller Art leicht gefährdet werden können, so gibt das gegenwärtige alt-bernische Recht den Brautleuten nicht einmal die Möglichkeit, ihr Güterrecht so zu gestalten, daß das Vermögen der Frau in vermehrtem Maße gesichert bleibt, denn die Versicherung der Hälfte des Zugebrachten ist häufig ganz ungenügend und enthält im Grunde eine Bedeutigung des Mannes. Man sucht sich deshalb mit Künsten zu helfen. Obwohl nämlich nach unserm Gesetz das Vermögen der Frau auf den Mann übergeht, so besteht doch zu Gunsten des vorbehalteten Gutes eine Ausnahme und hierunter fällt namentlich die der Frau von dem Ehemanne ausgerichtete Morgengabe. In einem mir bekannten Falle behaftete man sich nun so, daß der Ehemann der Frau mehr als die Hälfte ihres zugebrachten Gutes in der Form einer Morgengabe wieder herausgab. Diese Machenschaft wurde aber später von den Gläubigern des Mannes angegriffen, weil es sich hier um eine Umgehung des Gesetzes handelte, indem die Ehegatten nicht unter dem Titel einer Morgengabe das gesetzlich festgestellte eheliche Güterrecht ändern könnten. Auch das Obergericht theilte grundsätzlich diese Ansicht, da aber die Sache an und für sich nicht unzweckmäßig gewesen war und das Gesetz keine bestimmte Größe für die Morgengabe festsetzt, so wurde mit der Waldfäge mitten hindurch geschnitten und in ganz willkürlicher Weise ein Theil der sogenannten Morgengabe als solche anerkannt und ein anderer als zugebrachtes Vermögen behandelt. Es sind mir ferner in meiner Praxis als Anwalt auch Fälle vorgekommen, daß Landleute, die sich verheirathen wollten und deren Verhältnisse beidseitig etwas komplizirt waren, gerne eine Trennung ihrer Güter beibehalten hätten. Da aber nach unserem Gesetz alles Vermögen und auch die Eigenschaften der Frau durch die Verheirathung auf den Mann übergehen müssen, so haben die Brautleute dann häufig Verträge abgeschlossen, die vor Gericht vollkommen ungültig gewesen wären. Es ist daher viel besser, im Gesetze selbst den Bedürfnissen jeder einzelnen Ehe Rechnung zu tragen und den Ehegatten die Festsetzung ihrer Güterverhältnisse innerhalb gewisser Schranken zu gestatten. Der einzige Einwurf, der dagegen gemacht werden kann, ist der, daß der öffentliche Kredit dadurch nicht genügend gewahrt werde. Es läßt sich nicht bestreiten, daß wenn man von vornherein das Güterrecht der Ehegatten kennt, wie dies nach alt-bernischem Rechte der Fall ist, die Gläubiger richtiger bemessen können, ob sie Kredit machen dürfen oder nicht. Allein dennoch muß ich gegen dieses Argument eine doppelte Einwendung erheben. Erstens darf man dem öffentlichen Kredit zu lieb nicht die Interessen der Ehegatten opfern, und sodann kann man den Forderungen des öffentlichen Kredites ganz leicht genügen, wenn vorgeschrieben wird, daß alle vom Normalsystem abweichenden Heirathsverträge in ein öffentliches Buch eingetragen werden müssen. Bekanntlich ist dies schon gegenwärtig für die Weibergutsempfangsscheine vorgeschrieben und es kann dies auch auf die Heirathsverträge ausgedehnt werden. Sehr wichtig ist die zweite Frage, welche Ihre Kommission zu entscheiden hatte, die Frage nämlich, welches Normalsystem angenommen werden sollte. Ich habe bereits bemerkt, daß die meisten Ehen ohne besondere

Verträge abgeschlossen werden und daß in allen diesen Fällen das Gesetz in Bezug auf die gütterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten Regel machen muß. Die Kommission stellt nun hier den Antrag, es sei als Normalsystem die allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten zu adoptiren. Nach unserer Ansicht ist nämlich das vernünftigste System dasjenige, welches die Interessen der Ehegatten so miteinander vereinigt, daß sie beide Lieb und Leid mit einander theilen müssen. Wir wollen also nicht, daß ein armer Mann, der eine reiche Frau geheirathet hat, von dieser hören muß, daß sie eigentlich die Eigenthümerin des Vermögens sei. Wir wollen mit einem Wort, daß die Ehe auch in vermögensrechtlicher Beziehung eine Lebensgemeinschaft sei, denn dies allein entspricht den sittlichen Prinzipien, auf welchen die Ehe beruhen soll. Nun ist aber das System der gesetzlichen Gütergemeinschaft, wie es im französischen Gesetze aufgestellt wird, ungenügend und unzeitgemäß. Oder ich frage: Warum soll man zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen einen Unterschied machen und die Eigenschaften von der Gemeinschaft ausschließen? Gegenwärtig, wo das Mobiliarvermögen eine so ungeheure Entwicklung genommen, hat es keinen Sinn mehr, das Verhältniß der Ehegatten anders zu regeln, je nachdem der eine Fr. 100,000 in Eigenschaften oder in Werthschriften einbringt. Es gibt ja gegenwärtig Mobiliarvermögen, das ebenso solid ist, wie die besten und schönsten Eigenschaften. Nebrigens würde der französische Grundsatz bei unsren ländlichen Verhältnissen sehr oft einer mehr oder weniger vollständigen Gütertrennung gleich kommen, da auf dem Lande das Vermögen der Ehegatten häufig vorwiegend aus Eigenschaften besteht. Wir könnten uns aber auch mit der alt-bernischen Gütervereinigung als Normalsystem nicht befrieden. Offenbar entspricht es den gegenwärtigen Ideen über die Stellung der Frau zum Manne besser, wenn man diesen letztern nicht zum alleinigen Eigenthümer und unumschränkten Gebieter über das Vermögen seiner Frau macht, sondern sich darauf beschränkt, ihn durch die Gesetzgebung als Haupt der Familie zu schützen, dagegen auch der Frau in bestimmten wichtigen Fragen ein Recht zum Mitsprechen gibt. Tatsächlich ist übrigens schon gegenwärtig das Verhältniß in allen guten Ehen so. Es wird Niemand eine wichtige finanzielle Operation vornehmen, ohne vorher mit seiner Frau darüber Rücksprache genommen zu haben, und kein vernünftiger Mensch wird darin eine Preisgebung der Autorität des Mannes erblicken. Aus diesen Gründen haben wir, wie bereits bemerkt, vom System des alt-bernischen Rechtes als Normalsystem ebenfalls abstrahirt und kommen nun naturgemäß zur allgemeinen Gütergemeinschaft. Dieselbe hatte schon früher im Kanton ihre Geltung, namentlich in den Statutarrechten des Oberlandes, wo die Halbschiedstheilung oder die sog. Theilung durch die Mitte nichts Anderes, als die allgemeine Gütergemeinschaft bedeutete. Viele Mitglieder dieser Versammlung werden sich erinnern, daß dies System im Simmen- und Frutigenthal und auch im Amtsbezirke Interlaken in Kraft war und stets populär geblieben ist. Ich behaupte demnach: für die allgemeine Gütergemeinschaft spricht neben sittlichen Gründen auch die Geschichte, und schließlich gibt es kein einfacheres Prinzip, als die gleiche Berechtigung beider Ehegatten am ehelichen Vermögen.

Im Weiteren kommen wir zur Frage, ob im neuen Gesetzbuche auch bestimmte Klauseln aufzunehmen seien für den Fall, daß die Ehegatten von dem Recht Gebrauch machen, durch Vertrag ihr eheliches Güterrecht zu regeln. Die Kommission hat die Aufnahme solcher Klauseln für sehr praktisch gehalten und sich dabei bloß gefragt, welche speziell aufzunehmen seien. Im Allgemeinen ist die Kommission auch hier mit dem Berichte der Redaktionskommission so ziemlich einverstanden. Vorerst dürfen wir nicht vergessen, daß sowohl im alten Kantonstheil als im Jura noch viele Leute an den gegenwärtigen Systemen hängen. Es ist daher indizirt, in

erster Linie die gesetzliche Gütergemeinschaft des Jura und die alt-bernische Gütervereinigung im Gesetzbuche speziell zu behandeln. Außer diesen beiden Klauseln wünscht die Redaktionskommission noch eine dritte für den Fall der absoluten Gütertrennung aufzunehmen. Ueber diese Frage will ich mich jetzt nicht näher aussprechen. Dieses System entspricht der Auffassung, welche ich von der Ehe habe, nicht, und man kann sich fragen, ob es nicht mehr oder weniger mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar sei. Es kommt dabei viel auf die Ausführung und auf die aufzustellenden Beschränkungen an, ich möchte daher hier keinen präjudizirenden Entschied fassen. Dagegen sollte als weitere Klausel aufgenommen werden die Heirathsvertragsgemeinschaft, die in Frankreich sehr häufig angewendet wird und auch hier, wie ich mich wiederholt zu überzeugen Gelegenheit hatte, nicht unbeliebt wäre. Im Fernern hat sich die Kommission auch mit der Frage befaßt, wann die Heirathsverträge errichtet werden sollen. Zwei Systeme stehen sich hier einander gegenüber. Nach dem einen müssen die Heirathsverträge vor der Eingehung der Ehe abgeschlossen und dürfen später nicht mehr abgeändert werden, nach dem andern dagegen können auch während der Ehe Verträge gemacht und verändert werden. Ihre Kommission hat sich entschieden auf den Standpunkt des französischen Rechtes gestellt und grundsätzlich jeden Vertragsabschluß nach Eingehung der Ehe verpönt. Es spricht für diese Ansicht ein zweifacher Grund: erstlich ist nach einmal abgeschlossener Ehe die Frau zu sehr abhängig vom Manne, als daß sie in den meisten Fällen mit Erfolg einer Abänderung des Gütersystems zu ihren Ungunsten sich widersezten könnte. Zweitens aber ist auch der öffentliche Kredit dabei engagirt, daß nicht nachträgliche Veränderungen des Gütersystems unter den Ehegatten stattfinden. Würde auch während der Ehe die Abschließung und Veränderung der Heirathsverträge gestattet sein, so könnten die Ehegatten von diesem Rechte zum Schaden der Gläubiger Gebrauch machen. Heirathsverträge sollen daher vor der Eingehung der Ehe abgeschlossen werden, und wenn dies nicht geschieht, so soll das Normalsystem der allgemeinen Gütergemeinschaft Regel machen. Endlich fragt es sich noch, wie das Weibergut im Falle eines Gelstages konstatirt werden soll. Man ist so ziemlich darüber einig, daß hier authentische Urkunden und, wenn diese fehlen, der vom Manne auszustellende Empfangsschein zur Feststellung des Einganges der Ehefrau dienen soll. Dabei müßte dieser Empfangsschein, wie bisher, in ein besonderes in der Amtsschreiberei aufzubewahrendes Buch zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. — Am Schlusse meines Berichtes angelangt, empfehle ich den Antrag der Kommission zur Annahme. Auf weitere Einzelheiten glaubte die Kommission nicht eintreten zu sollen, weil es sich heute bloß um die Feststellung der Prinzipien handelt. Liegt dann das Gesetz selbst vor, so steht es dem Grossen Rathe immer noch frei, dasselbe nach Gutfinden abzuändern.

v. Büren. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Berichterstatter der Kommission zu richten. Wir gehen gegenwärtig an die Revision unserer Civilgesetzgebung mit dem Bestreben, auf diesem Gebiete die Einheit zwischen beiden Kantonstheilen herzustellen. Wir sehen nun, daß in neuerer Zeit sich ein ähnliches Bestreben zu Vereinigung der schweizerischen Gesetzgebung fund gibt, ein Bestreben, von dem ich zwar nicht glaube, daß es in den nächsten Jahren sein Ziel erreichen werde, das aber doch bis auf einen gewissen Grad Berücksichtigung verdient. Man kann sich nun fragen, ob wir mit der Revision unserer Gesetzgebung nicht eine vergebliche Arbeit machen, und ob nicht nach ihrer Vollendung eine andere Pflanze hervorwachsen werde, die uns überschattet. Ich will über diese Frage kein entscheidendes Urtheil abgeben, allein der Gedanke ist mir in neuerer Zeit klar geworden, daß da etwas in der Luft ist und sich vorbereitet, das wir

nicht übersehen dürfen. Da der Herr Berichterstatter der Kommission in dieser Hinsicht ein kompetentes Urtheil hat und mit den Verhältnissen der Eidgenossenschaft vertraut ist, so erwarte ich von ihm hierüber ein unbefangenes Urtheil.

**Herr Berichterstatter.** Die Anfrage des Herrn v. Büren ist ganz gerechtfertigt; denn eine mit vieler Mühe und Kosten zu Stande gebrachte Revision unserer Civilgesetzgebung wäre allerdings nicht am Platze, wenn wir voraussehen könnten, daß nach einigen Jahren die Eidgenossenschaft die Sache selbst an die Hand nehmen würde. Allein ich glaube, eine alle Rechtsmaterien umfassende eidgenössische Civilgesetzgebung sei noch in weiter Ferne; ich wenigstens habe davon noch nichts am Horizonte bemerkt. Im Bereiche der Möglichkeit liegt allerdings ein gemeinschweizerisches Obligationenrecht (mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts), allein auch hier möchte ich heute keinen Entschied darüber abgeben, wann ein solches Gesetzbuch zu Stande kommen wird. Es hat sich nämlich in dieser Beziehung in letzter Zeit eine hartnäckige Opposition gezeigt, die namentlich von der französischen ausging und die, wenn es zur Abstimmung käme, vielleicht auch in einigen Theilen der deutschen Schweiz (allerdings nicht im Kanton Bern) sich geltend machen würde. Immerhin hat der Große Rath Recht gethan, als er mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende schweizerische Obligationenrecht beschloß, einstweilen auf eine Revision des unserigen nicht einzutreten. Auf eidgenössischem Gebiete befindet sich diese ganze Angelegenheit gegenwärtig im Stadium der Vorberathung zu einem Konkordat, und wenn dieses scheitern sollte, so wird es sich dann ernstlich fragen, ob das schweizerische Obligationenrecht nicht auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen sei. Hierzu bedarf es aber einer Revision der Bundesverfassung, welcher die Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone bestimmen muß. So ungewiß nun auch das Resultat einer solchen Abstimmung sein mag, so hätte es doch einen übeln Eindruck gemacht, wenn der Kanton Bern, der bisher stets für die Einführung eines einheitlichen schweizerischen Obligationenrechts eingestanden ist, nun plötzlich selbst ein besonderes für sich hätte machen wollen. Ganz anders aber verhält es sich mit den andern Rechtsmaterien. Von einem schweizerischen Hypothekarrecht, ehelichen Güterrecht und Erbrecht ist einstweilen noch gar nicht ernsthaft die Rede, und es kann füglich noch 30—40 Jahre gehen, bis wir die Einheit auf diesen Rechtsgebieten haben werden. Man kann daher unsfern Behörden nicht den Vorwurf unnötiger Arbeit machen, wenn sie die Revision unserer Civilgesetzgebung in der so eben angegebenen Ausdehnung an die Hand nehmen. Jedenfalls werden auch unsre Verhandlungen über eingreifende Fragen des Civilrechts nicht als verlorne Zeit betrachtet werden können, indem dieselben auf diesem Wege am passendsten dem Volke zur Kenntniß und zum Verständniß gebracht werden.

Die Anträge der Kommission werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

## 2) Abschnitt XXVII. des Berichtes: Das Erbrecht.

### Antrag der engern Kommission.

Es sei das gegenseitige Notherbrecht der Ehegatten anzuerkennen, ohne jedoch der Frage vorzugreifen, in welcher Ausdehnung dasselbe zur Anwendung zu bringen sei.

Eine Minderheit von einer Stimme wollte dagegen nach dem Vorbild des französischen Gesetzes kein solches Notherbrecht anerkennen.

### Beschluß der weitern Kommission.

Zustimmung (mit 19 gegen 2 Stimmen).

Ferner wird beschlossen, folgende Anträge einzelner Kommissionsmitglieder als individuelle Wünsche der Redaktionskommission unpräjudizirtlich zur weitern Prüfung zu überweisen:

#### I. Erster Antrag.

1. Es sei in Beerbung der Seitenverwandten, statt des Systems der Linearsuccession das sogenannte Gradualsystem anzunehmen.
2. Es haben Kindeskinder, resp. Geschwisterkinder, in Fällen, wo sie nicht mit Kindern, resp. Geschwistern, zu Theil gehen, nach Häuptern und nicht nach Stämmen zu erben.
3. Es sei den Unehelichen nur ein Erbrecht in die Verlässenschaft ihrer Ascendenten, nicht aber auch in diejenige der Seitenverwandten einzuräumen.

#### II. Zweiter Antrag.

Dem überlebenden Ehegatten wird ein Nutznießungsrecht auf das Vermögen seines verstorbenen Ehegatten eingeräumt.

Wenn Kinder vorhanden sind, so hört diese Nutznießung in dem Zeitpunkte auf, wo diejenen das Alter der Mehrjährigkeit erlangen, oder ein eigenes Gewerbe gründen.

Die Nutznießung der Frau hört auf, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, es sei denn, daß ihr die Vormundschaft über ihre Kinder durch die Vormundschaftsbehörde belassen wird.

In dem Falle, wo der verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt, steht dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Nutznießung des gesammten Vermögens seines verstorbenen Ehegatten zu.

Wenn diese Nutznießung für den Unterhalt des Nutznießers nicht ausreicht, so kann demselben nach Aufzehrung seines eigenen Vermögens die Ermächtigung ertheilt werden, das Kapital in dem Maße anzugreifen, welches das Gericht nach Anhörung der Erben des Verstorbenen festsetzen wird.

#### III. Dritter Antrag.

Unterscheidung folgender zwei Fälle bei dem Notherbrecthe.

- A. Wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind.  
Dann: kein Notherbrecht des überlebenden Ehegatten, — jedoch: Nutznießung des Vermögens für den Ehemann bis zur Volljährigkeit der Kinder, für die Ehefrau bis zur Volljährigkeit der Kinder, oder bis zur Wiederverheilung.

- B. Wenn die Ehe kinderlos geblieben ist.  
In diesem Falle Notherbrecht auf einen Theil des Vermögens des vorabgestorbenen Ehegatten und lebenslängliche Nutznießung des übrigen Vermögens mit dem Rechte, selbst das Kapital aufzubrauchen zu können, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden ist.

#### IV. Vierter Antrag.

Es sei der Grundsatz festzuhalten, daß die Nutznießung des überlebenden Ehemannes in Bezug auf die Zeitdauer keinen Beschränkungen unterworfen sei.

#### V. Fünfter Antrag.

1. Es sei die Rechtswohlthat eines obligatorischen Schuldenrufs denjenigen Erben zu gestatten, welche eine Ver-

2. *Es seien die Erben für die Verbindlichkeiten des Erblassers als solidarisch haftbar zu erklären.*

## VI. Sechster Antrag.

1. *Festhaltung des Grundsatzes der Lineartheilung bei Successionen der Seitenverwandten mit der Einschränkung, daß wenn keine Verwandte bis zum achten Grade in einer Linie vorhanden sind, die Hälfte des Vermögens den Verwandten der andern Linie zugethieilt wird.*
2. *In Hinsicht auf uneheliche Kinder: Zulassung derselben zur Erbfolge in gleicher Weise wie die ehelichen Kinder nur gegenüber ihrer Mutter und gegenüber demjenigen Vater, welcher das uneheliche Kind in einem authentischen Akte und vor seiner Verheirathung als das seinige anerkannt hat.*

*Ausschluß der unehelichen Kinder von jedem Erbrechte der Verwandten ihres Vaters und ihrer Mutter.*

## VII. Siebenter Antrag.

*Die Erben haften im Falle eines amtlichen Güterverzeichnisses für die Erbschaftsschulden nicht über das Vermögen der Verlassenschaft hinaus.*

Herr Berichterstatter. Auch hier beschränkte sich die Kommission darauf, nur eine einzige Frage dem Großen Rathe zur Entscheidung vorzulegen, die Frage nämlich, wie es mit dem gegenseitigen Nothberrecht der Ehegatten gehalten sein soll. In dieser Beziehung weichen nämlich jurassisches und alt-bernisches Recht von einander ab. Das jurassische Recht kennt gar kein gegenseitiges Nothberrecht der Ehegatten, während das bernische Recht ein solches kennt. Ihre Kommission hat sich bei dieser Frage prinzipiell auf den Boden des bernischen Rechts gestellt, weil es dem Wesen der Ehe nicht entspricht, in Betreff der Erbschaft des einen Ehegatten den andern als eine ganz fremde Person zu behandeln. Dabei will jedoch Ihre Kommission der Frage nicht voreignen, in welcher Ausdehnung dieses Nothberrecht zur Anwendung zu bringen sei. In diesem Punkte wurden verschiedene Meinungen geltend gemacht, wie Sie dieß aus den gedruckten Anträgen einzelner Mitglieder der Kommission entnommen haben. Die Kommission hat es aber vorgezogen, sich nicht schon jetzt definitiv für einen dieser Anträge auszusprechen, sondern dieselben der Redaktionskommission als individuelle Wünsche unpräjudizirt zur weiteren Prüfung zu überweisen. Erlauben Sie mir bei diesem Anlaß diese Anträge in Kürze zu berühren. Dieselben sind unter II, III und IV enthalten und lauten: (Der Redner verliest dieselben.) Fassen wir alle diese Anträge zusammen, so ergibt sich aus denselben, daß man einen Unterschied machen will, je nachdem aus der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht. Sind solche da, so ist es allerdings nicht billig, daß der überlebende Ehegatte im Besitze des ganzen Vermögens bleibt, wie es bei uns im alten Kantonaltheil gegenwärtig der Fall ist. Denn wie oft geschieht es nicht, daß ein Sohn, der vielleicht bloß 20 Jahre jünger ist als seine Mutter, von dem Vermögen seines längst verstorbenen Vaters erst dann etwas erhält, wenn er bereits ein alter Mann geworden ist? Das gegenseitige Nothberrecht der Ehegatten ist daher namentlich beim Vorhandensein von Kindern zu deren Gunsten zu beschränken, sei es nun, daß man den Pflichttheil für den überlebenden Ehegatten auf eine bestimmte Quotie der Verlassenschaft, z. B. auf  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  reduzire, oder sei es, daß man dem überlebenden Theil bloß die Nutzung des Vermögens bis zur Volljährigkeit der Kinder einräume. Das alles sind Fragen, deren Entscheid Ihnen die Kommission heute nicht zumuthet. Sie begnügt sich mit Aufstellung des

Prinzipes und will dessen Ausdehnung der Redaktionskommission anheimstellen. Ich füge noch einige Bemerkungen bei über die andern Anträge, welche als individuelle Wünsche der Redaktionskommission zur weiteren Prüfung überwiesen werden sollen. Es ist in der Kommission der Gedanke angeregt worden, ob es nicht am Platze wäre, das gegenwärtig bestehende Erbrecht der Unehelichen zu beschränken. Wie Sie wissen, ist dasselbe ganz das nämliche wie für die ehelichen Kinder, und selbst gegenüber dem Vater, wenn er durch einen notarialischen Akt das Kind als das seinige anerkennt oder wenn es nach Sag. 167 C. ihm gerichtlich zugesprochen worden ist. Diese vollständige Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern ist in der Kommission lebhaft angefochten worden: es wurde geltend gemacht, man solle das Erbrecht der Unehelichen in die Verlassenschaft der Seitenverwandten ganz ausschließen und nur gegenüber den Ascendenten und Descendenten zulassen. Eine andere Ansicht wollte noch weiter gehen und kein Erbrecht der Unehelichen gegenüber den Verwandten des Vaters und der Mutter zulassen. Ebenso wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es jedenfalls dem Vater nicht zustehen solle, nach einmal abgeschlossener Ehe zum Nachtheil seiner Ehefrau oder seiner ehelichen Kinder ein uneheliches Kind anzuerkennen. Die Kommission hat sich ferner auch mit der Beurtheilung der Seitenverwandten befaßt, zumal in dieser Beziehung die beiden Gesetzgebungen des Kantons Bern nicht mit einander übereinstimmen. Das alt-bernische Gesetz stellt nämlich zunächst ein Klasseensystem auf; sind keine Erben mehr vorhanden, welche in eine der aufgestellten Klasse passen, so findet der Satz seine Anwendung: der nächste beim Blut, der nächste beim Gut. Das französische Gesetz dagegen stellt die Linearsuccession auf. Es ist nun geltend gemacht worden, es solle das sog. Gradualsystem des alt-bernischen Rechts beibehalten, das von der Redaktionskommission vorgeschlagene Linearsystem dagegen verworfen werden. Eine andere Ansicht wollte zwar am Grundsatz der Lineartheilung festhalten, ihn jedoch in dem Sinne einfränken, daß wenn keine Verwandten bis zum achten Grade in einer Linie vorhanden seien, die Hälfte des Vermögens den Verwandten der andern Linie zugethieilt werde. Auch über das Erbrecht der Kindeskinder resp. der Geschwisterkinder herrschte Meinungsdifferenz. Nach dem alt-bernischen Gesetz erben, wenn keine Geschwister mehr vorhanden sind, die Kinder der Geschwister nach Häuptern, sind aber noch Geschwister da, nach Stämmen. Nach dem französischen Gesetz dagegen erben die Geschwisterkinder stets nach Stämmen, mögen nun noch lebende Geschwister vorhanden sein oder nicht. Der Bericht der Redaktionskommission spricht sich für das letztere System aus und ich halte dasselbe auch für das rationellere und billigere. Dabei darf ich Ihnen jedoch nicht verhehlen, daß eine andere Meinung in der Kommission für die Beibehaltung des alt-bernischen Systems in die Schranken getreten ist. Auch die Haftpflicht der Erben hat zu einläßlichen Besprechungen Aulaß gegeben. Nach dem französischen Gesetz haften die Erben für die Schulden des Erblassers nicht solidarisch, sondern nur pro rata, während das bernische Recht die unbedingte Solidarität feststellt. Die Kommission neigte sich entschieden dem alt-bernischen Recht zu, wobei indessen immer noch die Frage zu prüfen wäre, ob nicht wenigstens nach einem bestimmten Zeitablauf die Solidarität aufhören sollte. Es ist im weiteren auch der Wunsch ausgesprochen worden, es sollte auch ohne amtliches Güterverzeichniß ein obligatorischer Schuldenruf ergehen können, und es sollten die Erben im Falle eines amtlichen Güterverzeichnisses für die Erbschaftsschulden nicht über das Vermögen der Verlassenschaft hinaus haften. In dieser letztern Frage ist zwischen dem alt-bernischen und dem jurassischen Recht ein Unterschied. Nach alt-bernischem Recht muß der Erbe, der eine Erbschaft annimmt, mit seinem eigenen Vermögen für alle Verbindlichkeiten des Erblassers einstehen, die im amtlichen Güterverzeichniß eingetragen worden sind, während nach französischem

Recht bei der Verführung eines amtlichen Güterverzeichnisses der Erbe nicht über das Vermögen der Verlassenschaft hinaus haften muß. Da nun der Bericht der Redaktionskommission sich dem alt-bernischen System zuneigt, so ist von jurassischer Seite der Wunsch geäußert worden, es möchte das französische System noch einer besondern Prüfung unterworfen werden, und deßhalb figurirt auch diese Frage unter den individuellen Wünschen der Mitglieder Ihrer Kommission.

**Carlin**, Professor, Mitglied der Redaktionskommission. Ich war in der Kommission mit meinen verehrten Kollegen nicht einverstanden, sondern ich trat, wie ich es auch heute thue, gegen den Grundsatz des gegenseitigen Notherbrechtes der Ehegatten auf. Der Gedanke, von dem man ausgeht, scheint mir nicht richtig und nicht logisch. Er ist nicht richtig; denn ich begreife nicht, wie man einem Ehegatten, Mann oder Frau, von vorneherein ein Recht auf die Verlassenschaft des andern Ehegatten einräumen kann. Dieser Gedanke ist ferner nicht logisch gegenüber der im Grundsatz zugelassenen Ehescheidung. Wenn man die Scheidung nicht gestatten würde, so daß nach erfolgtem Abschluß der Ehe diese für alle Fälle ihre Wirkungen ausüben würde, dann ließe sich die definitive unabänderliche Zulassung des Notherbrechtes begreifen. So aber verhält sich die Sache nicht, und ich erblinke daher hierin einen Verstoß gegen die Logik. Was die Nützlichkeit einer solchen Bestimmung betrifft, so muß ich sie förmlich bestreiten. Wenn wir uns auf den Gesichtspunkt des Einbringens stellen und annehmen, daß die beiden Ehegatten eine eheliche Gemeinschaft bilden, so bin ich einverstanden, daß der Anteil der Gatten auf eine billige Weise bestimmt und kein Unterschied darin gemacht werde, daß beim Eingehen der Ehe sowohl Buneigung als Vermögen eingebracht werden kann. Allein wollen Sie einem Ehegatten, der es nicht verdient, durch das Erbrecht eine Prämie zukommen lassen? Aber, ich bitte Sie, lassen Sie mit Rücksicht auf die individuelle Freiheit jeden Ehegatten nach seinem Gefühl und seiner Buneigung frei über sein Vermögen verfügen; legen Sie ihm nicht ein solches Hinderniß in den Weg, unter welchem die individuelle Freiheit leiden würde. Wie, meine Herren, ein Ehemann erfüllt seine Pflichten gegen seine Gattin nicht, seine Handlungen lassen sich mit einer sittlichen Aufführung nicht vereinen, er läßt sich sogar zu Rohheiten gegen seine Gattin hinreißen! — gleichwohl eignet er sich, sobald sie in's Grab gelegt ist, einen Theil der Verlassenschaft dieser Unglüdlichen an, die er während ihres ganzen Lebens mißhandelt hat! Nehren wir die Rollen um! Die Frau, welche ihrem Gatten nicht die Buneigung schenkt, auf welche er Anspruch zu machen berechtigt ist, welche im Gegentheil alle kleinen Mittel, alle möglichen Gelegenheiten benutzt, um ihn zu quälen, ergreift, kaum ist sein Grab geschlossen, Besitz von der Belohnung, deren sie sich so unwürdig erwiesen hat! Ist dies recht? Ich wiederhole es, meine Herren, lassen Sie den Ehegatten in Bezug auf ihre Gefühle und ihr Recht vollständige Freiheit. Will der eine Ehegatte den andern belohnen, so hat er hiefür Mittel und Wege genug an der Hand. Ich erinnere an die Schenkung unter Lebenden, und wenn diese nicht genügt, so steht es dem Ehegatten bei seinem Hinscheiden frei zu sagen: Ich will meiner Frau, meinem Manne geben, was ich nicht meinen Kindern zu überlassen schuldig bin. Das ist Freiheit, so wird Derjenige belohnt, der es wirklich verdient. Dagegen bildet das gegenseitige Notherrecht der Ehegatten eine unter Umständen sehr übel angebrachte Belohnung; denn das Blut ist's, das erb't. Alle diese verschiedenen Anträge machen den Eindruck, als ob man verlegen herumtaste. Gehe man lieber von einem bestimmten Systeme aus: sage man, daß nicht der Mann und die Frau, sondern die Kinder erben, da, wie gesagt, das Blut erb't. Wenn dann die Ehegatten den gesetzlichen Boden verlassen wollen, so haben sie volle Frei-

heit, dieß zu thun. Dieß ist meine Ansicht. Die Kommission ist ihr nicht beigetreten, und voraussichtlich werde ich auch hier damit in der Minderheit bleiben. Ich hielt es indessen für meine Pflicht, sie in dieser Versammlung auseinanderzusezgen.

**Léonberger**, Professor, Mitglied der Redaktionskommission. Ich bin so frei, Einiges auf das Votum des Herrn Präopinanten zu erwiedern, der heute in Betreff des Notherbrechts ganz den gleichen Standpunkt einnimmt, den er sowohl in der Redaktionskommission, als in der engern und der weitern Großerathskommission eingenommen hat. Konsequenz kann man ihm jedenfalls nicht absprechen. Herr Carlin findet das Notherrecht der Ehegatten zunächst unlogisch, indem er der Ansicht ist, man solle das ganze eheliche Verhältniß den individuellen Gefühlen und Sympathien der Eheleute anheimstellen, und die Gesetzgebung habe durchaus keine Veranlassung, von sich aus auf den Fall des Ablebens des einen oder andern Ehegatten dem Ueberlebenden das Erbrecht zuzuschreiben, und zwar um so weniger, als ja ein Ehegatte, der sich dazu gedrungen fühle, durch Testament den andern zum Erben einzehn oder durch eine Schenkung unter Lebenden ein allfälliges Mißverhältniß ausgleichen könne. Herr Carlin tritt also vom logischen Standpunkt gegen das Notherrecht der Ehegatten auf. Ich muß gerade von diesem Standpunkte aus das Gegentheil behaupten. Der Große Rath hat soeben als Grundnorm der Ehe ohne Widerspruch die allgemeine Gütergemeinschaft adoptirt. Es scheint dieses ein sehr populäres System zu sein, und Landleute haben mir oft versichert, daß wenn man dem Volke ein auf dieser Grundlage beruhendes Gesetz vorlege, man auf dessen Annahme hoffen könne. Wenn aber unter den Lebenden die allgemeine Gütergemeinschaft existirt, ist es nicht die logische Konsequenz derselben, beim Tode des einen Ehegatten den andern wenigstens im Prinzip zum Erbrecht zuzulassen? Es läßt sich nicht rechtfertigen, daß, während unter den Lebenden Gemeinschaft herrschte, nach dem Tode des Einen plötzlich absolute Trennung eintreten soll. Herr Carlin stellt sich auf den französischen Standpunkt und sagt: *C'est le sang qui hérite, nur das Blut begründet die Erbberechtigung.* Dieses Dogma scheint ganz in Fleisch und Blut der Franzosen und Jurassier übergegangen zu sein, allein sind wir nicht längst darüber hinaus, haben wir nicht längst anerkannt, daß es neben der Blutsgemeinschaft noch eine andere Gemeinschaft, eine sittliche Lebensgemeinschaft, eine Familiengemeinschaft gibt? Wenn das Blut allein zum Erbrecht gelangen soll, dann stehen die Franzosen und Jurassier mit sich selbst im Widerspruche, indem sie die unehelichen Kinder nicht erben lassen wollen, wie die ehelichen, obwohl Niemand bestreiten wird, daß vom Standpunkte der Blutsgemeinschaft die unehelichen Kinder ebenso legitim sind, wie die ehelichen. Das Prinzip der Blutsgemeinschaft ließe sich allenfalls noch im altgermanischen Recht verantworten, welches die Erbfähigkeit der Weiber beschränkte. Dem Standpunkte der modernen Kultur entspricht es weit besser, wenn wir die sittliche Familiengemeinschaft als erbgebündend anerkennen, und diese sittliche Lebensgemeinschaft hat gerade ihre Wurzel in der ehelichen Verbindung, aus welcher die Familie, die Kinder hervorgehen. Warum nun auf einmal behaupten, einzig und allein die Blutsgemeinschaft begründe ein Erbrecht? Herr Carlin hat auch vom praktischen Standpunkte aus das Notherrecht der Eheleute beanstandet; diese stehen mit einander gleichsam in einer Association, welche zweierlei in sich begreife: l'entente cordiale, die Herzengemeinschaft und eine Association hinsichtlich der Vermögensverhältnisse. In letzterer Beziehung hat er die eheliche Verbindung gewissermaßen mit einer Erwerbsgemeinschaft verglichen und hat daraus mit einem merkwürdigen Sprung gefolgert, daß beim Tode des Einen der Andere nichts erben

solle. Nach meinem Dafürhalten kann die Ehe nicht mit einer Erwerbsgesellschaft verglichen werden. Gewinn ist nicht der Zweck der Ehe, und diese ist nicht eine Aktiengesellschaft, sondern eine sittliche Gemeinschaft. Wir sind nicht berechtigt, uns da lediglich auf den Associationsstandpunkt zu stellen. Wenn dieser Standpunkt aber auch richtig wäre, so wäre die von Herrn Carlin daraus gezogene Folgerung „kein Nothherbrecht unter Ehegatten“ dennoch nicht gerechtfertigt. Denn wir sehen bei einer Erwerbsgesellschaft, daß die von den einzelnen Betheiligten eingeworfenen Beiträge ein Gemeinschaftsgut bilden. Wir haben uns bei unserm Vorschlag einfach auf den Standpunkt der Natur der Sache gestellt. Die Eheleute stehen in einem so intimen Verhältniß zu einander, daß es innerlich durchaus gerechtfertigt ist, dem überlebenden Ehegatten das Nothherbrecht einzuräumen. So gut Kinder gegenüber ihren Eltern notherbberechtigt sind, so wohl berechtigt ist wohl auch die Nothherfolge der Ehegatten unter sich. Mann und Weib sind nur Ein Leib, sagen schon die mosaischen Bücher, und zwar auch angewendet auf die Vermögensverhältnisse. Allerdings werden bei der Ausführung des Grundsatzes des Nothherbrechts der Ehegatten noch viele Schwierigkeiten entstehen, und Herr Carlin macht auch darauf aufmerksam, indem er sagt, wenn man schon im Prinzip einig sei, so werden in den dem Berichte der engern und weitern Kommission beigefügten individuellen Wünschen und Anregungen so viele Systeme aufgestellt, daß sich deutlich daraus erkennen lasse, daß man in der Frage noch gar nicht orientirt sei; Jeder stelle ein anderes System des Nothherbrechtes auf, woraus sich schließen lasse, das Prinzip sei an und für sich unrichtig. Allerdings werden wir bei der Ausführung zwei Fälle zu entscheiden haben, den Fall nämlich, wo in der Ehe Kinder vorhanden sind, und den andern Fall, wo die Ehe kinderlos geblieben ist. Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, so scheint mir die Sache außerordentlich einfach. Nach dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft würde der überlebende Ehegatte einfach die Hälfte des ganzen Gemeinschaftsgutes behalten, nicht erben; denn sie gehörte ihm kraft des ehelichen Güterrechtes schon während der Ehe. Die andere Hälfte des Vermögens würde den Kindern zufallen, und dem überlebenden Ehegatten würde bloß das Recht vorbehalten, sie zu benützen. Es sind nun allerdings auch wieder verschiedene Ansichten aufgetaucht über die Frage, wie lange das Nutznutzungsrecht des überlebenden Ehegatten, ob es bis zur Volljährigkeit der Kinder, oder bei der Mutter vielleicht bis zu ihrer Wiederverheirathung, beim Vater vielleicht bis an sein Lebensende dauern solle. Alle diese Fragen müssen noch näher untersucht werden. Was mich betrifft, so halte ich unmaßgeblich dafür, daß beide Eltern, Vater und Mutter, verpflichtet sein sollten, die andere Hälfte den Kindern bei ihrer Volljährigkeit herauszugeben; dabei käme die Wiederverheirathung der Mutter nicht in Betracht, weil wir, wenigstens nach den bis dahin stattgefundenen vorläufigen Versprechungen, im neuen Gesetzbuche den Grundsatz aufzunehmen beabsichtigen, daß die Mutter durch ihre Wiederverheirathung die elterliche Gewalt über ihre Kinder nicht verliere, wie dieß unter der bisherigen Gesetzgebung der Fall war. Wie soll nun das Nothherbrecht gestaltet werden, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist? Auch hier versteht es sich von selbst, daß nach dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die volle Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens einfach behält. Wie aber soll es mit der andern Hälfte gehalten sein, die dem verstorbenen Ehegatten angehörte? Soll der überlebende Ehegatte dieselbe erben als Eigentum oder bloß zur Nutznutzung? soll er berechtigt sein, im Falle der Noth das Kapital anzugreifen, oder soll ihm statt des Nutznutzungsrechtes gewissermaßen eine statutarische Portion, d. h. ein Theil des Vermögens zu fixem Erbrecht zukommen? Darüber können die Ansichten getheilt sein. Die Redaktionskommission wäre der Versammlung dankbar, wenn

sie ihr in Bezug auf diese Frage (betreffend die zweite Hälfte des Vermögens, denn in Bezug auf die erste Hälfte sind wir wohl einverstanden) eine Instruktion geben würde. Namentlich wäre es mir als deutschem Redaktor außerordentlich angenehm, wenn der Große Rath sich darüber aussprechen würde, ob der überlebende Ehegatte für den Fall, daß die Ehe kinderlos geblieben ist, das Nutznutzungsrecht der zweiten Hälfte des Vermögens mit dem eventuellen Recht des Kapitalangriffs haben, oder ob er berechtigt sein soll, einen Theil dieser Vermögenshälfte als Eigentum anzusprechen, und zwar einen wie großen Theil. Im Prinzip bin ich durchaus einverstanden mit den Anträgen der Kommission und muß daher der Opposition des Herrn Carlin in Bezug auf das Nothherbrecht der Ehegatten entschieden entgegentreten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich begreife, daß Herr Professor Leuenberger als Redaktor des Berichtes und des Gesetzes wünscht, der Große Rath möchte ihm bestimmte Weisungen in Bezug auf einzelne etwas delikate Fragen ertheilen. Allein ich glaube dennoch, es sei besser, wir treten heute nicht auf alle Einzelheiten ein, zumal der Große Rath kaum genugsam vorbereitet wäre, um mit Sachkenntniß über alle im Gesetz zu berücksichtigenden Verhältnisse entscheiden zu können. Es könnten sonst leicht Beschlüsse gefasst werden, auf die man später doch wieder zurückkommen müßte, um die nötige Uebereinstimmung in die Detailbestimmungen des Gesetzes zu bringen. Ihre Kommission ist deshalb der Ansicht, der Redaktionskommission die Ausarbeitung der Einzelheiten zu überlassen und dann erst, wenn das Gesetz ausgearbeitet vorliegt, auf dieselben näher einzutreten. Für die Prüfung des Gesetzes selbst wird dann wieder eine Kommission niedergesetzt werden müssen, die höchst wahrscheinlich einen schriftlichen Bericht über das Ganze erstatten wird.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission betreffend das gegenseitige Nothherbrecht der Ehegatten	64 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Carlin	14 "
Für die Ueberweisung der übrigen individuellen Anträge an die Redaktionskommission	Mehrheit.

Es wird übergegangen zu dem in der Mississippion verschobenen (siehe Seite 270 hier vor)

#### Abschnitt XI. des Berichtes : Eheliches Elternrecht.

##### Antrag b. der engern Kommission :

Es seien die Eltern grundsätzlich zur Ausrichtung einer Ehesteuere zu verpflichten.

##### Beschluß der weitern Kommission :

Zustimmung zum Antrage der engern Kommission, mit dem Besatz, daß in der Anwendung die Verpflichtung der Ehesteuere im Sinne des Berichtes einzuschränken sei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Sie haben die Frage, ob die Eltern grundsätzlich zur Ausrichtung einer Ehesteuere zu verpflichten seien, bei Anlaß des Personenrechtes nicht behandelt, sondern sie bis zur Erledigung des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes verschoben. Betreffend die Ehesteuere stehen die Gesetzgebungen des alten Kantonstheils und des Jura einander schroff gegenüber. Für den ersten

kommt hier die Satzung 151 C. in Betracht, welche sagt: „Vermögliche Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern, wenn dieselben in eine ehrbare Ehe treten, auf Abschlag ihres Pflichttheils eine Ehesteuer zu geben, deren Verlauf, wenn sie sich darüber nicht mit den Kindern vereinigen können, durch den Oberamtmann (jetzt durch's Amtsgericht, eventuell durch den Appellations- und Kassationshof) zu bestimmen ist.“ Das alt-bernische Gesetz verpflichtet also vermögliche Eltern zur Ausrichtung einer Ehesteuer, ohne irgend welche Rücksicht auf die Verumständungen jedes einzelnen Falles zu nehmen; namentlich kommt dabei der wichtige Umstand nicht in Betracht, ob die Kinder bereits eigenes Vermögen besitzen oder nicht. Die Bestimmung, daß die Ehe eine ehrenhafte sein solle, ist viel zu unbestimmt, als daß sie in der Praxis von großer Bedeutung sein könnte, mir ist wenigstens kein Fall bekannt, wo die Gerichte eine Ehesteuer wegen Unehrbarkeit der Ehe verweigert hätten. Die französische Gesetzgebung verpflichtet dagegen die Eltern zu keiner Ehesteuer, sondern stellt die Ausrichtung einer solchen vollständig dem freien Ermeessen der Eltern anheim, sie kann daher auch dann verweigert werden, wenn es offenbar billig und recht wäre, daß die Eltern eine solche ausrichten würden. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit dafür entschieden, die Verpflichtung der Ausrichtung einer Ehesteuer grundsätzlich beizubehalten, dieselbe aber in der Ausführung im Sinne des Berichtes der Redaktionskommission zu beschränken. Diese Beschränkungen bestehen in Folgendem: Es soll vorerst nicht bloß auf das Vermögen der Eltern, sondern auch auf dasjenige des Kindes Rücksicht genommen werden. Stunden z. B. die Ehegatten unter dem Normalsystem der allgemeinen Gütergemeinschaft und ist beim Tode des einen die diesem letztern angehörige Hälfte dem volljährigen Kinde bereits zugefallen, so versteht es sich von selbst, daß dem überlebenden Ehegatten die Ausrichtung einer Ehesteuer nicht mehr zur Pflicht gemacht werden kann, weil das Kind bereits sein eigenes Vermögen besitzt und es ungerecht und unbillig wäre, unter solchen Umständen den überlebenden Ehegatten noch zur Herausgabe eines Theiles seines eigenen Vermögens anzuhalten. Wenn aber die Ehegatten unter einem andern Gütersystem sich verheirathet haben, so z. B. unter der alt-bernischen Gütervereinigung oder unter dem System der Gütertrennung, so kann es sich leicht ereignen, daß die Kinder den Tod beider Eltern abwarten müssen bis sie irgend etwas vom elterlichen Vermögen erhalten. In diesen Fällen soll nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende Theil gehalten sein, seinem sich verheirathenden Kindern eine Ehesteuer auszurichten, damit sie sich eine ehrenhafte Existenz gründen können. Allein auch unter dem System der Gütergemeinschaft läßt sich der Fall denken, daß beide Ehegatten, obwohl betagt, ihren Kindern dennoch nichts von ihrem Überflüß herausgeben wollen, so daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Ehesteuer geboten ist. Dagegen glauben wir, es sollen bei Beurtheilung der Ehesteuerfragen neben dem eigenen Vermögen des Kindes auch die auf dasselbe verwendeten Erziehungskosten berücksichtigt werden und zwar in der Weise, daß wenn z. B. ein Sohn auf verschiedenen Universitäten sich herumgetrieben und häufig ohne etwas Rechtes erlernt zu haben, brav Geld gekostet hat, er dann nicht noch über alle diese Kosten hinaus seine Eltern zu einer Ehesteuer anhalten kann, denn es wäre dies unbillig sowohl gegenüber den Eltern als gegenüber denjenigen Kindern, auf deren Erziehung nicht so viel verwendet worden ist. Es soll überhaupt den Gerichten die Freiheit gegeben werden, in jedem einzelnen Falle zu beschließen, was den Umständen angemessen erscheint. Die Gerichte sollen in der Möglichkeit sich befinden, dem Bestreben von Kindern, ihre Eltern gleichsam bei lebendigem Leibe zu beerben, entgegenzutreten, aber sie sollen auch das Recht haben, den Geiz von Eltern, die ihren mittellosen Kindern nichts von ihrem Überflüß abtreten wollen, zu überwinden. Die jurassischen Mitglieder der Kommission, sowie auch einige Mitglieder aus dem alten Kantonstheil

haben gegen jede Verpflichtung der Eltern zur Ausrichtung einer Ehesteuer scharf opponirt und überhaupt das ganze Institut als einen Angriff gegen die elterliche Gewalt dargestellt. Dieser Einwand ist allerdings bei dem jetzigen alt-bernischen System nicht ganz unbegründet, er fällt aber so ziemlich dahin, wenn man das Obligatorium in der Weise einschränkt, wie wir es beantragen. Hiernach soll und wird die Ehesteuerpflicht nicht dazu missbraucht werden können, die elterliche Gewalt zu erschüttern, sondern sie wird blos dazu dienen, solche Eltern, die ihre moralischen Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern, sei es aus Geiz oder aus Arger über eine nicht nach ihren Kombinationen abgeschlossene Ehe nicht erfüllen, an jene Verpflichtungen zu mahnen. Die Mitglieder der Kommission, welche die Ehesteuerpflicht im Prinzip bestritten, haben zwar geltend gemacht, dergleichen moralische Pflichten gehören nicht in ein Gesetzbuch. Es ist aber dieser Einwand ein ganz unbegründeter. Wir haben ja eine Menge moralischer Pflichten in unserer Gesetzgebung bestimmt formulirt, so die Pflicht des Hausvaters, seine Familie zu erhalten, die persönlichen Pflichten, welche die Ehegatten gegenseitig zu beobachten haben usw. Alles das sind vorwiegend moralische Gebote, aber es ist doch auch angezeigt, dieselben durch das Gesetz zu bestätigen und die Betreffenden — soweit es überhaupt möglich ist — nöthigenfalls auch zur Beobachtung dieser Gebote zu zwingen. Wenn man sich in allen Dingen ausschließlich auf die Moral verlassen könnte, so brauchte man freilich wenig Gesetze mehr. Gestatten Sie mir noch eine lezte Bemerkung über diesen Gegenstand. Es handelt sich heute um die Feststellung der Grundlagen einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, bei der sich gegenseitig beide Theile einige Konzessionen machen müssen. Die Mitglieder aus dem Jura werden nun nicht bestreiten können, daß wir ihnen in vielen und den wichtigsten Punkten entgegengekommen sind, namentlich im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht haben wir uns grundsätzlich weit mehr auf den gegenwärtig im Jura geltenden Standpunkt gestellt, als auf den alt-bernischen. Wir haben dies gethan, weil wir die Prinzipien des Code Napoléon für besser hielten und trotz der überwiegenden Mehrheit der alt-bernischen Bevölkerung, die erst noch darüber belehrt werden muß. Wir dürfen daher wohl verlangen, daß bei der Ehesteuerfrage, in der sich das Volk des alten Kantonstheils, wenigstens so wie ich es kenne, nicht mit dem jurassischen Standpunkt befrieden wird, unsere Mitbürger aus dem Jura uns ebenfalls entgegenkommen. Sie können dies um so leichter, als wir auch hier Konzessionen machen und die Pflicht zur Ausrichtung einer Ehesteuer möglichst beschränken.

Carlin, Professor, Mitglied der Redaktionskommission. Ich ergriffe das Wort aus dem gleichen Grunde, welcher mich soeben veranlaßt hat, es in einer mit dem vorliegenden Gegenstand mehr oder weniger in Zusammenhang stehenden Frage zu ergreifen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat seinen Rapport mit den Worten geschlossen: Die Herren Jurassier werden billig genug sein, um anzuerkennen, daß wir ihnen schon zahlreiche Konzessionen gemacht haben. Dies ist indessen nicht der Standpunkt, den man in der vorliegenden Frage einnehmen soll; denn wir verlangen keine Konzessionen. Wir wollen einfach ein zweckmäßiges, für den ganzen Kanton annehmbares Gesetz. Wir urtheilen in folgender Weise. Wir sagen, diese Bestimmung ist jener andern vorzuziehen, ohne Rücksicht auf die Quelle, aus welcher sie gestlossen ist. Wenn sie dem Code Napoléon entnommen ist, so hat sie ihre Berechtigung; denn Niemand bestreitet, daß dieses Gesetzbuch durch eine lange Erfahrung sich bewährt hat. Wir untersuchen und fragen uns, ob eine obligatorische Ehesteuer zulässig sei oder nicht. Ich habe in der Kommission gesagt: Ich bitte Sie, meine Herren, verwerfen Sie, mit Rücksicht auf die Moral, auf den öffentlichen Kredit und mit Rücksicht auf die Billigkeit gegenüber allen Kindern, diese

obligatorische Ehesteuer und überlassen Sie es jedem Einzelnen, seinen Kindern eine solche auszurichten oder nicht. Allerdings sagt das französische Gesetz, daß die Ehegatten schon durch die Thatache der Ehe sich gegenseitig verpflichten, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen. Nachdem das Gesetz diese Verpflichtung aufgestellt hat, fügt es bei, daß die Kinder ihre Eltern für eine Unterstützung zu Eingehung einer Ehe nicht gerichtlich belangen können. Hier dagegen sagt man, das Kind könne seinen Vater zwingen, seinen Vermögensstand anzugeben und ihm bei der Verheirathung einen Theil des Vermögens zur Errichtung eines eigenen Haushaltes abzutreten. Dies heißt wahrhaftig alle Achtung, die man der väterlichen Gewalt schuldet, mit Füßen treten! Wie wird das Kind seinen Vater behandeln, wenn es von ihm eine Ehesteuer verlangt? Wird nicht sein Kindesgefühl dabei einen Stoß erleiden? Der Sohn wird mit seinem Vater prozeßieren und ihn des Geizes, der Selbstsucht &c. anklagen. Und dieser Sohn, der gegen seinen Vater prozeßiert, wird den Prozeß gewinnen. Was wird dann aber geschehen? Möglicherweise erhält der Vater später noch vier bis sechs Kinder; was sollen aber diese anfangen, wie sollen sie sich eine Existenz gründen, wenn der Kredit des Vaters erschüttert, sein Vermögen geschwächt ist und seine Geschäfte nicht mehr gut gehen? Wenn wir uns auf diesen Boden stellen, so haben wir in unserm demokratischen Staat keine Achtung vor der individuellen Freiheit, wir lassen nicht Jeden sich bewegen, wie er will, und stellen es dem Vater nicht frei, seinem Kinde im Falle der Not zu Hilfe zu kommen, wie dies gewöhnlich geschieht, da das Vatergefühl hier genügt. Wir brauchen hier keinen gesetzlichen Zwang aufzustellen. Wenn der Vater sich für seine Kinder interessirt, so wird das Herz genügen und es bedarf keines gerichtlichen Standals. Aus diesen Gründen trage ich auf Verwerfung des Kommissionalartrages an und bitte den Großen Rath, meinen Antrag anzunehmen, obwohl ich voraussehe, daß er nicht mehr Aussicht auf die Zustimmung der Versammlung hat, als der Antrag, den ich vorhin gestellt habe.

**Herr Berichterstatter der Kommission.** Es ist hier allerdings eine prinzipielle Differenz zwischen der Anschaungsweise der Mehrheit Ihrer Kommission und der von Herrn Garlin soeben entwickelten vorhanden. Herr Garlin sagt, das Herz, das Gefühl werde hier Alles machen, und es brauche daher keine gesetzliche Vorschrift. Die Erfahrungen, welche ich während meiner Praxis gemacht habe, lassen mich aber nicht glauben, daß das Herz bei allen Leuten so lebhaft schlage, daß das Gesetz nicht nachzuholen braucht. Es ist auch Herzenssache, daß die Ehegatten sich gegenseitig Liebe und Treue schuldig sind, gleichwohl ist dies auch im Gesetz ausgesprochen und wie wir Alle zugeben müssen, mit vollem Rechte. Von der Beobachtung oder Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Moralvorschrift wird häufig das Urtheil in den Scheidungsprozessen abhängen. Herr Garlin hat ferner bemerkt, die andern Kinder werden durch die Ehesteuer benachtheilt. Es ist dies aber unrichtig, indem jedem Kinde die erhaltene Ehesteuer auf seinem Erbe angerechnet wird; das Kind, das keine Ehesteuer erhält, erbt also beim Tode der Eltern um so viel mehr. Herr Garlin sagt ferner, es sei nicht demokratisch, die Eltern zu einer Ehesteuer zu zwingen, es liege darin ein Eingriff in die individuelle Freiheit. Ich glaube gerade das Gegenteil. Nicht demokratisch ist namentlich die sogenannte Hausvaterthyrannie, die unter Umständen gehandhabt werden kann und gehandhabt werden wird, wenn wir im Gesetze nicht Vorsorge dagegen treffen. Demokratisch ist es aber, wenn der Hausvater gehalten werden kann, seinem Sohne oder seiner Tochter eine ehrenhafte Existenz zu gründen und ihnen dadurch zur Selbstständigkeit im Leben, also zur individuellen Freiheit zu verhelfen. Die Ehesteuerpflicht gefährdet nach der Ansicht des Herrn Garlin auch die Autorität des

Vaters. Gerade aber damit dies nicht geschehe, wollen wir den Gerichten die Kompetenz ertheilen, in jedem einzelnen Falle die Umstände zu erwägen und gestützt darauf ihr Urtheil zu sprechen. Bei diesem Anlaß kann ich übrigens die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bisher im alten Kantonstheile die väterliche Autorität nicht untergraben worden ist, obwohl unsere Gesetzgebung die Eltern zur Ausrichtung einer Ehesteuer verpflichtet. Und endlich dürfen wir nicht vergessen, daß die väterliche Autorität auch Pflichten gegen die Kinder in sich schließt, und daß die erste Pflicht des Vaters die ist, seinen Kindern eine selbstständige und gesicherte Stellung zu verschaffen.

**Brunner, alt-Rat**. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Garlin. Auch ich möchte dem Vater eine selbstständigere Stellung gegenüber seinen Kindern geben, als er bis dahin hatte. Ein solcher Grundsatz läßt sich im Gesetze nie gehörig regeln, und es müßte deshalb allemal der Prozeßweg eingeschlagen werden. Ich gebe zu, daß es hin und wieder einen so harten Vater geben kann, der, obwohl vermöglich, seinem Kinde keine Ehesteuer ausrichten will. Allein dies werden immer Ausnahmsfälle sein. Wird den Kindern ein gesetzliches Recht auf eine Ehesteuer eingeräumt, so wird ihre Begehrlichkeit erweckt, und es entsteht Streit zwischen den Eltern und Kindern, der vielleicht während ihres ganzen Lebens einen nachteiligen Einfluß ausübt. Wie wir aus der vorhin stattgefundenen Verhandlung über das Erbrecht entnommen, sollen in Zukunft nach dem Absterben des einen Ehegatten die Kinder nach erlangter Volljährigkeit die Hälfte des elterlichen Vermögens erhalten; dies ist wenigstens die Ansicht des deutschen Redaktors. Dies ist schon eine große Konzession an die Kinder gegenüber dem bisherigen Erbrecht, wo der Vater nicht schuldig war, irgend etwas herauszugeben. Angesichts dieser Konzession scheint es mir, man solle den Kindern nicht noch das Recht einräumen, den Vater zur Herausgabe einer Ehesteuer zu zwingen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission  
Dagegen

80 Stimmen.  
32 "

Der Herr Vizepräsident legt eine soeben eingelangte Petition des Kirchenvorstandes von Bürglen vom 29. August 1869 vor, welche dahin schließt:

1) Es möchte der Große Rath auf seine Beschlüsse vom 25. und 26. Mai abhin betreffend die Einführung der Civilstandsregister und der Civilscheide und die Abschaffung der Waterschaftsklage zurückkommen und in Abänderung derselben beschließen:

- Es sei die bisherige (kirchliche) Form der Führung der Civilstandsregister und der Bekündung und Trauung der Ehe beizubehalten unter Einführung der allfällig nötigen Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten Derjenigen, welche der Landeskirche nicht angehören;
- Es sei die Waterschaftsklage nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Civilgesetzbuches beizubehalten.

2) Es seien die Grundzüge zu dem neuen Civilgesetzbuche, sobald sie vom Großen Rath definitiv festgesetzt sein werden, dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stellt mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 64 des Großerathsgesetzes, wonach keine Petition ohne Beratung durch den Regierungsrath, die Petitionen- oder eine Spezialkom-

mission im Großen Rathen einläßlich behandelt werden darf, den Antrag, es sei die Eingabe des Kirchenvorstandes von Bürglen nicht sogleich in Berathung zu ziehen, sondern dem Regierungsrathen und der Kommission zur Untersuchung und Begutachtung zu überweisen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache vom Großen Rathen genehmigt.

Der Herr Vizepräsident fragt an, ob noch weitere Anträge gestellt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich soll Namens der Kommission hier den Wunsch aussprechen, es möchte die Regierung dafür sorgen, daß die Redaktion des Gesetzes mit möglichster Beförderung erledigt und daß namentlich schon in der nächsten Sitzung des Großen Rathes diejenigen Parteien des Civilgesetzbuches, welche bereits in der letzten Frühlingsitzung grundsätzlich behandelt worden sind, dem Großen Rathen mitgetheilt werden, damit dieser für ihre Vorberathung eine Kommission niedersezne könne.

v. Sinner, Eduard. Wie Sie sich erinnern, stellte in der letzten Sitzung des Großen Rathes Herr Beerleder den Antrag, es möchten die angenommenen Grundsätze der fünfzigen Civilgesetzgebung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wurde dieser Antrag auf den Schluß der Berathung der Grundsätze verschoben. Da Herr Beerleder nicht anwesend ist, so bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter anzufragen, ob es nicht der Fall sei, heute über diesen Antrag zu entscheiden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Beerleder stimmt mit dem Antrage 2) der soeben an die vorberathenden Behörden gewiesenen Vorstellung des Kirchenvorstandes von Bürglen überein und kann daher mit dieser behandelt werden.

v. Sinner, Eduard, erklärt sich damit einverstanden.

v. Käne, Fürsprecher. Ich glaube, man solle schon heute über die Vorlage der vom Großen Rathen angenommenen Grundsätze an's Volk entscheiden; denn sonst können die Redakteure nicht fortarbeiten, da sie nicht wissen, ob die Grundsätze die Genehmigung des Volkes erhalten werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin ganz einverstanden, daß diese Frage heute erledigt werde, wenn dies gewünscht wird.

#### A b s i m m u n g .

Für die sofortige Behandlung der Frage der Vorlage der angenommenen Grundsätze  
an's Volk Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diese Frage gestern Abend einläßlich behandelt. Wir haben dabei nicht übersehen, daß Herr Beerleder bereits vor mehreren Monaten bei Anlaß der Behandlung der Civilstandsregisterfrage einen bezüglichen Antrag gestellt und daß ich ihm hierauf in meiner Stellung als Berichterstatter erwiedert habe: es verstehe sich von selbst, daß keiner der in Frage liegenden Grundsätze ohne zustimmenden Volksentscheid als Gesetz eingeführt werden könne, es frage sich aber, ob

man die Sache bereits in der Form bloßer Grundsätze vor das Volk bringen wolle oder ob es nicht zweckmäßiger sei, vorerst die Ausarbeitung des Gesetzes abzuwarten und dann erst das Volk darüber zu befragen. Ich habe damals den Wunsch ausgesprochen, daß diese Frage bis an den Schluß der Berathung des Berichtes verschoben werden möchte und der Große Rath hat diesen Antrag genehmigt. Da mir nun von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden ist, es werde heute der von Herrn Beerleder gestellte Antrag reproduziert werden, so habe ich die Kommission auf gestern Abend zusammenberufen zu sollen geglaubt, um auch ihre Ansicht über diese Frage zu vernehmen. Die Kommission ist nun der Meinung, in diesem Stadium der Berathung eine Volksabstimmung nicht anzuordnen und ich bin überzeugt, daß Sie nach reiflicher Erwägung der Sache diesen Standpunkt theilen werden. Ich habe bereits angekündigt, daß es sich nach der nunmehr erfolgten Annahme des Referendum durch das Volk von selbst versteht, daß das auszuarbeitende Civilgesetz dem Volksentscheide unterstellt werden muß. In dieser Beziehung sind heute vernünftigerweise gar keine Zweifel mehr berechtigt, denn es kann ja kein Gesetz in Rechtskraft erwachsen, das nicht durch das Volk genehmigt worden ist. Kein Gericht dürfte es anwenden, und selbst die Bundesbehörden müßten auf erfolgte Beschwerde einen solchen selbstherrlichen Beschluß des Großen Rathes kassiren. Heute aber handelt es sich nicht darum, sondern es fragt sich bloß, ob bereits die vom Großen Rathen genehmigten Grundsätze vor das Volk gebracht werden sollen, oder ob man mit der Volksabstimmung nicht noch zuwarten wolle, bis man einen klaren Einblick in die einzelnen Parteien des Civilgesetzbuches hat, bis man einsieht, wie man die Führung der Civilstandsregister zu organisieren gedacht und ob wirklich die in der letzten Session von Herrn Aebi ausgesprochenen Befürchtungen über zu viele Formalitäten begründet sind oder nicht. Nach meiner Ansicht besteht die Volksgesetzgebung nicht darin, daß man das Volk im Unklaren über die Detailbestimmungen seines Civilgesetzbuches läßt und ihm eine Reihe von theoretischen Sätzen vorlegt, die je nach ihrer Ausführung in der Redaktion des Gesetzes eine sehr verschiedene praktische Bedeutung erlangen können. Solche Sätze sind bloße Weisungen an die Redaktionskommission und können noch manche Modifikation erleiden, bis sie in Gesetzesform gebracht sind. Ich habe bereits der Frage über die Organisation des Civilstandes erwähnt, allein auch die Frage über Zulassung oder Nichtzulassung der Alimentationsklage, die in diesem Saale so sehr bestritten wurde, wird je nach der Ausführung an Schärfe bedeutend verlieren. Sie werden sich nämlich noch erinnern, daß die Vertreter beider Ansichten sich Ausnahmen von ihren Prinzipien vorbehalten haben. Sollen wir nun nicht vorerst abwarten, wie weit diese Ausnahmen gehen werden und ob nicht vielleicht beide Parteien sich damit befriedigt erklären? Was aber würde das Volk dazu sagen, wenn wir ihm so vage Anträge vorlegen würden, daß es deren Tragweite unmöglich ermessen könnte? Vergessen wir nicht, daß unsere Beschlüsse noch lange nicht das Gesetz selbst sind, sondern daß sie lediglich die Natur von erheblich erklärten Anträgen zu Handen der Redaktionskommission haben. Wenn daher die Redakteure finden, es sollte auf den einen oder andern Punkt zurückgekommen werden, so sind sie vollkommen berechtigt, einen bezüglichen Antrag zu stellen, und auch wir haben das Recht, dies jeden Augenblick zu beschließen. Will man aber das Referendum über das am 4. Juli angenommene Gesetz hinaus auch auf die erheblich erklärten Anträge ausdehnen, so müssen wir dann den Anzug des Herrn König betreffend die Gotthardbahnfrage ebenfalls an's Volk bringen, wenn er, woran ich nicht zweifle, vom Großen Rathen genehmigt wird. Wir müssen also das Volk anfragen, ob es einverstanden sei, daß die Regierung eingeladen werden solle,

über die Gotthardbahnhoffrage Bericht zu erstatten. Zu solchen Absurditäten kann Niemand stimmen, der es mit dem Volksentscheide ernst und ehrlich meint. Es ist in der Kommission auch betont worden, daß man bei der Verathung des Gesetzes über das Referendum gesagt habe, es sollen jeweilen bloß die Hauptgrundsätze in das Gesetz aufgenommen und dem Volke vorgelegt, die nähere Ausführung aber dem vom Großen Rath zu erlassenden Dekrete vorbehalten werden, und ein solcher Fall liege gegenwärtig vor. Wenn Sie aber die Verhandlungen aufmerksam nachlesen, so werden Sie finden, daß beide Berichterstatter ausdrücklich erklärt haben, dieses System lasse sich bei vielen Verwaltungsgesetzen anwenden, wo die Ausführung der einzelnen Grundlagen häufig sich bloß auf den Mechanismus des Ganzen bezieht und das Volk wenig interessiert, allein niemals werde dieses System auf die Civilgesetzgebung seine Anwendung finden dürfen, deren einzelne Theile als geschlossenes Ganzes da stehen, wo jede Bestimmung, jedes Wort, ja sogar die Interpunktionszeichen unter Umständen tief in die gegenseitigen Beziehungen der Bürger zu einander eingreifen können. Die soeben mitgetheilte Petition von Bürglen ist denn auch in einem großen Irrthum befangen. Sie verlangt nämlich, es sollen unsere Beschlüsse über Civilstand und Ausschluß der Alimentationsklage nicht eher definitiv in Kraft treten, als bis das Volk darüber abgestimmt habe. Es scheint also, sie bilde sich ein, wir wollen unsere Beschlüsse von heute auf morgen einführen, ohne das Volk darum zu befragen. Daran denkt aber kein Mensch: vielmehr stehen wir erst im Stadium der Vorberathung, und die Petenten können versichert sein, daß sie nicht nur über die Grundsätze, sondern auch über die Details des neuen Gesetzbuches abstimmen werden, und daß dasselbe nur durch die Mehrheit des bernischen Volkes als verbindliches Gesetz proklamirt werden kann. Ich glaube deshalb, wir sollen uns vorläufig damit begnügen, die gefassten Beschlüsse in's Volk zu werfen, damit die öffentliche Meinung ihr Wort dazu sagen kann. Vielleicht werden wir dann durch diese bewogen, bei der Verathung des Gesetzbuches selbst auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen, was trotz unserer Beschlüsse vollkommen zulässig wäre. Das Gesetzbuch soll nach meiner Ansicht dem Volke abschnittsweise vorgelegt werden, so daß es Gelegenheit hat, bei diesem Anlaß über die Fragen der Einführung der Civilstandsregister und der Ausschließung der Alimentationsklage, welche bis jetzt die einzigen ernsthafte bestrittenen waren, gesondert abzustimmen. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich demnach Namens der Kommission den Antrag, es sei von der Vorlage der vom Großen Rath angenommenen Grundsätze für die künftige Civilgesetzgebung an's Volk zu abstrahieren.

Karrer. Diese Frage kann von mehreren Gesichtspunkten aus untersucht werden. Zunächst fragt es sich, ob die Vorlage an's Volk gesetzlich geboten sei oder nicht. Dies ist nicht der Fall, da das Referendumsgesetz bloß von Gesetzen redet und es sich hier bloß um die Grundsätze eines solchen handelt. Auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit halte ich dafür, es seien die angenommenen Grundsätze der neuen Civilgesetzgebung dem Volke nicht vorzulegen, und zwar aus den vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführten Gründen. Die gefassten Beschlüsse sind nämlich einfach Weisungen an die Redaktionskommission, und bei der Verathung des Gesetzes ist der Große Rath vollkommen berechtigt, auf einzelne Beschlüsse zurückzukommen, wenn er dies für gut findet. Dazu kommt noch ein weiterer Grund. Einige der angenommenen Grundsätze sind in einzelnen Landestheilen nicht gäng und gäbe; so herrscht namentlich in demjenigen Landestheile, in dem ich wohne, ein großer Widerwillen gegen den Maternitätsgrundsatz. Wenn Sie wollen, daß das Gesetz vom Volke angenommen werde, so müssen Sie diesem einige Zeit lassen, um sich mit den aufgestellten Grundlagen

noch besser vertraut zu machen und zur Einsicht zu kommen, daß Manches, das es anfänglich mit Widerwillen aufnahm, doch zweckmäßig ist. Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß aus dem Votum des Herrn Berichterstatters eine gewisse Furcht vor den Konsequenzen des von ihm seiner Zeit mit so schönen und beredten Worten empfohlenen Referendums hervorgeht. Ich will nur auf eine einzige Konsequenz des Referendums aufmerksam machen. Wenn, wie der Herr Berichterstatter angedeutet hat, das neue Civilgesetzbuch dem Volke abschnittsweise vorgelegt wird, ist da nicht der Fall denkbar, daß ein Theil angenommen, ein anderer aber verworfen wird? Wird aber nur ein einziger Theil verworfen, so fällt das ganze Gebäude zusammen. Die ganze Sache mahnt mich überhaupt an den Satz aus Göthe's Bauberlehring: „Die ich rief, die Geister, Wer'd' ich nun nicht los.“ Ich stimme zum Antrage der Kommission.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe auf das Votum des Herrn Karrer, in dem er seinem gepräzten Herzen Lust macht, einzig zu bemerken, daß wir durchaus keine Furcht vor dem Volke haben. Mit den Geistern im Volke werden wir gewiß schon austkommen; sie sind mir manchmal lieber, als diejenigen im Rathssaale.

#### Abstimmung.

Für die Vorlage der Grundsätze an's Volk Minderheit.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

#### Gesetzes-Entwurf

betreffend

die authentische Auslegung des Art. 241 des Strafgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Betracht, daß die Bestimmung des Art. 241 des Strafgesetzbuches

„Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentstellt und ohne Zusätze und Weglassungen unentgeldlich aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Beteiligten eingereicht wird und die Berichtigung die doppelte Länge des zu berichtigenden Artikels nicht übersteigt.“

von den Richtern in ausdehnendem Sinne ausgelegt und angewendet wird,

In authentischer Auslegung dieser Bestimmung,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

erklärt:

Der Berichtigungzwang, wie er durch obige Vorschrift geregelt worden ist, bezieht sich streng und ausschließlich nur auf die Berichtigung von Thatsachen, welche in dem betreffenden Blatte erzählt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

**Hartmann**, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorliegende Frage ist von der Justiz- und Polizeidirektion vorberathen und vom Regierungsrath schon vor längerer Zeit behandelt worden. Ich muß daher, da ich die Akten jetzt nicht nachlesen konnte, um Entschuldigung bitten, wenn meine Berichterstattung nicht ausfällt, wie es zu wünschen wäre. Herr Dr. Roth, Redaktor der „Tages-“ und der „Sonntagspost“ reichte seiner Zeit eine Vorstellung an den Großen Rath ein, in welcher er um die Interpretation des vom Preßberichtigungszwang handelnden Art. 241 des Strafgesetzbuches nachsucht. Dieser Artikel lautet: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Art. 241.) Die Veranlassung zu der Petition war folgende. Herr Dr. Roth weigerte sich, eine auf einen Artikel in der „Sonntagspost“ ihm eingereichte ziemlich lange Berichtigung aufzunehmen, worauf der Betreffende sich an den Gerichtspräsidenten von Bern wandte, der Herrn Dr. Roth zur Aufnahme der Berichtigung verurtheilte. Dieser beklagte sich darüber, indem er sagte, auf diese Weise könne ein Blatt durch Berichtigungen vollständig zu Grunde gerichtet werden. Herr Dr. Roth behauptete nämlich, die betreffende Berichtigung dehne sich auf ganz andere Punkte aus und stelle ganz neue Argumente auf, statt daß sie, wie das Gesetz vorschreibe, einfach Thatsachen, die in dem betreffenden Blatte erzählt worden, berichtige. Herr Dr. Roth verlangte deshalb eine authentische Auslegung des Art. 241 des Strafgesetzbuches in dem Sinne, daß der Berichtigungszwang sich streng und ausschließlich nur auf die Berichtigung der in dem betreffenden Blatte erzählten Thatsachen beziehen dürfe. Dieser Vorstellung schlossen sich noch andere Zeitungsredakteure an, infolge dessen der Regierungsrath dem Großen Rathen in Behandlung liegenden Entwurf vorlegte. Bei der Erlassung des Art. 241 des Strafgesetzbuches lag es gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers, die Presse allzu sehr zu maßregeln, sondern man wollte bloß, daß ein in einem Zeitungsartikel durch unwahre Thatsachen Angegriffener diese Thatsachen berichtigen könne. Wäre die Vorstellung nicht schon eingereicht gewesen, so würde Herr Dr. Roth sie wahrscheinlich nicht mehr einreichen; denn die in der Presse über diese Frage erschienenen Artikel hatten zur Folge, daß in einem späteren Falle der Gerichtspräsident von Bern untersucht, ob die eingereichte Berichtigung wirklich nur eine Berichtigung von Thatsachen, oder ob sie andere Mäsonnemente enthalte, infolge dessen der Kläger mit seinem Begehr abgewiesen wurde. Nach meinem Dafürhalten sollte eigentlich der Art. 241 genügen, und wenn der Richter seinen Wortlaut in's Auge faßt, so ist keine Interpretation nöthig; denn der Art. 241 redet ausdrücklich nur von einer Berichtigung von Thatsachen, die in einem Blatte erzählt worden sind. Da indessen Zweifel darüber entstehen können, so glaubte der Regierungsrath, es sei angemessen, eine einfache Erklärung, wie sie vorgelegt wird, abzugeben, welche jeden Zweifel beseitigt.

**Herr Präsident**. Die Vorlage sollte nicht „Gesetzesentwurf“, sondern „Beschlusseentwurf“ betitelt sein. Authentische Interpretationen, die, wie der vorliegende Entwurf, nichts Anderes enthalten, als was im Gesetze selbst steht, wurden auch bisher stets Beschlüsse genannt und nur einer einzigen Berathung unterworfen. Sollten im Laufe der Berathung Abänderungsanträge gestellt und angenommen werden, welche eine Abänderung des Gesetzes selbst enthalten, so würde natürlich der Entwurf den Charakter eines Gesetzesentwurfes annehmen.

**Morgenthaler**, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, es sei über die Petition des Herrn Dr. Roth und Genossen zur Tagesordnung zu schreiten und auf den vorgelegten Entwurf nicht einzutreten. Herr Dr. Roth und 36 Zeitungsredakteuren, Korrespondenten

rc, stellen beim Großen Rathen den Antrag, „der selbe möge die die Presse betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer Revision unterwerfen in dem Sinne, daß die von der Verfassung gewährleistete Freiheit der Presse gesichert werde.“ Die Petition verlangt also eine Revision der die Presse betreffenden Gesetzesbestimmungen, wenn man aber die in der Petition enthaltene Begründung dieses Antrages nachliest, so muß man sich überzeugen, daß Herr Dr. Roth und seine Genossen nur eine Revision des Art. 241 St. G. B. verlangen, der über den Preßberichtigungszwang handelt. Herr Dr. Roth findet, in diesem Artikel liege eine die Freiheit der Presse beeinträchtigende Präventivmaßregel, wie sie im Art. 76 der Verfassung untersagt sei, und er glaubt, die Zeitungsredactoren seien so loyal, daß sie jede Berichtigung ohne gesetzlichen Zwang aufnehmen. Die Kommission hält die Behauptung, es liege darin eine voreilende Maßnahme, einstimmig für eine unrichtige. Die Preßfreiheit ist nicht nur durch die Kantons-, sondern auch durch die Bundesverfassung garantirt und jede bezügliche vom Großen Rathen aufgestellte Gesetzesbestimmung muß von den Bundesbehörden funktionirt werden, bevor sie in Kraft treten kann. Dies ist auch bei der Aufstellung der die Presse betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches geschehen, und die Bundesbehörden haben denselben die Genehmigung ertheilt, ohne zu finden, daß sie irgend etwas der Kantons- oder Bundesverfassung zu widerlaufen enthält. Allein auch im Volke und selbst bei den Zeitungsredactoren ist bisher, soweit mir bekannt, gegen die betreffende Gesetzesbestimmung keine Opposition erhoben werden. Sie ist übrigens nicht neu, und namentlich nicht aus einem monarchischen Staate entlehnt, wie Herr Dr. Roth in der „Sonntagspost“ behauptet, sondern diese Bestimmung ist eine speziell bernische. Herr Dr. Roth stellte nämlich in der „Sonntagspost“ die Behauptung auf, es datire diese gesetzliche Vorschrift aus dem sogenannten Pforzheimer Preßgesetz und der Kanton Bern habe dieselbe vorher nicht gekannt. Wenn Sie aber unsere früheren Gesetze nachschlagen, so werden Sie finden, daß schon das Preßgesetz von 1832 ungefähr die nämliche, ja eher noch eine weitergehende Bestimmung enthielt. Ebenso findet sich eine ähnliche Bestimmung im Gesetze von 1853, dessen Redaktor allerdings Herr Professor Pforzheimer war, der aber diese Bestimmung nicht aus Preußen brachte, sondern sie bereits in unserer Gesetzesammlung fand. Bei der Berathung des neuen Strafgesetzbuches zeigte sich weder im Großen Rathen, noch in der Presse gegen diese Bestimmung irgend welcher Widerstand. Es mache sich also bis dahin keine Opposition geltend, und wir dürfen daher behaupten, die Bestimmung entspreche der öffentlichen Meinung. Wenn nun Herr Dr. Roth und seine Genossen die Revision der fraglichen Bestimmung verlangen, so kann man wohl nicht anders, als annehmen, daß ein gewisses Standesinteresse sie zu ihrem Begehr veranlaßt hat. Ich bin mit Herrn Dr. Roth einverstanden, daß eine große Zahl Zeitungsredactoren auch ohne gesetzlichen Zwang Berichtigungen aufnehmen würden. Allein Herr Dr. Roth redet dabei von loyalen Zeitungsredactoren, läßt also zugleich durchblicken, daß es auch andere Zeitungsredactoren gebe. Für diese letztern nun ist eine Nachhilfe durch das Gesetz ganz angemessen. Allein auch die loyalen Zeitungsredaktionen werden durch Menschen besorgt, und bekanntlich irren Menschen leicht, namentlich wenn sie in eigener Sache urtheilen. Wer soll urtheilen, wenn Jemand in einer Zeitung in die Welt hinausgeschriebene irrite Thatsachen berichtigten will und der Redaktor die Aufnahme der Berichtigung verweigert? Herr Dr. Roth sagt, der Zeitungsredaktor solle urtheilen; er will also Richter in eigener Sache sein. Das darf nicht geschehen, sondern es soll ein unparteiischer Richter entscheiden, und zwar schreibt das Strafgesetzbuch ein sehr kurzes Verfahren vor. Wenn nämlich der Redaktor die Aufnahme der Berichtigung verweigert, so kann der Betheiligte dieselbe dem Polizeirichter vorlegen, der innerhalb

zweimal 24 Stunden nach Anhörung der Parteien seinen Entschied abzugeben hat. Ich halte dieses Verfahren für sehr zweckmäßig. Der Presse ist vollständige Freiheit gewährt; diese Freiheit involviert ein großes Recht, ist aber auch mit Pflichten verbunden. Die Presse hat nämlich die Aufgabe, die Wahrheit an den Tag zu bringen, und wenn sie durch Zeitungskorrespondenten oder eigene Wahrnehmung zur Aufnahme von Artikeln veranlaßt wird, die etwas Unwahres enthalten, so soll der einzelne Bürger, der durch diese Unwahrheiten in seiner Ehre oder sonst angegriffen wird, das Recht haben, durch eine Berichtigung die Wahrheit herzustellen. Eine solche Berichtigung wird aber nie vor das gleiche Publikum kommen, wenn sie nicht im gleichen Blatte erscheint, welches auch die unwahren Behauptungen aufgestellt hat; denn jede Zeitung hat ihren eigenen Leserkreis. Ich glaube übrigens, die Petition des Herrn Dr. Roth sei durch die Verschiedenheit der Auffassung des Gerichtspräsidenten von Bern und derjenigen des Petenten in einem Spezialfalle hervorgerufen worden. Herr Dr. Roth wurde nämlich zur Aufnahme einer Berichtigung des Herrn von Hellenberg-Ziegler auf einen die Homöopathie betreffenden Aufsatz des Herrn Professor Dr. Munk verurtheilt. Herr Dr. Roth glaubte, der Gerichtspräsident sei weiter gegangen, als er mit Rücksicht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches hätte gehen sollen, da die betreffende Berichtigung nicht bloß eine Berichtigung von Thatsachen, sondern auch persönliche Ansichten, Räsonnements &c. enthalten habe. Es wollte mir persönlich scheinen, Herr Dr. Roth hätte besser gethan, diese Angelegenheit nicht vor die Öffentlichkeit zu bringen, da die Berichtigung nur 20 Zeilen umfaßte, ihre Aufnahme daher jedenfalls nicht mit großen Kosten verbunden sein könnte. Später wollte Herr Dr. Schädler eine Berichtigung gegen einen Artikel des Herrn Professor Dr. Munk aufnehmen lassen. Auch hier verweigerte Herr Dr. Roth die Aufnahme dieser Berichtigung, welche 70 Folios Seiten umfaßt haben soll, infolge dessen die Sache vor den Gerichtspräsidenten gebracht wurde. Dieser wies nun den Kläger mit seinem Begehren ab, indem er fand, wenn Herr Schädler schriftliche Vorlesungen über Homöopathie halten wolle, so solle er es auf eigene Kosten thun. Wenn man auch annehmen wollte, der Gerichtspräsident von Bern habe im ersterwähnten Falle sich nicht ganz an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, indem die erwähnte Berichtigung vielleicht nicht rein Thatsächliches enthielt, so ergibt sich doch aus dem zweiten Falle, daß er in dieser Hinsicht nicht zu weit geht. Es scheint, er habe sich in Betreff der 20 Zeilen nicht veranlaßt gefunden, jedes Wort genau abzuwägen. Das Urtheil des Gerichtspräsidenten von Bern in Betreff der Berichtigung des Herrn von Hellenberg-Ziegler gibt nun Veranlassung, daß Herr Dr. Roth die Revision der Preßgesetzgebung verlangt und die Regierung eine Interpretation der bezüglichen Bestimmung vorschlägt. Die Kommission glaubt aus den angeführten Gründen, es sei nicht der Fall, auf eine Revision einzutreten, allein sie hält auch eine Interpretation nicht für nothwendig. Der Regierungsrath beantragt eine solche, weil er die Beschwerde des Herrn Dr. Roth wenigstens theilweise für begründet findet. Ich glaube aber, es wäre eine falsche Stellung des Großen Rathes, wenn er jedesmal, da eine Partei sich über ein richterliches Urteil beklagt und der Regierungsrath oder auch der Große Rath dieses Urteil für unrichtig halten, eine authentische Interpretation der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen erlassen würde. Dies würde, ohne etwas Gutes zu stiften, unsere Gesetzesammlung außerordentlich anschwellen machen. Die vom Regierungsrath vorgeschlagene Interpretation enthält übrigens ganz das Gleiche, wie das Gesetz selbst. Die Kommission ist deßhalb der Ansicht, eine solche Interpretation sei vollständig überflüssig und räth um so mehr davon ab, als das Strafgesetzbuch erst auf den 1. Januar 1867 in Kraft getreten ist und daher nicht schon nach so kurzer Zeit eine solche Flickerei vorgenommen werden sollte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem Antrage der Kommission an.

Dr. v. Gonzenbach. Die vom Herrn Präsidenten berührte Frage betreffend den Titel der Vorlage veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Vor dem Erlass des Referendumsgesetzes kannten wir den Unterschied zwischen Gesetzen und Dekreten nicht, jetzt aber kennen wir ihn. Gesetze werden nämlich durch das Volk, Dekrete durch den Großen Rath und Verordnungen durch den Regierungsrath erlassen. Eine wichtige Frage nun ist, wer ein Gesetz zu interpretieren habe. Offenbar Niemand anders, als Derjenige, der das Gesetz erlassen. Die Regierung darf nicht ein Dekret des Großen Rathes interpretieren, und dieser ist nicht befugt, ein vom Volk erlasses Gesetz zu interpretieren. Ich wünsche deßhalb, daß die Regierung in Zukunft in solchen Dingen sehr vorsichtig sein möge und nicht meine, der Große Rath sei befugt, einen Volksentscheid zu interpretieren.

Herr Präsident. Wenn es sich um die Abänderung eines Gesetzes handelt, so versteht es sich von selbst, daß Niemand darüber entscheiden darf, als das Volk selbst. Handelt es sich aber bei einer Interpretation nur um die Bestätigung einer Gesetzesbestimmung, wie es hier der Fall ist, so ist selbstverständlich der Große Rath hiezu kompetent.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache vom Großen Rath genehmigt.

Hierauf fällt die Motion, für heute hier abzubrechen, was die Versammlung mit großer Mehrheit beschließt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 1. September 1869.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namen s a u f r u f e sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Frene, Frote, Gyger, Hofer, Friedrich; Imer, Karlen, Klaue, Kohli, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Luechi, Jakob; Marti, Salchli, Seifler, Sterchi, Studer, v. Wattenwyl, Eduard; Byro. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Brechet, Chopard, Egger, Kaspar; Fenniger, Fleury, Joseph; Glaus, v. Gross, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Landry, Monin, Joseph; Morel, Renfer, Rossellet, Scheidegger, Schori, Bendicht; Seiler, Stämpfli, Christian; Wirth, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die vom Großen Rathe beschlossenen Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

1) Gesetz über Abänderung des Gesetzes betreffend die Pferde- und Rindviehzucht.

Herr Dähler,  
" Kloßner,  
" Morel,  
" Vogel,  
" v. Wattenwyl in Rubigen.

2) Jagd- und Fischereigesetz.

Herr Egger, Hector,  
" Biedermann,  
" Fischer,  
" v. Gross,  
" Moschard,  
" Schüpbach,  
" Bahler.

## Tagesordnung:

### Wählen,

und zwar:

#### 1) Eines Oberingenieurs.

Von 137 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ganguillet, der bisherige	127 Stimmen.
" Aebi, Ingenieur	3 "
" Steinhauer, Ingenieur	3 "
Die übrigen Stimmen zerstreut sich.	

Gewählt ist somit Herr Emil Ganguillet, der bisherige.

#### 2) Dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Auf den Antrag des Präsidiums wird beschlossen, hiefür eine Kollektivwahl vorzunehmen, zu welchem Zwecke das Bureau verstärkt wird durch die Herren Schwab, v. Goumoens, Voisin und v. Tavel.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzettel wird übergegangen zur Wahl

#### 3) Eines Gerichtspräsidenten von Oberhäuser.

##### Vorschlag des Amtsbezirkes.

1. Herr Major Kaspar Glatthardt, zu Innertkirchen.
2. " Notar Kaspar Brügger, zu Meiringen.

##### Vorschlag des Obergerichtes.

1. Herr Fürsprecher Christen Gasser, in Thun.
2. " Johann Ritschard, in Langenthal.

Von 169 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Glatthard	148 Stimmen.
" Brügger	9 "
" Gasser	7 "
" Ritschard	5 "

Gewählt ist somit Herr Kaspar Glatthardt, zu Innertkirchen.

## Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Pierre Ignace Grevoisier, von Gudrevilliers, im Elsaß, wohnhaft zu Bruntrut, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem die Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

### Abstimmung.

Für Willfahrt	113 Stimmen.
" Abschlag	17 "

93

Herr Grevoisier ist mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisiert.

Der Herr Präsident eröffnet das Resultat der Wahl dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Von 166 Stimmenden haben im 1. Wahlgang erhalten:

Herr Grossrath Steiner	92 Stimmen.
" " Bloßch	87 "
" " Joost	84 "
" " Morgenthaler	78 "
" " R. v. Sinner	77 "
" " Ott	68 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind somit gewählt die Herren Grossräthe Samuel Steiner in Bern, Friedrich Bloßch in Biel und Gottfried Joost in Langnau.

#### Wahl zweier Erzähmänner des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Auch hier wird beschlossen, eine Kollektivwahl vorzunehmen. Als außerordentliche Stimmenzähler werden noch bezeichnet die Herren Lindt, Fürsprecher Berger und Born.

Nach Ausheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzettel wird fortgesfahren in der Behandlung der

#### Naturalisationsgesuche.

2) Des Herrn Joseph Ducret von Versailles in Frankreich, Lehrers an der Kantonsschule in Bruntrut, verheirathet und Vater mehrerer Kinder, dem die Gemeinde Epiqueurez ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

#### Abstimmung.

Für Willfahr	79 Stimmen.
" Abschlag	50 "

Da Herr Ducret das gesetzliche Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen nicht erhalten hat, so ist sein Naturalisationsgesuch abgewiesen.

3) Des Herrn Johann Ludwig Schreiner, aus Preußen, Bäckermeister in St. Immer, verheirathet und Vater mehrerer Kinder, dem die Gemeinde La Ferrière ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

#### Abstimmung.

Für Willfahr	62 Stimmen.
" Abschlag	18 "

Herr Schreiner ist mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisiert.

Das Präsidium eröffnet das Ergebnis der Wahl der Erzähmänner des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Von 138 Stimmenden haben im ersten Wahlgange erhalten:

Herr W. v. Graffenried	73 Stimmen.
" Rud. v. Sinner	64 "
" Morgenthaler	39 "
" Ott	36 "
" Peter Schneider	34 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit einzig Herr W. v. Graffenried, Banquier, in Bern, und es muß für die zweite Stelle zum zweiten Wahlgange geschritten werden.

#### Zweiter Wahlgang.

Von 126 Stimmenden erhalten:

Herr Rud. v. Sinner	70 Stimmen.
" Morgenthaler	34 "
" Ott	20 "
" Schneider	2 "

Gewählt ist also Herr Grossrath Rudolf v. Sinner, in Bern.

Somit besteht der Verwaltungsrath der Staatsbahn aus den Herren Steiner, Bloßch und Joost als Mitgliedern, und den Herren W. v. Graffenried und Rudolf v. Sinner als Erzähmännern.

Da Herr Steiner gleichzeitig Mitglied der Staatswirtschaftskommission, nach dem Gesetz über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn aber die Vereinigung beider Männer in derselben Person unzulässig ist, so wird Herr Steiner vom Präsidium ersucht, sich für das eine oder andere zu entscheiden.

Steiner erklärt sich für die Annahme der Wahl in den Verwaltungsrath der Staatsbahn und tritt somit aus der Staatswirtschaftskommission aus.

Auf den Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die Erzähwahl eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission auf die nächste Session zu verschieben.

#### Naturalisationsgesuch

des Herrn Franz Ludwig Georg Franke, aus Sachsen-Weimar-Eisenach, verheirathet, Vater mehrerer Kinder, Tanzlehrer in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Oberburg und empfohlen vom Regierungsrath.

#### Abstimmung.

Für Willfahr	80 Stimmen.
" Abschlag	12 "

Herr Franke ist mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisiert.

Es werden verlesen:

1) Ein Anzug des Herrn v. Wattenwyl von Rubigen und fünf andern Mitgliedern des Großen Rathes, mit dem Schluß, der Große Rath möge auf den Beschuß vom letzten Montag betreffend Nichtvornahme der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes zurückkommen.

2) Eine Mahnung des Herrn Bankpräsident Stämpfli, folgendermaßen lautend:

Der Große Rath hat bereits vor anderthalb Jahren eine Kommission niedergesetzt zur Vorberathung der Gesetzesentwürfe über die Hypothekarordnung und die Einrichtung der Grundbücher.

Die Entwürfe in deutscher Redaktion wurden bereits damals gedruckt vorgelegt; die französische Redaktion dagegen ist bis zu gegenwärtiger Stunde, trotz wiederholter Reklamation des unterzeichneten Kommissionspräsidenten, nur für den einen Entwurf vorgelegt worden, für den andern nicht.

Der Unterzeichnete, um den Vorwurf der Nachlässigkeit von sich und der Kommission abzulehnen, bringt Ihnen dieß hiermit zur Kenntniß mit dem Antrage, Sie möchten an den Regierungsrath die erste Mahnung ergehen lassen, auf baldige Vorlage der noch fehlenden französischen Redaktion des einen Entwurfs Bedacht zu nehmen.

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

## Projekt-Defret

über

die Stadterweiterung von Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf das Ansuchen der Einwohnergemeinde der Stadt Bern vom 8. Mai und 16. August abhin

und

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern, wie solche am 5. Mai 1869 von der außerordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Bern angenommen wurde, wird die Sanktion ertheilt.

Art. 2.

Der Einwohnergemeinde Bern wird für die im Titel I vorgesehenen Bau- und Alignementspläne auf die Dauer von 10 Jahren, im Sinne des hiernach folgenden Art. 3, das Expropriationsrecht ertheilt.

Art. 3.

Die Frist von 10 Jahren beginnt für jeden einzelnen Bau- und Alignementsplan erst mit dem Tage, an welchem dieser Plan nach Maßgabe von Titel I der Verordnung die Genehmigung des Regierungsrathes erhält.

Art. 4.

Allfällige Staatsbeiträge an die Errichtung neuer Straßen, sofern sie dem allgemeinen Verkehre und Interesse dienen, sollen jeweiligen Beschlüssen der kompetenten Staatsbehörden vorbehalten bleiben.

Art. 5.

Über die Verwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze hat der Regierungsrath dem Großen Rath besondere Vorlagen zu machen.

Art. 6.

Dieses Defret tritt sofort in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Die in Art. 1 obigen Defretes erwähnte Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern lautet wie folgt:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern,

In der Absicht, die Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden, zweckmäßigen Regulirung der baulichen Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern auf deren Stadtbezirk nach einem rationellen Bauplane anzubahnen und die Grundsätze, nach welchen diese Regulirung zu geschehen hat, unter Vorbehalt der Sanktion durch den Großen Rath festzustellen,

Auf den Antrag des Gemeinderathes,

beschließt und verordnet:

I. Titel.

Aufstellung des Bauplanes.

§ 1.

Für diejenigen Theile des Stadtbezirkes, auf welchen eine bauliche Erweiterung der Stadt, beziehungsweise die Anlage städtischer Bauten und Quartiere vorgesehen werden kann, und nach jeweilen obwaltendem und eintretendem Bedürfniß für die einzelnen Bezirke, — entwirft der Gemeinderath die erforderlichen Baupläne, welche unter sich und im Allgemeinen möglichst in Uebereinstimmung zu bringen sind und zusammen den sogenannten "Stadterweiterungsplan" bilden.

Für die Abgrenzung von "Stadt" und "Stadtbezirk" ist der nach Vorchrift des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 aufgestellte Plan über die Flur- oder Quartiereinteilung des Gemeindebezirkes Bern maßgebend.

§ 2.

Die Baupläne sollen enthalten:

- 1) die Bezeichnung künftig entstehender und anzulegender Straßen (Gassen) und öffentlicher Plätze und deren Grenzen (öffentlicher Boden);
- 2) die Bezeichnung der Linie, auf welche die Gebäude oder die Einfriedungen, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen erbaut werden, gestellt werden müssen (Baulinie, Alignemente);

### 3) das Niveau der Straße.

Diese Bezeichnungen können successive für einzelne Straßen und Quartiere oder für ganze Bezirke zugleich erfolgen.

Die Baulinie und das Niveau können auch für den Fall festgesetzt werden, wo schon bestehende Gebäude in Zukunft einem Umbau unterliegen (vergl. § 11).

### § 3.

Die nach §§ 1 und 2 entworfenen Baupläne sollen nebst den nötigen Erläuterungen jeweilen während einer Frist von dreißig Tagen, binnen welcher allfällige Einsprachen eingereicht werden können, öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die eingelangten Einsprachen vom Gemeinderath vorläufig geprüft und so weit möglich verständigt; auf allfällige Abänderung des Planes unterliegt derselbe neuer öffentlicher Auslage.

Sodann wird je der betreffende Bauplan der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde wird der betreffende Bauplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, soweit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Regierungsrath zur Sanktion eingereicht.

Der Regierungsrath entscheidet endlich über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werden an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über betreffende einzelne Punkte gleichwohl ertheilt werden.

### II. Titel.

#### Privatechtliche Eigenthumsschränkungen, Expropriationsrecht der Gemeinde.

### § 4.

Wer innerhalb der durch die genehmigten Baupläne umfassten Bezirke oder Quartiere Bauten irgend einer Art ausführen will, hat sich genau an die in diesen Bauplänen aufgenommenen Straßen- und Baulinien zu halten. Insbesondere darf das zu künftigem öffentlichen Boden (Straßen und Plätze) bestimmte Land nicht überbaut werden. Die in den zunächst angrenzenden Bezirken aufzuführenden Bauten sind im Interesse einer zukünftigen rationellen Fortsetzung des bezüglichen Bauplans durch die Baupolizeibehörde zu reguliren.

### § 5.

Jedermann ist verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung das zur Anlage der im betreffenden Plane enthaltenen Straßen, Wege und öffentlichen Plätze und ebenso für Abzugsräume und Kanäle jeder Art nötige Grundeigenthum der Gemeinde abzutreten, und es tritt hierfür das Expropriationsverfahren ein für den Fall, daß die Entschädigung nicht gütlich ausgemittelt werden kann.

Für die Abtretung und Uebernahme bereits bestehender, dem allgemeinen Verkehr zwar geöffneter, aber noch im Privateigenthum befindlicher Straßen und Wege wird jedoch von Seiten der Gemeinde keine Entschädigung geleistet, sondern erfolgt dieselbe nach Mitgabe besonderer Vereinbarung oder nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Grundsätzen.

### § 6.

Bis zum Zeitpunkt der wirklichen Besitznahme von Eigenthum irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu fordern (vergl. § 10).

### § 7.

Wenn Land, das nicht überbaut ist, außerhalb die Baulinie (Alignment) fällt, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen wird, so kann dafür, daß auf diesem Land ein Gebäude nicht errichtet werden darf, keine Entschädigung verlangt werden.

### § 8.

Bestehende Gebäude, welche nicht im Alignment stehen und zum Zweck eines Umbaus abgebrochen oder durch Brand oder sonstigen Zufall ganz oder theilweise zerstört werden, dürfen nicht wieder auf dem alten Fundament erstellt, sondern müssen den Richtungen des bezüglichen Planes gemäß aufgebaut werden. Muß hiebei nach der vorgeschriebenen Baulinie mit dem Bau entweder hinter die faktisch bestehende Fluchtlinie zurückgerückt oder über dieselbe hinausgerückt werden, so hat im ersten Falle die Gemeinde an den Eigenthümer (Bauunternehmer), im zweiten Fall der Eigenthümer (Bauunternehmer) an die Gemeinde oder an den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Frage der Entschädigung ist Rechtsache (Expropriationsverfahren), jedoch darf die Inangriffnahme des Baues wegen eines deshalb entstandenen Streites nicht gehindert werden.

### § 9.

Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieser Vorschriften zwider ausgeführt wird, soll auf Verlangen der Baupolizeibehörde (Gemeinderath) auf Kosten des Eigenthümers (Bauunternehmers) durch den Regierungsstatthalter wieder weggeräumt werden.

### III. Titel.

#### Anlage und Unterhalt der Straßen (Gassen), öffentlichen Plätze und Trottoirs, Abzugskanäle (Dolen, Kloaken), Bäume und Pflanzungen.

### § 10.

Die Anlage und der Unterhalt, sowie die Uebernahme von neuen Straßen, öffentlichen Plätzen und Trottoirs (welche nach Mitgabe des Gesetzes nicht dem Staate auffallen), sowie von Abzugskanälen ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde, welche daher einzige zu entscheiden hat, welches Terrain und welche Gebäude zu diesen Anlagen im öffentlichen Interesse und zur Durchführung des Bauplans in Anspruch zu nehmen und zu erwerben seien, und in welchem Zeitpunkt (§§ 5 und 6) dies zu geschehen habe.

Für die Anlage solcher neuer Straßen, Wege und natürlich Trottoirs und Abzugskanäle, welche vorzugsweise dem Privat-Interesse, -Nutzen und -Vortheil dienen, sind dagegen die Beteiligten (Privaten, Gesellschaften, Corporationen) zu angemessenen Beiträgen an die dahерigen Kosten zu veranlassen.

### § 11.

Über die Höhenlage und das Gefäll der im bezüglichen Bauplan aufgenommenen Straßen und Plätze, über Höhe und Breite des Trottoirs, deßgleichen für Abzugskanäle und Kloaken werden eigene Spezialpläne, Nivellements und Profile durch die Gemeindsbehörde ausgefertigt, nach welchen die einzelnen Bauten einzurichten sind.

### § 12.

Die in den betreffenden Straßen u. c. anzulegenden verschlossenen Abzugskanäle (Dolen) sind von der Gemeinde auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Nach Erstellung der Hauptdolen, oder wo solche bereits vorhanden sind, ist das Abwasser u. c. der Privatgrundstücke unterirdisch durch Nebendolen denselben zuzuführen. Die Anlegung und der Unterhalt der Nebendolen erfolgt auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde. Die Eigentümer sind verpflichtet, für gehörige Reinigung derselben zu sorgen.

### § 13.

Bei größeren Komplexen von Gebäuden, welche von Gesellschaften oder Privaten errichtet werden, können die zudienenden besondern Straßenanlagen nur im Einverständnis mit den Gemeindebehörden und in Übereinstimmung mit dem Stadtbauplane ausgeführt werden. Auch sind solche Komplexe ebenfalls mit einem zweckmäßigen Dolensystem zu versehen, welches sich demjenigen der Stadt passend anzuschließen hat.

### § 14.

Die in öffentlichem Boden, an Straßen, Wegen und Trottoirs und auf Plätzen gepflanzten Schatten- und Bierbäume und übrigen Anlagen, insonderheit die Alleeäume und Alleen, als solche, bleiben und werden in ihrem Bestande und Wachsthum durchweg rechtlich geschützt.

Neue Anpflanzungen dieser Art sollen indessen nur in der Weise erfolgen, daß die bauliche Entwicklung am betreffenden Ort dadurch nicht verhindert wird.

## IV. Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

### § 15.

Die zu weiterer Durchführung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen und für die Ausführung der einzelnen Bauten erforderlichen besondern baupolizeilichen Vorschriften (Reglemente) haben die Gemeindebehörden zu erlassen und dem Regierungsrath und soweit erforderlich auch dem Großen Rath zur Sanktion vorzulegen.

Nach erfolgter Sanktion durch den Großen Rath soll diese Verordnung sowohl im Amtsblatt als durch besondern Abdruck und durch Vertheilung an die Gemeindeinwohner und Eigentümer — bekannt gemacht werden — und tritt dieselbe sodann vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen eine „Verordnung der Gemeinde Bern über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern“ zur Genehmigung vor. Erlauben Sie mir, bei diesem Anlaß einen kurzen Rückblick auf die bauliche Entwicklung der Stadt Bern zu werfen. Dieselbe hat sich in den letzten Jahren namentlich in ihrem oberen Theile in baulicher Beziehung außerordentlich entwickelt. Die untern Theile der Stadt von der Nydecksbrücke aufwärts bis zum Käfigturm sind ziemlich stabil geblieben. Die in diesem Stadttheile stattgefundene Entwicklung datirt aus früheren Jahrhunderten und kann wohl nicht besser verglichen werden, als mit dem Wachsthum eines Baumes, das durch die Jahrringe wahrgenommen

wird. So hat die Stadt Bern sich von unten nach aufwärts vergrößert und ihre Ringe abgesetzt, die aber nicht nach Jahren, sondern nach Jahrhunderten zu zählen sind. Die Entwicklung hat nämlich nach gewissen Zeittab schnitten ihren Abschluß gefunden in der Länge der betreffenden Straßen und Quartiere. Vom Käfigturm aufwärts sind in neuerer Zeit ziemlich bedeutende Bauten vorgenommen worden. In den dreißiger Jahren sind beim Marbergerthore großartige Bauten entstanden, worunter namentlich das Buchthaus anzuführen ist. dessen Bau zwar schon vor 1830 begonnen wurde. Diese Bauten zogen bedeutende Veränderungen nach sich; die Ringmauern mußten fallen, und in der Richtung nach der Spitalgasse entstanden schöne Häuserreihen. Noch großartiger war die Entwicklung in den 50er Jahren, wozu namentlich zwei Faktoren den Anstoß gaben: der Bau des Bundesrathauses und die Erstellung der Eisenbahn. In der Nähe des Bundesrathauses wurde im Jahre 1857 das große Hotel Bernerhof aufgeführt und dann zu Anfang dieses Jahrzehnts eine Reihe von Bauten in Angriff genommen, welche jetzt vollendet stehen. Es betrifft dies die von der Berner Baugesellschaft aufgeführten Häuserreihen an der Bundesgasse, der Christof felgasse, der Schauplatzgasse und an der neuen Querstraße (Burgenstraße), sowie den großartigen Museumsbau am Casinoplatz. Aber auch außerhalb der alten Stadt sind großartige Häuserbauten entstanden, was die Aufstellung eines Stadterweiterungsplanes und baupolizeilicher Vorschriften veranlaßte. Dabei hatte sich indessen auch der Staat beteiligt; denn er besitzt das Terrain, welches den westlichen und nordwestlichen Rand der Stadt Bern begrenzt und sich sehr gut zur baulichen Entwicklung der Stadt eignet. Nach der Genehmigung des Planes der Bundesgasse erkannte man die Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Fortsetzung der Bundesgasse nicht verbaut werde. Deßhalb hat bereits am 4. November 1859 der Große Rath dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt, über eine rationelle Vergrößerung der Hauptstadt eine Untersuchung anzuordnen und namentlich dafür zu sorgen, daß die Fortsetzung der Bundesgasse nicht verbaut werde. Die Gemeindebehörde von Bern nahm die Angelegenheit der Stadterweiterung ernsthaft an die Hand und verschaffte sich auf dem Wege des öffentlichen Konkurses eine Anzahl Stadterweiterungspläne. Zur Sichtung des Materials wurde eine Expertenkommision ernannt. Auch die Staatsbehörden ließen ihrerseits die Frage prüfen und luden den Gemeinderath ein, mit ihnen über die Feststellung eines umfassenden Alignementsplanes in Unterhandlung zu treten. Nachdem beidseitig Delegirte zu diesem Zwecke ernannt wurden waren, nahmen diese, als Stadterweiterungskommision, die Sache an die Hand und hielten im September 1862 die erste Konferenz ab. Zunächst handelte es sich um die ungefähre Feststellung des Rayons der Stadterweiterung und der bei derselben zu befolgenden Grundsätze. Die Terrainverhältnisse und die Umgrenzung der Stadt durch die Klare brachten es mit sich, daß man das Hauptaugenmerk auf die Erweiterung im Bezirk obenaus richtete. Zwar tauchten auch andere Projekte auf, z. B. die Ueberbauung des Kirchenfeldes. Allein diese Frage konnte nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden, weil eine Erweiterung nach dieser Seite hin mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre, indem zur Herstellung einer gehörigen Verbindung des neuen Stadttheiles mit der Stadt ein ziemlich kostspieliger Narübergang erstellt werden müßte. In den stattgefundenen Konferenzen kam allmälig ein Stadterweiterungsplan über die Vorländer der großen und kleinen Schanze zu Stande. Die Gemeindebehörde behandelte diese Angelegenheit mit ziemlich großer Energie. Sie theilte im vorigen Jahre den Delegirten des Regierungsrathes einen Plan betreffend die genannten Vorländer zur Prüfung mit. Dieser Plan umfaßt nämlich das Terrain außerhalb der großen Schanze und berührt nördlich die Neu-

brückstraße, zieht sich über die Länggasse hinüber bis zur Muesmatte an der Murtenstraße und kehrt dann wieder zur großen Schanze zurück. Dies nennt man das Vorland der großen Schanze, auf welchem theils Radial-, theils Ringstraßen projektiert wurden. An das Vorland der großen Schanze lehnt sich bei der Murtenstraße dasjenige der kleinen Schanze, welches sich von dieser Hauptstraße zum Sulgenbach und Montbijou hinzieht und von da wieder zur kleinen Schanze zurückgeht. Auch da sind ähnliche Dispositionen getroffen, wie auf dem Vorland der großen Schanze. Eine Hauptverbindungsstrecke bildet auf dem Plane die Fortsetzung der Bundesgasse. Gleichzeitig mit der Aufstellung dieses Planes wurde eine Verordnung redigirt, welche die für die Ausführung des Planes nothwendigen Grundsätze enthält. Der schriftliche Vortrag der Baudirektion, der Ihnen ausgetheilt worden, gibt Ihnen Auskunft über den Inhalt dieser Verordnung, so daß es kaum nöthig sein wird, hier noch in die Details derselben einzutreten. Im Weiteren wurde ein Anhang zum Baureglement der Stadt Bern, welches vom Jahr 1839 datirt, abgefaßt. Alles genannte Material wurde den Delegirten des Regierungsrathes mitgetheilt, welche dasselbe zuerst unter sich und nachher in einer gemeinsamen Konferenz mit den Delegirten der Gemeindebehörde prüften. Die Konferenz hat dieses Material im großen Ganzen gut geheißen, doch verständigte man sich in Bezug auf die Stadterweiterungspläne dahin, daß dieselben nicht als definitive Spezialpläne gelten, sondern nur als vorläufige Pläne ein Bild geben sollen, in welcher Weise die Stadterweiterung stattzufinden habe. Später sollen die eigentlichen Spezial- oder Ausführungspläne folgen. Die Delegirten des Regierungsrathes beschäftigten sich auch mit dem erwähnten Anhang zum Baureglement, doch kam derselbe für sie nur in zweiter Linie in Betracht, da es hauptsächlich Sache der Gemeinde sein wird, die baupolizeilichen Verhältnisse zu ordnen, freilich immerhin unter Vorbehalt der Sanktion der Staatsbehörden. Nachdem das Material so weit vorbereitet war, schritt die Gemeindebehörde zur öffentlichen Auflage desselben, indem die Erweiterungspläne, sowie die Verordnung und der Anhang zum Baureglement im April des laufenden Jahres während vier Wochen öffentlich aufgelegt wurden. Während dieser Zeit langten keine Oppositionen ein, und die Gemeindebehörde konnte daher der Vorlage der Angelegenheit an die auf den 5. Mai d. J. angeordnete außerordentliche Gemeindeversammlung mit Vertrauen entgegensehen. Der an dieselbe gestellte Beschlussesantrag lautete wie folgt:

„Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern auf den Antrag des Gemeinderathes beschließt:

- I. Die Ausführung einer, im öffentlichen Interesse liegenden, zweckmäßigen und rationellen Regulirung der baulichen Entwicklung und Erweiterung der Stadt auf deren äußern, oder „Stadtbezirk“ wird angenommen. —
- II. Zu weiterer Durchführung der Grundsätze, nach welchen diese Stadterweiterung zu geschehen hat, werden genehmigt:
  - 1) Die Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern.
  - 2) Der Anhang zum Baureglement für die Stadt Bern (baupolizeiliche Vorschriften für den Stadtbezirk).
- III. Der Gemeinderath wird ermächtigt und beauftragt: diese Stadterweiterungsverordnung und Anhang zum Baureglement dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes zu Ertheilung der erforderlichen Sanktion vorzulegen.
- IV. Unter Annahme der in obiger „Verordnung“ aufgestellten Grundsätze wird der Gemeinderath ferner ermächtigt:

von nun an und bis zum Inkrafttreten der betreffenden Abtheilungen des eigentlichen Stadterweiterungsplanes (§ 1 Borrang) solche Bauvorhaben nicht zuzulassen, welche dem angestrebten Zweck, und den mit den Delegirten des Regierungsrathes bereits vorläufig vereinbarten Straßen- und Baulinien im Vorland der kleinen Schanze und im Vorland der großen Schanze zuwiderlaufen, und die rationelle Entwicklung föhren oder erschweren. — Erforderlichen Fällen hat der Gemeinderath die Genehmigung dieser provisorischen Ermächtigung durch die betreffenden Staatsbehörden einzuholen.

- V. Nach erfolgter Sanktion der Stadterweiterungsverordnung und des Anhangs zum Baureglement durch den Großen Rath hat der Gemeinderath die vorgeschriebenen Maßnahmen für die definitive Feststellung der einzelnen Theile des Stadterweiterungsplanes zu treffen.“

In der Gemeindeversammlung wurde im Allgemeinen das Vorgehen des Gemeinderathes in der Stadterweiterungsangelegenheit mit Dank anerkannt, indessen wurden sowohl gegen die Verordnung als gegen den Anhang zum Baureglement einige Oppositionen erhoben. Zu der Verordnung wurden nämlich zwei Anträge gestellt. Der eine betraf den § 2, welcher lautet: (Der Redner verliest den § 2 der oben mitgetheilten Verordnung.) Zu diesem Paragraphen wurde als Ziffer 4 folgender Zusatz beantragt: „4) Die Angabe der Frist, binnen welcher, von der definitiven Genehmigung des Bauplanes an gerechnet, die darin enthaltenen Straßen wirklich zu erstellen sind.“ Ein weiterer Antrag wurde von Herrn Regierungsstatthalter v. Wattenwyl gestellt, dahin gehend, es möchte zu § 9 der Verordnung noch eine weitere Bestimmung in Bezug auf baupolizeiliche Streitigkeiten und Widerhandlungen gegen die Baupolizei, sowie auch über das daherrige Strafverfahren aufgenommen werden. Beide Anträge wurden von der Gemeindeversammlung verworfen, zwar nur mit einer Mehrheit von einer Stimme. Dabei ist zu erwähnen, daß die Gemeindeversammlung überhaupt nicht zahlreich besucht war, indem von 1836 stimmberechtigten Einwohnern nur 120 an derselben Theil nahmen, so daß man sagen kann, die geltend gemachte Opposition habe eine sehr starke Minorität umfaßt. Nachdem die Vorlagen von der Gemeindeversammlung genehmigt waren, wandte sich die Gemeindebehörde von Bern an den Regierungsrath, um die staatliche Sanktion der Verordnung und des Anhangs zum Baureglement auszuwirken. Dabei sprach die Gemeindebehörde den Wunsch aus, es möchte die Angelegenheit dem Großen Rath noch in seiner Frühlingsession vorgelegt werden. Allein dies war nicht möglich, einerseits weil die betreffende Eingabe erst kurze Zeit vor dem Zusammentritte des Großen Rathes erfolgte, anderseits weil die Opposition, welche an der Gemeindeversammlung sich geltend gemacht, sowohl in Bezug auf die Verordnung als auf den Anhang zum Baureglement später ihren Ausdruck in einer Eingabe fand, die von Herrn Baumeister Dähler, sowie von andern Baumeistern und auch von Privaten unterzeichnet war. In dieser Eingabe wurde bezüglich des Baureglementes betont, daß es wünschenswerth sei, daß, statt demselben einen Anhang beizufügen, ein neues allgemeines Baureglement über die bestehende Stadt und die neuen Quartiere im Stadtbezirk aufgestellt werde. Ueber diese Eingabe hat sich der Gemeinderath von Bern, soweit es den Zusatz zum Art. 2 der Verordnung betrifft, in folgender Weise ausgesprochen: „Von Seite des Gemeinderathes könnte indessen ein solcher Zusatz nicht wohl zugegeben werden, so sehr derselbe allerdings geeignet wäre, viele aufgetauchte, wie wir aber bestimmt glauben, unbegründete Befürchtungen über Schädigung des Eigenthums zu zerstreuen; denn von zweien eins: entweder müssen ziemlich auf's Gerathewohl für die Ausführung sämtlicher Straßen des in Aussicht genommenen ziemlich großen Stadterweiterungsrayons Fristen aufgestellt

und demgemäß progredirt werden; dann würde dieß aber die Gemeinde zu ganz unverhältnismäßigen und für die Steuerkraft derselben im Vereine mit allen übrigen geradezu unerhöhllichen Opfern führen; — oder aber die Gemeindebehörde, um diesem vorzubeugen, wäre genötigt, nur einen ganz minimalen Stadterweiterungsrayon zu bestimmen und von Straße zu Straße vorzugehen, ein Verfahren, welches aber die ganze Stadterweiterung völlig lahm legen würde. Es wäre dieses Verfahren auch nicht viel anders, als was bis jetzt geschah: Ein Jeder könnte da wieder nach Belieben im Stadtbezirk bauen, wie er wollte, mit Ausnahme der gerade in Angriff genommenen einzelnen Straßen. Es ist indeß dieser Zusatzantrag (freilich mit der Mehrheit einer einzigen Stimme) nicht erheblich erklärt worden.“ Bezuglich der Einwendung gegen den Anhang zum Baureglement hält der Gemeinderath an seiner Ansicht fest, daß es der Fall sei, einen solchen Anhang zu erlassen. Gleichwohl erklärt er, daß er der Revision des Baureglementes der Stadt Bern seine volle Aufmerksamkeit schenke und daß dasselbe seiner Zeit umgearbeitet werden müsse. Der Regierungsrath glaubte nun, die ganze Angelegenheit dem Gemeinderathe zur nochmaligen Durchsicht zurückzenden zu sollen. Es wurde aber dabei betont, daß die Aufstellung einer Verordnung die erste wesentliche Grundlage zur Stadterweiterung sein solle, und daß es wünschenswerth sei, daß dieselbe möglichst bald den Staatsbehörden vorgelegt werde, damit sie die Genehmigung erhalten und in Kraft treten könne. Bezuglich des Baureglementes sei es allerdings wünschenswerth, daß auch dieser Gegenstand einer möglichst baldigen Revision unterworfen werde, indeß sei es der Fall, die Opponenten einzuladen, sich genauer über die Gründe und das Wesen ihrer Opposition auszusprechen, indem in der Gingabe der Herren Dähler und Konsorten die einzelnen Bestimmungen nicht gehörig erläutert wurden. Seitdem hat von Seite der Opponenten eine Versammlung stattgefunden, welche ein Komitee zur Prüfung der Frage des Baureglementes und Aufstellung eines neuen Projektes niedersetzt. Es ist nun zwar nicht anzunehmen, daß dasselbe in nächster Zeit den Behörden vorgelegt werden. Diese Arbeit ist nämlich, wie aus den bisherigen Erfahrungen hervorgeht, mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft. Schon wiederholt ist von Sachverständigen, sowie von der Gemeindebehörde der Versuch, ein solches Baureglement aufzustellen, gemacht worden, allein jedesmal an irgend einer Klippe gescheitert, indem bald von Seite der Aerzte die Aufnahme sanitärischer Bestimmungen in einem ausgedehnten Maße verlangt, bald von den Architekten dieser oder jener Wunsch geltend gemacht wurde etc. Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Projekt eines Baureglementes in nächster Zeit an die Behörde gelangen werde. Um so wichtiger ist es, daß die Verordnung in Kraft trete, welche mit Gingabe vom 16. August abhin vom Gemeinderath von Bern dem Regierungsrath zur Vorlage an den Großen Rath behufs Ertheilung der staatlichen Sanktion eingereicht wurde. In seiner Gingabe bemerkt der Gemeinderath, daß der Uebersichtsplan über das Vorland der kleinen und großen Schanze im Juli einer neuen öffentlichen Auslage unterworfen worden und daß nach dem Ergebniß derselben nicht anzunehmen sei, daß in Betreff der Verständigung über die Dispositionen des Planes bedeutende Schwierigkeiten entstehen werden. Es fragte sich nun, in welcher Form der Verordnung die Sanktion ertheilt werden solle. Bisher wurden bei ähnlichen Ortschaftserweiterungen nicht Verordnungen, sondern bloß Ortschaftserweiterungspläne vorgelegt. Dies geschah z. B. bei St. Immo und in neuerer Zeit bei Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Thun und Narmühle. An diese Ortsweiterungspläne wurde jeweilen ein Baureglement geknüpft. Im vorliegenden Falle nun verhält sich die Sache anders. Allerdings wird der Verordnung ein Uebersichtsplan beigelegt, allein dieser ist nur im großen Ganzen maßgebend, indem demselben, wie bereits bemerkt,

Spezialpläne folgen sollen, welche dann ebenfalls der Sanktion der Staatsbehörde unterliegen. Man hielt es nun für zweckmäßig, die zu treffenden Schlussnahmen in einem Dekret zu ordnen. Bezuglich der Ertheilung des Expropriationsrechtes kamen zwei Systeme in Frage: zunächst das bis dahin bei der Genehmigung von Stadterweiterungsplänen beobachtete System, wonach das Expropriationsrecht auf eine gewisse Anzahl Jahre zur Ausführung des betreffenden Ortschaftserweiterungsplanes ertheilt wurde. Nach dem zweiten Systeme würde das Expropriationsrecht erst vom Tage der Genehmigung der Spezialpläne gelten. Die Delegirten des Regierungsrathes glaubten dem letztern Systeme den Vorzug geben zu sollen, indem es besser zu den Verhältnissen Bern's paßt. Die Pläne werden nämlich progressiv vorgelegt werden, da das Stadterweiterungsgebiet eine ziemliche Landfläche umfaßt und eine Reihe von Jahren zur Ausführung der Pläne nötig sein wird. Ich bemerkte noch, daß man es für angemessen erachtete, das Expropriationsrecht, wie dieß in früheren ähnlichen Fällen geschah, auf 10 Jahre zu ertheilen. Es kam im Weiteren auch die Frage der Staatsbeteiligung zur Sprache. Die Delegirten des Regierungsrathes machten bereits in der allgemeinen Stadterweiterungskommission darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht darum handeln könne, für jede Straße einen Staatsbeitrag zu bewilligen, sondern daß sich dieser auf die dem allgemeinen Verkehr und den allgemeinen Interessen dienenden Straßen beschränken müsse. Überhaupt kann hier nur von einem freiwilligen Staatsbeitrage die Rede sein, da es sich um Gemeindestraßen handelt, solche aber nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Straßenbau von den Gemeinden selbst zu erstellen sind. Indessen haben die Staatsbehörden seit einer Reihe von Jahren auch solche Unternehmen durch Staatsbeiträge unterstützt, um sie den Gemeinden zu ermöglichen. Das Dekret enthält auch eine Bestimmung in Betreff der Schlussnahmen über die Verwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze, welches auch einen Bestandtheil der Stadterweiterung bildet. Hierüber soll nämlich der Regierungsrath dem Großen Rath besondere Vorlagen machen. Bevor dieß geschehen kann, müssen indeß die Unterhandlungen der Domänendirektion mit den betreffenden Grundbesitzern bei der kleinen Schanze zum Abschluß gebracht sein, damit die Vorlagen an den Regierungsrath und Großen Rath auf einer sicheren Grundlage ausgearbeitet werden können. — Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Sanktion der von der Gemeinde Bern vorgelegten Verordnung über die Stadterweiterung unter den Bedingungen, wie sie im vorliegenden Dekret enthalten sind.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Die von Ihnen letzten Montag für die Vorberatung dieser Angelegenheit bestellte Kommission ist einstimmig mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden, und ich könnte mich daher mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und den einlässlichen Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes jeder weiteren Bemerkung enthalten. Doch glaube ich der Versammlung mit kurzen Worten erklären zu sollen, was eigentlich von ihr verlangt wird. Der Regierungsrath legt ein Dekret zur Genehmigung vor, dessen Hauptinhalt dahin geht, es sei einer Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern die Sanktion zu ertheilen. Diese Verordnung ist in's Dekret selbst nicht aufgenommen, Ihnen aber mit dem letztern gedruckt ausgeheilt worden. Auf die übrigen Bestimmungen des Dekretes will ich nicht näher eintreten und bloß noch zu Art. 5 eine Bemerkung machen, welcher den Regierungsrath beauftragt, über die Verwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze dem Großen Rath besondere Vorlagen zu machen. Es wird wahrscheinlich den Herren aufgefallen sein, daß auf dem dem Vortrage des Gemeinderathes von Bern beigefügten Uebersichtsplan über die Stadterweite-

lung die Partieen der großen und kleinen Schanze unberührt geblieben sind. Es handelt sich daher heute nicht darum, über die Verwendung dieser dem Staate gehörenden Terrains einen Besluß zu fassen, sondern es soll über diese Frage ein besonderer Bericht erstattet werden. Was nun die Verordnung selbst betrifft, so handelt der Titel I derselben von der Aufstellung des Bauplanes. Ein solcher definitiver Plan liegt heute noch nicht vor, sondern nach der Bestimmung des § 1 der Verordnung soll der Gemeinderath von Bern einen solchen erst noch entwerfen. Der Titel II handelt von den privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen und vom Expropriationsrecht der Gemeinde. Die wichtigste Bestimmung der Verordnung geht dahin, daß nach Genehmigung eines Bauplanes Niemand auf das zu künftigen Straßen und Plätzen bestimmte Land bauen darf. Es ist die eine Belastung der betreffenden Grundstücke, sie ist aber nicht neu; denn in gleicher Weise ist man auch bei Herzogenbuchsee, Biel *et c.* verfahren. Diese Belastung findet übrigens ein Gegengewicht darin, daß der Eigentümer des zu Straßen bestimmten Bodens eine Entschädigung dafür erhält, und daß sein an eine solche Straße anstoßendes Grundeigenthum durch die Anlage der Straße bedeutend im Werthe steigt. Der dritte Abschnitt der Verordnung betrifft die Anlage und den Unterhalt der Straßen, öffentlichen Plätze und Trottoirs, Abzugskanäle, Bäume und Pflanzungen. Durch die Genehmigung dieser Verordnung wird in der ganzen Angelegenheit nur ein kleiner Schritt vorwärts gethan, allein er ist nothwendig. Die Kommission empfiehlt das Dekret zur Annahme, wie es vom Regierungsrathe vorgelegt wird.

**S t a m p f l i**, Bankpräsident. Ich bin mit dem Dekret grundsätzlich einverstanden, doch stelle ich den Abänderungsantrag, daß die in den §§ 2 und 3 für die Ausführung der betreffenden Straßen vorgesehene zehnjährige Frist auf fünf Jahre herabgesetzt werde. Bevor ich zur Motivirung meines Antrages übergehe, muß ich mir eine persönliche Bemerkung gestatten. Herr Karrer theilte mir nämlich vorhin mit, Herr v. Büren und Andere haben sich dahin ausgesprochen, ich möchte eine kürzere Frist festsetzen, weil die Finanzanstalt, die ich leite, in der Länggasse ein Anleihen gemacht habe; ich sehe deshalb Werth darauf, daß dort möglichst schnell Straßen entstehen. Ich weiß nicht, ob die betreffenden Herren das gesagt, wenn es aber geschehen ist, so ist es ein vollständiger Irrthum; denn an dieses Motiv hätte ich nie gedacht. Was die Sache selbst betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß hier ein im Prinzip ziemlich wichtiges Dekret vorgeschlagen wird, welches der Stadt Bern eine sehr weitgehende Gewalt gibt, und wenn man mir vorgeworfen hat, ich sei in dieser oder jener Frage im Vorgehen ein wenig rücksichtslos, gleichsam gewaltthätig, so finde ich, das Vorgehen des Gemeinderathes von Bern, wie es hier vorgeschlagen wird, sei weit gewaltthätiger, als ich es während meiner öffentlichen Laufbahn je vorzuschlagen gewagt hätte. Wir entnehmen dem § 1 der Verordnung und dem Dekret des Regierungsrathes, daß hier nicht bloß für gewisse Abtheilungen des Stadtbezirks das Expropriationsrecht verlangt wird, sondern für den ganzen Stadtbezirk. Dagegen liegen jetzt bloß für zwei Abtheilungen Pläne mit Bezeichnung der künftigen Straßen vor, nämlich für das Länggäss- und für das Sulgenbachquartier, d. h. für die Vorländer der großen und kleinen Schanze. Wird nun aber die Verordnung durch Annahme des Dekrets genehmigt, so kann der Gemeinderath successive für den ganzen Stadtbezirk in ähnlicher Weise Alignements aufstellen, z. B. in der Richtung nach dem Steinhölzli, nach Wehermannshaus, nach Wabern, auf dem Kirchenfeld, in der Schoßhalde, auf dem Breit- und dem Wylerfeld und in der Lorraine. Ich bin mit einer rationellen Ausdehnung der Stadt Bern vollkommen einverstanden, allein ich muß hier auf einige Bestimmungen des von Ihnen im letzten Jahre angenommenen

Expropriationsgesetzes aufmerksam machen. Der § 13 desselben sagt: „Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Entsprechung ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen ist.“ Im vorliegenden Fall wird, wie gesagt, nur für zwei Abtheilungen des Stadtbezirks ein Plan vorgelegt, und dennoch auch für die übrigen Abtheilungen das Expropriationsrecht verlangt. Das Expropriationsgesetz sagt ferner in § 1: „Die zwangswise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen.“ Ich bin vollständig einverstanden, daß die in vorliegenden Falle trifft; denn die rationelle Entwicklung der Stadt und die Anlage der Straßen hängt allerdings mit dem öffentlichen Wohle zusammen. Allein das gleiche Gesetz sagt in § 5: „Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigentum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Rechten darf nur gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen.“ Dieses Gesetz gilt für den ganzen Kanton, also auch für die Stadt Bern. In der Verordnung haben der Gemeinderath und die Gemeinde von Bern die Sache auch etwas leicht genommen. Im § 4 wird nämlich gesagt, daß nach Annahme eines Alignementsplanes auf dem zu künftigen Straßen und Plätzen bestimmten Land Niemand mehr bauen dürfe. Der betreffende Grundeigentümer soll aber dafür nicht sogleich entschädigt werden; denn der § 6 der Verordnung sagt: „Bis zum Zeitpunkt der wirklichen Besitznahme von Eigentum irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu fordern.“ Der Eigentümer wird also in seinen Rechten beschränkt, aber erst bei der Inanspruchnahme seines Landes entshädigt. Ferner sagt der § 7, daß wenn Land, das nicht überbaut sei, außerhalb die Baulinie (Alignment) falle, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen werde, dafür, daß auf diesem Lande ein Gebäude nicht errichtet werden dürfe, keine Entschädigung verlangt werden könne. Diese Bestimmung steht vollkommen im Widerspruche mit der Vorschrift des Expropriationsgesetzes, daß Jemand nur gegen volle Entschädigung in seinen Rechten beschränkt werden dürfe. Woher röhrt wohl dieser Widerspruch? Die Verordnung ist seit zwei Jahren von Delegirten des Gemeinderathes der Stadt Bern und des Regierungsrathes besprochen und während der gleichen Zeit ist auch das Expropriationsgesetz berathen worden, und die eine Abtheilung ignorirte, was die andere machte. Wenn die Delegirten des Regierungsrathes das Expropriationsgesetz vor Augen gehabt hätten, so hätten sie der Verordnung gewiß nicht beigestimmt. Ich will indessen hieraus keinen Antrag ableiten, als den, den ich bereits im Gingane erwähnt habe. Ich will zugeben, daß nach Aufstellung der Alignementspläne die Grundeigentümer ohne sofortige Entschädigung eine Zeitlang gebunden werden können, allein die Frist soll nicht auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Der einzelne Grundeigentümer fügt sich vielleicht dem Alignment gerne und möchte nun sofort bauen, allein er hat keine Zu-fahrtsstraße, weil die Gemeinde dieselbe noch nicht erstellt hat. In dieser gebundenen Lage soll er nicht 10 Jahre bleiben, und darum stelle ich den Antrag, die Frist auf fünf Jahre herabzusetzen. Die daraus der Gemeinde entstehenden Inkonvenienzen sind sicher durchaus unbedeutend, ja ich möchte sagen, es seien gar keine solchen vorhanden. Die Gemeindebehörden wenden ein, sie können unmöglich Alles auf einmal bauen, allein die Sache macht sich ganz natürlich. Ich nehme an, sie lege vorläufig die Straßenpläne für das Länggäss- und Sulgenbachquartier auf und dieselben werden bis Mitte des nächsten Jahres definitiv genehmigt; dann hat sie fünf Jahre Zeit, eine Straße nach der andern zu erstellen. Die

Entwicklung wird sich sehr rasch machen, namentlich in den belebten Quartieren, und das Bedürfnis, Straßen zu erstellen, wird vor dem Ablauf der fünf Jahre vorhanden sein. Angenommen aber auch, für die Erstellung einzelner Straßen zeige sich kein Bedürfnis, so kann die Gemeinde kurz vor Ablauf der fünf Jahre um die Verlängerung der Expropriationsfrist nachsuchen. Dannzumal werden sowohl die Gemeinde- als die Staatsbehörden besser als jetzt im Halle sein zu beurtheilen, ob wirklich das Bedürfnis zur Anlage der betreffenden Straßen vorhanden sei oder nicht. Ist dieß wirklich der Fall, so kann der Große Rath das Expropriationsrecht auf 2–3 weitere Jahre ertheilen. Man beruft sich ferner auf den Vorgang bei Biel. Dort wollte die Regierung das Expropriationsrecht sogar auf unbeschränkte Zeit ertheilen, und erst hier im Großen Rath ist der Antrag gesunken und auch angenommen worden, dafür eine Frist von 10 Jahren festzusetzen. Allein in Biel selbst beklagt man sich darüber. Uebrigens kommt dieser Vorgang weniger in Betracht, als das in der Verfassung aufgestellte Prinzip, daß das Eigenthum unvergleichlich sei. Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme. Die Gemeinde Bern erreicht thren Zweck gleich, und es wird dadurch auch einer von einer ziemlich bedeutenden Anzahl Einwohner der Stadt Bern eingereichten Beschwerde Rechnung getragen. Der betreffende Beschluss ist von der Gemeinde mit 58 gegen 57 Stimmen gefasst worden; die letztern wollten schon damals eine kürzere Frist festsetzen. Die eingereichte Beschwerde hat der Regierungsstatthalter, statt darüber zu entscheiden, einfach zu den Akten gelegt und dem Regierungsrath überwiesen, der sie ebenfalls ziemlich cavalierement behandelt hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich sehe mich veranlaßt, einige Erläuterungen zu geben, um nachzuweisen, warum man eine Frist von 10 Jahren angenommen hat. Man hat dabei zunächst die Vorgänge von andern Ortserweiterungen in Betracht gezogen. Auch den Gemeinden Herzogenbuchsee, Biel, Burgdorf &c. ist eine zehnjährige Frist ertheilt worden; bloß wurde ihnen das Expropriationsrecht im Allgemeinen ertheilt, ohne daß sie noch besondere Pläne vorzulegen hatten, indem die Planvorlage gleichzeitig stattfand. Allein diese Vorgänge waren nicht einzig entscheidend, sondern man hat, wie dieß auch Herr Stämpfli wünscht, ganz besonders die thatfächlichen Verhältnisse, wie sie für Bern existiren, in's Auge gefaßt. Hätte die Gemeinde Bern einen Spezialplan für eine oder zwei Straßen vorgelegt, so würde eine Frist von fünf Jahren genügen; denn eine oder zwei Straßen von einigen tausend Fuß Länge könnten sogar noch in einer kürzeren Zeit erstellt werden. Der Unternehmer einer solchen Straße würde es in seinem eigenen Interesse finden, den Bau so bald als möglich auszuführen. Anders verhält es sich aber, wenn Pläne über einen ganzen Komplex von Quartieren, wie über die Vorländer der großen und kleinen Schanze, vorgelegt werden. Da kann man von der Gemeinde nicht wohl verlangen, daß sie alle auf dem Plane enthaltenen Straßen in fünf Jahren ausführe. Allerdings könnte die Gemeinde, wie Herr Stämpfli richtig bemerkte hat, nach fünf Jahren wieder vor den Großen Rath treten und um eine längere Ausführungsfrist einkommen; es scheint mir indessen zweckmäßiger, von vornehmerein eine genügende Frist zu bewilligen. Ich gebe zu, daß einzelne Grund-eigentümer in ihren Rechten geschädigt werden können, allein auf der andern Seite darf man nicht vergessen, daß auch die Grundeigentümer großen Vortheil von der Stadterweiterung haben; denn ihr Land, das bisher vielleicht zu einem Holzplatz oder zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wurde, wird als Bauplatz einen viel größern Werth haben. Glaubt nun der Große Rath, es solle eine kürzere Frist aufgestellt werden, so wird die Regierung sich nicht widersezten, indem sich auch Gründe für eine solche anführen lassen. Herr Bank-

präsident Stämpfli hat bemerkt, der Regierungsrath habe die Gingabe der Opponenten etwas cavalierement behandelt. Dieser Vorwurf ist aber in Wirklichkeit nicht begründet. Die Regierung hat vielmehr alle möglichen Rücksichten gegen die Opponenten walten lassen. Sie schickte die ganze Angelegenheit an den Gemeinderath zu neuer Untersuchung zurück, mit der Einladung, den Opponenten eine Frist zur Gingabe der nöthigen Erläuterungen zu bestimmen, so daß den Regierungsrath hier kein Vorwurf treffen kann.

Hartmann, Regierungsrath. Da ich mit meiner Ansicht im Regierungsrath in der Minderheit geblieben bin, so halte ich es für meine Pflicht, hier mich gegen das Dekret, wie es vorgelegt wird, auszusprechen. Ich theile die Ansicht des Herrn Stämpfli. Die Verordnung und das Dekret stehen vollständig im Widerspruche mit dem Expropriationsgesetz, welches der Große Rath im letzten Jahre erlassen hat. Wenn gegenüber einer Gemeinde, und wenn es auch die Gemeinde Bern wäre, Bestimmungen, die im Widerspruche mit einem bestehenden Gesetze sind, erlassen werden sollen, so kann dieß nicht anders, als auf dem Wege des Gesetzes geschehen: es muß eine zweimalige Berathung und die Vorlage an's Volk stattfinden. Der § 13 des Expropriationsgesetzes schreibt ausdrücklich vor, daß mit dem Gefuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ein Plan vorgelegt werden solle, in welchem die zu expropriirenden Gegenstände genau zu bezeichnen seien. Nach § 2 des Dekrets soll nun der Einwohnergemeinde Bern das Expropriationsrecht für die im Titel I. der Verordnung vorgenommenen Bau- und Alignementspläne auf die Dauer von 10 Jahren ertheilt werden, also für Pläne, die noch gar nicht vorhanden sind. Die Verordnung kann allerdings genehmigt, allein das Expropriationsrecht darf erst ertheilt werden, wenn die Pläne vorliegen. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Expropriationsrecht erst mit der Vorlage der Pläne zu ertheilen.

v. Büren. Es handelt sich hier nicht darum, leichthin gewaltthätige Bestimmungen aufzustellen, welche irgend Jemanden in seinem Eigenthum schädigen, und es ist jedenfalls gut, daß die Frage hier gründlich erörtert wird, damit der Große Rath mit voller Sachkenntniß darüber entscheiden kann. Ich muß zunächst eine Bemerkung des Herrn Stämpfli berühren, die er im Eingange seines Votums machte, indem er sagte, ich habe mich gegenüber Herrn Karrer dahin ausgesprochen, Herr Stämpfli wünsche aus gewissen finanziellen Gründen eine Verkürzung der Expropriationsfrist. Diese Neuherung zeigt, wie Gerüchte entstehen und wie dieselben sogar in der Diskussion ausgebeutet werden können. Ich habe allerdings mit Herrn Karrer gesprochen, ihm jedoch nichts Derartiges gesagt, sondern gerade Herr Karrer hat sich dahin geäußert, man sage, daß Herr Stämpfli solche Hintergedanken habe. Die Angelegenheit der Stadterweiterung ist keine leichte und darf nicht über's Knie abgebrochen werden. Sie ist nicht erst seit 2 Jahren, sondern seit viel längerer Zeit berathen worden. Die Delegirten des Regierungsrathes und der Gemeinde suchten etwas zu erzielen, das zum Wohl der Stadt und des Landes (es sind beide dabei interessirt) diene und zu einer gedeihlichen Entwicklung der hiesigen Stadt führe. Wird dieß erreicht, so werden dadurch die betreffenden Grundeigentümer durchaus nicht beeinträchtigt, sondern es gereicht gerade zu ihrem Vortheile. Wenn Jedem überlassen würde, zu bauen, wie es ihm gerade gefiele, so könnte von zweckmäßigen Straßen keine Rede sein; es würde vielmehr hier ein Gähchen, dort ein anderes &c. entstehen, wodurch die betreffenden Grundbesitzer am allermeisten benachtheilt würden. Wie soll man nun progrediren? Soll die Gemeinde von vornehmerein das ganze Straßennetz erstellen und die Grundeigentümer entschädigen? Dies dürfte allerdings zweckmäßig sein, wenn es sich bloß um einen kleinen Bezirk handelte, bei einem großen

Bezirk aber ist dies nicht wohl thunlich und es wäre auch Niemanden damit gedient. Ich bin auch Grundeigentümer, allein nicht in dem Bezirk, um den es sich heute handelt. Wie würde es sich aber verhalten, wenn man auch für die andern Bezirke solche Alignementspläne aufstellen würde? So lange nicht gebaut wird, wird auf dem betreffenden Grund und Boden ebensoviel Korn, Kartoffeln &c. wachsen, wie vorher. Wenn ich aber dort bauen wollte, so wäre ich froh, den Bau so erstellen zu können, daß später die gehörige Ueber-einstimmung stattfinden würde. Man ist allseitig einverstanden, daß in Betreff der Stadtweiterung auf eine rationelle und zweckmäßige Weise vorgegangen werden soll, und blos in Bezug auf die Expropriationsfrist geben die Ansichten auseinander. Herr Stämpfli will eine kürzere Frist aufstellen, indem er bemerkt, wenn sie zu kurz sei, so könne die Gemeinde um Verlängerung nachsuchen. Es scheint mir eine fünfjährige Frist denn doch etwas zu kurz zu sein; denn wir wissen, wie viel Zeit eine solche Entwicklung verlangt. Ein allzu schnelles Vorgehen wäre übrigens nicht nur nicht nützlich, sondern eher schädlich. Wollte man die Straßen erstellen, bevor das Bedürfnis dafür vorhanden ist, so wäre dies rein weggeworfenes Geld; das Land würde der Kultur entzogen, ohne daß sich ein Bedürfnis dazu geltend gemacht. Das öffentliche Interesse muß sich mit demjenigen der Privaten verständigen. Mit dem Traciren und der Anlage der Straßen ist es nicht gemacht, sondern es kommt noch manches Andere hinzu. So sind unterirdische Anlagen nothwendig, für welche die Gemeinde große Opfer wird bringen müssen. Es ist deshalb gegeben, nicht zu viel auf einmal in Angriff zu nehmen, sondern successive vorzugehen. So ungeheuer rasch wird denn doch hier nicht gebaut, daß eine Stadt in 2—3 Jahren aus dem Boden hervorwächst, wie dies etwa in Amerika geschieht. Das Maß liegt eben in den Verhältnissen. Es wird nun eingewendet, die Vorlagen stehen im Widerspruche mit dem Expropriationsgesetz, und ich begreife ganz gut den Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann, der verlangt, es solle das Expropriationsrecht erst bei der Vorlage der Pläne ertheilt werden. Die Verordnung gibt aber eigentlich blos den Maßstab des Vorgehens an. Sie bestimmt, wie es mit der Planauslage gehalten sein soll. Während derselben können Bemerkungen gemacht werden, welche den Gemeindesbehörden überwiesen werden, um, wo möglich, eine Verständigung zu erzielen. Ist eine solche nicht möglich, so wird die ganze Angelegenheit der Regierung vorgelegt, welche endlich entscheidet. Ich glaube, dieses Verfahren enthalte die Garantien, welche das Grundeigentum beanspruchen darf. Das Expropriationsgesetz enthält aber auch einen Paragraphen, welcher geradezu die Grundlage der Verordnung bildet. Der § 7 sagt nämlich: „Werthserhöhungen und Vortheile, welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Theil eines Grundstückes in Folge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden; in jedem andern Falle nur dann, wenn und in so weit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.“ Auch das ist blos ein Grundsatz, ein Fingerzeig, der bei der Expropriation eingehalten werden soll, und wir beabsichtigten bei der Verordnung, daß diese Verhältnisse abgewogen werden. Wenn es möglich gewesen wäre, eine Scala aufzustellen, bei der mit dem Nonius hätte abgelesen werden können, was jeder erhalten wird, so wäre dies sehr wünschenswerth gewesen, allein dies ließ sich eben nicht thun. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß hier Niemand auf unrechte Weise vorgehen will. Was entwertet wird, soll auch entschädigt werden, allein die Vortheile, die vielen entstehen werden, sollen auch in Anspruch genommen werden. Der Plan, welcher dem Vortrag des Gemeinderathes von Bern beigefügt ist, ist allerdings nicht als maßgebend zu betrachten; denn er ist von der Gemeinde noch nicht angenommen und

ihr überhaupt nur vorgelegt worden, damit sie sich einen Begriff davon machen könne, was man eigentlich beabsichtigt. Seither ist nun eine nochmalige Planauslage erfolgt, damit jedem Gelegenheit gegeben werde, allfällige Einsprüchen geltend zu machen, und es sind wirklich neue Vorläge eingelangt, die aber im Grunde nicht sehr verschieden sind. Sie werden indessen gleichwohl geprüft werden, und ich hoffe, daß es möglich sei, eine Verständigung zu erzielen. Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mit dem Wunsche, daß ein Beschluss gefaßt werden möge, der dazu beitragen wird, die nicht leichte und sehr wichtige Frage unserer städtischen Entwicklung zu einem gedeihlichen Ziele zu führen.

Weber, Regierungsrath. Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen, um das Dekret des Regierungsrathes, wie es vorliegt, zu vertheidigen. Es ist Ihnen bereits auseinander gesetzt worden, wie grobe Anstrengungen es kostete, bis endlich eine derartige Vorlage vor die Behörden gebracht werden konnte. Auch hat Herr Stämpfli bereits angekündigt, daß der scheinbare Widerspruch zwischen dem Dekret und dem Expropriationsgesetz seinen Grund in der Entstehungsgeschichte der betreffenden Vorlagen hat. Dieser Widerspruch ist indessen nur ein scheinbarer. Ich mache aufmerksam auf eine Reihe anderer Unternehmungen, welche der Große Rath durch Dekret als Werke des öffentlichen Wohles erklärte, wobei das Unternehmen nur in großen Zügen angedeutet und bestimmt wurde, daß der Regierungsrath später die Pläne festsetzen solle und ihm zu ihrer Ausführung das Expropriationsrecht übertragen werde. So sagt der § 7 des Dekrets über die Haslethalentsumpfung: „Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur Einleitung und Ausführung des Unternehmens nothwendig ist. Es setzt die Pläne fest und bestimmt die Reihenfolge der Arbeiten. Vor der Festsetzung der Pläne werden dieselben öffentlich aufgelegt, um jedem Beteiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen dagegen einzugeben.“ Und § 8: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren.“ Die eigentlichen Baupläne lagen also bei der Erlassung des Dekrets noch nicht vor, und dennoch ertheilte der Große Rath das Expropriationsrecht, von dem wir glücklicherweise keinen Gebrauch zu machen nötig hatten. Aehnlich verhält es sich bei der Juragewässerkorrektion, wo ebenfalls keine Baupläne vorlagen, so daß man noch nicht wußte, welche Grundeigentümer werden betroffen werden. Gleichwohl wurde auch dort das Expropriationsrecht dem Regierungsrath delegirt. So will man auch im vorliegenden Falle verfahren. Erst nach der Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrath wird dem Gemeinderath für den Bau das Expropriationsrecht ertheilt. Ich glaube daher, der Widerspruch zwischen der Verordnung und dem Expropriationsgesetz sei nur ein scheinbarer. Was die Expropriationsfrist betrifft, so scheint es mir, dieselbe sollte auf 10 Jahre festgesetzt werden. Es mag daraus in einzelnen Fällen dem Grundeigentümer eine Beschränkung, eine Last erwachsen, in 99 von 100 Fällen werden aber die Grundeigentümer einen Vortheil haben. Allerdings wäre eine 10jährige Frist zu lang, wenn es sich um einen kleinen Bezirk handelte, wo vielleicht blos 2—3 Straßen zu erstellen sind, allein dies ist hier nicht der Fall, wie Sie sich aus dem vorgelegten Uebersichtsplane überzeugen könnten. Ich empfehle das Dekret zur unveränderten Annahme und bemerke nur noch, daß wenn irgend welcher Mißbrauch damit getrieben würde, der Große Rath zu jeder Zeit kompetent wäre, dasselbe wieder aufzuheben.

#### Abstimmung.

Für eine Frist von 5 Jahren nach dem Antrage des Herrn Stämpfli  
Für eine Frist von 10 Jahren

69 Stimmen.  
66 "

Nach dieser Abstimmung zieht Herr Regierungsrath Hartmann seinen Antrag zurück.

Für das Dekret mit obiger Abänderung

Mehrheit.

Zusatzvertrag vom 11. August 1869 für die Revision des Vertrages vom 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn und der Verwaltung der bernischen Staatsbahn.

Dieser Zusatzvertrag lautet:

Nachdem der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn, in Anwendung der Bestimmungen der Art. 7 und 16 des obgenannten Vertrages durch schriftliche Erklärung vom 15. Mai 1868 von dem beiden Kontrahenten zustehenden Rechte, eine Abänderung der in den Art. 6 und 16 derselben Vertrages bestimmten Beitragsverhältnisse an den Baukapitalzinsen und an den Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten zu verlangen, Gebrauch gemacht hat, haben einerseits der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn und andererseits das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft auf dem Wege freundlichen Vergleiches nachfolgendes Uebereinkommen vereinbart.

#### A.

In theilweiser Abänderung des Art. 6 des Vertrages vom 9. Februar 1863 werden die Antheilsbetrifffnisse der bernischen Staatsbahn an der Baukapitalverzinsung der sub litt. a und b des zitierten Artikels benannten Bauobjekte nach der Achsenzahl der jeweilen auf den betreffenden Bahnstrecken ab- und zugehenden Büge, mit welchen die bernischen Staatsbahn die einzelnen Pachtobjekte benutzt, im Verhältniß zur Achsenzahl der ab- und zugehenden Büge der schweizerischen Centralbahn berechnet.

Für den Bahnhof Bern, litt. c des genannten Artikels, werden die Antheilsbetrifffnisse der bernischen Staatsbahn an der Baukapitalverzinsung ebenfalls nach der Achsenzahl ihrer ein- und auslaufenden Büge festgestellt, und zwar in Verhältnissen derselben zu der Gesamtzahl der in den gleichen Bahnhof ein- und auslaufenden Büge berechnet.

Die von der schweizerischen Centralbahn eingenommenen Pachtzinsen für Restaurationen, Wohnungen, Magazine, Lagerplätze, Böschungen ic. ic. sind jeweilen vor der Berechnung der Beitragsquoten der bernischen Staatsbahn von dem betreffenden Zinsbetrag in Abzug zu bringen.

Die Kapitalverzinsungsanteile der bernischen Staatsbahn an den Lokomotiv- und Wagenremisen, litt. d des genannten Artikels, sowie an den Torschuppen im Bahnhofe Bern, Art. 4 des Vertrages vom 9. Februar 1863, bleiben unverändert.

Das oben festgesetzte Beitragsverhältniß der bernischen Staatsbahn nach der Achsenzahl ist auch für den Fall des Weiterbaues der Linie Gümligen-Langnau, in Abänderung der Bestimmung des vorletzten Lemma des erwähnten Artikels, anwendbar.

#### B.

In Abänderung des Art. 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 wird festgesetzt, daß die Antheilsbetrifffnisse der bernischen Staatsbahn an den Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten ebenfalls nach der Achsenzahl ihrer, die einzelnen Pachtobjekte benützenden Büge, im gleichen Verhältnisse wie in vorhergehender litt A berechnet werden sollen.

Dieselbe Berechnungsweise gilt auch für die Lokomotiv- und Wagenremisen auf dem Bahnhofe Bern.

Für den Bahnhof Bern insbesondere geschieht die Berechnung in der Weise, daß so lange die Linie Bern-Freiburgergrenze an eine andere Bahnverwaltung verpachtet ist, die derselben auffallenden Antheilsbetrifffnisse jeweils vorerst von den Gesamtkosten in Abzug gebracht und die übrigen Kosten von der schweizerischen Centralbahn und der bernischen Staatsbahn im Verhältnisse der Achsenzahl ihrer ein- und auslaufenden Büge getragen werden.

Es darf jedoch der Anteil der bernischen Staatsbahn in keinem Falle denjenigen Betrag übersteigen, welchen sie nach dem Verhältniß der Achsenzahl ihrer Büge zu der Gesamtzahl der im Bahnhofe Bern ein- und auslaufenden Büge, mit Einschluß derjenigen der pachtenden Bahnverwaltung, zu leisten hätte.

Das eben bezeichnete Verfahren für die Berechnungsweise der Antheilsbetrifffnisse der Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten des Bahnhofes Bern tritt erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. Bis und mit dem 31. Dezember 1869 werden nämlich, in Anwendung der zur Zeit bestehenden Bestimmungen des Pachtvertrages vom 23. Dezember 1864 zwischen der Suisse occidentale und der schweizerischen Centralbahn, die nach der Büganzahl zu berechnenden Antheilsbetrifffnisse der Suisse occidentale von den Gesamtunterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten des Bahnhofes Bern in Abzug gebracht und das übrige Kostenbetrifffniss von der bernischen Staatsbahn und der schweizerischen Centralbahn im Verhältniß der Achsenzahl ihrer Büge getragen.

#### C.

Bei der Berechnung der Baukapitalverzinsung, sowie der Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten der Strecke Wylerfeld-Gümligen tritt gegenüber dem bisher befolgten Verfahren eine Abweichung in der Weise ein, daß die Zahl der Achsen, welche ausschließlich die Strecken Wylerfeld-Ostermundigen, oder Ostermundigen-Gümligen benutzen, im Verhältniß der Länge der durchlaufenen Strecke zur ganzen Strecke Wylerfeld-Gümligen reduziert werden. Diese reduzierte Achsenzahl ist derjenigen, welche die ganze Strecke durchlaufen hat, beizuzählen.

#### D.

Ueberall da, wo das gegenwärtige Uebereinkommen die Zahl der Achsen als maßgebend bezeichnet, sind darunter nicht allein die in den Bügen befindlichen Wagenachsen jeder Art, ohne Ausnahme, verstanden, sondern auch die Lauf- und Triebachsen ihrer Lokomotiven.

#### E.

Die im gegenwärtigen Uebereinkommen neu vereinbarte Berechnungsweise der Antheilsbetrifffnisse an den Kapitalverzinsungs- und den Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten findet mit der in litt. B, Lemma 5, enthaltenen Ausnahme vom 1. Juni 1869 an ihre Anwendung.

Im Uebrigen und so weit das gegenwärtige Uebereinkommen eine Abänderung des Hauptvertrages vom 9. Februar 1863 nicht ausdrücklich verfügt, bleiben sämtliche Bestimmungen des letztern zu Recht bestehen.

#### F.

Das gegenwärtige Uebereinkommen fällt dahin, sofern das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft nicht bis zum 31. August dieses Jahres die Genehmigung seines Verwaltungsrathes, oder der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn bis zum 30. September dieses Jahres die Ratifikation des Großen Rathes des Kantons Bern wird beigebracht haben.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des obigen Zusatzvertrages durch nachstehenden

## Beschlusses-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

genehmigt die obgenannten unter litt. A, B, C, D und E angebrachten Abänderungen zu den Art. 7 und 16. des am 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn und dem Direktorium der bernischen Staatsbahn abgeschlossenen Vertrages über die Mitbenutzung der Strecken Zollikofen-Bern, Gümlichen-Bern, der Stationen Zollikofen, Gümlichen und Ostermundigen und des Bahnhofes Bern, indem er sich aber ausdrücklich das Recht vorbehält, dieselben von je fünf zu fünf Jahren nach den im Art. 7 des genannten Vertrages vorgesehenen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen.

**Jolissaint**, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich auf die Sache selbst eintrete und mich über die Abänderungen des am 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn und der Verwaltung der bernischen Staatsbahn abgeschlossenen Vertrages ausspreche, bemerke ich, daß sich in die ausgetheilten Anträge einige Irrthümer oder Druckfehler eingeschlichen haben, die in den Originalien berichtigt sind. So soll es im zweiten Alinea der litt. A des Zusatzvertrages (Seite 14 des gedruckten Berichtes) in der vorletzten Zeile heißen: „und zwar im Verhältniß derselben zu der Gesammtachse in Zahl der in den gleichen Bahnhof ein- und auslaufenden Züge berechnet.“ Ferner ist in der ersten Zeile des ersten Alinea's der litt. B das Wort „theilweiser“ einzuschalten, so daß es heißt: „In theilweiser Abänderung des Art. 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 rc.“ Diese Einschaltung, die auch bei litt. A stattgefunden hat, ist hier nothwendig, weil der Art. 16 nicht vollständig geändert wird. Ein weiterer Irrthum findet sich in der Redaktion der dem Großen Rath vorgeschlagenen Genehmigung. Statt „Art. 7“ soll es nämlich heißen: „Art. 6“, und am Schlusse der gleichen Bestimmung ist zu lesen: „nach den in den Art. 7 und 16 des genannten Vertrages vorgesehenen Bestimmungen rc.“ Um den Großen Rath über die vorgenommenen Abänderungen des Vertrages vom 9. Februar 1863, betreffend die Mitbenutzung der Strecken Bern-Zollikofen und Bern-Gümlichen, sowie der Stationen Zollikofen, Gümlichen und Ostermundigen und des Bahnhofes Bern, in's Klare zu setzen, muß ich Ihnen zunächst die Bestimmungen des genannten Vertrages, welche bisher diese gemeinschaftliche Benutzung regelten, in Erinnerung rufen. Die vom Staat für diese Mitbenutzung zu bezahlenden Pachtsummen sind zweierlei Art und werden in den Art. 6 und 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 bezeichnet. Die erste Art betrifft die Baukapitalverzinsung und wird durch den Art. 6 reglirt, welcher die Beitragsquoten des Staates Bern für die Verzinsung des Anlagekapitals der gemeinschaftlich benutzten Linien, Bahnhöfe und Stationen bestimmt. Diese Beitragsquoten sind unabänderlich festgesetzt und ohne Rücksicht auf die Zahl der die gemeinschaftlichen Linien befahrenden und in die gemeinschaftlichen Bahnhöfe und Stationen ein- und auslaufenden Züge und Achsen der Staatsbahn. Diese Beitragsquoten sind durch den Art. 6 in folgender Weise bestimmt worden:

a. Für die Bahnstrecken Gümlichen-Wylerfeld und Zollikofen-Wylerfeld mit Inbegriff der Stationen Zollikofen, Ostermundigen und Gümlichen hat der Staat Bern zu bezahlen einen für jede dieser Strecken besonders zu berechnen-

den jährlichen Zins von 5 % von dem dritten Theile des auf diese Bahnhöfe verwendeten Baukapitals;

b. für die Bahnstrecke Wylerfeld-Bern einen zu 5 % zu berechnenden jährlichen Zins von zwei Fünftheilen des auf diese Strecke verwendeten Baukapitals;

c. für den Bahnhof Bern einen zu 5 % zu berechnenden jährlichen Zins von dem dritten Theile des auf denselben und dessen Dependenzen verwendeten Baukapitals;

d. für die Lokomotiv- und Wagenremisen auf dem Güterbahnhof einen zu 5 % zu berechnenden jährlichen Zins von der Hälfte des auf diese Objekte verwendeten Baukapitals.

Die zweite Art des vom Staat Bern zu bezahlenden Pachtzinses wird durch den Art. 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 näher bezeichnet, und zwar in folgender Weise: „Die bernische Staatsbahn hat der Centralbahngesellschaft jenen Theil an die Unterhaltungskosten und an die Besoldungen des gemeinschaftlichen Dienstpersonals und die weiteren Betriebskosten zu vergüten, welcher sich ergibt aus der Anzahl der Eisenbahnzüge; mit welchen die bernische Staatsbahn die einzelnen Pachtobjekte benutzt, im Verhältniß zu den übrigen Zügen, für welche die einzelnen Pachtobjekte benutzt werden, so daß je die Gesammtzahl der betreffenden Züge als Faktor der Kostenvertheilung für jedes einzelne Pachtobjekt getrennt gilt.“ Die Erfahrung einer vierjährigen Betriebszeit bewies indessen, daß die Kapitalanlagen durch den Verkehr der bernischen Staatsbahn in weit geringerem Maße als in dem vertragsgemäß bestimmten Beitragsverhältnisse in Anspruch genommen wurden. Ebenso lehrte sie hinsichtlich der Anteilsbetreibnisse an den Unterhaltungs- und Betriebskosten, daß das vertragsgemäße Verhältniß der beidseitigen Zugsanzahl, welches unter der Voraussetzung beidseitig gleicher Achsenzahl oder Belastung der Züge allerdings vollkommen begründet war, in Wirklichkeit sich als ein der bernischen Staatsbahn zu großem und wachsendem Nachtheile gestaltendes herausstellte; daß demnach die Beiträge der letztern einer angemessenen und billigen Vertheilung der Kosten unter die partizipirenden Bahnen in keiner Weise entsprachen. Während die Verkehrsverhältnisse mit jedem Jahre großartigere Dimensionen zu Gunsten der schweizerischen Centralbahn annahmen, blieben sie bei dem mehr zweibahnartigen Netz der bernischen Staatsbahn weit hinter jenen Ergebnissen zurück. Als Beweis obiger Sätze genügt es, folgende im Berichte des Verwaltungsrathes erwähnte Thatsachen anzuführen.

1) Nur die Kapitalanlagen der gemeinschaftlichen Strecken und Stationen im Gesamtbetrage von Fr. 7,164,793. 84 zahlte die bernische Staatsbahn im Jahre 1866 einen Zinsbeitrag mit Inbegriff des Martinshubels von Fr. 129,652. 36

An die Betriebs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Strecken und Stationen für dasselbe Jahr im Betrage von Fr. 250,123. 85 leistete die bernische Staatsbahn einen Beitrag von

„ 80,296. 02

Summa Fr. 209,948. 38

Dagegen beliefen sich die unmittelbaren Betriebseinnahmen der erwähnten Strecken und Stationen pro 1866 für die bernische Staatsbahn auf

Fr. 132,415. 09

Diese Zusammenstellung weist somit nach, daß die bernische Staatsbahn auf den gemeinschaftlichen Strecken und Stationen durch die Überschreitung der Ausgaben über die Einnahmen eine jährliche Einbuße erlitt von Fr. 77,533. 29. Dieses Ergebnis deutet auf eine unverhältnismäßige Belastung der bernischen Staatsbahn gegenüber den ihr vergleichsweise zu dem Mitkontrahenten zukommenden Vortheilen. In

den Jahren 1867 und 1868 erreichten die Anteilsbetrifffnisse der bernischen Staatsbahn, mit Inbegriff des Martinshubels:

An Kapitalverzinsung.	An Betriebs- u. Unterhaltungskosten.	Total.
1867: Fr. 130,059. 05	Fr. 85,978. 55	Fr. 216,037. 60
1868: " 130,025. 54	" 80,569. 93	" 210,595. 47

Die unmittelbaren Betriebseinnahmen der bernischen Staatsbahn in den gleichen Jahren war weit entfernt, mit der Vermehrung ihrer Kostenanteile gleichen Schritt zu halten.

2) Die Anzahl der im Jahre 1866 im Bahnhofe Bern ein- und ausgelaufenen Züge der drei beteiligten Bahnverwaltungen ergibt folgende Verhältnisse:

	Züge.	Achsen	Achsen per Zug.
Die S. C. B. hatte auf	9,064	242,368	also 26,73
" S. O. "	3,210	90,202	" 28,06
" B. S. B. "	5,437	101,339	" 18,63
Total	17,711	433,909	

Aus diesen Zahlen leiten sich im Fernern folgende Verhältnisse ab:

Auf 100 beförderte Achsen im Bahnhofe Bern trifft es:  
die S. C. B. 55. 86 Achsen,  
S. O. 20. 79  
B. S. B. 23. 35

Nach obigem Verhältniß der Achsenzahl sollte die bernische Staatsbahn an die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Bahnhofes Bern im Jahre 1866 einen Beitrag leisten von Fr. 46,970. 15 in Wirklichkeit bezahlte sie " 61,682. 65

	Dennach zu viel	Fr. 14,712. 50
An Kapitalverzinsung	sollte sie tragen	
eine Summe von	Fr. 25,757. 81	
In Wirklichkeit war sie belastet mit	" 36,762. 89	
also zu viel		Fr. 11,005. 08

Im Ganzen trägt also die bernische Staatsbahn im Verhältniß der Wagenachszahl, also auch der Benutzung der Anlagen, des Betriebspersonals und Materials und der Betriebsausgaben eine Mehrbelastung von Fr. 25,717. 58 einzig und allein im Bahnhofe Bern, woraus sich auf den übrigen Stationen und Strecken ähnliche und entsprechende Verluste ergeben müssten. Gestützt auf diese Thatjachen beschloß der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn in seiner Sitzung vom 11. Mai 1868, es sei der Vertrag vom 9. Februar 1863, in Anwendung der Bestimmungen seiner Art. 7 und 16 bezüglich der Beitragsverhältnisse der Staatsbahn an der Verzinsung des Baukapitals sowie an die Betriebs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Strecken und Stationen der schweizerischen Centralbahn, behufs Erzielung einer Abänderung nach der im Vertrage vorgeschriebenen Weise und auf die vertragsgemäße Grundlage der Frequenz vor 1. Juni 1868, zu künden. Das Begehren umtheilweise Abänderung des Vertrages vom 9. Februar 1863 wurde mit Buschrift vom 15. Mai 1868 an die schweizerische Centralbahn gerichtet, welche dasselbe annahm. Am Schlusse des genannten Jahres und im Augenblicke, wo man die Revision des Vertrages an die Hand zu nehmen im Begriffe war, wurde die Frage der Verpachtung der Staatsbahnenlinien an die Centralbahngesellschaft aufgeworfen. Mit Rücksicht hierauf wurden weitere Schritte bezüglich der erwähnten Revision verschoben, und zwar aus dem einfachen und natürlichen Grunde, weil im Falle der Annahme des Pachtvertrages durch den Großen Rath der Vertrag vom 9. Februar 1863

während der Pachtzeit gänzlich dahingefallen wäre. Nachdem der Große Rath den Pachtvertrag verworfen, wurden die Unterhandlungen für die Abänderung der vorerwähnten Art. 6 und 16 am 5. Mai 1869 begonnen. In sechs weiteren Konferenzen ununterbrochen fortgeführt, endeten sie schließlich mit der am 11. August zwischen den Abgeordneten der Central- und der Staatsbahn vereinbarten Redaktion des vorliegenden Zusatzvertrages. In der ersten Konferenz verlangten die Vertreter der Staatsbahn unter Hinweisung auf die tatsächlichen Verhältnisse und bisherigen Ergebnisse, daß die Berechnung der Anteilsbetrifffnisse an der Verzinsung des Baukapitals, den Unterhaltungskosten ic. auf Grundlage der Einnahmen oder wenigstens auf Grundlage der Achsenzahl der die gemeinschaftlichen Linien befahrenden Züge stattfinde, worauf die Abgeordneten der Centralbahn entgegneten, die im Vertrage vom 9. Februar 1863 für die Bestimmung der Beitragsquoten des Staates Bern angenommenen Grundlagen seien billig und würden wahrscheinlich, wenn man ein Schiedsgericht anrufen würde, von diesem aufrecht erhalten werden. Bei der zweiten Konferenz zeigten sie sich geneigt, von dem im Art. 16 für die Ausmittlung der Beitragsverhältnisse an die Unterhaltungs- und Betriebskosten ic. der gemeinschaftlich benutzten Strecken und Stationen angenommenen Faktor der Zugzahl abzugehen. Allein sie wollten durchaus nicht zugeben, daß der gleiche Vertheilungsmodus für die Baukapitalverzinsung angenommen werde. In den folgenden Konferenzen fanden lange Berathungen über die Hauptfrage betreffend die Berechnung der gegenseitigen Anteilsbetrifffnisse statt. Nachdem endlich die Abgeordneten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn die Erklärung abgegeben, daß sie, wenn die Centralbahn das Verhältniß der Achsenzahl zu Bemessung der Kostenanteile nicht annehme, im Falle seien, zum äußersten Mittel zu greifen und gemäß der Bestimmung des Art. 17 des Vertrages an ein Schiedsgericht zu appelliren, um von diesem den ersten Theil des Art. 7, wonach die Beitragsverhältnisse in billigem Verhältniß zum Extrat der verschiedenen Linien stehen sollen, auslegen zu lassen, — willigten die Abgeordneten der Centralbahn, um es nicht zu diesem übrigens beiden Theilen widerstrebbenden äußersten Mittel kommen zu lassen, ein, die neuen Grundlagen oder Faktoren, d. h. die verhältnismäßige Achsenzahl der beiden Gesellschaften anzunehmen. Dieser Berechnungsmodus wurde für die Strecken Bern-Zollikofen und Bern-Ostermundigen, resp. Gümligen und für die an diesen Linien gelegenen Stationen angenommen. Für den Bahnhof Bern wird ungeachtet der im dritten Alinea der litt. B aufgestellten Berechnung die Vertheilung der Kosten der Baukapitalverzinsung, des Unterhaltes und Betriebes vom 1. Januar 1870 an nach Mitgabe des im vierten Alinea der litt. B der vorgeschlagenen Abänderungen enthaltenen Vorbehaltes stattfinden. Dagegen wurden die Kapitalverzinsungsanteile der Staatsbahn an den Lokomotiv- und Wagenremisen, wie sie in litt. d des Art. 6 des Vertrages festgesetzt sind, nicht verändert, da jede der beiden Verwaltungen die letztern zur Hälfte benutzt. Diese sind die wichtigsten Abänderungen der Art. 6 und 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863, welche der Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Zusatzvertrag enthält. Wie bereits bemerkt, suchten die Abgeordneten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn die Grundlage zur Geltung zu bringen, die ihnen am billigsten schien und welche darin bestand, die Anteilsbetrifffnisse nach den Verkehrseinnahmen der betreffenden Gesellschaften zu berechnen. Allein die Centralbahn setzte dieser Berechnungsweise den entschiedensten Widerstand entgegen, und da sie endlich die Grundlage der Achsenzahl annahm, glaubten die Vertreter der Staatsbahn, sich nicht den Chancen eines schiedsgerichtlichen Entscheides ausspielen zu sollen, den man auch noch in fünf Jahren anrufen kann, wenn die künftigen Ergebnisse dem Grundsatz der Billigkeit widerstreiten, wie er im Art. 7

ausgesprochen ist. Alle übrigen Theile und Bestimmungen des Vertrages vom 9. Februar 1863, die nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in Kraft. Die Regierung stellt den Antrag, im Genehmigungsdecret noch ausdrücklich das in den Art. 7 und 16 des fraglichen Vertrages vorgesehene Recht der Revision von fünf zu fünf Jahren vorzubehalten. Wenn es sich nach fünf Jahren herausstellt, daß die in den vorliegenden Abänderungen angenommenen Grundlagen und Faktoren „ganz oder theilweise zum Ertrag in keinem billigen Verhältnisse“ stehen, so kann, gestützt auf diesen Vorbehalt und die vorgenannten Art. 7 und 16, zu einer neuen Revision geschritten werden, und wenn sich die Parteien nicht verständigen können, so hat jede von ihnen das Recht, an ein Schiedsgericht zu appelliren. Was das voraussichtliche finanzielle Ergebniß der vorgenommenen Abänderungen betrifft, so ist es schwer, es mit Bestimmtheit voraus zu berechnen. Aus einer dem Ihnen ausgetheilten Bericht beigefügten Tabelle geht hervor, daß, wenn man die Wagenachsenzahl von 1866 zur Grundlage der Berechnung nimmt, der Staat Bern in dem genannten Jahre der Centralbahn an Kapitalverzinsungsanteilen und übrigen Kosten ungefähr Fr. 42,500 weniger hätte bezahlen müssen, als er wirklich bezahlt hat. In seinem Berichte an den Verwaltungsrath schlägt das Centralbahndirektorium selbst die Verminderung der Einnahmen, welche dieser Gesellschaft durch die Revision der Art. 6 und 16 des mehrerwähnten Vertrages erwachsen werde, auf Fr. 40,000 an. Der Bericht des Verwaltungsrathes fügt bei, daß die im Februar und August 1868 vorgenommenen Erhebungen über die Achsenzahl der verschiedenen Züge eine jährliche Ersparnis von Fr. 52,700 nachweisen. Die Verkehrszunahme und die Vermehrung der Züge der Central- und Westbahn seit 1866 beweist, daß das Ergebniß des Jahres 1868, d. h. eine Ersparnis von Fr. 52,000 der Wirklichkeit am nächsten kommt. Zum Schlusse bemerke ich in formeller Hinsicht, daß die vorliegenden Abänderungen von den Verwaltungsräthen der Central- und der Staatsbahn genehmigt sind und zu ihrer Inkrafttretung einzigt noch der Ratifikation des Großen Rätes bedürfen. Ich schließe mit dem Antrage, es seien die vorgeschlagenen Abänderungen in globo zu berathen und ihnen die Genehmigung zu ertheilen.

Weber, alt-Oberrichter, als Berichterstatter der Kommission. Der Herr Eisenbahndirektor hat Ihnen bereits Kenntniß gegeben von einigen Redaktionsverbesserungen, die übrigens nicht von sehr großer Bedeutung und von beiden Kontrahenten bereits genehmigt sind. Es handelt sich hier um die Abänderung der im Vertrage von 1863 festgezetteten Berechnungsweise des Pachtzinses der Staatsbahn für die Benutzung der von der Centralbahn erstellten Linien Bern-Bolliken und Bern-Gümligen, sowie der betreffenden Stationen und des Bahnhofes Bern. Im Vertrage von 1863 ist vorgesehen, daß die Beitragspflicht auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden könne, wenn die Kündigung ein Jahr vorher erfolge. Diese Kündigung hat stattgefunden, und es sind verschiedene Abänderungen des Vertrages von 1863 zwischen den beiden Parteien vereinbart worden. Wir müssen nun entweder diese Abänderungen ratifizieren, oder die Bestimmung der Beitragspflicht der Staatsbahn einem Schiedsgericht übertragen. Der Zusatzvertrag, der zwischen dem Herrn Eisenbahndirektor und Herrn Steiner, unter Mithilfe des Herrn Schaller, einerseits und den Delegirten des Centralbahndirektoriums anderseits abgeschlossen worden ist, weicht namentlich in zwei Punkten vom Vertrage von 1863 ab. Während nämlich dieser letztere bestimmt, daß der Staat Bern  $\frac{1}{3}$  der Anlagekosten der Strecken Gümligen-Wylerfeld-Bolliken und  $\frac{2}{5}$  der Anlagekosten der Linie Wylerfeld-Bern zu 5% zu verzinsen habe, soll in Zukunft nach Mitgabe des Zusatzvertrages die Achsenzahl der diese Strecken befahren Züge der Berechnung des Pachtzinses zu Grunde gelegt werden. Die zweite Abänderung betrifft

die Berechnung des Beitrages an die Unterhaltungskosten. Hier wurde bisher nach Zügen gerechnet, allein es stellt sich heraus, daß während die Centralbahn sehr lange Züge hat, diejenigen der Staatsbahn nur kurz sind. Es soll daher in Zukunft auch hier nach der Achsenzahl gerechnet werden, worunter die Zahl der Achsen der Lokomotiven, der Droschken und der übrigen Wagen verstanden ist. Noch besser wäre es, wenn der Ertrag für die Berechnung maßgebend wäre, allein dies ließ sich nicht erreichen. Nach der neuen Grundlage hätten wir nach der Berechnung der Staatsbahnverwaltung im Jahre 1866 Fr. 40,000 weniger zahlen müssen, als wir wirklich gezahlt haben. Sollte der Verkehr der Centralbahn in Zukunft in höherem Maße zunehmen, als derjenige der Staatsbahn, so brauchten wir noch weniger zu bezahlen, bei einer bedeutenden Verkehrszunahme auf der Staatsbahn hätten wir dagegen größere Beiträge zu entrichten, weil die Achsenzahl unserer Züge auch größer wäre. Ich bemerke noch, daß der vorliegende Vertrag alle 5 Jahre gefündet werden kann. Die Regierung empfiehlt ihn zur Annahme, und auch die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß der Vertrag ratifiziert werden solle. Von Seite der Centralbahn ist ihm die Genehmigung bereits ertheilt worden.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Steiner. Ich erlaube mir, noch einige erläuternde Bemerkungen beizufügen. Sie erinnern sich, daß bei den Verhandlungen über die Staatsbahnverpachtung eine Ziffer von Fr. 50,000 als Minderausgabe für den Fall der Revision des Vertrages mit der Centralbahn über die Mitbenutzung gemeinschaftlicher Linien und Stationen in Aussicht genommen wurde. Es war damals von Seiten der vorberathenden Behörden klug gehandelt, diese Ziffer nicht allzu tief zu greifen, um nicht den Verhandlungen über die Revision des genannten Vertrages zum Nachteil des Staates Bern vorzugreifen. In Wirklichkeit wird die Minderausgabe in Zukunft nicht Fr. 50,000 betragen. Nach den Erhebungen im Jahr 1866 hätte damals, wenn der vorliegende Zusatzvertrag schon in Kraft gewesen wäre, die Minderausgabe Fr. 42,000 betragen, dagegen wäre sie nach den 1868 in einem Sommer- und Wintermonat gemachten Erhebungen für dieses Jahr 1868 bereits auf Fr. 52,000 gestiegen. Ganz bestimmte Angaben lassen sich für die Zukunft nicht machen; denn der Zusatzvertrag beruht auf der rationellen Grundlage, daß das Beitragsverhältnis der Centralbahn sich mit der überwiegenden Zunahme ihres Verkehrs vermehrt und umgekehrt. Würde z. B. die Linie Langnau-Luzern erstellt, so würden wir mehr beizutragen haben, allein die vermehrten Einnahmen würden uns die Mittel dazu an die Hand geben. Gegenwärtig aber sind die Chancen eines vermehrten Verkehrs stets noch auf Seite der Centralbahn, so daß wir eine bedeutende Erleichterung des Pachtzinses in Aussicht haben. Als im Jahr 1863 die Delegirten des bernischen Centralbahndirektoriums den jetzt noch in Kraft befindenden Pachtvertrag mit den Abgeordneten der Centralbahn abschlossen, waren sie in der großen Täuschung befangen, der Verkehr der Staatsbahn werde sich ungefähr in gleicher Weise gestalten, wie derjenige der Centralbahn und der Westbahn. Es wurde deshalb für die Berechnung der Aufheilsbetriebsnisse die Zahl der Züge als Grundlage angenommen, da aber die Centralbahn stets lange, die Staatsbahn dagegen meist sehr kurze Züge hat, so mußte letztere im Verhältnis ihres Verkehrs zu viel bezahlen. Indessen hat der erwähnte Vertrag von 1863 auch ein großes und unbestreitbares Verdienst, daß ich nicht umhin kann hier anzuerkennen. Dasselbe besteht darin, daß die Bestimmung aufgenommen wurde, es solle der Vertrag von 5 zu 5 Jahren zum Zweck theilweiser Revision gefündet werden können, falls es sich erzeigen sollte, daß die Beitragsverhältnisse der beiden Linien nicht in einem billigen Verhältnisse zur Frequenz stehen. Auf Grund dieser Bestimmung

war es nun möglich, eine Ermäßigung des Pachtzinses zu erlangen. Ein fernerer Vorzug des mehrermähten Vertrages besteht darin, daß die Centralbahn der Staatsbahn das immerwährende Recht der Benutzung der Linie einräumte; demnach hat die bernische Staatsbahn die Berechtigung, das Mitbenutzungsverhältnis zu künden und gänzlich aufzugeben, nicht aber die Centralbahn. Der Verwaltungsrath der Staatsbahn hat nun nach Ablauf der 4 Jahre von dem theilweisen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, infolge dessen das Beitragsverhältnis nach dem Billigkeitsverhältnis der Frequenz reglirt wurde. Die bisherige Beitragssumme theilte sich in zwei verschiedene Posten, indem man einerseits die Kapitalanlagen für die betreffenden Linien und Stationen und anderseits die Betriebs-, Besoldungs- und Unterhaltungskosten in's Auge sah. In ersterer Hinsicht wurde die Bestimmung aufgestellt, daß die Staatsbahn  $\frac{1}{3}$  des Baukapitals der Linie Bolligen-Wylerfeld-Gümligen und des Bahnhofes Bern und  $\frac{2}{5}$  des Anlagekapitals der Strecke Wylerfeld-Bern zu 5% zu verzinsen habe. Für die Bemessung des Beitrags an die Betriebs-, Besoldungs- und Unterhaltungskosten wurde dagegen die Zahl der Brüge der Staatsbahn zu Grunde gelegt. Bei der ersten Konferenz ging man fast mit der Gewissheit aus, daß auf freundschaftlichem Wege sich keine Uebereinkunft erzielen lasse. Einerseits bemerkten wir bei den Abgeordneten der Centralbahn eine gewisse, infolge der Verwerfung des Pachtvertrages leicht erklärbare Misstimmung, und anderseits kannten wir das Misstrauen des Großen Rathes, so daß wir uns sagen mußten, wenn wir nicht einen vortheilhaften Vertrag erzielen, so wollen wir lieber an ein unbefangenes Schiedsgericht appelliren. Indessen kam man doch bald so weit, daß die Abgeordneten der Centralbahn sich bereit erklärten, für die Berechnung der Beitragsverhältnisse an die Betriebs-, Besoldungs- und Unterhaltungskosten die Achsenzahl als Basis anzunehmen. Dagegen widersehsten sie sich auf's Neuerste, dieses Verfahren auch für die Ermittlung der Beitragssquote an die Baukapitalverzinsung anzunehmen. Die Verhandlungen gingen sehr langsam und zäh vor sich, doch muß ich den Abgeordneten der Centralbahn das Zeugniß geben, daß sie sehr loyal zu Werke gingen. Da sie indessen in dem erwähnten Punkte anfänglich nicht nachgeben wollten, erklärten die Abgeordneten der Staatsbahn, daß sie die Sache vor ein Schiedsgericht bringen werden. Wir hatten anfänglich verlangt, daß die Beitragsverhältnisse nach den Einnahmen bestimmt werden, allein unsere Mitkontrahenten wandten ein, daß die Einnahmen nicht den richtigen Maßstab der Frequenz bilden, da sie sich auch nach den Tarifziffern bemessen; es läge daher in unserer Willkür, das Beitragsverhältnis durch Herabsetzung der Tarife zu modifizieren. Da wir die Richtigkeit dieses Einwandes nicht bestreiten konnten, stellten wir uns auf die Grundlage der Achsenzahl, welcher denn schließlich auch von den Abgeordneten der Centralbahn beigeschlossen wurde. Sie finden nun auch einige untergeordnete Bestimmungen im Vertrage, die ich indessen der Kürze halber nicht berühren will, da sie die streng logischen Konsequenzen der Hauptbestimmungen sind. Wir mußten zugeben, daß die Achsenzahl der Lokomotiven auch mit in Berechnung gezogen werde. Wir widersehsten uns anfänglich; denn dadurch bringen wir ein Opfer, weil unsere kleinen Brüge gegenüber den großen Brügen der Centralbahn durch die Hinzurechnung der Lokomotiven unverhältnismäßig mehr verstärkt werden, als diejenigen der Centralbahn nach dem bekannten Lehrsatz, daß wenn man zu den Gliedern einer Proportion eine konstante Größe addirt, die Proportion gestört wird. Indessen wird dieses Opfer dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß die Lokomotiven der Centralbahn im Allgemeinen schwerer und deshalb mit mehr Achsen versehen sind, als diejenigen der Staatsbahn. Wir versuchten auch, eine Bestimmung aufnehmen zu lassen, wonach die Torfwagen nicht in Berechnung gekommen wären, allein die Abgeordneten der Centralbahn wollten dieß

nicht zugeben, und wir mußten uns am Ende fügen; auch kann man sich schließlich nicht darüber beklagen, da darin nur eine konsequente Durchführung des Grundsatzes der Achsenzahl liegt. Auf der andern Seite konnten die Abgeordneten der Centralbahn, die mehr Postwagen führt, als die Staatsbahn, mit dem Begehren, diese Wagen nicht in Anschlag zu bringen, bei den bernischen Abgeordneten auch nicht durchdringen. Das Resultat gestaltete sich am Ende so, daß man sich fragen mußte, ob man einen schiedsgerichtlichen Entscheid anrufen oder den Vertrag annehmen solle. Im Verlauf der Unterhandlungen waren wir einmal so weit, ein Schiedsgericht zu bezeichnen. Die Abgeordneten der Centralbahn verlangten, daß keine Berner darin sitzen, worauf wir aber einwandten, daß wir keine Garantie haben, daß nicht Bürger der Republik der Centralbahngesellschaft, d. h. Aktionäre in's Schiedsgericht gewählt werden, weil man diese nicht kenne. Dazu kamen noch in Betracht die in Aussicht stehenden langwierigen Verhandlungen. Der Vertrag tritt jetzt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft und dessen Vortheile kommen uns schon in diesem Jahre zu gut; dieß wäre zwar auch der Fall, wenn die Sache schiedsrichterlich beurtheilt worden wäre, allein dann würde die Abrechnung allzu lange nicht abgeschlossen werden können. Ein ähnliches Schiedsgericht hat in einem andern Falle Fr. 9000 gefosset, man darf daher wohl auch den Kostenpunkt in Betracht ziehen. Bei einem schiedsrichterlichen Entscheid müßte man ferner befürchten, der Spruch falle nicht mit der nöthigen Klarheit aus und berühre gewisse Punkte nicht, die man erörtert wissen möchte. Eine ähnliche Verhandlung wird in nächster Zeit mit dem Franko-Suisse zu führen sein, und es ist mein sehnlichster Wunsch, man möchte dort ein ebenso günstiges Resultat erzielen, wie im vorliegenden Falle. Ich glaube also, dem Großen Rathe die Ratifikation des in Frage liegenden Zusatzvertrages empfehlen zu sollen. Ich bin ganz einverstanden, daß man im Genehmigungsdefekt sich das Kündigungsrecht vorbehält. Doch möchte ich den Antrag stellen, den Satz „indem er sich aber ausdrücklich das Recht vorbehält“ dahin abzuändern, daß es heißt: „indem aber ausdrücklich das beidseitige Recht vorbehalten wird.“ Es könnte bei der gegenwärtigen Fassung den Anschein haben, als wollten wir uns einzig das Kündigungsrecht vorbehalten, während im Vertrag dieses Recht ausdrücklich beiden Parteien zugestanden wird.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes pflichtet dem Antrage des Herrn Steiner bei.

Der vorgelegte Beschlusseentwurf wird mit den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes und von Herrn Steiner beantragten Änderungen vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

#### Strafnachlaßgesuch

des Joh. Friedrich Röthlisberger, Landjäger, der wegen Verletzung des Dienstreglementes der Landjäger kriegsgerichtlich zu 14 Tagen Gefangenschaft und den Kosten verfällt wurde.

Der Regierungsrath trägt auf Nachlaß von Gefangen-  
schaft und Kosten an.

M i g y, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich befindet mich als Berichterstatter des Regierungsrathes in einer etwas sonderbaren Stellung. Die Justizdirektion glaubte nämlich nach Untersuchung der vorliegenden Angelegenheit, es sei nicht der Fall, hier Begnadigung einzutreten zu lassen und zwar aus den hier schon öfters ausein-

ander gesetzten Gründen. Sie stellte deshalb den Antrag auf Abweisung des Petenten, welchem Antrage indessen der Regierungsrath nicht beipflichtete. Der Fall ist in Kürze folgender. Der Petent, Landjäger Röthlisberger, verwundete bei einer Arrestation im Bremgartenwald den Betreffenden, infolge dessen dieser eine Klage einreichte. Da das Landjägerkorps unter den Militärstrafgesetzen steht und es sich hier nicht um einen einfachen Disciplinarfehler handelte, so kam die Angelegenheit vor das Kriegsgericht, welches den Röthlisberger schuldig erkannte. Ich fand nun, als Röthlisberger ein Begnadigungsgesuch einreichte, der Große Rath sei kein Appellations- und Kassationshof, der die Urtheile der Gerichte ändern könne; denn er hat ja die gerichtlichen Verhandlungen nicht angehört. Ich trug deshalb auf Abweisung an. Der Regierungsrath glaubte indessen, es sei mit Rücksicht darauf, daß Röthlisberger seinen schwierigen Dienst in dem mit Wagnis überfüllten Vänggaßquartier, wo er stationirt ist, stets mit Eifer und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten versah, der Fall, hier Begnadigung eintreten zu lassen. Sie mögen nun darüber entscheiden.

**H e r z o g** nimmt den Antrag der Justizdirektion auf Abweisung des Petenten auf.

**B r u n n e r**, alt-Regierungsrath. Wenn Röthlisberger ein nachlässiger Landjäger wäre und seine Pflichten nicht erfüllte, so hätte er den Betreffenden im Bremgartenwald unbeachtet gelassen und wäre nicht vor das Kriegsgericht gestellt worden. Als ein eifriger Landjäger, der seine Pflichten gehörig erfüllt, begab er sich eines Tages in den Bremgartenwald und traf dort einen sich verdächtig benehmenden Mann, der auf die Frage, wie er heiße, davon lief. Dies erregte den Verdacht Röthlisbergers, so daß er ihm nachsetzte und endlich, um ihn arretiren zu können, gezwungen war, von seinem Säbel Gebrauch zu machen. Als der Arrestant hierauf eine Klage einreichte, wurde diese merkwürdigerweise an das Kriegsgericht gewiesen, was, wenn ich noch Justizdirektor gewesen wäre, gewiß nicht geschehen wäre. Es scheint mir nun, das Urtheil des Kriegsgerichts sei nicht gerechtfertigt. Die Landjäger sollen von den Behörden auch unterstützt werden. Wenn sie wissen, daß sie gestraft werden, wenn sie im Falle der Noth von ihrer Waffe Gebrauch machen, so werden sie so klug sein, dies nicht mehr zu thun und manchen Verbrecher entweichen lassen. Ich habe übrigens den Röthlisberger früher als einen sehr guten, pflichteifrigen Landjäger gekannt, und daß er auch da, wo er sich gegenwärtig aufhält, die Achtung seiner Mitbürger genießt, beweist eine von einer Anzahl seiner Nachbarn unterzeichnete, bei den Akten liegende Petition. Ich stimme für den Antrag des Regierungsrathes, da Röthlisberger einfach seine Pflicht erfüllt hat.

**K ö n i g**, Fürsprecher. Die gefallenen Stimmen zeigen, wie unzweckmäßig in derartigen Angelegenheiten unser Verfahren ist. Die Begnadigungsgesuche sind natürlich stets nach der Darstellung des Petenten abgefaßt, und ich, der im vorliegenden Falle den Verhandlungen vor dem Kriegsgericht bewohnte, kann sagen, daß heute alles Dasjenige, was den Röthlisberger belastet, übergangen wird, während man Dasjenige, was die Gegenpartei belastet, nicht bloß anführt, sondern noch erweitert. Ich glaube daher, es wäre zweckmäßig, daß in Zukunft die Begnadigungsgesuche an Kommissionen gewiesen würden. Ich mache bei diesem Anlaß noch darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Buchthaussträflinge hier mit Begnadigungsgesuchen einkommen, welche zufälligemanden finden, der ihnen ein solches abfaßt, während viele Andere, die ebenfalls berücksichtigt zu werden verdienten, nicht begnadigt werden, weil ihnen Niemand ein Gesuch abfaßt, so daß hier der Zufall eine große Rolle spielt.

**Herzog**. Ich kenne den vorliegenden Fall nur aus dem verlesenen Aktenstück. Ich mache aber auf die Erklärung des Herrn König aufmerksam, daß heute nur angeführt worden sei, was zu Gunsten des Petenten sprechen könnte. Wir sollen uns nicht als Kriegsgericht aufwerfen, sondern annehmen, die unter demselben stehenden Landjäger müssen für Vergehen ebensogut gestraft werden, wie andere Soldaten.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes**. Gegenüber dem Urtheil des Kriegsgerichtes wird heute hier geltend gemacht, daß Röthlisberger nichts gethan habe, als seine Pflicht erfüllt. Es verwundert mich, daß man nicht vorschlägt, es solle ihm eine Prämie zugetheilt werden. Wie hat sich eigentlich die Sache zugetragen? Der Betreffende beging im Bremgartenwald das große Verbrechen, nach seinem Ungeziefer zu jagen, wobei ihn Röthlisberger antraf. Dieser fing an, mit dem Messer einen Stock zu schneiden, worauf Jener, Stockschläge fürchtend, halb angekleidet davon lief. Röthlisberger verfolgte ihn und brachte ihm mit dem Säbel eine Wunde bei. Ich frage nun, ist es der Fall, den Säbel gegen einen Bürger zu gebrauchen, wenn kein weiteres Indictum vorliegt, als es hier der Fall war?

**v. W a t t e n w y l** in Rubigen. Ich will das Urtheil des Kriegsgerichts nicht kritisiren, allein ich stimme auch für Begnadigung. Wenn ich als Landjägeremanden arretiren sollte, der die Flucht nehmen würde, so würde ich auch zum Säbel greifen.

#### A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	87 Stimmen.
" Abschlag	27 "

---

Es wird folgende Mahnung der Herren Herzog, Jakob Gygar, v. Werdt und Dr. Hügli verlesen:

Bereits unterm 26. Juli 1866 hat der Große Rath einen Anzug erheblich erklärt, dahin gehend:

"Es sei die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rathé sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtsschreibern eine feste Besoldung auszuseznen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht."

Da diesem Anzug bis jetzt keine Folge gegeben worden zu sein scheint und da namentlich dem Großen Rathé keine sachbezüglichen Vorlagen gemacht worden sind, so seien sich die Unterzeichneten im Falle, bei dieser Behörde zu beantragen:

Es möchte der Regierungsrath gemahnt werden, dem ihm durch den erwähnten Anzug gewordenen Auftrag nachzukommen.

Schluss der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Vierte Sitzung.

---

Donnerstag, den 2. September 1869.

Vormittags um 8 Uhr.

---

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Brunner.

---

Nach dem Namen s a u f r u f e sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Ducommun, Frene, Grote, Gyger, Hofer, Friedrich; Imex, Karlen, Maye, Kohli, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Viechti, Jakob; Marti, Ott, Salchli, Sezler, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Studer, v. Wattenwyl, Eduard; Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Berger, Christian; Beuret, Biedermann, Bläsch, Bohnenblust, Bössiger, Brechet, Buri, Friedrich; Burri, Johann; Büttigkofler, Chopard, Egger, Kaspar; Egger, Heitor; Engel, Jenninger, v. Fischer, Fleury, Joseph; Gerber, Girard, Glaus, v. Gross, Gruber, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Heß, Hurni, Jenzer-Steiner, Kaiser, Friedrich; Karrer, Keller, Christian; Kirchhofer, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; Kummer, Landry, Mischler, Monin, Joseph; Morel, Reber in Niederbipp, Renfer, Rösch, Rossel, Ruchi, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Schumacher, Schwab, Seiler, Streit, Stucki, Thönen, Wegmüller, Willi, Wirth, Zingre, Bürcher, Johann; Zwahlen.

---

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

---

Auf den Vorschlag des Präsidiums werden, da gesetzliche Vorschriften über das Verfahren bei Volksabstimmungen über Gesetze u. s. w. noch nicht bestehen, das Bureau des Großen Rathes und der Regierungsrath ermächtigt, gemeinschaftlich die nöthigen Anordnungen für die bevorstehende Abstimmung zu treffen.

### Tagesordnung:

Nachkreditgesuch für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

Der Regierungsrath verlangt einen Nachkredit von Fr. 63,700 für Wiederherstellungsarbeiten an Straßen und Brücken.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei angemessen, Ihnen Kenntniß Tagblatt des Großen Rathes 1869.

von dem Berichte zu geben, welchen die Baudirektion dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes über den diebzjährigen Wasserschaden, und die dahertigen Herstellungsarbeiten erstattet hat. Dieser Bericht lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Wie Sie bereits sowohl aus Berichten von Regierungsstatthalterämtern, als aus hierseitigen Vorlagen und ebenso aus Mittheilungen und Hülferufen in öffentlichen Blättern entnommen haben, ist der Kanton Bern auch dieses Jahr von Verheerungen infolge heftiger Gewitterschläge und daheriger An schwelungen der Gewässer heimgesucht worden. Hier von sind einzelne Landestheile schwer betroffen worden, und der Schaden, der den Staat hinsichtlich der Verheerungen an Straßen und Brücken beschlägt, ist ein bedeutender zu nennen, obgleich er nicht die Höhe erreicht, wie in einzelnen früheren Jahren der Neuzeit, wie z. B. in den Jahren 1851, 1852 und 1867. Wie gewöhnlich, waren es wieder die Gebirgsgegenden, welche am meisten vom Wasserschaden gelitten haben, und es erklärt sich dies von selbst, wenn man bedenkt, daß die Gebirgsabhänge, namentlich da wo sie der Waldungen entbehren, den aufgenommenen Niederschlag der Hochgewitter rasch in die Thäler und Ebenen geleiten lassen. Ist der Niederschlag heftig oder gar mit Hagel vermischt, so gelangt er selten in die Tiefen, ohne die Wucht der An schwelung durch Forttreiben von Erde, Bäumen, Gerölle und Steinblöcken zu vermehren und auf diese Weise das Wasser zu einem zerstörenden Elemente zu machen, das in wenigen Minuten eine anmuthige und fruchtbare Gegend in ein trauriges Bild der Verwüstung verwandeln kann.

Leider haben wir solche Erscheinungen auch dieses Jahr in mehreren Gegenden unseres Kantons zu notiren, namentlich im Oberhasle, im obern Grindelwaldthale, im Lenkthale, im Frutigthale, Habkernthale und theilweise auch in den obern Theilen des Emmenthales und im Jura.

Im Oberhasle war es das Hochgewitter vom 13. Juli Abends, das von Nordwest kommend sich über die große Scheidegg und die Engelshörer nach dem obern Aar- und Gadmenthale zog und die Gewässer zu einer außerordentlichen An schwelung brachte. Insbesondere waren es der Reichenbach und der Lugibach, welche sich zu einem tobenden Elemente gestalteten. Diese An schwelung hatte dem neuen Aarenkanal eine solche Wassermenge plötzlich zugeführt, daß die Aare in diesem Kanal in drei Stunden um 10' stieg.

Als Unterzeichneter zwei Tage nachher von den Verheerungen des Reichenbaches Augenschein nahm, konnte er mit seinen Begleitern an den Spuren der erreichten Wasserhöhe bei den Reichenbachfällen wahrnehmen, daß dieselben am 13. Juli eine wenigstens 40 Mal größere Wassermenge mit sich führten, als am Tage des hierseitigen Augenscheines und doch waren an letztem Tage die Reichenbachfälle nicht weniger wasserreich, als an jedem andern heißen Sommertage.

Kein Wunder daher, daß der Reichenbach den Weg nach der großen Scheidegg und nach dem Rosenlau auf lange Strecken zerstörte und gewaltige Verheerungen an Privat- und Gemeindeeigenthum sowohl am Bergabhänge als in der Thal sohle anrichtete.

Ähnliches geschah durch den Lugibach, welcher über die auch die Meiringen-Hofstraße (Kircheistraße) auf eine Strecke von circa 3000' Länge arg beschädigte.

Vom gleichen Hochgewitter littten auch die Grimsel- und Sustenstraße. Anderseits ist zu erwähnen, daß der Gewitterzug die rechtsseitigen Bergabhänge von Meiringen abwärts verschonte, so daß die sonst gefährlichen Wildwasser Alpbach, Häusenbach und andere nicht zum Ausbrüche kamen. Wäre dies geschehen, so hätte die Kalamität für die Gemeinde Meiringen noch weit größer werden können.

Nicht besser als dem Oberhasle erging es dem oberen Grindelwaldthal, wo die meisten Brücken und Stege der Gemeinde durch das Gewitter des 13. Juli zerstört und Ländereien stark beschädigt wurden. Auch für verschiedene Gegenenden des Jura war dieser Tag unheilbringend, nachdem bereits zu Anfang des Monats Juli mehrere Gewitterschläge Felder und Straßen verwüstet hatten.

Von den Verheerungen in der Lenk brachte ein Telegramm des Regierungsstatthalters vom 31. Juli die erste Kunde. Dasselbe lautet:

„Fürchterliches Gewitter hat gestern Abend Lenk heimgesucht. Der Seitenbach ist ausgetreten. Ein Theil des Dorfes steht mehrere Schühe tief unter Wasser. Straße unfahrbar. Große Verheerungen an Besitzungen. Oberried ganz überschwemmt. Korrektion gut gehalten.“

Diese Hiobssbotschaft mußte mit um so größerem Bedauern entgegengenommen werden, als man hierseits weiß, welche Anstrengungen die Thalschaft Lenk seit Jahren gemacht hat, um sich gegen die verheerenden Elemente dieser sonst reizenden Gebirgsgegend zu schützen. Ein Glück war es, daß wenigstens die nun sozusagen vollendete Simmenkorrektion, welche sich vom Wallbache unterhalb dem Dorfe Lenk auf eine Länge von circa 9000' ausdehnt, nicht Schaden gelitten hat. (Dies ist die Korrektion, die am Schlusse des obigen Telegrammes erwähnt ist.)

Die Katastrophe, die Lenk am 30. Juli Abends heimgesucht hat, ist sowohl durch einen Ausbruch der Simme hinten im Thale, als durch einen Durchbruch des inneren Seitenbaches beim Dorfe Lenk herbeigeführt worden.

Die Simme und die von den östlichen und südlichen Thalabhängen zufließenden Bäche schwollen auf eine fast unerhörte Höhe an. Der erste Ausbruch der Simme erfolgte zwischen dem Rätzliberg und Oberried. Um die Thalebene vor Verschüttung zu retten, wurde dort die Simme in den Jahren 1701—1712 aus ihrem früheren Bett geleitet und längs eines steil abfallenden Felsabhangs gelegt. Der künstliche Kanal ist theilweise ganz in Felsen eingesprengt, theilweise bildet der letztere nur den hintern Rand, während auf der äußeren Seite eine Mauer oder Streichschwelle angebracht ist. An dem Punkte nun, wo die Simme nach verschiedenen Fällen und Stromschnellen die Thalsohle erreicht, durchbrach der Fluß die äußere Seitenwand und fällt nun, sich rechts wendend, über einen hohen senkrechten Felsen in das vor 160 Jahren innegehabte Bett, durch welches sonst nur noch der Bommernbach flöß. Das auf einem lockern Geschleißfiegel liegende Bachbett war hingegen der zum Strome angeschwollenen Simme zu enge. Einen 80—200' breiten und circa 25' tiefen Runn aufwühlend, wälzte sich der Fluß, ungeheure Schuttmassen mit sich führend, nach rechts gegen die schöne Ebene von Oberried und verwandelte dieselbe zu einem See, bis das Wasser beim Sumpfbach durch den alten Simmedamm durchzubrechen vermochte. Großartige Geschiebs- und Schlammablagerungen waren die natürliche Folge dieser Aufstauung, und ein bedeutender Theil der zu Oberried gehörenden Ländereien ist für viele Jahrzehnte zur unfruchtbaren Wüstenei umgewandelt. Alle die vom rechtseitigen Thalabhängen zufließenden Bäche zwischen Oberried und Lenk führten große Geschiebsmassen in die Thalsohle und veranlaßten ebenfalls erheblichen Schaden an Privateigenthum. Das Simmennbett wurde auf eine Strecke vom Dorfe Lenk aufwärts und ebenso beim Einlaufe des Iffigenbaches mit Geschiebe aufgefüllt. Ein Ausbruch des letztern verschüttete mehrere Fucharten Land mit Schlamm und Geschiebe.

Diese ganze Kalamität wurde durch den Ausbruch des inneren Seitenbaches, welcher seine regelmäßige Einmündung in die Simme einige hundert Fuß unterhalb dem Dorfe Lenk hat, bedeutend vergrößert. Dieses, den steilen Bergabhang senkrecht durchziehende und in tief eingeschnittenem Runne fließende Wildwasser brach bei der Gerbe, woselbst der Bach

auf den Schuttkegel tritt, sowohl nach links als nach rechts aus seinem Bett und wälzte namentlich auf der öbern Seite eine kolossale Masse von grobem, mit Felsstücken untermischten Geschiebe bis in's Dorf und in's Bett der Simme. Letztere war, bei ihrem geringen Gefälle durch das Dorf, nicht im Stande, den Schuttkegel zu durchbrechen und es staute sich das Wasser rasch bis auf eine Höhe von 5 à 6' über den gewöhnlichen Stand auf. Ein großer Theil des Dorfes sowie die Landstraße wurden unter Wasser gesetzt. Außer den Arbeiten, welche zur provisorischen Eindämmung der Simme hinten im Oberried rasch an die Hand genommen werden mußten, hatte man alle Anstrengungen zu machen, um der aufgestauten Simme durch Begräumung des erwähnten Schuttkegels im Dorfe wieder Abzug zu verschaffen. Diese Arbeit war so schwierig und mühevoll, daß die Straße und anliegenden Häuser am 3. August noch 3' unter Wasser standen und der Baudirektion erst am 13. August von dem Gelingen der Ausbaggerung Kenntnis gegeben werden konnte.

Die durch den Ausbruch des Seitenbaches verursachte Verstopfung der Simme haben Arbeiten nötig gemacht, an deren Kosten sich sowohl die Gemeinde als der Staat, letzterer wegen der Landstraße, zu beteiligen haben. Das Nähere über die Katastrophe von Lenk ergibt sich aus den Akten und namentlich aus dem Berichte des Bezirksingenieurs vom 18. dieß.

Das Hochgewitter, welches den schönen Thalgrund der Lenk so sehr beschädigte, dehnte seine zerstörende Kraft auch auf das Frutigthal aus. Auch hier schwollen die Gewässer zu einer ungewöhnlichen Höhe und zerstörten Schwellen und Brücken. Der größte Schaden betrifft die Gemeinde Adelholzen und einige Privatgüter. Mehrere Brücken und ein Stück Straße der Gemeinde wurden zerstört, und auf der Staatsstraße ist es die sogenannte Margelibrücke über die Engstligen, welche infolge Zerstörung neu aufgeführt werden muß.

Um die gleiche Zeit (d. h. am 31. Juli) wurden einzelne Gegenenden des Jura neuerdings von einem heftigen Gewitter, das sich zu einem eigentlichen Orkan gestaltete, überzogen. Der Bericht des Ingenieurs des VI. Bezirks sagt darüber:

„Le pays était de nouveau visité par un orage épouvantable et qui a semé la désolation partout sur son passage. La concentration de l'ouragan s'est fait sentir le plus fortement aux environs de Metzerlen et la Bourg ; de là il s'est répandu à travers la vallée de la Lucelle sur Roggenbourg, Movelier, Pleigne, Mettenberg, Develier, jusqu'à St. Brais, où il a causé des dégâts irréparables. Dans le district de Porrentruy à part le torrent de pluie qui est tombé partout, la grêle ne s'est fait sentir qu'à Fahy, Grandfontaine et Damvant. Vous pensez bien que tant d'eau ne peut pas se répandre sur la terre en quelques minutes, sans causer beaucoup de dégâts et principalement aux voies de communications, etc. etc.“

Derselbe Orkan hatte, wie in den öffentlichen Blättern zu lesen war, auch in der Stadt Basel und Umgebung bedeutenden Schaden angerichtet. Am nämlichen Abend (31. Juli) brachte ein starker Gewitterregen den Dangelbach im Thale hinter Wilderswil so sehr zum Ausbruche, daß die Straße nach Zweilütschinen verschüttet und die Kommunikation während der Nacht unterbrochen wurde. Sämtliche auf der Heimfahrt sich befindenden Fuhrwerke mußten nach Zweilütschinen zurückkehren, und als hier das Wirthshaus angefüllt war, noch in Lauterbrunnen und Grindelwald Nachtquartier suchen.

Sehr großen Schaden hat der Lombach am 5. dieß im Habekenthal und an der dort am Bergabhang liegenden Landstraße angerichtet. Das verheerende Hochwasser war aber laut dem Berichte des Bezirksingenieurs eines der

stärksten, die jemals vorgekommen sind. Es sei selbst von demjenigen des Jahres 1856 nicht übertroffen worden.

Die angerichteten Beschädigungen machen dort mehrere Schwellenbauten zur Sicherstellung der Straße nothwendig, und im Höllenthal muß die fortgerissene Straße unter sehr schwierigen Verhältnissen mit Kunstbauten wieder hergestellt werden. Der Unterhalt der Habernstraße hat in den letzten Jahren wegen der sehr ungünstigen Terrainverhältnisse, Erdbrüchen an den Bergabhängen, Verheerungen durch den Lombach u. s. w. zu großen Kosten geführt. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn eine rationelle Korrektion des Lombaches bald an die Hand genommen werden könnte.

Im Amtsbezirke Sigriswil sind infolge Wasserschadens vom 15. und 16. diez Herstellungsarbeiten an der Röthenbach-Südern- und an der Schüpbach-Röthenbachstraße, sowie an der Zollbrücke nothwendig, doch belaufen sich dieselben auf keine erhebliche Summe.

Überhaupt wären Herstellungsarbeiten von kleinerem Belange noch an verschiedenen Straßen hier zu erwähnen, allein um den Vortrag nicht weitläufiger zu machen, als dem Zweck desselben angemessen ist, will die Baudirektion sich darauf beschränken, die betreffenden Objekte im nachstehenden Kostenverzeichnisse aufzuführen.

#### Kostenzusammstellung

der pro 1869 theils ausgeführten, theils noch nothwendigen Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

#### I. Baubezirk.

	Fr.	Fr.
Frutigen-Kanderstegstraße (Dorfbrücke Frutigen)	1,500.	—
Frutigen-Adelbodenstraße	2,500.	—
Thun-Frutigenstraße	1,200.	—
Unterseen-Habernstraße.		
Arbeiten vor dem letzten Wasserschaden	3,000.	—
Arbeiten laut vorliegendem Devis	28,400.	—
Unterseen-St. Beatenbergstraße beim Lombache	2,100.	—
Aarmühle-Zweilütschinenseite.		
Arbeiten von früherm Schaden	800.	—
Arbeiten laut vorliegendem Devis (Dangelbach)	3,600.	—
Zweilütschinenseite-Grindelwaldstraße	3,800.	—
Zweilütschinenseite-Lauterbrunnenstraße	400.	—
Meiringen-Hofstraße	7,000.	—
Hof-Grimmelsstraße	1,500.	—
Hof-Eustenstraße	1,300.	—
	57,100.	—

#### II. Bezirk.

Gstaad-Lauenenstraße	540.	—
Zweisimmen-Lenkstraße, bei Lenk Rawylpaß, von Lenk an Simmenthalstraße. Arbeiten von früherm Wasserschaden	5,000.	—
Simmenthalstraße, laut Bewilligung vom 19. Juli	300.	—
Simmenthalstraße, beim Bunschenbach	1,629. 60	—
Blumenstein-Reutigen-Straße, bei Stocken	290.	—
Wimmis-Spiezwyler-Gmündthal- und Spiez-Oberlandstraße	250.	—
	440.	—
	2,000.	—
Übertrag	10,449. 60	57,100. —

	Fr.	Fr.
Übertrag	10,449. 60	57,100. —
Simmenthalstraße an der Kander	200.	—
Thun-Gontenstraße	100.	—
Diebach-Lindenstraße	100.	—
Für verschiedene Nachbesserungen an Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens, laut Zusammenstellung des Ingenieurs des II. Bezirks vom 22. August	570.	—
		11,419. 60

#### III. Bezirk.

Röthenbach-Südernstraße.		
Schüpbach-Röthenbach-Straße und Zollbrücke rc.	1,650.	—
		1,650. —

#### IV. Bezirk.

Uetligen-Frieswyl-Straße (Wasserschaden vom Frühling)	4,800.	—
Thörishaus-Flamattstraße	451. 70	—
		5,251. 70

#### V. Bezirk.

Nihil.

#### VI. Bezirk.

Straßen in den Amtsbezirken		
1.—13. Juli	Bruntrut	1,723. —
	Münster	1,351. —
	Delsberg u. Lauen	2,174. —
31. Juli	Delsberg	3,000. —
		8,248. —
		Total 83,669. 30

NB. Für alle Bezirke ist noch anzuführen, daß eine Menge Taglisten für kleinere Ausräumungen infolge Regengüssen hier nicht in Berechnung gezogen worden, indem die dazugehörigen Kosten auf Rechnung des gewöhnlichen Straßenunterhalts bestritten worden sind.

Hiervom kommt in Abzug der Budgetposten für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens mit

Somit noch nothwendig oder rund Fr. 63,700.

In dieser noch nothwendigen Summe ist selbstverständlich auf allfällige noch weiter eintretende Verheerungen keine Rücksicht genommen, obwohl solche nicht im Reiche der Unmöglichkeit liegen.

Der Unterzeichnete erinnert sich, daß im Jahr 1852 noch in der zweiten Hälfte September infolge Gleitscherichmelze durch starke Flöhregen bedeutende Verheerungen im Simmen- und Saanenthale stattgefunden hatten, und daß selbst zu Ende des Monats Oktober 1859 die Saane, ebenfalls nach einem heftigen Flöhsturme, so angeschwollen, daß das Thal von Saanen bis gegen Gsteig sozusagen in einen See verwandelt wurde, worauf bedeutende Herstellungsarbeiten vorgenommen werden mußten. Zur Vergleichung des dießjährigen Wasserschadens an Straßen und Brücken mit demjenigen der letzten fünf Jahre dient nachfolgende Zusammenstellung:

Die Kosten für Herstellungsarbeiten waren:

1864	Fr. 31,509. 10
1865	" 21,289. 65
1866	" 80,296. 65
1867	" 123,226. 29
1868	" 40,808. 66

Die dießjährigen Kosten, wie sie auf heute aufgestellt werden können, kommen somit denjenigen des Jahres 1866 am nächsten und es darf das Jahr 1869 in dieser Beziehung als ein ungünstiges bezeichnet werden, während der Kanton Bern letztes Jahr im Vergleich zu den bekannten großartigen Wasserverheerungen in mehreren Kantonen leidlich davon gekommen ist.

Indem nun in Betracht zu ziehen ist:

- 1) daß dem Staate die Pflicht obliegt, für möglichste Sicherheit des Verkehrs auf den Landstraßen zu sorgen;
- 2) daß die theilweise noch nicht in Ausführung begriffenen Herstellungsarbeiten beförderlich angeordnet werden sollten, nicht sowohl um obige Pflicht zu erfüllen, als auch um größerm Schaden und weiteren Kosten möglichst vorzukommen.
- 3) daß zur Erfüllung dieser Forderungen die Bewilligung der nothwendigen Geldmittel unvermeidlich ist; sieht die unterzeichnete Direktion sich genötigt, den Antrag an Sie zu stellen, Sie möchten den nothwendigen Nachkredit von Fr. 63,700 für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens bei dem demnächst zusammenentretenen Großen Rathé auswirken.

Bern, den 27. August 1869.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath empfiehlt den Antrag der Baudirektion zur Genehmigung. Ich füge noch bei, daß, nachdem die Verheerungen stattgefunden, die Baudirektion, wie es in ihrer Pflicht lag, sofort für die allerdringendsten Arbeiten sorge, um den Verkehr wenigstens provisorisch herzustellen und offen zu erhalten. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß die noch nothwendigen Arbeiten mit möglichster Beförderung angeordnet werden sollten, weil einerseits der Verkehr an vielen Orten noch nicht gehörig sicher gestellt ist, und anderseits darauf Bedacht genommen werden muß, weiteren Schaden, der bei Regengüssen an den bloßgelegten Straßen und Uferversicherungen leicht entstehen könnte, zu verhüten und größern Kosten vorzubeugen. Die Baudirektion konnte bei diesem Anlaß sich natürlich nicht inner den Grenzen des bewilligten Kredites halten, sondern war genötigt, beim Regierungsrath die Ermächtigung einzuholen, die dringend nothwendigen Arbeiten sofort anzuordnen, in der Voraussicht, daß darüber dem Großen Rathé Bericht erstattet werde. Ich empfehle Namen des Regierungsrathes den verlangten Kredit zur Bewilligung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als dieses Geschäft der Staatswirtschaftskommission zum ersten Male vorlag, glaubte sie, obwohl sie begreift, daß gegenüber Ausgaben infolge höherer Gewalt das System der Verweigerung von Nachkrediten nicht befolgt werden kann, aus formellen Gründen nicht eintreten, sondern vorerst den Mitrapport der Finanzdirektion verlangen zu sollen und zwar nach Mitgabe des Gesetzes vom 2. August 1849, welches vorschreibt, daß der Regierungsrath bei jedem Nachkreditgesuche nachzuweisen habe, aus welchen Mitteln der verlangte Nachkredit geschöpft werden könne und welches überhaupt der Stand der Finanzen sei. Ein solcher Mitrapport der Finanzdirektion lag nicht vor. Als ich später mit dem Herrn Finanzdirektor hierüber Rücksprache nahm, erklärte er mir, es sei ihm, da die Angelegenheit erst letzten Freitag von dem Regierungsrath behandelt worden sei, nicht möglich gewesen, einen solchen Rapport schriftlich auszuarbeiten, dagegen sei er bereit, im Schoße der Staatswirtschaftskommission mündlich nachzuweisen, wie der verlangte Kredit gedeckt werden könne. Gestern Nachmittag behandelte nun die Staatswirtschaftskommission die Sache neuerdings, und der Herr Finanzdirektor erklärte, daß zu hoffen sei, es könne der Kredit theils aus Einnahmenüberschüssen, theils infolge Ausgaben-

verminderungen gedeckt werden. Ich will die Angaben des Herrn Finanzdirektors hier nicht wiederholen, ersuche ihn aber, sie auch dem Großen Rathé mündlich mitzutheilen. Die Staatswirtschaftskommission hatte nun die Frage zu entscheiden, ob sie aus dem formellen Grunde, daß kein schriftlicher Bericht, kein ganz genauer Nachweis, wie er durch das Gesetz von 1849 gefordert wird, vorliegt, den Nachkredit für diese Sitzung nicht zur Genehmigung empfehlen, oder ob sie, mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich hier um Ausgaben infolge höherer Gewalt handelt und daß die betreffenden Arbeiten noch vor dem Winter gemacht werden sollten, auf die Bewilligung des Kredites antragen solle. Die Staatswirtschaftskommission entschied sich für das letztere und empfiehlt also den Kredit zur Genehmigung. Dabei spricht sie aber folgende Wünsche aus: Die Baudirektion wolle 1) die betreffenden Arbeiten mit möglichster Sparsamkeit anordnen, 2) in Zukunft die Einheitspreise in Devisen für Bauarbeiten den wirklichen Kosten entsprechend berechnen, und 3) in der Folge keine Kreditbegehren mehr einreichen, bei welchen die Devise nur von Oberwegmeistern angefertigt wird. Die Staatswirtschaftskommission glaubte nämlich, es seien die Einheitspreise etwas zu hoch gegriffen, auch fiel es ihr auf, daß nicht alle Devise von den Bezirksingenieuren angefertigt oder wenigstens ratifiziert waren, sondern daß auch solche von den Oberwegmeistern vorlagen. Die Staatswirtschaftskommission war der Ansicht, es würde vielleicht auch eine etwas kleinere Summe genügen, allein sie wollte gegenüber den Bezirken, welche von dem Unglück betroffen worden sind, nicht markten. Doch wünscht sie, es möchte bei den Arbeiten mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden, und die Bezirksingenieure möchten sich auch auf Ort und Stelle begeben, was nicht überall geschehen ist. Der Herr Baudirektor ist in dieser Hinsicht mit dem schönsten Beispiel vorangegangen, indem er bei zwei Überschwemmungen selbst auf Ort und Stelle hinging, um die nötigen Anordnungen zu treffen.

Kummer, Finanzdirektor ad int. Ich theile vollständig die Ansicht der Staatswirtschaftskommission, daß man nicht mehr Ausgaben beschließen solle, als die Einnahmen betragen, und daß wenn dies wirklich geschehen muß, auf dem Wege der Steuererhöhung das Fehlende beschafft werde, damit nicht Defizite entstehen. Ich glaube nun, es sei möglich, die Franken 63,000, die hier verlangt werden, da ihre Verwendung unumgänglich nothwendig ist, aus den laufenden Einnahmen zu decken. Das Budget sieht ein Defizit von circa

Fr. 88,000

vor. Dazu kommen noch folgende Nachkredite:

für die Thierarzneischule	Fr. 3,000
für die Einrichtung des Neuhausgutes	" 12,000
" die Heute verlangten	" 63,000

Zusammen Fr. 166,000 Was können nun diesen Mehrausgaben für Mehreinnahmen gegenübergestellt werden? Dies läßt sich heute natürlich nicht in allen Rubriken nachweisen. Über den Ertrag der direkten Steuern, sowie über die Ergebnisse der Handlungen für den Staat, die erst am Ende des Jahres ihre Rechnungen abschließen können, läßt sich heute noch gar nichts sagen. Ich habe bloß zwei Posten nachgesehen, von denen ich zum voraus wußte, daß sie zu niedrig devisiert worden, nämlich den Ertrag des Obmogelds und der Staatsbahn. Der Obmogelertrag ist im Budget auf Fr. 944,500 angeschlagen, allein 1868 belief er sich auf Fr. 966,000. Angenommen, wir haben in diesem Jahre die nämliche Einnahme, so stehen uns über das Budget hinaus Fr. 21,500 zur Verfügung. Wir dürfen aber auf ein noch günstigeres Resultat hoffen. In den sechs ersten Monaten des Jahres überstiegen nämlich die

Uebertrag Fr. 21,500

	Uebertrag Fr.	21,500
Ginnahmen diejenigen von 1868 um Fr. 36,900 und mit Hinzurechnung des Monats Juli um Fr. 43,000). Wird das gleiche Verhältniß auf das ganze Jahr ausgedehnt, so ergibt sich eine Mehreinnahme von	"	74,000
Der Betriebsertrag der Staatsbahn betrug 1868 Fr. 353,000 und ist pro 1869 auf Fr. 316,000 budgetirt. Würde er in beiden Jahren die gleiche Höhe erreichen, so hätten wir eine Mehr-einnahme von	"	37,000
Allein nach den bisherigen Ergebnissen wird der Ertrag in diesem Jahre denjenigen von 1868 noch übersteigen. Die daherkige Mehreinnahme belief sich in den ersten sieben Monaten des Jahres auf Fr. 18,000 und wird somit, in der gleichen Proportion auf das ganze Jahr berechnet, pro 1869 betragen	"	31,000
Dazu kommt noch die Ersparniß infolge der gestern vom Großen Rath'e genehmigten Revision des 1863 mit der Centralbahn abgeschloßenen Vertrages. Diese Ersparniß beträgt jährlich Fr. 42,500 und, da der Zusatzvertrag auf den 1. Juni in Kraft trat, für die sieben Monate dieses Jahres	"	25,000
Es ergibt sich also einzig auf den beiden Posten des Dihmgeldes und der Staatsbahn eine Mehreinnahme gegenüber dem Budget von	Fr.	188,500
während die Mehrausgaben, wie ich vorhin nachgewiesen, bloß Fr. 166,000 betragen. Was die übrigen Posten des Budgets betrifft, so bemerke ich nochmals, daß sich heute darüber noch nichts Näheres sagen läßt.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei allen Berichterstattungen muß man den Sach' gelten lassen: *Audiatur et altera pars.* Es mag allerdings der Staatwirtschaftskommission aufgefallen sein, daß der eine und andere Devis etwas hoch berechnet ist. Dies betrifft die Devise der obern Gegenden und speziell des Oberlandes. Bereits sind, wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkt habe, eine Menge Arbeiten zur vorläufigen Sicherstellung des Verkehrs gemacht worden, allein im Oberlaude ist es zur Sommerszeit sehr schwierig, Arbeiter zu bekommen. Die männliche Bevölkerung ist theils auf den Alpen, theils besetzt sie sich mit dem Fremden-dienst. Dies war auch der Grund, warum man genöthigt war, eine Anzahl Arbeiter von der Starkanialislation im Haslethal an den Reichenbach abzuordnen und die Sappeurkompagnie Nr. 5 von Solothurn ins Oberland zu beordern. Ein weiterer Grund der etwas hohen Devise ist der, daß die Arbeitspreise überhaupt von Jahr zu Jahr steigen. Daß eine Anzahl Devise von den Oberwegmeistern eingereicht worden sind, ist richtig, allein die Sach' verhielt sich einfach so: Im ersten Bezirk, wo am nämlichen Tage an vielen Orten Verheerungen stattfanden, konnte der Bezirksingenieur nicht sofort die betroffenen Orte alle besuchen, und zudem war nur wenige Zeit zur Sammlung des Materials gegeben, wenn die Sach' noch in dieser Sitzung dem Großen Rath'e vorgelegt werden sollte. Im zweiten Bezirk war der Bezirksingenieur im Militärdienst, und ein von ihm verlangter Urlaub wurde ihm nicht gewährt, so daß er sich vorläufig auf die Oberschwellen- und Oberwegmeister berufen mußte. Sobald er aber Urlaub erhielt, verreiste er sofort in die betroffene Gegend seines Bezirks und erstattete dann einen sehr gründlichen Bericht über die vorzunehmenden Herstellungsarbeiten. Auch in andern Bezirken war es schlechterdings in der kurz zugemessenen Zeit unmöglich, daß der Bezirksingenieur persönlich über alle die beschädigten Straßen von mehreren Stunden Länge Devise

aufnehmen konnte. Vielmehr mußte die Arbeit mit den Aufsehern getheilt werden, um die Baudirektion in die Möglichkeit zu setzen, den obern Behörden die gegenwärtige Vorlage rechtzeitig zu machen. Wo es sich indeß um Herstellung von eigentlichen Kunstdauten handelte, sind die Devisaufnahmen größtentheils von den Bezirksingenieuren selbst besorgt worden.

Der Große Rath genehmigt den verlangten Kredit von Fr. 63,700.

### Mahnung

des Herrn Bankpräsidenten Stämpfli, mit dem Schlusse, es möchte der Regierungsrath für baldige Vorlage der noch ausstehenden französischen Redaktion des Gesetzesentwurfes über die Einrichtung und Führung der Grundbücher sorgen. (S. Seite 371 hievor.)

Stämpfli, Bankpräsident. Sie erinnern sich noch, daß in der Märzsitzung vorigen Jahres Ihnen zwei Gesetzesentwürfe in deutscher Redaktion ausgetheilt wurden, nämlich über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und über die Organisation des Hypothekarwesens. Zur Vorberathung dieser Entwürfe wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Stämpfli, Anderegg, Boivin, Rudolf Brunner, Gouvernon, Jädermühle, Marti, v. Wattenwyl in Nübigen und alt-Oberrichter Weber. Diese Kommission konnte sich bis jetzt noch nicht versammeln aus dem einfachen Grunde, weil die dem französischen Gesetzesredaktor, Herrn Carlin, übertragene französische Uebersetzung dieser beiden Entwürfe nicht vorlag. Im Januar 1869 war endlich die Hypothekarordnung in französischer Uebersetzung druckfertig, allein die Uebersetzung des Entwurfes über die Einrichtung und Führung der Grundbücher ist zur Stunde noch nicht beendigt. Natürlich kann die Kommission die Sach' nicht behandeln, bis die französische Uebersetzung vorliegt, einerseits weil in der Kommission auch französisch sprechende Mitglieder sitzen und anderseits weil sich die neue Gesetzgebung auch auf den Jura erstrecken soll. Der Präsident der Kommission ersuchte die Regierung wiederholt schriftlich, sie möchte dahn wirken, daß die Uebersetzung beendigt werde, er ersuchte auch den betreffenden Redaktor mehrmals persönlich, die Sach' zu befordern, allein bis jetzt ohne Erfolg. Unter diesen Umständen hielt ich es, als Präsident der Kommission, für angemessen, Ihnen die Sach' mitzutheilen, damit Sie die nötigen Maßregeln ergreifen und eine Mahnung an die Regierung ergehen lassen möchten. Die Entwürfe wurden seiner Zeit wesentlich durch das Bestreben hervorgerufen, unsern landwirtschaftlichen Kredit zu heben. Allerdings haben sich die landwirtschaftlichen Verhältnisse seither etwas gebeffert; denn es ist jetzt leichter, auf Grundegenthum Geld zu erhalten, als vor 1—2 Jahren. Indessen können sich die Verhältnisse auch wieder anders gestalten, und wir werden dann froh sein, wenn wir zur rechten Zeit vorgearbeitet haben.

Migy, Justizdirektor. Gleich nach Vorlage der erwähnten Gesetze stellte der Regierungsrath dieselben dem französischen Redaktor zur Uebersetzung zu und erließ bereits unterm 1. Juni 1868 folgendes Schreiben, um ihn an die Vollen-dung der Uebersetzung zu mahnen: „Comme le Grand-Conseil sera de nouveau convoqué pour la fin d'Août et qu'il est à supposer qu'il s'occupera de la révision du système hypothécaire, en soumettant à ses délibérations le projet qui a été élaboré et distribué en langue allemande depuis déjà plusieurs semaines, nous venons de nouveau vous inviter de

la manière la plus pressante à activer la traduction en langue française du dit projet, traduction dont vous êtes chargé, en votre qualité de co-rédacteur du comité législatif qui a été spécialement institué en vue de cette œuvre commune cantonale. La commission du Grand-Conseil devra s'occuper de cet important travail et un temps assez long lui sera nécessaire, de sorte qu'il n'y a plus un moment à perdre. Des renvois, de nouveaux retards, sous prétexte de traduction, entraîneraient actuellement, à juste titre, un mécontentement général et soulèveraient de nombreuses récriminations. Nous déclinons donc par avance toute responsabilité, en vous réitérant pour la troisième fois l'invitation sérieuse de faire respecter vos obligations sous ce rapport dans le plus bref délai possible.“ Seither ist nun der Gesetzesentwurf über die Organisation des Hypothekarwesens in der französischen Uebersetzung erschienen. Ich habe den Ueberseher fast unzählige Male aufgefordert, den zweiten Entwurf zu vollenden, und er hat mir immer versprochen, seinem Auftrage in nächster Zeit nachzukommen. Ich bin mit der Mahnung ganz einverstanden. Es wird nun nichts Anderes übrig bleiben, als eine letzte Frist zur Ablieferung der Uebersetzung festzusetzen, und wenn diese Frist nicht eingehalten wird, die Arbeit anderwärts machen zu lassen.

Die Mahnung wird ohne Widerspruch vom Großen Rath erheblich erklärt.

### Anzug

des Herrn Fürsprecher G. König, lautend (siehe Seite 351 hievor):

Der Regierungsrath wird eingeladen, über den gegenwärtigen Stand des Gotthardunternehmens und die Stellung, welche er demselben gegenüber einzunehmen gedenkt, mit möglichster Förderung Bericht zu erstatten.

König, Fürsprecher. Ich habe die Form des Anzuges gewählt, um dem Großen Rath Gelegenheit zu geben, sich über die hochwichtige Frage des Gotthardbahnhunternehmens klar und deutlich auszusprechen. Ich hätte auch die Form der Interpellation wählen können, allein nach unserm Reglement ist eine solche erledigt, sobald der Regierungsrath eine Antwort gibt, an welche eine weitere Diskussion sich nicht anschließen darf. Wird dagegen ein Anzug gestellt, so ist der Anzüger berechtigt, ihn zu begründen, und der Große Rath kann sich bei der Diskussion über die Erheblichkeitsfrage über die Sache selbst aussprechen. — Die Gotthardbahnfrage berührt nicht bloß den Kanton Bern, nicht bloß die Schweiz, sondern einen großen Theil Europa's in hohem Maße. Bewegung ist das Leben der Völker, und der Handel ist dasselbe Institut, welches am meisten die Bewegung der Völker befördert. Nun geht der Hauptstrom des Handels in Europa von den Binnenländern aus hauptsächlich eines Theils an die Nordsee und andern Theils an das mittelländische Meer. Da zwischen beiden die Schranken der Alpen liegen, so fühlte man von jeher das Bedürfniss, die Verbindung zwischen dem mittelländischen Meer und der Nordsee durch Deutschland zu erleichtern. Nach dem Auftauchen der Eisenbahnen war es ein ganz natürlicher Gedanke, wo möglich auch die Alpen zu überschreiten, allein die Technik der Eisenbahnen war damals noch nicht so weit gediehen, daß man an die Errstellung großer Tunnel denken konnte, weshalb denn längere Zeit hindurch von keinem andern Passe die Rede war, als vom Lukmanier, weil man dort den Übergang für den leichtesten hielt. Als man aber später das Mont-Cenis-Unternehmen in Angriff

nahm und sich beim Vorrücken der Arbeiten überzeugte, daß es möglich sei, die größten Berge zu durchbohren, wurde natürlich in der Schweiz und in den übrigen interessirten Ländern der Gedanke rege, daß ein centraler Alpenübergang von größerem Interesse für sämtliche Beteiligte sein würde. Von diesem Augenblick an tauchte der Gedanke an die Durchbohrung des Gotthards auf, der immer mehr Boden gewann. Nach längerem Schwanken sprach sich endlich Zürich, von dem man während längerer Zeit nicht wußte, ob es für einen östlichen Passe oder für den Gotthard einstehen werde, mit voller Entschiedenheit für den Gotthard aus. Infolge dessen kam im Jahr 1863 die Gotthardvereinigung zu Stande, indem sich die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Tessin, sowie die Central- und Nordostbahngesellschaft zu der sogenannten Gotthardkonvention verbanden. Diese Konvention ist auch dem Bundesrat mitgetheilt und von ihm, als nicht gegen die Bundesverfassung verstörend, genehmigt worden. Hierauf wählte die Gotthardkonvention einen engern Ausschuß, der vom Augenblick seines Bestehens an eine außerordentliche Tätigkeit entwickelte. Es wurden technische Gutachten von den Herren Beck und Gerwig, kommerzielle Gutachten von den Herren Schmidlin, Stoll und Koller aufgenommen, populäre Broschüren geschrieben und im Lande verbreitet, Kosten- und Rentabilitätsberechnungen aufgestellt u. s. w. Wenn man vom Gotthard redet und dieser zu Stande kommt, wird man die Namen Dr. Alfred Escher, Dr. Schmidlin, Koller und Stoll nie ohne die größte Achtung nennen. Diese Männer haben sich mit großer Begabung und auch mit großem Erfolg diesen nationalen Bestrebungen gewidmet, und verdiensten daher die dankbare Anerkennung des Schweizervolkes. Indessen fanden nicht alle Kantone ihre Interessen bei einem centralen Alpenübergang. Die sogenannten Lukmanierkantone Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden hatten ein großes Interesse, daß der Alpenübergang mit den sie hauptsächlich interessirenden „Vereinigten Schweizerbahnen“ in Verbindung gesetzt werde. Auf der andern Seite hatten die Simplonkantone Wallis, Waadt und Genf ein größeres Interesse an der Ueberschreitung des Simplons. Dazu nahm auch Bern eine etwas eigenthümliche Stellung ein, indem es das Projekt des Grimel-durchstiches in den Vordergrund stellte und studiren ließ. Diesem Projekt kann man durchaus nicht von vornherein jede Berechtigung absprechen, und wenn die Mehrheit der Interessen, die sich vereinigen müssen, um einen Alpenübergang zu Stande zu bringen, sich auf dieses Projekt vereinigt hätten, so würde dies natürlich für den Kanton Bern außerordentlich vortheilhaft gewesen sein. Neben diesen verschiedenen Interessen stand der Bund in der Mitte und war infolge der ihm durch das Gesetz von 1852 gemachten Stellung sozusagen einflusslos. Der Bund war nicht berechtigt, sich für einen bestimmten Passe zu entscheiden und sein Gewicht für denselben geltend zu machen, sondern er war einfach Briefträger zwischen den Compagnien in der Schweiz und den Regierungen außerhalb derselben. That der Bund irgend einen Schritt, von dem man glaubte, er habe sich nicht vollständig innerhalb des Gesetzes von 1852 gehalten, so wurde er sofort der Parteilichkeit beschuldigt. Alle diese antigotthardischen Bestrebungen waren indessen nicht stark genug, um den Gotthard ernstlich zu gefährden, immerhin bereiteten sie ihm aber große Hindernisse. Doch gelangte man in der Schweiz immer mehr zu der Ueberzeugung, daß im gegenwärtigen Augenblick von mehreren Alpenüberschreitungen unmöglich die Rede sein könne. Da damals der Splügen aus politischen Rücksichten als unmöglich betrachtet wurde, so blieben bloß der Gotthard und der Lukmanier in Frage. In der Schweiz selbst hätte die Frage wohl noch lange ungelöst bleiben müssen, da es hiezu einer Veränderung der Bundesverfassung und unserer Eisenbahngesetzgebung bedurft hätte, und Streitigkeiten hätten

entstehen können, wie wir sie vor 20 und mehr Jahren hatten. Allein glücklicherweise ist nicht die Schweiz allein bei der Alpenbahn interessirt, sondern in eben so hohem Maße auch ausländische Staaten; man mußte daher auch ihre Interessen zu Raths ziehen, und schließlich gaben sie denn auch wirklich den Ausschlag. Von den ausländischen Staaten ist bei der Frage Italien am meisten interessirt. Wie die Schweiz, war auch Italien längere Zeit über die Wahl des Alpenpasses schwankend, der seinen Interessen am meisten zusagte. 1865 wurde nun die sogenannte technische Kommission niedergegesetzt, in deren Aufgabe es lag, auf unparteiische Weise die Alpenpässe über den Splügen, Lukmanier und Gotthard zu untersuchen und sowohl die technischen Verhältnisse, als die finanziellen Voraussetzungen der genauesten Prüfung zu unterwerfen. Die Regierung verhielt sich während der ganzen Zeit, da die Kommission arbeitete, ruhig und unparteiisch und erklärte von vornherein, daß sie sich dem Ausspruch der Kommission unterziehe, d. h. den von dieser vorgeschlagenen Paß acceptire. Die Kommission entschied sich nach längerer Arbeit beinahe einstimmig für den Gotthardpaß, als denjenigen, der sowohl den speziell italienischen Interessen, als auch den Interessen des Welthandels, soweit er Italien betrifft, am besten entspreche. Die trefflichen Berichte dieser Kommission habe ich hier zur Einsicht eines Jeden, der sich dafür interessirt. Italien entschied sich also ausschließlich für den Gotthardpaß, indessen erklärte es, daß wenn derselbe zu Stande kommen solle, auch die übrigen Beteiligten, d. h. die Schweiz und Deutschland, einen Theil der Kosten auf sich nehmen müssen. Der betreffende Passus in dem sachbezüglichen Berichte lautet nämlich folgendermaßen: „Cependant, si le chemin de fer par les Alpes suisses doit incontestablement produire de très grands avantages, ce n'est pas l'Italie seule qui est destinée à en profiter. Aussi ne serait-il pas juste qu'elle pri seule à sa charge la somme énorme qu'il faudra donner à fonds perdus pour réaliser l'entreprise. Une semblable dépense ne saurait être justifiée, au point de vue économique, que si tous les intérêts auxquels elle devra profiter, sont appelés à y concourir dans la proportion approximative des bénéfices qu'ils peuvent s'en promettre. Or, comme ces intérêts existent réellement pour un grand nombre de territoires, c'est-à-dire pour l'Italie, pour quelques villes et provinces de la péninsule, pour quelques autres Etats et corporations, il est naturel qu'on arrive à l'idée d'une *association internationale* dans le but de rendre possible la réalisation de cette entreprise colossale.“ Die italienische Regierung spricht sich auch an verschiedenen andern Orten des Berichtes ebenso kategorisch aus, so daß man sich nicht etwa der Illusion hingeben darf, die italienischen Interessen seien so groß, daß Italien das Unternehmen auf eigene Kosten ausführen werde. Noch bevor Italien sich für die Wahl des Passes entschieden hatte, richtete es Schreiben an die interessirten Länder Preußen, Württemberg und Baden und erklärte, daß es denjenigen Paß wählen werde, der auch den Interessen Deutschlands entspreche. Darauf antworteten die drei genannten Staaten, daß wenn sie sich für die Subventionirung eines schweizerischen Alpenbahnunternehmens entschließen, dabei nur das Gotthardunternehmen in Frage kommen könne.

Die Ereignisse von 1866 stellten natürlich die Gotthardbahnfrage etwas in den Hintergrund. Schon die finanzielle Lage der beteiligten Länder veränderte sich: Italien mußte enorme Anstrengungen machen, um den Krieg gegen Österreich führen zu können. Die ganze politische Gestaltung Deutschlands veränderte sich gänzlich, wofür wir dem Himmel danken können: an die Stelle Preußens trat der Nordbund. Sobald sich aber die politischen Verhältnisse etwas abgeklärt hatten, kam man auch wieder auf das Gotthardunternehmen zurück. Am 31. März und 5. April d. J. machten die verschiedenen interessirten Regierungen dem Bundesrath Eröffnungen, die geeignet waren, der ganzen Frage einen neuen

Impuls zu geben. Am 31. März langte eine von Herrn Meclegari unterzeichnete Note der italienischen Regierung ein. Bei diesem Anlaß darf ich erwähnen, daß der italienische Gesandte in Bern zu denjenigen Männern gehört, die sich in der ganzen Frage am thätigsten und intelligentesten bewiesen und deshalb auch in hohem Maße Anspruch auf dankbare Anerkennung haben. Diese Note erklärt: „Die königliche Regierung, welcher die in Erstellung eines ähnlichen Werkes erworbene Erfahrung eine gewisse Autorität in solchen Dingen verleihten mußte, glaubt gern, daß die hohe Bundesregierung, indem sie sich auf den Standpunkt der allgemeinen Interessen der Schweiz stellt, ihrem Vorwurf beipflichten werde, um so mehr als es ihr andernfalls unmöglich wäre, einer andern Linie die Unterstützung zu versprechen, welche sie, vorbehalten die Genehmigung des Parlaments, bereits jetzt schon derjenigen des Gotthard zusichern zu können glaubt.“ Eine ähnliche Note gelangte unter dem nämlichen Datum vom norddeutschen Bunde an den Bundesrat, worin es heißt: „Da so mit die Interessen der erstbenannten Theile durch die Brennerlinie wenigstens theilweise befriedigt sind, so glaubt des Unterzeichneten hohe Regierung, mit Rücksicht auf die westlichen Partieen, und in Erwägung der ihr vorliegenden motivirten Berichte und Gutachten, sich im Verein mit Italien definitiv und exclusiv zu Gunsten des St. Gotthard aussprechen zu sollen.“ Am 5. April langte noch eine Note von Baden ein, welche ebenfalls folgende Erklärung abgibt: „Die Großherzogliche Regierung gibt unter diesen Verhältnissen gleichfalls dem St. Gotthard für die zu erbauende centrale Alpenbahn entschieden den Vorzug und würde allein diesem Übergangspunkte die Unterstützung zuwenden können, deren Beantragung bei den Ständen des Großherzogthums sie eventuell sich vorbehält.“ Wir sehen also, daß diese drei Länder die entschiedene Erklärung abgeben, daß sie eine allfällige Subvention für einen schweizerischen Alpenübergang nur dem Gotthard zuwenden werden. Württemberg hat sich bis jetzt noch nicht ausgesprochen, doch hat es, wie bereits erwähnt, schon früher der italienischen Regierung eine ähnliche offizielle Erklärung abgegeben und es wird zuverlässig an derselben festhalten. Nachdem diese beteiligten Staaten, von denen man den größten Theil der Subvention erwarten muß, sich für den Gotthard ausgesprochen, stand man auch in der Schweiz selbst auf einem festen und klarern Boden. Die genannten Staaten, namentlich Italien, sprachen sich nämlich nicht bloß für den Gotthard aus, sondern entschieden gegen den Lukmanier, den sie in die dritte Linie, also noch hinter den Splügen stellten. Nach Einlangen der erwähnten Noten theilte der Bundesrat dieselben sofort sämtlichen Kantonsregierungen mit der Aufforderung mit, sich darüber auszusprechen. Sämtliche Regierungen sprachen ihre Befriedigung darüber aus, daß diese Angelegenheit nun einen so großen Schritt gethan, allein die Regierung von Bern, die von jeher sehr wenig für die Förderung des Unternehmens gethan, stellte ein besonderes Programm auf und erklärte gegenüber dem Bundesrat: „Wir sind entschlossen, beim Großen Rath und beim Berner Volke eine Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten, sofern dieses Unternehmen auf nationaler Grundlage organisiert und ausgeführt wird. Wir nehmen uns die Freiheit, Ihnen die leitenden Gedanken zu bezeichnen, welche wir der Organisation und Ausführung des Gotthardunternehmens zu Grunde gelegt zu sehen wünschten.“

- 1) Der Bund übernimmt die Leitung und Ausführung des Unternehmens;
- 2) das Baukapital wird beschafft durch 90 à 100 Millionen Subvention à fonds perdus und durch Ausgabe von 70 à 80 Millionen Obligationen mit oder ohne Gewinnanteil;
- 3) die Subventionen werden geleistet vom Ausland, den zunächst beteiligten Kantonen und Gesellschaften;
- 4) es dürfen dem Auslande gegenüber keine Garantien

- eingegangen werden, welche die Neutralität und Selbstständigkeit der Schweiz irgendwie gefährden könnten;
- 5) es dürfen den subventionirenden Kantonen und Gesellschaften keine Vorrechte eingeräumt werden;
  - 6) es sind alle Differenzialtarife zu untersagen, welche die Konkurrenzfähigkeit und den Bau neuer Linien gefährden würden;
  - 7) direkte Anschlüsse von der Ost- und Westschweiz her an die Stammlinie sind offen zu behalten und den übrigen An schlüssen in jeder Beziehung gleich zu halten.

Auf diesen oder ähnlichen Grundlagen sind wir bereit, das Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.“ Die Regierung von Bern knüpfte also ihre Mithilfe an die Bedingung, daß der Bund die *E e i t u n g u n d A u s f ü h r u n g* des Unternehmens übernehme, mithin aus dem Gotthardunternehmen ein Bundesunternehmen mache. Der Vorschlag Berns erhielt nicht den mindesten Beifall; kein Kanton, kein Mitglied der Bundesregierung unterstützte ihn. Auf der andern Seite fielen viele von Bern gestellte Begehren durch die Erklärung des Gotthardkomite's dahin, welchem die nämlichen Gründungen gemacht worden waren. Das Gotthardkomite sprach sich nämlich in seinem Schreiben an den Bundesrat, und zwar möglicherweise mit Rücksicht auf die Antwort der Regierung von Bern und auf die verschiedenartigen in der Lust schwebenden Befürchtungen, dahin aus: „Im Gegensäze zu den Absichten, welche uns unterschoben werden wollen, geben wir unsere Anschaunungsweise, welche — wir glauben dieß ausdrücklich hervorheben zu sollen — auch diejenige der Vertreter der unserer Vereinigung angehörenden Eisenbahn-Gesellschaften ist, dahin fund, daß

- 1) die Gotthardbahunternehmung alle Eisenbahnlinien ohne Unterschied, welche Schweizerische Gebietstheile mit dem Gotthardbahnenze in Verbindung zu bringen bestimmt sind, unbeanstandet in das letztere einmünden lassen soll;
  - 2) daß die Gotthardbahunternehmung bei ihrer Verwaltung nur die Zwecke ihres eigenen Bahnenzuges im Auge haben und in Folge dessen dritten Bahnunternehmungen gegenüber eine ganz neutrale Stellung einnehmen soll;
  - 3) daß die Organisation der Unternehmung im Einverständnisse mit dem hohen Schweizerischen Bundesrathe festzustellen und dabei einerseits die politische Stellung der Schweiz als eines unabkömmligen und neutralen Staates vollständig zu wahren, andererseits der Unternehmungsgesellschaft die Lösung der ihr obliegenden schwierigen Aufgabe bestmöglich zu erleichtern ist.
- Endlich
- 4) haben wir, obgleich wir es für vollständig gerechtfertigt hielten, wenn der Bund in Anwendung von Art. 21 der Bundesverfassung das Zustandekommen einer Schweizerischen Alpenbahn durch pecuniäre Unterstützung fördern würde, gleichwohl im Hinblicke auf den heftigen Widerstand, welchen diese Maßregel vielforts in der Schweiz findet, und im Bestreben, zur Aufrechthaltung des Wohlvernehmens zwischen den einzelnen Theilen der Eidgenossenschaft nach Kräften beizutragen, beschlossen, in den Finanzplan für Ausführung der Gotthardbahunternehmung eine Subvention des Bundes nicht aufzunehmen.“

Durch diese Erklärung fielen mehrere von Bern erhobene Bedenken offenbar von selbst dahin. So die Befürchtung, daß der Anschluß der Linie Langnau-Luzern an die Gotthardlinie beanstandet werden möchte. Das Gotthardkomite erklärt ausdrücklich, daß die Gotthardbahunternehmung alle Eisenbahnlinien, welche schweizerische Gebietstheile mit dem Gotthardbahnenze in Verbindung zu bringen bestimmt seien, unbeanstandet in das letztere einmünden lassen solle. Dieß ist übrigens auch bereits von der Bundesgesetzgebung geboten. Was ferner die Vorsorge der Regierung von Bern bezüglich der Neutralität der Schweiz betrifft, so glaube ich, wir dürfen diese Frage füglich der Bundesregierung überlassen, welche hiefür keiner Auf-

munterung oder Mahnung bedarf. Die Regierung von Bern will also das Gotthardbahunternehmen auf Grundlagen stellen, denen entweder sich Niemand anschließt, oder die überflüssig sind, da sie sich theils von selbst verstehen, theils von vorneherein ausdrücklich zugestanden werden. Nach dem Einlagen der Antworten der verschiedenen Kantonsgouvernements, und nachdem die Gotthardkonvention selbst sich in so bündiger und beruhigender Weise ausgesprochen, hätte man daher annehmen sollen, die Regierung von Bern werde keinen Anstand nehmen, sofort an den Gotthardkonferenzen wieder Theil zu nehmen. Allein dieß geschah nicht, vielmehr schrieb sie an den Gotthardausschuß: „Mit Schreiben vom 15. April haben wir dem h. Bundesrat bereits unsere Ansichten und Wünsche in dieser hochwichtigen Angelegenheit mitgetheilt. Wir überlassen nun zutrauensvoll dieser Behörde die Anordnung weiterer Schritte zur Förderung des Unternehmens und zur Anbahnung einer Versöhnung zwischen den vielfach sich widerstreitenden Interessen. Wir werden jederzeit bereit sein, an Konferenzen Theil zu nehmen, zu welchen die Regierungen sämmtlicher Kantone eingeladen werden, dagegen gebietet uns die Stellung, welche wir in dieser Frage einzunehmen entschlossen sind, daß wir uns der Theilnahme an getrennten Konferenzen enthalten.“ Es handelte sich aber da durchaus nicht um getrennte Konferenzen; denn zu denselben wurden alle Kantone eingeladen, welche sich überhaupt für das Gotthardunternehmen interessirten. Daß die Simplon- und die Lukmanierkantone zu diesen Konferenzen hätten eingeladen werden sollen, sehe ich nicht recht ein. Vor Abhaltung der Gotthardkonferenz fand eine solche zwischen den beteiligten Kantonen allein und mit Ausschluß der beiden Eisenbahnge-sellschaften statt. Thurgau berief nämlich die Kantone zusammen, um ihre Ansichten über die von der Central- und Nordost-bahn beschlossene Abänderung ihres Betheiligungsverhältnisses zu vermehren. Auch an dieser Konferenz hat sich Bern zu meinem Bedauern nicht betheiligt. Seither hat sich auch eine gewisse Regung im Kanton Zürich geltend gemacht. Wie bereits erwähnt, hatte derselbe während längerer Zeit zwischen Gotthard und Lukmanier geschwankt, und bei dem stattgefundenen Umschwung tauchte auch diese Frage wieder auf. Das Benehmen der Regierung mußte wenigstens bei Weiterstehenden den Eindruck machen, als suche sie die seiner Zeit vom Kanton Zürich votirte Subvention rückgängig zu machen. Allein die hierauf im dortigen Großen Rathe stattgefundene Diskussion war so entscheidend, daß die Regierung wieder mit voller Bestimmtheit an den Gotthardkonferenzen Theil nehmen wird, so daß Zürich, wie früher, als eine Säule des Unternehmens betrachtet werden darf. Auch Thurgau, das eine Zeit lang, wahrscheinlich der Verfassungsrevision wegen, sich von den Gotthardkonferenzen zurückgezogen hatte, wird wieder daran Theil nehmen. Zudem haben sich zwei neue Kantone, Freiburg und Neuenburg, der Gotthardkonvention angeschlossen, während zwei andere Kantone, Glarus und Appenzell, sich von den Lukmanierkonferenzen ablösten, um eine neutrale Stellung einzunehmen. Dessen ungeachtet sind die dem Gotthardunternehmen entgegenstehenden Schwierigkeiten noch durchaus nicht überwunden. Zwar hat man den Lukmanier fallen lassen, statt dessen aber den Splügen aufgenommen. Wir haben uns bei der letzten Bundesversammlung überzeugen können, daß man Allem aufbietet, um einen definitiven Ent-scheid der Schweiz in der Gotthardangelegenheit möglichst weit hinauszuschieben. Als das Gotthardkomite um eine Konzession für die Gotthardbahn nachsuchte, verlangte ein Splügenkomite, das eigentlich gar nicht existirt, sofort eine Splügenkonzession. Es läßt sich leicht erkennen, was für eine Bedeutung dieß für den Gotthard hat. Wir dürfen zweierlei nicht außer Acht lassen: vorerst nämlich, daß das Haus Rothschild in bedeuten-dem Maße bei der Union Suisse und in noch höherm Maße bei den oberitalienischen Bahnen betheiligt ist, so daß es diese fast sein Eigentum nennen könnte, und daß in Folge einer

speziellen Konvention die oberitalienischen Bahnen sich zu Ausrichtung eines Beitrages von 10 Millionen à fonds perdu an eine schweizerische Alpenbahn verpflichtet haben. Es ist nun klar, daß Derjenige, der diese 10 Millionen gibt, sie am liebsten für eine Bahn gibt, welche die Union Suisse mit den oberitalienischen Bahnen verbindet, indem er sich dadurch das Opfer möglichst zu Gute machen kann, und daß er sich widersezt, sie für eine Bahn zu geben, welche den beiden genannten Linien Konkurrenz macht. Wir wissen nun auch, daß das Haus Rothschild in Italien ein immenses Gewicht ausüben kann und daß, wenn es alle Hebel anspannt, es ihm möglicherweise gelingen kann, den Entscheid über eine Frage, die für uns eine Lebensfrage ist, hinauszuschieben. Wir müssen daher der Situation klar und deutlich in's Auge sehen und solche Spiegelstechereien, wie eine Splügenkoncession, von vornherein als Dasjenige erkennen, was sie wirklich sind, nämlich ein Hemmnis, welches man dem Gotthardunternehmen entgegenstellen will, ohne daß dadurch das Unternehmen der Splügenbahn irgendwie gefördert wird. Dazu kommt nun noch der weitere Umstand, daß in Italien und anderswo die Ansichten ändern können, sei es in Folge Ministerwechsel oder durch die Geltendmachung von Einflüssen, die ich nicht näher bezeichnen will. Wir haben daher ein wesentliches Interesse, die gegenwärtige Stimmung aller Beteiligten sofort mit aller Energie zu benutzen, damit der Gotthard einmal definitiv fixirt werde und sie sich über die Subventionen aussprechen, die sie dem Unternehmen zuzuwenden im Falle sind. Daß es uns nicht gleichgültig sein darf, ob der Gotthard gewählt oder auf unbestimmte Zeit verschoben werde, zeigt uns ein Blick auf die Karte. Durch die Ausführung des Gotthardunternehmens wird die kürzeste Verbindung erstellt, nicht nur mit Italien sondern in Folge der Größnung des Suezkanals auch mit Aegypten, Indien, China, Japan, überhaupt mit dem ganzen Orient. Wir wissen, daß unsere Handelsbeziehungen und Handelsinteressen im Orient immer zunehmen, und es liegt deshalb in unserm größten Interesse, daß der Welthandel aus dem Orient durch die Centralschweiz führe. Wird kein schweizerischer Alpenpaß erstellt, so ist der Welthandel genötigt, seinen Gang über die östlich und westlich von der Schweiz liegenden Alpenpässe Brenner und Mont-Cenis zu nehmen, wodurch die Schweiz von dieser großen Völkerbewegung vollständig abgeschlossen wird. Was das für Konsequenzen haben würde, brauche ich gewiß nicht weitläufig auseinanderzusetzen. Ich will indessen noch einige Punkte anführen, um zu zeigen, ein wie großes Interesse einzelne Landestheile des Kantons Bern speziell an der Errstellung der Gotthardbahn haben. Blicken wir vorerst auf das Überland. Wird eine Splügenbahn erstellt und kommt die Gotthardbahn nicht zu Stande, so wird die Brünigbahn nie lebensfähig sein und die schönen Etablissements im Bödeli, Viktoria, Jungfrau und wie sie alle heißen, werden zu groß sein; dagegen ist es möglich, daß alsdann der Gießbach seine Bestimmung als Ruheplatz besser erfüllt (Heiterkeit). Was die Linie Langnau-Luzern betrifft, so hört man oft sagen, der Kanton Bern solle sich beim Gotthardbahnunternehmen nicht beteiligen, bis die Verlängerung der Staatsbahn nach Luzern geschafft sei. Dies erinnert an jenen Vater, der seine Knaben nicht in's Wasser geben lassen wollte, bevor sie schwimmen könnten. Es liegt klar am Tage, daß die Errstellung der Gotthardbahn die Linie Langnau-Luzern absolut nothwendig machen wird. Dies hat auch der Kanton Freiburg eingesehen, indem er der Gotthardkonferenz beitrat; denn dieser Kanton hat in dieser Hinsicht kein anderes Interesse, als die Freiburgerlinie durch die bernische Staatsbahn und ihre Verlängerung nach Luzern in direkte Verbindung mit der Gotthardbahn zu bringen. Ein großer Theil des Verkehrs der Westschweiz mit Italien muß diese Linie benutzen, und selbst wenn Bern-Langnau noch nicht erstellt wäre, würde nach Ausführung des Gotthardprojektes

das Bedürfnis nach einer direkten Verbindung zwischen Bern und Luzern so groß sein, daß eine Eisenbahn zwischen diesen beiden Ortschaften erstellt werden würde. Wenn wir also für das Gotthardunternehmen einstehen, so arbeiten wir auch in unserm eigenen Interesse; denn die Verlängerung der Linie Bern-Langnau nach Luzern liegt sowohl im Interesse unserer Staatskasse, als namentlich auch im Interesse eines großen und intelligenten Landestheiles. Dazu kommt noch die Stellung des Bundes, welche infolge der neuern Verhältnisse eine ganz andere werden wird. Nach meinem Dafürhalten sollte die bernische Regierung mit ihrem ganzen Gewicht, das sie in die Waagschale legen kann, den Bundesrat unterstützen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Regierung die Ansicht hat, die Stellung des Bundes müsse eine andere werden, allein es genügt nicht, eine solche Ansicht zu haben, sondern man muß sie auch vertreten. Der Bund hat gegenwärtig eine sehr schwache Stellung. Im Bundesrathe selbst sind natürlich die Interessen gerade so verschieden, wie in der Schweiz, allein unser Vertreter und der Bundespräsident, welche mit voller Entschiedenheit für das Gotthardunternehmen auftreten, können auch verlangen, daß die beteiligten Kantone zu ihnen stehen, so daß es gegenüber dem Auslande nicht fortwährend den Anschein hat, als stände der Kanton Bern dem Unternehmen fern. Wir müssen ferner die Stellung des Bundes insofern verändern, als mehr Gewalt und mehr Kompetenz in seinen Händen konzentriert werden muß. Der Bund muß Konzessionen ertheilen, Fahrtenpläne, Reglemente genehmigen können, es muß ihm die Oberaufsicht über den ganzen Betriebsdienst eingeräumt werden. Auch hierin muß natürlich Bern mithelfen. Am 15. September wird nun eine internationale Konferenz stattfinden, zu welcher der Norddeutsche Bund, Baden und Italien eingeladen sind. Man wendet vielleicht ein, Bern solle sich nicht erklären, bevor die Resultate dieser Konferenz bekannt seien. Ich muß dieser Ansicht aber auf's Bestimmteste entgegentreten. Welche Stellung hat der Bundesrat in der Konferenz? Der Bund selbst kann und darf das Unternehmen nicht ausführen; er gibt auch keine Subvention und ist daher nur Mittelperson zwischen denjenigen Kantonen, Gesellschaften und Staaten, welche das Unternehmen in's Leben rufen wollen. Damit aber der Bundesrat Mittelperson sein kann, muß er auch wissen, wie weit Diejenigen gehen wollen, deren Stellung er in der Konferenz vertreten soll. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, daß der Bundesrat vor dem Zusammentritt der Konferenz wisse, daß Bern ohne Rückhalt und Sondergedanken für den Gotthard einstehen und allfällige kleinere Differenzen, welche die Regierung dieses Kantons aufgeworfen, auf später verschoben wissen solle, und zwar namentlich auf die Zeit, da die Kompetenz des Bundes mit eigener Hülfe Berns eine stärkere geworden sein wird. Ich glaube deshalb, Bern solle sich noch vor dem Zusammentritt der Konferenz erklären und der Große Rath, wenn auch nicht durch einen förmlichen Beschuß, doch wenigstens durch die Diskussion sich so aussprechen, daß im Publikum und in der öffentlichen Meinung gar kein Zweifel über seine Absicht herrschen kann. Ein Fernstehender kann nicht untersuchen, aus welchen Motiven dieser oder jener Kanton dem Unternehmen nicht beitritt; man hat bloß das Faktum vor Augen, daß der größte Kanton ferne bleibt und nicht mithilft und dies darf nicht so bleiben. Ich will nun gewärtigen, was die Regierung auf meinen Anzug antworten wird. Ich erwarte indessen, daß sie unter den gegenwärtigen Umständen keinen Aufstand mehr nehmen werde, den Gotthardkonferenzen wieder beizutreten, da sie im Sinn und Geist der Interessen des Kantons handelt, wenn sie das Gotthardunternehmen mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften fördert und unterstützt.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Nach seinem Wortlaute scheint der Anzug des Herrn König nur zwei Theile zu

enthalten und einzige Auskunft zu verlangen 1) über den gegenwärtigen Stand der Gotthardbahnhfrage und 2) über die Haltung, welche die Regierung gegenüber derselben in Zukunft einzunehmen gedenkt. Augencheinlich schließen diese zwei Punkte einen dritten in sich, welcher wohl der Hauptpunkt sein dürfte und dahin geht, Aufklärungen über die bis jetzt vom Regierungsrath in der wichtigen Angelegenheit des Alpendurchstichs befolgten Politik zu erhalten. Ich werde auf jeden dieser Punkte mit einem so einläßlichen Berichte antworten, als es mir möglich war, ihn seit gestern vorzubereiten, an welchem Tage ich zuerst Kenntniß von dem Anzuge des Herrn König erhielt. Was den ersten Theil dieses Anzuges betrifft, worin Auskunft über den jetzigen Stand der Gotthardbahnhfrage verlangt wird, so muß ich mich auf dasjenige berufen, was kurz nach dem Eingang der preußischen, italienischen und badischen Noten veröffentlicht wurde. Ich erinnere daran, daß vom Augenblick an, wo die große Frage der Ueberschienung der Alpen, infolge der einstimmigen Erklärung der fremden Staaten zu Gunsten des Centralpasses, in ein neues Stadium trat, der Regierungsrath von sich aus sofort alle bezüglichen Dokumente sammeln, drucken und an die Mitglieder des Großen Rathes, sowie an andere kantonale Behörden austheilen ließ, um ihnen, soweit es in seiner Macht lag, von dem Stande und der Entwicklung dieser wichtigen Angelegenheit Kenntniß zu geben. Seit der im Juni erfolgten Herausgabe des grünen Heftes kamen dem Regierungsrath keine weiteren Dokumente zu, als die neuen Vorbläge der Nordost- und Centralbahn, durch welche diese Eisenbahngesellschaften ihre im Oktober 1865 eingegangenen Verpflichtungen abzuändern bezeichnen, sowie eine Einladung zur Theilnahme an den Konferenzen der Gotthardvereinigung und der bei diesem Unternehmen beteiligten Kantone. In der Konferenz vom 11. August nahmen die Delegirten der Gotthardvereinigung den 3. Vorschlag der Central- und Nordostbahngesellschaft an, wonach diese, statt 7 Mill. in Aktien zweiten Ranges oder à fonds perdus, nur noch Fr. 4,000,000 einschießen werden. Dagegen werden sie Prioritätsaktien, welche 7% Dividende abwerfen sollen, im Betrage von 18 Millionen übernehmen. Seit seinem Schreiben vom 5. April hat der Bundesrath den Kantonenregierungen keine fernerne Mittheilungen gemacht. Durch die Presse und die in der Bundesversammlung stattgefundenen Debatten erfuhr man indessen, daß der Gotthardausschuß kürzlich fünf Konzessionen für den Gotthardbahnhuez angehörende Linien und Zweiglinien erhielt, und zwar von Seiten der Kantone Tessin, Uri, Schwyz, Zug und Luzern. Aus Gründen, deren Erörterung nicht hieher gehört, wurde die Bundesgenehmigung dieser Konzessionen vertagt. Was die internationalen Unterhandlungen zwischen dem Bundesrath und den fremden Staaten betrifft, so hat die Regierung keine offiziellen Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand derselben erhalten. Sie weiß über diesen Punkt nichts Näheres, als was ohne Zweifel die Herren Großräthe ebenfalls durch die Presse erfahren haben werden, daß nämlich die durch den Bundesrath vorgeschlagene internationale Konferenz bereits vor einigen Wochen von Italien und dem Großherzogthum Baden und nach den neuesten Nachrichten auch vom norddeutschen Bunde angenommen wurde, so daß sie auf den 15. d. M. einberufen wurde. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß der Regierungsrath sein Möglichstes that, um die Kantonsbehörden, den Großen Rath und das bernische Volk über den Stand und die Entwicklung der Gotthardbahnhfrage genau zu unterrichten. Die vom Regierungsrath veröffentlichten Aktenstücke gewähren von dem Stand und den einzelnen Stadien des Alpenbahnhunternehmens ein treueres Bild als irgend ein Bericht. Bevor ich näher auf die von der Regierung befolgte Politik eintrete, muß ich den historischen Theil der auf die großartige Idee des Alpendurchstiches bezüglichen Thatsachen vervollständigen, welche Herr König nur unvollständig dargestellt hat. Obwohl diese Idee gleichzeitig mit dem Bau von Eisenbahnen in der Schweiz auf-

tauchte, will ich nicht auf den Zeitpunkt zurückkommen, wo die Rivalität zwischen den drei Hauptalpenbahnenprojekten zu Tage trat. Ich will mich ebenfalls enthalten, an die Entwicklung dieser Kämpfe zu erinnern. Wie Herr König, will ich von dem Zeitpunkt ausgehen, wo die Gotthardbahnhfrage eine gewisse Konsistenz annahm, was im Jahre 1860 der Fall war. Am 15. Oktober des genannten Jahres bildete sich infolge einer in Luzern stattgefundenen Konferenz ein sogenanntes Gotthardkomitee. Am 25. Mai 1861 beauftragte dieses Comite Herrn Ingenieur Wetli, Studien über diese Linie aufzunehmen und es wurden Aktien zu Fr. 500 emittirt, um die Kosten dieser Vorarbeiten zu decken. Von den Fr. 50,000 zeichnete die Regierung von Bern Aktien im Betrage von Fr. 2,500. Am 20. August 1862 verlangte der Gotthardausschuß noch weitere Fr. 40,000 und Bern votierte Fr. 2000, so daß sich Bern bei den Vorarbeiten mit Fr. 4500 beteiligte. 1863 hatten die Eisenbahnen in der Schweiz und den Nachbarstaaten eine große Ausdehnung genommen und neue Interessen um den Centralalpenpaß gruppiert. Am 7. August des genannten Jahres fand in Luzern eine Konferenz zwischen den Kantonen und den beim Gotthard beteiligten Gesellschaften statt. Diese Konferenz gründete die sogenannte Gotthardvereinigung, die aus den bei der Konferenz vertretenen Kantonen und der Central- und Nordostbahngesellschaft bestand. Sie setzte eine ständige Kommission nieder, in welcher jeder Kanton und jede Gesellschaft durch zwei Mitglieder vertreten sein sollte. Diese Kommission ernannte ihrerseits einen Ausschuß von 7 Mitgliedern. Im Jahre 1864 tauchte im Kanton Bern das Projekt einer Grimselbahn auf. Dieser Alpenübergang, der den Interessen des Kantons Bern am besten entsprochen hätte, und welcher als Variante der Gotthard- und als Ersatz der Simplonbahn auch geeignet war, sowohl den allgemeinen Interessen der Centrale Schwyz, als denjenigen der Westschweiz zu dienen, erregte bei der bernischen Bevölkerung das lebhafteste Interesse. Ich beeile mich zu bemerken, daß wenn ich hier vom Grimselprojekt rede, es hauptsächlich in der Absicht geschieht, um das Benehmen der Kommission und des Ausschusses der Gotthardvereinigung gegenüber demselben zu charakterisiren. Ich anerkenne, daß unter den obwalenden Umständen und gegenüber den kategorischen Erklärungen Preußens, Italiens und des Großherzogthums Baden, welche sich definitiv und ausschließlich zu Gunsten des Gotthards aussprechen, die Anhänger der Grimsel sich dem Gotthardprojekt anschließen müssen, und ich meinerseits habe dies gethan. Heute ist die vielbesprochene Frage der Wahl des Alpenpasses entschieden. Vielleicht hätte die Grimsel den Vorzug erhalten, wenn dieser Paß zur rechten Zeit studirt und geprüft worden wäre. Aber was ist geschehen? Am 29. Mai 1865 wurde die Gotthardkommission ersucht, die Studien für eine Centralalpenbahn auf die Grimsel auszudehnen, damit man bestimmt erfahre, welche Linie die größten Vortheile in sich vereinige. Der Ausschuß antwortete, daß er für gut gefunden habe, die Gotthardexperten, die Herren Beck und Gerwig, um ihre Ansicht über das Grimselprojekt zu befragen. Diese Experten, die in der Sache beteiligt waren, da sie sich schon zu Gunsten des Gotthards ausgesprochen hatten, redigirten, wie dies vorauszusehen war, einen oberflächlichen, für die Grimsel ungünstigen Bericht. Die Regierung verlangte hierauf von der Gotthardkommission eine ernstere Prüfung und eine neue Expertise über die Studien des Herrn Schmid und den Bericht der Herren Beck und Gerwig. Die Gotthardkommission weigerte sich, dieses Begehren zu berücksichtigen, besonders aus dem Grunde, weil die verlangte Expertise als ein Beweis des Misstrauens gegen das Gotthardprojekt angesehen werden würde sc. Wir werden bald sehen, daß diese Weigerung eine große Unzufriedenheit im Kanton Bern hervorrief, die in den Verhandlungen des Großen Rathes im Januar 1866 zu Tage trat. Ich komme nun auf eine sehr wichtige Thatsache zu sprechen, welche Herr

König mit Stillschweigen übergangen hat und auf welche ich die Aufmerksamkeit des Großen Rathes lenken möchte. Während der Kanton Bern für das Grimselprojekt thätig war, bereitete die Gotthardvereinigung die Organisation einer finanziellen Ausführungsgesellschaft vor, und im Oktober 1865 schlossen die Central- und Nordostbahn zusammen einen Vertrag ab, um sich den Verkehr des Unternehmens zu sichern und ihn unter sich zu theilen. Durch den Art. 2 dieses Vertrages verpflichteten sie sich, von der Subvention von Fr. 21,000,000 à fonds perdu, welche die Schweiz zu leisten hatte, Fr. 7,000,000 auf sich zu nehmen. Im Art. 5 sehen sie die Anwendung von Differentialtarifen gegenüber andern allfällig in die Stammelinie des Gotthard's einmündenden Bahnen vor. In Art. 6 regliren sie zu gleichen Theilen den Gotthardverkehr mit folgenden Worten: „Jeder der beiden Kontrahenten macht sich verbindlich, keinerlei Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, durch welche der in die Gemeinschaft gehörende Verkehr derselben entfremdet werden könnte.“ Wie man sieht, ist dieser Vertrag hauptsächlich gegen die Errichtung von Konkurrenzbahnen gerichtet, welche er unmöglich zu machen oder wenigstens bedeutend zu beeinträchtigen sucht. Unter dem einerseits durch die dem Grimselprojekt ungünstige Stimmung der Gotthardvereinigung oder vielmehr der beiden die selbe leitenden Gesellschaften, und anderseits durch die Bestrebungen, zu ihrem Vorteil den Centralalpenübergang zu monopolisieren, — hervorgerufenen Eindruck gelangte am Schlus des Jahres 1865 und Anfangs 1866 das Begehr um eine Subvention von  $1\frac{1}{2}$  Millionen für die Gotthardbahn an die bernischen Behörden. Die vorberathenden Behörden waren sehr getheilter Ansicht. Nach einer langen Berathung beschloß der Große Rath am 24. Januar 1866, „einstweilen jede Subvention zur Ausführung der Gotthardbahn abzulehnen.“ Aus den sachbezüglichen sehr interessanten Verhandlungen ergibt es sich, daß der Kanton Bern, bevor er sich für eine finanzielle Beteiligung an dem Gotthardunternehmen aussprechen wollte, über den wahren Stand der Frage und über die Absichten der Vereinigung der Central- und Nordostbahn, welche ihm wegen ihrer zweideutigen und parteiischen Haltung gegenüber dem Grimselprojekt und wegen des in ihrem Vertrage vom Oktober 1865 stipulirten Monopols und der Differentialtarife verdächtig erschienen, besser unterrichtet sein wollte. Während der Jahre 1867 und 1868 lag die italienische Kommission, welche beauftragt war, die Studien und die Frage der Wahl eines schweizerischen Alpenpasses zu begutachten, eifrig ihrer Arbeit ob und sprach sich mit einer starken Mehrheit ausschließlich und definitiv zu Gunsten des Gotthards aus. Der ausgezeichnete Bericht, den diese Kommission der italienischen Regierung erstattete, hatte die Absendung der Noten vom 31. März und 5. April 1869 zur Folge, welche durch die Gesandten Italiens, des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Baden an die schweizerische Bundesbehörde gelangten. Zu Anfang des Jahres 1869 trat ein zweiter wichtiger Umstand ein, welchen Herr König nicht erwähnt, auf den ich aber aufmerksam machen muß, weil er die bereits bei Gelegenheit des Vertrages von 1865 bezeichneten Bestrebungen der Central- und Nordostbahn bestätigt. Im März 1869, d. h. am Vorabend des Einlangens der fremden Noten, entwarfen die leitenden Gesellschaften der Gotthardvereinigung, welche ohne Zweifel über die Absichten der preußischen und italienischen Regierung sehr gut unterrichtet waren, ein neues Finanzprogramm, welches die durch sie im Jahre 1865 eingegangenen Verpflichtungen wesentlich modifizierte. So kam es, daß sie die im Programm von 1865 zugesicherte Subvention à fonds perdu von Fr. 7,000,000 auf Fr. 4,000,000 reduzierten. Allerdings erklärten sich die Central- und Nordostbahn bereit, als Ersatz dafür 18,000 Prioritätsaktien zu übernehmen, welche nach ihren Berechnungen eine Dividende von 7. 31% abwerfen sollten. Im Programm von 1869 halten sie die Art. 5 und 6 des Vertrages vom Oktober 1865 aufrecht, welche ihnen das Mo-

nopol des Verkehrs sichern. Diese Gesellschaften gehen noch weiter, sie begnügen sich nicht mit dem Betriebsmonopol, sondern verlangen außerdem noch das Monopol der Verwaltung und der Leitung des Gotthardunternehmens. Zu diesem Zwecke setzen sie ausdrücklich fest, „daß ihnen für so lange, als sie im Besitz von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der von ihnen übernommenen Aktien (18 Millionen) bleiben, das Recht zustehen solle, je zwei Fünfttheile der Mitglieder des Direktionskomitee und des Verwaltungsrathes der Gotthardbahnunternehmung von sich aus in gemeinsamem Einverständnisse zu ernennen.“ Diese Bestimmung sicherte den beiden Gesellschaften die Mehrheit in der Administration dieser wichtigen Unternehmung, welche in einem hohen Grade die politische Unabhängigkeit und die materielle Wohlfahrt der Eidgenossenschaft berührte. Und wirklich, wenn sie 12 Millionen Aktien, d. h.  $\frac{2}{3}$  von 18 Millionen behielten, waren sie zu  $\frac{2}{5}$  der Stimmen berechtigt, und wenn sie dann den andern Drittel ihrer Aktien, also 6 Millionen, in befreundete Hände legten, waren sie unumschränkte Herrscher des Unternehmens. Dieß waren am Vorabend der Ankunft der Kollektivnoten die Ansprüche und Forderungen der Central- und Nordostbahn. Indem sie sich gleichsam als Leiter der Gotthardvereinigung benahmen und die Schlüssel zu diesem großen nationalen Werke in ihren Händen zu halten wünschten, strebten sie nach nichts weniger, als nach dem doppelten Monopol des Verkehrs und der Verwaltung des Centralalpenüberganges. Die Noten des Norddeutschen Bundes, Italiens und des Großherzogthums Baden wurden von den beteiligten Kantonen und Gesellschaften mit großem Beifall aufgenommen, verbreiteten aber einen panischen Schrecken unter den Kantonen und Gesellschaften der Ost- und West-Schweiz, welcher noch um so größer ward, als sie von dem Vorhandensein von Verträgen zwischen den beiden mächtigen Gesellschaften der Central- und Nordostbahn Kenntniß erhielten, welche die Anschlüsse an das Gotthardnetz gefährdeten. Die Situation der Schweiz beim Einlangen der deutschen und italienischen Noten läßt sich etwa in folgenden Worten ausdrücken: Einerseits Kundgebung von ernsten Befürchtungen von Seite der beunruhigten öffentlichen Meinung gegenüber dem von zwei sehr einflußreichen Gesellschaften begehrten Monopol, welche Gesellschaften ihr schon zu großes Gewicht in politischen und ökonomischen Fragen der Eidgenossenschaft noch zu vermehren suchten. Anderseits die Ost- und Westschweiz, welche befürchten mußten, einen Theil ihres gegenwärtigen Verkehrs durch die unwiderstehliche Anziehungs-kraft eines einzigen Alpenüberganges und durch die Differentialtarife und andere Bestimmungen der Verträge von 1865 und 1869 zu verlieren, welch' letztere ihnen nicht einmal die Aussicht eines leichten Anschlusses an die eine oder andere Stammelinie des Gotthards gewährten. Meine Schilderung ist durchaus nicht übertrieben. Die soeben gezeichnete Situation wird ungefähr in den nämlichen Ausdrücken in der in ihrer letzten Sitzung der Bundesversammlung vorgelegten Botschaft des Bundesrathes geschildert, worin es heißt: „Man könnte sich nicht verhehlen, daß die Gotthardbahn, so ausgeführt, wie sie plant ist, im Stande sein würde, das schweizerische Verkehrs- und Eisenbahnwesen in einem ganz ausnahmsweisen Umfang zu beherrschen. Weit abstehend von den außerhalb der schweizerischen Grenzen liegenden Alpenbahnen, ist an sie der Verkehr zweier Trichter gewiesen, von denen der nördliche den größten Theil der Schweiz und die reichsten Länder Deutschlands umfaßt, der südliche seine Schenkel einerseits nach Genua, andererseits bis gegen Venetia streckt. Die Errichtung einer Konkurrenzlinie ist — dieß beweist die lange, mühe- und täuschungsreiche Geschichte der schweizerischen Alpenbahn — unendlich viel schwieriger, als bei irgend einer andern Bahn, und es besitzt deßhalb die Gotthardbahn, so lange sie einzig sein wird, ein faktisches Monopol in noch entschiedener, umfassenderer Art, als dieß bei irgend einer schweizerischen Eisenbahn nur annähernd der Fall ist. Es ist klar, daß die

Hände, in denen ihre Verwaltung liegt, ein mehr als gewöhnliches Maß von Macht und Einfluß erhalten auf das schweizerische Verkehrs Wesen zunächst und von ihm aus auf andere Gebiete, und daß dieselben in Betreff der Weiterentwicklung unseres schweizerischen Eisenbahnwesens viel fördern und ebenso gut viel hindern können. Hatte schon die Erfahrung der vergangenen Jahre bei einem Eisenbahnenetz, dem es an Konkurrenzlinien in seinem Innern nicht fehlte, zum deutlichen Bewußtsein gebracht, daß die Macht der Konkurrenz einzigt nicht ausreichend sei, um den begründeten Ansprüchen des Verkehrs und den öffentlichen Interessen Befriedigung zu verschaffen, so mußte man sich ernstlich fragen, welche Aussichten, ohne Anwendung anderer Mittel, diesen Interessen geboten seien bei einer alle andern dominirenden Bahn, bei einer Bahn ohne nahe Konkurrenz, bei einer Bahngesellschaft von größerer Macht und größerem Einfluß als alle bestehenden. Und die öffentliche Meinung stellte sich diese Frage noch schärfer, als sie Kenntniß erhielt von der Vereinbarung der zwei schweizerischen Eisenbahngesellschaften, welche neben den Kantonen Trägerinnen des Gotthardunternehmens sind, in Bezug auf die Organisation der Gotthardbahngesellschaft und ihre Vertretung in derselben. Mochte man auch geneigt sein, den gegenwärtigen Vertretern dieser Gesellschaften, gemäß den im Programm enthaltenen Erklärungen, jedes Maß von Vertrauen zu schenken, so ließ sich doch nicht übersehen, daß Zeiten und Menschen wechseln, und daß man eine Gesellschaft vor sich habe, welche auf eine über Generationen hinaus sich erstreckende Reihe von Jahren in belangreiche Rechte eingesetzt werden soll.“ Gegenüber der Wichtigkeit dieses Thatbestandes und um den Gefahren vorzubeugen, welche vom doppelten Standpunkt der Einigkeit der schweizerischen Kantone und der ökonomischen Zukunft der Eidgenossenschaft, die eine freie, regelmäßige und vollständige Entwicklung des schweizerischen Eisenbahnnetzes verlangt, entstehen könnten, nahm die Regierung keinen Anstand, in ihrer Antwort vom 15. April 1869 dem Bundesrat offen die Gedanken auseinander zu legen, welche nach ihrem Dafürhalten bei der Organisation und Ausführung des Gotthardunternehmens maßgebend sein sollten, damit diesem die unabhängige Stellung und der Charakter der Unparteilichkeit gewahrt werden könne, welche nötig sind, wenn das ganze Vaterland die Wohlthaten des Unternehmens genießen soll. Die Vorschläge oder vielmehr Wünsche der Regierung von Bern gehen dahin:

- 1) Der Bund übernimmt die Leitung und Ausführung des Unternehmens und führt zugleich im Eisenbahnbetrieb ein neues System ein, bei welchem der Einfluß des Bundes vermehrt wird.
  - 2) Das Baukapital wird beschafft durch 90 bis 100 Millionen Subvention à fonds perdus und durch Ausgabe von 60 bis 70 Millionen Obligationen mit oder ohne Gewinnantheil.
  - 3) Die Subventionen werden geleistet vom Ausland, den zunächst beteiligten Kantonen und Gesellschaften.
  - 4) Es dürfen dem Auslande gegenüber keine Garantien eingegangen werden, welche die Neutralität und Selbstständigkeit der Schweiz irgendwie gefährden könnten.
  - 5) Es dürfen den Subventionierenden Kantonen und Gesellschaften keine Vorrechte eingeräumt werden.
  - 6) Es sind alle Differentialtarife zu untersagen, welche die Konkurrenzfähigkeit und den Bau neuer Linien gefährden würden.
  - 7) Direkte Anschlüsse von der Ost- und Westschweiz her an die Stammlinie sind offen zu behalten und den übrigen Anschlüssen in jeder Beziehung gleich zu halten.
- Die von der Regierung von Bern gegenüber dem Bundesrat ausgesprochenen Gedanken und Wünsche lassen sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:
- 1) Bau und Betrieb des Gotthardbahnenetzes durch den Bund, und als Folge davon Einführung eines neuen

Systems im schweizerischen Eisenbahnwesen, nach welchem die allgemeinen Interessen des Bundes nach und nach über die Privatinteressen erhoben würden;

- 2) Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz gegenüber dem Auslande und den Eisenbahngesellschaften, und
- 3) Verbot der Vorrechte und Differentialtarife, welche die Anschlüsse der andern Unternehmungen an den Centralalpenübergang beeinträchtigten.

Der erste von diesen Gedanken, der auch der wichtigste ist, wurde einer lebhaften Kritik unterworfen, und zwar führte man folgende Argumente dagegen in's Feld. Man behauptete zunächst, der Bau und Betrieb stehe im Widerspruch mit dem Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, welches den Bau und Betrieb der Eisenbahnen als Sache der Kantone erklärt. Auf diese erste Einwendung antworte ich einfach, daß dieses Gesetz nicht unabänderlich ist, sondern revidirt werden kann, was gemäß eines kürzlich von den eidgenössischen Räthen gefassten Beschlusses in nächster Zukunft der Fall sein wird. Warum könnte man bei dieser Revision nicht auf den Grundsatz zurückkommen, welchen die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission im Jahr 1852 befürwortete, und welcher dahin ging, den Eisenbahnbau zur Bundesache zu machen? Wenn die bisherigen Erfahrungen konstatiren, daß die Ansicht der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission die rationellste war, sollte man da bei Gelegenheit der Revision des Gesetzes von 1852 die gemachten Erfahrungen nicht benützen, um den Gefahren vorzubeugen, welche die Ueberlassung des Gotthardbahnenetzes an die Spekulationsgesellschaften im Gefolge haben würde? Man wendet gegen den Staatsbau ferner ein, der Bund, der keine andern Hülfsquellen als den unsicheren Ertrag der Regalien und Zölle habe, könne das Risiko dieses großartigen Unternehmens nicht auf sich nehmen. Gegenüber diesem Einwande weise ich auf den Kredit hin, welchen der Bund im Auslande genießt, und welcher es ihm möglich machen würde, sich die zur Bervollständigung des Kapitals à fonds perdus nötigen Mittel zu sehr vortheilhaftem Bedingungen (4 oder höchstens 4½ %) zu verschaffen. Da dieses Kapital nach den von den erfahrenen Verwaltungsräthen und Finanzmännern der Central- und Nordostbahn aufgestellten Programmen und Rentabilitätsberechnungen eine Dividende von 7,31 % abwerfen soll, so ist es außer Zweifel, daß bei der Uebernahme des Unternehmens durch den Bund diesem eine ziemlich beträchtliche Einnahme zufließen würde. Sehr nüchterne und selbst pessimistische Berechnungen schlagen den jährlichen Betriebsertrag des Gotthardnetzes auf Fr. 500,000 bis 700,000 an, welche Summe zum allmäglichen Rückkauf der Eisenbahnen und zu andern gemeinnützigen Unternehmungen verwendet werden könnte. Auf ein drittes Argument, nach welchem der Staatsbau den Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund herbeiführen würde, erwiedere ich, daß ich diez zugebe, daß ich aber darin kein Uebel, sondern vielmehr eine Wohlthat erblicke, wenn der Rückkauf auf den in der Schrift des Herrn Bonna aufgestellten rationalen und billigen Grundlagen stattfindet. Diese Maßregel wäre das einzige Mittel, um den Betrieb gehörig und den Interessen des Publikums entsprechend einzurichten und den Ertrag des ganzen, sowie der einzelnen Theile des schweizerischen Eisenbahnnetzes zu erhöhen, welches bei seiner gegenwärtigen Verstückelung sich selbst zu Gunsten der fremden Bahnen Konkurrenz macht. Uebrigens müssen sich die Gegner des Rückkaufes keine Illusionen machen. Wird das Gotthardnetz durch die von der Central- und Nordostbahn gebildete Gemeinschaft erstellt, so ist der Rückkauf noch viel unvermeidlicher und steht in viel näherer Aussicht, als wenn der Grundsatz des Staatsbaus angenommen wird. Es wird ihnen nicht schwer fallen, die Gründe hieron zu errathen. Bedauerlich aber wäre dann, daß der Rückkauf unter erschwerenden Bedingungen stattfinden würde. Die Central- und Nordostbahngesellschaft, deren Linien durch den Gotthardverkehr einen bedeutenden Mehrwert

erhalten werden, werden eine diesem heute noch nicht vorhandenen Mehrwerth entsprechende Entschädigung verlangen. Diese kurzen Betrachtungen genügen, um zu beweisen, daß der Gedanke des Bundesbaues annehmbar und ausführbar ist, und daß er sogar die richtige Lösung der Gotthardbahnenfrage und der Frage der schweizerischen Eisenbahnen im Allgemeinen bilden würde. Die andern in der Antwort der Regierung von Bern ausgesprochenen Wünsche rechtfertigen sich von selbst, und sie sind, wie ich später nachweisen werde, von der Gotthardvereinigung zugegeben worden. Kaum war die Antwort vom 15. April dem Bundesrathe mitgetheilt, so erhielt die Regierung vom Gotthardausschuß die Einladung, an einer am 22. des nämlichen Monats stattfindenden Konferenz Theil zu nehmen, um die von Seite der Kantone der Gotthardvereinigung an den Bundesrat zu richtende Antwort auf die Eröffnungen vom 5. April 1869 zu besprechen. Diese Einladung beantwortete der Regierungsrath unterm 20. April, wie folgt: „Mit Schreiben vom 15. April haben wir dem h. Bundesrathe bereits unsere Ansichten und Wünsche in dieser hochwichtigen Angelegenheit mitgetheilt. Wir überlassen nun zutrauensvoll dieser Behörde die Anordnung weiterer Schritte zur Förderung des Unternehmens und zur Anbahnung einer Verjährnung zwischen den vielfach sich widersprechenden Interessen. Wir werden jederzeit bereit sein, an Konferenzen Theil zu nehmen, zu welchen die Regierungen sämtlicher Kantone eingeladen werden, dagegen gebietet uns die Stellung, welche wir in dieser Frage einzunehmen entschlossen sind, daß wir uns der Theilnahme an getrennten Konferenzen enthalten.“ Nachdem der Regierungsrath die vorhin auseinandergesetzte uneigennützige und unparteiische Stellung eingenommen, konnte er keine andere Antwort geben. Aus den nämlichen Gründen mußte er sich auch der Theilnahme an den Konferenzen vom 10. und 11. August abhalten, welche einberufen wurden, um unter den drei von der Central- und Nordostbahn vorgelegten Vorschlägen betreffend den Betheiligungsmodus in der Finanzgesellschaft zu wählen. Da übrigens dem Bundesrathe, als dem Vertreter der allgemeinen vaterländischen Interessen, in diesem nationalen Werke das Recht der Initiative zusteht, so glaubt der Regierungsrath, sich zutrauensvoll auf die Einsicht und den Patriotismus dieser hohen Behörde verlassen zu können. Wenn diese für gut findet, die Kantonsregierungen zu eidgenössischen oder internationalen Konferenzen zu berufen, so wird der Regierungsrath keinen Unstand nehmen, sich dabei zu betheiligen. Allein vorläufig mußte er finden, daß die Theilnahme an getrennten Konferenzen mit den von ihm aufgestellten Grundsätzen des allgemeinen Interessens im Widerspruch stehen würde. Die in der Antwort der Regierung von Bern bezeichneten Gedanken fanden bis jetzt nicht die Billigung, welche sie vielleicht in späterer Zukunft erhalten werden. Wenn die Ost- und Westschweiz von Anfang an nicht begriffen, daß sie mit Bern, einem in der Frage sozusagen unbeteiligten Kanton, gemeinschaftliche Sache machen sollten, so ist dies bis zu einem gewissen Punkte leicht erklärlieh. Man entsagt nicht von einem Tag zum andern den Hoffnungen, die man Jahre lang genährt hat. Wenn aber der Centralalpenpaß einzig zur Ausführung gelangt, so wird der Augenblick kommen, wo diese Gegenden die Vorschläge der Regierung von Bern besser als heute würdigen werden. In der Erwartung, daß die Zukunft der von der Regierung befolgten Politik Gerechtigkeit widerfahren lassen werde, muß ich mit Befriedigung konstatiren, daß trotz der momentanen Isolirung der bernischen Regierung ihre energische Haltung nichts destoweniger sehr wichtige Resultate erzielt hat. So kam es, daß die Gotthardvereinigung oder vielmehr die Central- und Nordostbahn angesichts des Schreibens vom 15. April und der Weigerung Bern's, an getrennten Konferenzen Theil zu nehmen, ausdrücklich öffentlich erklärten: 1) daß die Gott-

hardbahnunternehmung alle Eisenbahnen ohne Unterschied, welche schweizerische Gebietstheile mit dem Gotthardbahnenze in Verbindung zu bringen bestimmt seien, unbestanden in das letztere einmünden lassen würde; 2) daß sie bei ihrer Verwaltung nur die Zwecke ihres eigenen Bahnenes im Auge haben und infolge dessen dritten Bahnenunternehmungen gegenüber eine ganz neutrale Stellung einnehmen würde, und 3) daß sie darauf verzichte, in der Verwaltung größere Rechte und eine stärkere Vertretung zu haben, als ihr im Verhältniß der von ihr übernommenen Aktien zustehen würde. Es sind die also bereits erhebliche Zugeständnisse, welche man großentheils der Haltung der Berner Regierung verdankt. Aus dem Angebrachten ergibt es sich, daß die Regierung, weit entfernt, dem Gotthard feindlich gesinnt zu sein, weit entfernt, diesem großartigen und vaterländischen Unternehmen Hinderniss bereiten zu wollen, ihm vielmehr gewogen ist und ihm ihre Sympathien zuwendet. Bei dem gegenwärtigen Stande der Alpenbahnenfrage und gegenüber den bestimmten Erklärungen der fremden Staaten, die sich definitiv und ausschließlich zu Gunsten des Gotthards aussprachen, ist der Regierungsrath einstimmig entschlossen, beim Grossen Rathe und beim bernischen Volke im geeigneten Augenblicke die Subventionirung des Gotthardunternehmens zu befürworten. Er glaubt, daß die von den beiden Bahngesellschaften Dank seiner energischen Politik bereits gemachten Zugeständnisse dieses Unternehmens in der Schweiz populärer machen und seine Ausführung erleichtern werden, namentlich wenn diesen Zugeständnissen noch weitere folgen, besonders in Betreff der Ausschließung der Differenzialtarife. Die bernische Regierung wünscht aufrichtig die Ausführung des Centralalpenpasses, allein sie möchte das Unternehmen auf nationale und für Alle billige Grundlagen gestellt wissen. Zum Schlusz meiner Auseinandersetzung der von der Regierung befolgten Politik muß ich noch ausdrücklich erklären, daß dieselbe dem Gefühle nationaler Unabhängigkeit, der brüderlichen Gesinnung gegenüber unsfern Mitgenossen entsprang und von dem Grundsache der Gerechtigkeit und Billigkeit eingezogen wurde, der in einer Republik bei der gleichmäßigen Vertheilung materieller Vortheile an die verschiedenen Landesgegenden oben an stehen soll. Ich weise die irrgigen Auslegungen Derselben zurück, welche die Regierung grundlos beschuldigt, in der großen Frage der Alpenüberschreitung eine engherzige Politik, welche bloß die kantonalen Interessen im Auge habe, zu befolgen. Wenn die Regierung den Bundesbau vorschlug, so geschah dies keineswegs in der engherzigen Absicht, die Ausführung der Linie Langnau-Luzern, welche Bern mit der Mitwirkung Luzern's selbst herstellen kann, zu beschleunigen, oder sich seiner Linien oder der Jurabahnen zu entledigen, für welche der Kanton Bern ohne fremde Hilfe die nötigen Subventionen zu leisten im Stande ist. Höhere und durchaus uneigennützige Beweggründe, die über jeden Verdacht eines kantonalen Egoismus erhaben sind, leiteten den Regierungsrath in dieser Frage. Sie lassen sich in dem großen Grundsatz zusammenfassen: „Die schweizerische Eidgenossenschaft soll über den Kantonen und über den Eisenbahngesellschaften stehen!“ — Es bleibt mir zum Schlusse noch übrig, auf den dritten Theil des Anzuges des Herrn König zu antworten, welcher Auskunft über die Stellung verlangt, die der Regierungsrath in Zukunft gegenüber dem Gotthardbahnenunternehmen einzunehmen gedenke. Da diese zukünftige Haltung wesentlich durch die kommenden Verhältnisse bedingt wird, die gegenwärtig sich unmöglich voraussehen lassen, so würde der Regierungsrath unklig zu handeln glauben, wenn er zum voraus die Grundsätze seines Programmes definitiv feststellen würde. Er wünscht, daß man ihm das Protokoll offen lasse, damit er eine den Verhältnissen und den Interessen des Kantons Bern und der Schweiz im Allgemeinen entsprechende Haltung einnehmen könne. Diese Freiheit des Handelns, welche die Re-

gierung verlangt, erklärt sich ganz natürlich durch den Stand der Frage des Centralalpenpasses selbst. Dieses großartige Unternehmen ist seit den Noten vom 31. März allerdings in ein neues Stadium getreten, allein dieses Stadium ist immer noch präliminär. Die ungewisse Situation dieser Periode vorbereitender Konferenzen wird ein Ende nehmen, wenn die internationalen Konferenzen stattgefunden haben und wir klar und positiv die von den fremden Staaten zu leistenden Subventionen, die daran sich knüpfenden Bedingungen, das Finanzprogramm des Unternehmens, die von der Schweiz verlangten Subventionen, ihre Natur u. s. w. kennen. Wenn wir in dieser entscheidenden Periode angelangt sein werden, wird die Regierung im Stande sein, eine definitive Stellung einzunehmen, die sie dem Großen Rathé und dem bernischen Volke zur Würdigung vorlegen wird. So lange aber die Situation eine so unklare und ungewisse ist, könnte der Regierungsrath seine Stellung nicht mit Sachkenntniß definitiv festsetzen. Der Große Rathé wird dies ohne Zweifel leicht begreifen. Wenn er heute der Regierung Weisungen ertheile, so würde er sich der Gefahr aussehen, die Würde des Kantons, seinen Einfluß und vielleicht auch seine Interessen, sowie diejenigen der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen. Der Große Rathé kennt nun die Gesinnung der Regierung und weiß, daß dieselbe dem Centralalpenpaß günstig ist. Er weiß durch die Erklärung vom 15. April, die ich hier wiederhole, daß der Regierungsrath dem Gotthardunternehmen seine Sympathie zuwendet, und daß er zu geeigneter Zeit dem Großen Rathé und dem bernischen Volke vorschlagen wird, sich bei diesem Werke zu betheiligen. Heute verlangt er bloß, daß man diesen geeigneten Augenblick abwarte und nicht ab irato oder wenigstens vorzeitig Beschlüsse fasse, die man später vielleicht lebhaft bereuen würde.

Weber, Regierungsrath. Wenn ich mir in dieser Angelegenheit auch das Wort zu ergreifen erlaube, so geschieht es namentlich aus dem Grunde, weil der Herr Berichterstatter der Regierung die Ansicht derselben in französischer Sprache entwickelt hat, und weil ich noch einige mir wichtig scheiende Punkte dem Großen Rathé vorlegen möchte. Seit mehreren Jahren wird die Errstellung einer direkten Schienenverbindung mit Italien über die Schweizeralpen angestrebt. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse an dem Zustandekommen dieser Alpenbahn, damit sie nicht durch den Brenner im Osten und den Mont Genis im Westen den ihr unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch zukommenden Transit verliere. Sie hat aber auch insofern ein großes Interesse an der Ueberschienung unserer Alpen, weil ohne diese ihr eigener direkter Verkehr mit Italien theils durch Österreich, theils durch Frankreich gehen müßte und unter diesen Verhältnissen selbstverständlich bedeutend leiden würde. Auch Italien hat ein mächtiges, ja in manchen Beziehungen ein noch größeres Interesse an dem Zustandekommen einer schweizerischen Alpenbahn, als die Schweiz selbst. So lange eine solche nicht erstellt ist, bleiben Marseille und Triest die vorherrschenden Stapelplätze des Handels mit Griechenland und mit dem Orient überhaupt, und Genua wird nach und nach zurücktreten. Selbst die Vollendung der Mont Genis-Bahn wird in dieser Hinsicht nicht viel ändern; denn die schwerern Güter werden stets über Marseille gehen. Kommt aber eine schweizerische Alpenbahn zu Stande, so wird Genua der Stapelplatz für die schweren und Brindisi für die Gilgüter werden. Aehnlich wie Italien hat auch Deutschland ein direktes Interesse an der Errstellung einer schweizerischen Alpenbahn. Allein diese Interessen gehen wesentlich auseinander im Betreff der Wahl des Passes, wobei der Splügen, Lukmanier, Gottard und Simplon in Frage kommen. Die Interessen Italiens finden ihre Befriedigung beim Gotthard, wie dies ein ausgezeichnetes, gestützt auf eingehende Untersuchungen ausgearbeitetes Memorial, das sowohl seinen Verfassern, als der

italienischen Regierung zu großer Ehre gereicht, klar nachweist. Dieses Memorial erklärt deutlich, daß Italien einer Simplonbahn, als einer Konkurrenzlinie der Mont Genis-Bahn keine Subvention zuwenden könne. Auch die Interessen Deutschlands zielen auf den Gotthard hin, und es ist namentlich für die Rheingegenden, besonders im Kriegsfalle, von Wichtigkeit, direkt mit Italien verbunden zu sein. In der Schweiz bildeten sich naturgemäß drei Gruppen. Zu der ersten gehören die östlichen Kantone, vorherrschend Graubünden und St. Gallen, die sich in den letzten Jahren stets für den Lukmanier aussprachen, in den letzten Monaten aber dem Splügen zuwandten, weil das erwähnte Memorial hinsichtlich der italienischen Interessen dem Splügen den Vorzug vor dem Lukmanier gibt. Die westlichen Kantone Wallis, Waadt und Genf haben ein direktes Interesse an der Ausführung einer Simplonbahn, und es ist daher leicht erklärlich, daß diese Kantone die größten Anstrengungen machen und alle Kräfte in Bewegung setzen, um diesem Projekte zum Siege zu verhelfen. Die große Mehrzahl der Kantone aber ist wesentlich bei dem Gotthardunternehmen interessirt, wie dies bereits früher hier nachgewiesen worden ist. Auch die Interessen des Kantons Bern weisen hauptsächlich auf den Gotthard hin. Nach dem italienischen Memorial geht die Grenze zwischen den Verkehrsgebieten des Mont Genis und des Gotthards, wenn man Genua als Ausgangspunkt nimmt und nach Distanzen rechnet, über Romont und Verdon, und bringt man die Tarife in Rechnung, über Freiburg und Neuenburg. Für den Verkehr mit Gilgütern geht, Brindisi als Ausgangspunkt angenommen, die Grenze, nach Distanzen gerechnet, über Morges und Salins, und nach Tarifen gerechnet, über Vouilly und Salins. Dies zeigt deutlich, daß der Kanton Bern bei dem Gotthardunternehmen wesentlich interessirt ist. Daß die Regierung dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenkt, geht schon daraus hervor, daß sie zur Untersuchung der Frage, inwieweit die Errstellung einer Gotthardbahn für den Handel, die Industrie und Landwirtschaft des Kantons Bern von Wichtigkeit sei, eine Spezialkommission unter dem Präsidium des Herrn Großerath Sessler niedergezette. Obwohl das Gutachten dieser Kommission noch nicht vorliegt, kann ich dennoch erklären, daß die Regierung einstimmig der Ansicht ist, der Kanton Bern solle mit aller Entschiedenheit für die Interessen des Gotthardunternehmens einstehen. In dieser Hinsicht kann ich auf das Antwortschreiben an den Bundesrath vom 15. April d. J. hinweisen, in welchem die bernische Regierung sich geneigt erklärt, beim Großen Rathé und beim Bernervolke eine Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten, sofern dasselbe auf nationaler Grundlage organisiert und ausgeführt werde. Die Regierung hat in diesem Schreiben zugleich einige leitende Gedanken ausgesprochen, um zu zeigen, wie nach ihrer Ansicht ein nationales Programm beschaffen sein sollte. Ich erkläre ausdrücklich, daß sie diese leitenden Gedanken bloß als Wünsche und keineswegs als Bedingungen aufstellte, wie dies vielseitig aufgefaßt worden ist. Bevor ich auf diesen Punkt näher eintrete, will ich noch einige Daten betreffend das Bau- und Finanzprogramm anführen, wie es im März d. J. von Seite der Bahngesellschaften aufgestellt wurde. Den Ihnen im Mai ausgetheilten Akten über die Gotthardbahnhfrage werden Sie entnommen haben, daß das Unternehmen, wie es gegenwärtig projektiert ist, 236,3 Kilometer hält und auf 160 Millionen veranschlagt ist. Auf den Alpentunnel fallen 14,9 Kilometer und seine Errstellungskosten sind zu 62 Millionen angeschlagen. Die eigentliche Bergbahn, bestehend aus den Strecken Flüelen-Göschenen auf dem nördlichen und Airolo-Biasca auf dem südlichen Abhange, hält im Ganzen 67,5 Kilometer und ist auf 36 Millionen veranschlagt. Die übrigen Linien des Gotthardnetzes, Zug-Goldau, Luzern-Goldau Flüelen und die tessinischen Linien von Biasca abwärts, haben eine Länge von 153,9 Kilometern und sind auf 62 Millionen veranschlagt.

Diese letztern Linien sind Thalbahnen, deren Errichtung nicht mit grösseren Schwierigkeiten verknüpft ist, als der Bau von Bahnen in den übrigen Theilen der Schweiz. Wir haben also in technischer Hinsicht drei verschiedene Punkte in's Auge zu fassen: den Alpentunnel, die Bergbahn und die Thalbahn. Die Kostenberechnungen, welche namentlich auch in dem italienischen Berichte genau geprüft sind, sind so gehalten, daß ihnen volles Vertrauen geschenkt und angenommen werden darf, daß der Bau mit der vorgeschlagenen Summe wirklich ausgeführt werden könne. Für die Ausführung des Alpentunnels liegt bereits eine Offerte von Seite des Unternehmers des Mont Genéf-Tunnels vor. Der Finanzplan beruht auf der Voraussetzung, daß die betheiligten ausländischen Staaten, sowie die interessirten Kantone und Eisenbahngesellschaften Subventionen à fonds perdu, oder, wie man sie in neuerer Zeit heißt, Aktien zweiten Ranges im Betrage von 90 Millionen leisten, so daß noch 70 Millionen vermittelst Obligationen oder Aktien und Obligationen zu beschaffen sind. Nach dem Programm der Gotthardvereinigung sind von dieser Summe 25 Millionen in Obligationen und der Rest von 45 Millionen in Aktien aufzubringen. Rechnet man für die Obligationen einen Zins von 5 %, so ergibt sich nach der im Finanzprogramm aufgestellten Rentabilitätsberechnung für die Aktien eine Verzinsung von 7 $\frac{1}{3}$  %. Sämtliche vorliegenden Berechnungen, die ich aufmerksam geprüft und auch mit Fachmännern besprochen, haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß einerseits die Baukosten hoch genug deviirt und anderseits die Rentabilitätsberechnungen sehr nüchtern gehalten sind. Nach dem erwähnten Programm werden nach Abzug der Betriebskosten die Einnahmen jährlich Franken 4,640,000 betragen. zieht man davon den Zins des Obligationenkapitals von 70 Millionen ab, welcher, zu 4 $\frac{1}{2}$  % berechnet, Fr. 3,150,000, und zu 5 % berechnet Franken 3,500,000 beträgt, so ergibt sich im ersten Falle ein jährlicher Gewinn von Fr. 1,490,000 und im letztern Falle ein solcher von Fr. 1,140,000. Der Regierungsrath glaubte nun, es sei, wenn diese Berechnung wirklich das Vertrauen verdient, welches er ihr schenken zu können glaubt, wünschenswerth, daß diese Einnahme dem Bunde zukomme. Es würde diesem dadurch die Möglichkeit gegeben, denjenigen Landesteilen der Schweiz, welche durch die Errichtung der Gotthardbahn in ihren Interessen einigermaßen zurückgesetzt werden, ein Aequivalent zu bieten.

Die identischen Noten Italiens, Preußens und Badens an den Bundesrat, welche dieser im April d. J. den Kantonen mittheilte, um ihre Ansichten darüber zu vernehmen, haben die Angelegenheit der Gotthardbahn bedeutend gefördert und in eine nähere Zukunft gerückt, was man noch einigermaßen entfernt glaubte. Ich will die bereits vom Vorredner berührten Punkte, welche in der Antwort der Regierung von Bern an den Bundesrat als leitende Gedanken und Wünsche ausgesprochen sind, noch einmal anführen. Nach Ziffer 1 und 2 derselben würde der Bund die Leitung und Ausführung des Unternehmens übernehmen, und das Baukapital würde durch 90—100 Millionen Subvention à fonds perdu und durch Ausgabe von 60—70 Millionen Obligationen mit oder ohne Gewinnanteil beschafft. Hierin liegt der wesentliche Unterschied der Antwort Bern's gegenüber dem Programm der beiden Bahngegesellschaften. Nach Ziffer 3 sollen die Subventionen vom Auslande, den zunächst betheiligten Kantonen und Gesellschaften geleistet und nach Ziffer 4 dürfen dem Auslande gegenüber keine Garantien eingegangen werden, welche die Neutralität und Selbstständigkeit der Schweiz irgendwie gefährden könnten. Man hat bemerkt, es sei überflüssig, einen solchen Wunsch auszusprechen. Ich glaube dies nicht; denn das betreffende Schreiben war nicht nur als Instruktion an den Bundesrat gerichtet, sondern sollte gleichzeitig gegenüber dem Auslande ein Fingerzeig sein, daß die Schweiz keine solchen Verbindlichkeiten einz

gehen werde, welche ihr später gefährlich werden könnten. Die Ziffer 5 bestimmt, daß den subventionirenden Kantonen und Gesellschaften keine Vorrechte eingeräumt werden dürfen, und die Ziffer 6 untersagt alle Differentialtarife, welche die Konkurrenzfähigkeit und den Bau neuer Linien gefährden würden. Wir haben darunter nicht die Differentialtarife verstanden, welche unsere schweizerischen Bahnen allfällig einführen möchten, um mit den ausländischen Bahnen konkurriren zu können, sondern Differentialtarife, welche die Existenz von Anschlußlinien an die Stammelinie des Gotthardunternehmens von vorneherein unmöglich machen würden. Diese Frage ist von ganz besonderer Wichtigkeit für die Verlängerung der bernischen Staatsbahn nach Luzern; denn werden Differentialtarife gestattet, so ist es möglich, dieser Linie von vorneherein einen großen Theil des ihr zukommenden Verkehrs abzuschneiden. Endlich sind nach Ziffer 7 direkte Anschlüsse von der Ost- und Westschweiz her an die Stammelinie offen zu behalten und den übrigen Anschlüssen in jeder Beziehung gleich zu halten. Ich glaube, dieser Punkt bedürfe keiner weiteren Begründung; auch ist er, wie auch mehrere andere Punkte, in der späteren Antwort der Gotthardvereinigung, an deren Konferenzen wir unter den obwaltenden Umständen nicht Theil nehmen zu sollen glaubten, zugestanden worden. Es bestehen überhaupt wesentliche Unterschiede zwischen dem Programm vom März 1869 und der Antwort der Gotthardvereinigung an den Bundesrat vom April 1869, und man ist gewiß berechtigt anzunehmen, daß diese Zusammensetzungen wesentlich dem Verhalten Bern's in dieser Frage zuzuschreiben sind. Die westlichen und östlichen Kantone stellen sich in ihren Antwortschreiben an den Bundesrat ausschließlich auf den Boden des Bundesgesetzes von 1852 und erhoben dasselbe fast über die Bundesverfassung. Seit der Beantwortung der erwähnten Noten fand eine Sitzung der Bundesversammlung statt, wo ziemlich bedeutende Schritte gethan wurden, um dem Bunde in Eisenbahnsachen eine grössere Kompetenz einzuräumen, so daß in dieser Hinsicht dem in der Antwort der Regierung von Bern enthaltenen Grundgedanken Rechnung getragen ist. Daß die Regierung von Bern seither den Konferenzen der Gotthardvereinigung nicht beiwohnen konnte, scheint mir ziemlich selbstverständlich zu sein. Noch gehen unsere Standpunkte zu weit auseinander, und unsere Erwartungen, namentlich in Bezug auf die Einberufung einer Konferenz, zu welcher nur die Kantonsgouvernements eingeladen würden, sind noch nicht eingetroffen. War hat am Tage vor der letzten Gotthardkonferenz eine sogenannte Vorkonferenz der Kantone mit Ausschluß der Eisenbahngesellschaften stattgefunden, allein die Sache wurde so überstürzt, daß es nicht möglich gewesen wäre, ein eigentliches Programm aufzustellen; auch konnte die Frage nicht intakt behandelt werden, weil die Traktanden bereits festgestellt waren, so daß wir unsern Antrag nicht zur Diskussion hätten bringen können. Ich will nun in Kürze und mit voller Offenheit die Gründe unseres Verhaltens gegenüber der Gotthardkonferenz andeuten. Frühere vom Kanton Bern in Eisenbahngesellschaften gemachte Erfahrungen waren nicht geeignet, volles Vertrauen in die Bestrebungen der beiden Eisenbahngesellschaften zu setzen, welche das Programm vom Monat März aufstellten. In diesem Programme heißt es: „Von dem Aktienkapital von 45 Millionen werden zwei Fünftheile mit 18 Millionen von der schweizerischen Centralbahn und der schweizerischen Nordostbahn gemeinschaftlich fest übernommen, während der Rest in der Schweiz und im Auslande auf geeignete Weise zu begeben ist. Die im Besitz der beiden genannten schweizerischen Bahnen befindlichen Aktien treten genau in dieselben Rechte und Verpflichtungen ein, wie die übrigen Aktien.“ Dagegen haben jene Bahnen auf den Zeitpunkt der Gründung des regelmässigen Betriebes auf der ganzen Gotthardbahn dieser Unternehmung eine Subvention von 4 Millionen à fonds perdu zu leisten, welche sie nach

ihrer eigenen Wahl entweder in baar oder mittelst Aktien der Gotthardbahn al pari bezahlen können. Hinwieder soll ihnen für so lange, als sie im Besitz von wenigstens zwei Dritteln der von ihnen übernommenen Aktien bleiben, das Recht zu stehen, je zwei Fünftheile der Mitglieder des Direktionskomitee und des Verwaltungsrathes der Gotthardbahngesellschaften von sich aus in gemeinsamem Einverständnisse zu ernennen.“ Bei einer Aktienbeteiligung von 18 Millionen wollen sich also diese beiden Bahngesellschaften in einem Unternehmen, das 160 Millionen kostet und zu dessen Ausführung das Ausland und eine Reihe schweizerischer Kantone zusammenstehen müssen, zwei Fünftheile der Verwaltung und des Einflusses sichern. Dieses Programm, außer welchem damals nichts vorlag, war nicht geeignet, unser Vertrauen zu vermehren. Wir könnten damals noch nicht wissen, daß die Bahngesellschaften selbst zu einer Erweiterung der Kompetenzen des Bundes in Eisenbahnsachen Hand bieten werden, wie sie nun in der letzten Bundesversammlung auch von Vertretern dieser Gesellschaften befürwortet wurde. Wir mußten damals annehmen, es sei darauf abgesehen, sich mit einer Aktienbeteiligung von 18 Millionen einen ungeüblichen Einfluß bei dem Unternehmen zu sichern. Wir glaubten auch, daß man mit einer gewissen Zurückhaltung sowohl für den Bund als für die Kantone mehr Konzessionen erlangen werde. Man hat der Regierung von Bern den Vorwurf gemacht, sie habe nur deshalb eine solche Stellung eingenommen, weil sie von der Gotthardvereinigung Opfer für den Bau der Linie Langnau-Luzern zu fordern beabsichtigte. Dies liegt durchaus nicht in unserer Absicht, die Verlängerung der Linie Bern-Langnau soll das Budget der Gotthardvereinigung in keiner Weise belasten. Dagegen verlangen wir, daß man dieser Verlängerung keine Schwierigkeiten in den Weg lege. Bern und Luzern werden Mittel finden, um diese Linie auszuführen, und wir gehen darin mit dem Anzugsteller einig, daß die Errichtung der Gotthardbahn auch die Fortsetzung der Langnauerlinie nach Luzern sichern wird. Allein es ist wünschenswert, daß wir von den Betreffenden rechtsverbindliche Zusicherungen erhalten. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß wir für unsere Zurückhaltung Gründe hatten, daß diese aber durchaus nicht etwa in einer feindlichen Gesinnung gegenüber dem Gotthardunternehmen lagen. Die Regierung wird im Gegentheil einstimmig für die Interessen des Gotthards gegenüber dem Großen Rathe und dem Bernervolke einstehen, wenn es sich einmal um die Zusicherung einer Subvention handelt. Die Ausführung einer andern schweizerischen Alpenbahn halte ich nicht für möglich, es sei denn, daß bedeutende Verbesserungen in der Technik die Errichtung solcher erleichtern. In dieser Ansicht hat mich auch die entschiedene Haltung Italiens bestärkt. Was die nächste Zukunft betrifft, so glaube ich, die Regierung von Bern könne nicht wohl an den Gotthardkonferenzen Theil nehmen, bis die Verhältnisse sich noch mehr abgeklärt haben. Am 15. d. M. wird die internationale Konferenz stattfinden, in welcher die ausländischen Staaten ihre Bedingungen aufstellen werden, unter denen sie ihre Subventionen à fonds perduis dem Unternehmen zunehmen wollen. Sind dann die bisherigen Grundlagen festgestellt, so ist es immer noch Zeit, die Sache in den eidgenössischen Räthen zu verfechten und dem Unternehmen unter Umständen beizutreten. Im gegenwärtigen Moment scheint es mir aber nicht gegeben, bereits in dieser Richtung aktiv vorzugehen. Was das Begehr des Anzugstellers bezüglich der Vorlage eines Berichtes betrifft, so kann denselben selbstverständlich in dieser Session nicht mehr entsprochen werden, da diese heute geschlossen wird. In einigen Tagen wird sodann die internationale Konferenz und Anfangs Oktober die Bundesversammlung zusammentreten, wo dann die Angelegenheit eine ganz andere Gestalt annehmen wird. Es wäre daher auch nicht am Platze, einen Bericht, wie ihn der Anzugsteller verlangt, in den nächsten Tagen auszuarbeiten,

dagegen wird es zweckmäßig sein, einen solchen in der Winteression des Großen Rathes vorzulegen, worin dann auch auf die in der Zwischenzeit gefassten Beschlüsse der internationalen Konferenz und der Bundesversammlung Rücksicht genommen werden kann. — Herr Präsident, meine Herren! Sie können versichert sein, daß die Regierung die Interessen und die Ehre des Kantons Bern in der weiteren Entwicklung des Gotthardunternehmens nach Kräften wahren wird.

Kaifer in Grellingen. So gerne ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf das Wort verzichtet hätte, so kann ich dies, da meine Ansicht gänzlich von derjenigen des Anzugstellers abweicht, doch nicht thun. Er behandelt das Bestreben der östlichen und westlichen Kantone etwas wegwerfend, dasjenige der Centralkantone dagegen hebt er als ein patriotisches hervor. Ich glaube, es verdienet weder die Ost- und Westschweiz Tadel, noch die Centralschweiz Lob. Die ganze Bewegung hat ihren Grund rein in den Interessen der betreffenden Kantone. Wer will dem Kanton Graubünden seine Stellung in dieser Frage zum Vorwurf machen, wenn dieser Kanton überzeugt ist, daß es für ihn eine Lebensfrage ist, den Transit über seine Alpen nicht nur zu erhalten, sondern noch zu erhöhen? Wer will es dem Kanton St. Gallen verargen, daß er die Bestrebungen Graubündens unterstützt? Ebenso verdient der Westen keinen Tadel, wenn er für das Simplonprojekt in die Schranken tritt; denn auch er hat ein großes Interesse, eine direkte Verbindung mit Italien zu erhalten. Der Herr Anzüger stellt uns den Kanton Zürich zur Nachahmung vor und bemerkt, daß dieser Kanton aus Patriotismus (der Redner hat zwar diesen Ausdruck nicht gebraucht, allein dies ist offenbar der Sinn seiner bezüglichen Bemerkung) auf den Lukmanier und Splügen verzichtet und sich dem Gotthard angelehnt habe. Untersuchen wir aber die Sache näher, so finden wir da keine Spur von Patriotismus, sondern ausschließlich die Interessen der Nordostbahn und des Kantons Zürich selbst. Dieser Kanton mußte die Wahrnehmung machen, daß nach Errichtung der Lukmanierbahn der Verkehr aus dem Rheintal, welcher bei der Alpenbahn hauptsächlich in Betracht kommt, durch das Kinigthal über Singen und Konstanz gehen, somit Zürich vollständig bei Seite lassen würde. Da bei der Errichtung der Lukmanierbahn das Elsaß und überhaupt das östliche Frankreich in die Verkehrszone des Mont Genis fallen würde, so würde nur ein ganz kleiner Theil des Verkehrs aus der Rheingegend über Basel sich nach dem Lukmanier wenden und sich nur eine kurze Strecke auf der Nordostbahn bewegen. Es ist nun bekannt, daß Nordostbahn und Zürich fast identisch sind; namentlich war dies damals der Fall, als Zürich in der Alpenbahnfrage ganze Wendung machte, was nicht aus politischen Rücksichten, sondern aus reinem Interesse geschah. Prüfen wir nun die Stellung Berns. Ist dieselbe irgendwie mit der Stellung Zürichs zu vergleichen? Wenn ich die Stellung unseres Kantons in der Alpenbahnfrage untersuche, so gehe ich von der Voraussetzung aus, die jurassischen Eisenbahnen seien gebaut, die Linie Bern-Langnau nach Luzern verlängert und auch die Broyenthalbahn vollendet. Bekanntlich soll das jurassische Eisenbahnnetz sich an die französische Ostbahn anlehnern. Glauben Sie nun etwa, der Verkehr der französischen Ostbahn werde nach Errichtung der Gotthardbahn die jurassischen Linien benutzen, um nach Italien zu gelangen? Nein, er wird über Basel gehen; denn die Linie Belfort-Mühlhausen-Basel-Olten-Luzern ist kürzer, als die Linie Belfort-Pruntrut-Delsberg-Luzern. Auch der Verkehr des Jura selbst mit Italien wird von Delsberg aus nicht über Biel und Langnau nach Luzern gehen, sondern den Weg über Basel und Olten nehmen. Aber selbst von Biel wird der Verkehr nach Luzern nicht über Langnau, sondern über Marburg gehen, weil die letztere Linie kürzer und, was noch viel wichtiger ist, eine Thallinie, während die Linie über

Langnau nach Luzern eine Berglinie ist. Es ist daher eine irrite Anſicht, daß der Verkehr, der vom Jura industriel und vom Franko ſuisse nach Italien geht, nach Erftellung der Gotthardbahn die Staatsbahn in ihrer ganzen Länge benutzen werde. Wird uns die Dronbahn irgend welchen Transitverkehr zuführen? Bekanntlich geht die Grenze zwischen den Verkehrsgebieten des Mont Genis und des Gotthards über Romont. Der ganze Verkehr jenseits Romont wird also über den Mont Genis gehen und einzige der gewiß sehr unbedeutende Verkehr der Gegend diesseits Romont mit Italien wird sich über Bern wenden. Aus dem eigenen Kanton wird der Verkehr aus dem Emmenthal und Oberland und theilweise aus dem Mittelland und Seeland die Staatsbahn benutzen. Der Kanton Bern wird also nach Erftellung der Gotthardbahn nichts von dem großen internationalen Transitverkehr zu ſehn bekommen.

Wie verhält ſich aber die Sache, wenn die Simplonbahn erſtellt wird? In diesem Falle würde der ganze Verkehr, der beim Gotthard von Basel direkt nach Luzern geht, durch den Jura und über die Broyethalbahn nach dem Wallis geführt werden. Die franzöſiſche Ostbahn würde dann ihre Güter nicht nach Mühlhausen führen, ſondern ſie von Belfort direkt nach dem Jura bringen. Ich will dem Oberlande den Mund nicht füß machen, wie es der Anzüger mit der Hindeutung auf die Brünigbahn gethan, foſt könnte ich ſagen, daß wir nach Erftellung der Simplonbahn eine internationale Eisenbahn durch das Oberland erhalten werden, um den Umweg durch den Kanton Waadt zu vermeiden. Aber noch mehr! Selbſt wenn weder die Gotthard- noch die Simplonbahn zu Stande kommt, wird der internationale Verkehr auf den ſpezifisch berniſchen Linien größer ſein, als im Falle der Erftellung der Gotthardbahn. Denn dann würden die vom Rheintal nach Italien bestimmten Güter auf ihrem Wege nach dem Mont-Genis die Jurabahnen benutzen, da dieser Weg kürzer wäre, als derjenige über Frankreich. Das ist die Stellung des Kantons Bern gegenüber den verschiedenen Alpenpäſſen. Ich weiß wohl, daß man den Verkehr im Jura ignorirt, obwohl Bern ein bedeutendes Interesse haben follte, daß die Jurabahnen, wenn ſie zu Stande kommen, rentabel ſeien. Bei der gegenwärtigen Sachlage kann ich nicht umhin, auf eine früher in diesem Saale über die Alpenbahnfrage geſloſene Verhandlung zurückzukommen. Damals ſagte man den Vertheidigern des Grimselprojektes, es ſei zu spät, mit demfelben aufzutreten und es zu ſtudiren; denn in ſechs Monaten müßte Alles im Reinen ſein. Diejenigen, welche diese Behauptung aufstellten, mögen das geglaubt haben, weil unsere ſchweizeriſchen Eisenbahnbarene es ihnen ſo angegeben. Wäre damals der Kanton Bern fo klug, fo hellſcheinend geweſen, wie Zürich, hätte er das Grimselprojekt ſtudirt, fo hätte man ſich überzeugen müssen, daß es ebenso große Berechtigung hat und ebenso ausführbar ist, wie das Gotthardprojekt, und heute würde der Gotthard hinter die Grimsel zurückgetreten ſein. Dann würden wir eine internationale Linie erhalten, welche 50 Stunden durch den Kanton führen würde! Diese Bahn wird ſeiner Zeit doch kommen, aber dann muß der Staat Bern tiefer in den Sac langen und die Dividenden werden dann auch weniger groß ſein. So verhält ſich die Sache. Bern befindet ſich in der That in einer ganz eigenen, exceptionellen Stellung. Wenn es ein Gotthardkanton werden will, so kann es dieß nur aus patriotiſchem Sinn, was von keinem andern Kanton gesagt werden kann. Dann aber darf Bern auch ſeiner Überzeugung und ſeinen Gefühlen Recht zu verschaffen ſuchen, und das Gefühl liegt gewiß in der Brust jedes Berners, daß das Eisenbahnbarenthum in der Schweiz geſtützt werden foll. Ich ſehe wahrhaftig nicht ein, warum der Kanton Bern fo patriotiſch ſein follte, um Fünffrankenthaler in die Tasche der Aktionäre der Nordost- und der Centralbahn zu jagen. Diese Persönlichkeiten, welche in der

Gotthardkommission den Ton angeben, wollen ein Benefice in die Tasche ſtecken, während die Andern das Opfer bringen follten. Ich glaube deßhalb, unsere Regierung habe den Nagel auf den Kopf getroffen, als ſie ſagte: Bundesbau! Ich habe daher den Beschlüß des Regierungsrathes mit Freuden begrüßt. Die gegen den Bau durch den Bund erhobene Einwendung, daß zu befürchten ſei, die Baukosten werden die Devize übersteigen und die Rentabilität gering ſein, ſcheint mir vollständig unrichtig. Wenn man zu einem auf 160 Millionen devirten Bau 90-100 Millionen Subvention erhält, fo daß bloß noch 60-70 Millionen zu verzinsen ſein werden, fo ist es nicht möglich, daß das Unternehmen, das ſich eines bisher noch nie gefehnten Verkehrs erfreuen wird, ſich nicht rentiren werde. Die Eisenbahnbarene, von denen ich überzeugt bin, daß ſie das Rechnen fehr wohl verſtehen, ſchlagen die Dividende auf  $7\frac{1}{3}\%$  an. Unter folchen Umständen läßt ſich ſchlechterdings nicht erwarten, daß der Bund irgend welche Einbuße erleiden würde. Ich nehme an, er erhalte das Obligationenkapital zu  $4\frac{1}{2}\%$ . Angenommen ferner, der Ertrag werde ſich bloß auf 6% belaufen, fo kann der Bund doch jährlich 1 Million in die Tasche ſtecken. Auch die Befürchtung in Betreff der Mehrkosten ist offenbar ganz unbegründet. Die Technik erfindet ſtets neue Maschinen und Werkzeuge, welche den Bau schwieriger Eisenbahnstrecken erleichtern, und alle diese Erfindungen kommen dem Unternehmen zu gut. Es ist Thatsache, daß der Kubikmeter im Tunnel des Mont-Genis anfänglich doppelt höher zu ſtehen kam, als heute. Was steht nun im Wege, das patriotiſche Ideal der Regierung von Bern im Großen Rath zu acceptiren? Man sagt freilich: ihr redet für ſpaniſche Dörfer, für Luftſchlöſſer, es handelt ſich gar nicht um den Simplon; denn dieser ist nicht möglich. Wenn Bern mit dem Westen eine Gruppe, bei welcher dann auch Neuenburg und Freiburg nicht fehlen würden, bilden und das Simplonprojekt befürworten würde, fo würde die Sache eine ganz andere Wendung nehmen. Was den italieniſchen Bericht betrifft, ſo hat man eben den Leuten das Ding mundgerecht zu machen gewußt, ſo daß ſie den Gotthard annahmen. — Ich glaube, ich ſei es meiner Pflicht als Großrath und namentlich als Jurassier ſchuldig geweſen, Sie aufmerksam zu machen, daß wenn Sie nur auf den Gotthard ſchauen, Sie darob den Jura vergessen und daß die Jurabahnen dem Gotthard geopfert würden. Ich glaube deßhalb, der Kanton Bern dürfe ſagen: Unsere Lösung ist Bundesbau!

Dr. v. Gonzenbach. Nach dem Votum, das wir ſoeben anhörten, wäre mir das Schweigen schwer geworden. Der Vorredner hat ſich in der Zeit geirrt; er hätte ſein heutiges Votum vor einigen Jahren abgeben follten, als hier auf den Antrag der Regierung drei große Fragen zusammengefaßt wurden, indem ſie auf dieſe Weise alle drei leichter durchbringen zu können glaubte; ich meine die Jurabahn-, die Seelandbentsumpfungs- und die Alpenbahnfrage. Damals hätte man ſagen können, wir wollen untersuchen, ob wir wirklich bei der Erftellung einer Gotthardbahn interessirt ſeien. Allerdings ist dann auch das Grimselprojekt aufgetaucht, und die berniſchen Abgeordneten verlangten an der Gotthardkonferenz, für deren Beſchickung der Große Rath Kredite bewilligte, daß man das Grimselprojekt ſtudiren follte. Man ſagte aber, für die Ausführung des Gotthardprojektes ſeien wirkliche Ausichten vorhanden, und es handle ſich dabei um etwas Praktiſches, im andern Falle dagegen um ein bloßes Theorem, um eine wissenschaftliche Erörterung. Doch dachten die berniſchen Abgeordneten in der Gotthardkonferenz nicht daran, wie Herr Kaiser zu ſagen, der Kanton Bern ſei im Jura daheim und müßte deßhalb mit ſeinem ganzen Gewicht im Vereine mit den weſtiſchen Kantonen für den Simplon einſtehen, dem dann auch die Kantone Neuenburg und Freiburg ſich zuwenden werden, ſo daß es dann ein Leichtes ſei,

den Gotthard zu vernichten. Herr Kaiser hat sogar gesagt, wenn der Kanton Bern so einsichtig wäre, wie der Kanton Zürich, so hätte er so gehandelt. Kann man etwas Schwärzeres aussprechen? Herr Kaiser hat dem Großen Rath von Bern, auf welchem Kanton die schweizerische Nationalität während Jahrhunderten ruhte, zugemuthet, die einzige schweizerische Alpenbahn durch das Thal zu leiten, welches vom Augenblicke an, da es nur eine Militärstraße hatte, nicht mehr zur Schweiz gehörte, sondern vom Konsul Buonaparte trotz aller Protestationen als französisches Land erklärt und behandelt wurde. Durch dieses Land, welches wir wahrhaftig Mühe genug hatten, an uns zu halten und für dessen Verbindung mit der Centralschweiz durch die Turkastraße in den letzten Jahren große Opfer gebracht worden sind, will Herr Kaiser die Alpenbahn führen; das soll ein schweizerischer, ein bernischer Gedanke sein! Ich bin im höchsten Grade erstaunt, daß man dem deutschen Centralkanton Bern räth, dem Gotthard den Rücken zu kehren und das Rhonethal hinaufzuschauen, damit der dem Simplon zufließende internationale Verkehr durch den Jura gehe und über Bahnen, die noch gar nicht existiren! Ich hoffe, daß im Schooße der Regierung nicht ähnliche Rücksichten walten, als sie den Beschluz faßte, sich von den Gotthardkonferenzen fern zu halten. Ich muß mir auch hierüber einige Bemerkungen erlauben und beginne mit dem Sprüchwort: *Le mieux est l'ennemi du bien.* Der Gedanke des Staatsbaues ist allerdings von Seite des Kantons, der einzige eine Staatsbahn besitzt, ein erlaubter; denn es läßt sich begreifen, daß er der Idee, die ihn zum Staatsbau führte, Geltung zu verschaffen sucht. Eine ähnliche Idee entwickelt Herr Vonna in seiner Broschüre, indem er sagt, wenn der Bund jährlich Fr. 500,000 für den Rücklauf von Eisenbahnen verwende, so werden in 99 Jahren sämtliche schweizerische Eisenbahnen dem Bunde gehören und das ganze Eisenbahnwesen Staatsache sein, und zwar ohne daß sich jemand zu beklagen habe, indem die Bahnen um den Kostenpreis erworben werden könnten. Allerdings konnte die Regierung von Bern sich sagen: „wenn das großartige Unternehmen der Alpenüberschreitung der freien Industrie überlassen und nicht zur Staatsache gemacht wird, dann ist das System entschieden; bis jetzt konnte man noch Zweifel hegen, ob der Associationsgeist in der Schweiz stark genug sei, um auch das schwierige Problem der Alpenbahn zu lösen; ist dies nicht der Fall, dann stellt man sich auf den von uns schon früher eingenommenen Boden, auf den Boden des Staatsbaues und des Staatsbetriebs.“ Wenn aber die Regierung von Bern an die weitere Ausführung dieser Idee gedacht hat, mußte sie sich da nicht geradezu sagen: es geht nicht? Was die Regierung für *le mieux* ansieht, das ist auch hier wieder *l'ennemi du bien*. Der Bundesrath als solcher wird nur so lange Kraft und Bestand haben, als er alle Interessen der Schweiz vertritt, aber vom Augenblicke an, wo einzelne Theile der Schweiz sich nicht gehörig vertreten glauben, wird er einen Widerstand finden, der die ganze politische Entwicklung bedroht. Wenn die Regierung vorher davon nicht überzeugt war, so konnte sie sich durch den Bundesrath überzeugen lassen, der sich für das Geschenk bedankte, indem er wohl wisse, auf welchen Widerstand er dabei in den Kantonen Waadt, Genf und Wallis, sowie Graubünden und St. Gallen stoßen würde. Wenn die Regierung das nicht aus den direkten Mittheilungen begriffen hat, so sollte sie es heute aus dem Votum des Herrn Kaiser begreifen; denn schlagender als Herr Kaiser könnte man es nicht beweisen. Er sagt noch nicht einer Konföderation von 22 souveränen Kantonen, nicht einem Bundesrath, der auf Alle gleich Rücksicht nehmen soll, sondern einem unispirirten Staate, er solle sich wohl hüten, dem größern Theil Rechnung zu tragen; der ganze alte Kanton Bern sei allerdings mit seinen Interessen an den Gotthard geknüpft, allein eine kleine Ecke dieses Kantons sei nicht dabei interessirt und sie habe die gleichen Rechte; er begrüße

daher die Weisheit der Regierung, die eingesehen, daß man nicht der Mehrheit nachleben solle. Wenn das bei der Regierung von Bern hätte Bedenken erregen können, ob sie der überwiegenden Mehrheit Rechnung tragen und sich beim Gotthardunternehmen betheiligen dürfe, wie hätten dann die Bundesbehörden zu dem Entschluß gelangen können, ein Unternehmen zu leiten und auszuführen, das offenbar im Osten und Westen große Gegner hat, und das nach dem Bundesgesetz von 1852 nicht in die Kompetenz der Bundesbehörden fällt? Nach dem heutigen Votum des Herrn Kaiser kann die Regierung keinen Augenblick mehr schwankend sein, daß die Zumuthung an den Bundesrath, das Gotthardunternehmen zur Bundesache zu machen, unausführbar ist.

Welche Stellung soll nun aber der Kanton Bern einnehmen? Ich muß Herrn Kaiser sagen, daß ich durchaus nicht den Standpunkt der Fünflivres einnehme, allein auch nicht denjenigen des Misstrauens, der Verhöhnung von Gesellschaften und Personen, welche etwas Großes anstreben, — und ich behaupte, daß Sie während Ihres ganzen Lebens nie dazu kommen werden, zu einem größern Werke Hand zu bieten, als zu dieser Alpenüberschreitung. Wird nicht die ganze Schweiz eine ganz andere Gestalt annehmen, wenn Lugano nur noch 3—4 Stunden von Luzern entfernt ist, und das ganze Gebiet des Kantons Tessin, dessen Verhältnisse gegenwärtig ganz anders sind als diejenigen der übrigen Schweiz, wirklich schweizerisches Land und innig mit uns verbunden wird? Die ganze Schweiz muß, vom nationalen Standpunkt aus und im Interesse der schweizerischen Selbstständigkeit und Militärkraft, einen möglichst centralen Alpenübergang wünschen. Herr Regierungsrath Weber glaubt nicht an das Zustandekommen anderer Alpenpässe, des Splügens und Simplons, allein was wird entstehen, wenn der Kanton Bern mit seinem Gewicht nicht für den Gotthard eintritt? Es werden falsche Hoffnungen erweckt werden, allein der Splügen wird dennoch sterben und ebenso der Simplon, dem gegenwärtig ein kurioser Quackhalber zur Seite steht, welcher zeigt, wie leicht es ist, das Publikum zu täuschen, indem man, um sich neue Subskriptionen zu verschaffen, von Lotterien redet, die nie gezogen werden. Trenne sich daher der Kanton Bern in dieser großen Frage nicht von seinen Bundesbrüdern, sondern stehe er ihnen zur Seite mit seinem Rath und seiner moralischen Kraft, ich gehe nicht so weit zu verlangen, auch mit seinem Gelde. Das ist der Hauptgrund, warum ich nicht billigen kann, daß die Regierung den Gotthardkonferenzen fern geblieben ist. Ein französisches sehr wahres Sprüchwort sagt: *Les absents ont toujours tort.* Glauben Sie, alle diese Zugeständnisse in Betreff des Anschlußrechtes aller Eisenbahnen, der Befestigung der Differenzialtarife &c. seien gemacht worden, weil Bern in die Ecke gestanden ist? hätten Sie nicht noch viel besser und schneller erreicht werden können, wenn Bern mitgeholfen, wenn Herr Regierungsrath Weber mit dem lebendigen Wort diese Idee in der Gotthardkonferenz entwickelt hätte? Es soll nichts Großes in der Edgessonenschaft geschehen, zu dem Bern nicht ein großes Wort mitgeredet! Ich will auch die materielle Frage noch mit einigen Worten berühren. Man redet stets von Subventionen à fonds perdus, welche das Ausland leisten soll. Glauben Sie, daß Preußen, während in Schlesien die Industrie schwere Kämpfe zu bestehen hat und in Pommern voriges Jahr eine gräßliche Hungersnoth wütete, sich so leicht herbeilassen werde, die von ihm verlangten Gelder zu geben? Ist es da nicht unsere Pflicht, den Bundesbehörden durch die Ueberzeugung, daß wir einig sind, an die Seite zu stehen? Wird nicht die Aufgabe des Bundesrathes gegenüber dem Ausland eine viel schwierigere sein, wenn in der Schweiz selbst das Unternehmen nicht kräftig unterstützt wird und sich überall Spezialinteressen geltend machen? Ein großer Theil von Preußen hat an der Errstellung der Gotthardbahn durchaus kein Interesse, und wenn nun ein Deputirter einer fol-

chen Landesgegend sagt, nicht einmal im bernischen Großen Rathse, mitten in der Central schweiz sei man von der Nützlichkeit einer Gotthardüberschienung überzeugt, sondern rede dort ernsthaft vom Simplon und in der Ostschweiz vom Splügen, wird dieß dann dazu beitragen, die Subventionen à fonds perdu flüssig zu machen? Auch die jüngste Hästitation Preußens bezüglich der Beantwortung der bundesrathlichen Einladung zeigt Ihnen, daß dort noch nicht alle Bedenken gehoben sind. Hier gilt es daher, daß die politischen Behörden der Schweiz zu dem großen europäischen Werke Hand bieten und nicht zurückstehen, weil ein einzelner Landesteil vielleicht dabei seine Rechnung nicht findet. Hier soll jeder die Gesamtinteressen der Schweiz im Auge haben und nicht Lokalinteressen verfolgen! Durch ein solches Schwanken und eine solche Uneinigkeit würde auch das ganze europäische Privatkapital erschreckt, welches das Unternehmen nicht entbehren kann. Ich freue mich hier sagen zu können, daß in der Schweiz selbst bereits mehr als 31 Millionen an Aktien gezeichnet sind, worunter allerdings 18 Millionen von Seite der Central- und Nordostbahn. Da bin ich nun vollkommen mit Herrn Kaiser einverstanden, daß diese Eisenbahngesellschaften die 18 Millionen nicht aus Patriotismus, sondern wie Herr Kaiser sagte, aus Egoismus gezeichnet haben. Die Industrie sieht auf Gewinn, und es entstehen vielleicht mehr große Werke aus Egoismus, als aus Patriotismus. Allein ein solcher ausgemünzter Egoismus, wie ihn die beiden Bahngesellschaften an den Tag legten, ist mir lieber, als der ungemünzte Patriotismus des Herrn Kaiser, der das Unternehmen nicht unterstützen will. (Heiterkeit.) Es ist auch begreiflich, daß diese Gesellschaften, die von 45 Millionen 18, also zwei Fünftel übernehmen, bei der Verwaltung auch im Verhältnisse von zwei Fünftel vertreten zu sein wünschen. Ich denke, auch Herr Kaiser wolle in jeder Aktiengesellschaft so viel Stimmen haben, daß er gemäß seiner Aktienanzahl vertreten ist. Oder wünschen Sie vielleicht, daß in dem zu ernennenden Verwaltungsrathe die beiden Gesellschaften nur im Verhältnisse ihres Beitrages zum gesamten Baukapital vertreten seien? Wollen Sie wirklich auch Italien und Preußen eine Vertretung im Verhältniß zu ihren Subventionen gewähren? Dann wird die Schweiz bald nichts mehr zur Sache zu sagen haben. Es liegt für uns ein großer nationaler Vortheil darin, wenn wir den zwei schweizerischen Gesellschaften, die sich mit 18 Millionen bei dem Unternehmen betheiligen, eine Vertretung von zwei Fünftel der Stimmen einräumen. Man wollte eben nicht, daß das Ausland im Verwaltungsrathe die Stimmenmehrheit habe und eine schweizerische Bahn nach seinem Gutfinden leiten könne. Ich kann übrigens bemerken, daß die beiden Bahnen sich bereits dahin ausgesprochen haben, es sei dieß keine Bestimmung, von der sie unter keinen Umständen abgehen werden. — Ich wünsche daher, daß die Regierung mit ihrem Rath in den Kreis ihrer Mitgenossen eintreten und dort aussprechen möge, was sie anstrebt. Wenn die ganze Central schweiz einig ist, so wird dieß das Unternehmen gewiß wesentlich fördern. Sie würden erstaunen, wenn man in Bahnen ausdrücken würde, ein wie großer Schaden die Verzögerung des Werkes nur um ein einziges Jahr für den Handel des Kantons Bern ist, der sich namentlich auf schwere Gegenstände, Bieh, Leder, Leinwand, Holz &c. erstreckt. Auch der Jura wird, wenn er einmal seine Verbindung mit dem alten Kantonstheil hat, sich mit dem Gotthard befunden, und die Läränen, die er dem Simplon nachgeweint, werden schnell getrocknet sein. Ich weiß nicht, wie der Anzug des Herrn König schließt, ich vermuthe aber, er gehe dahin, die Regierung solle sich wieder bei den Gotthardkonferenzen betheiligen und von ihrer Sonderstellung zurücktreten. Es wäre dieß auch nicht das erste Mal, daß die Regierung von ihrer Ansicht zurückgekommen ist. Hier im Saale lag seiner Zeit eine Konzession für schwimmende Eisenbahnen auf dem Bielersee vor, und damals sagte

man, solche seien besser für den Kanton Bern, als eine gewöhnliche Eisenbahn längs des Bielersee's, weil die Seelandstempfung damit in Verbindung gebracht werden könnte. Der Große Rath hat damals die Konzession ertheilt, allein das Unternehmen ist nicht ausgeführt worden, und heute freut man sich der Eisenbahn von Biel in der Richtung nach Neuenburg.

K a i s e r in Grellingen. Ich erlaube mir zu konstatiren, daß der Vorredner meine Berechnungen durchaus nicht bestritten hat. Herr v. Gonzenbach hat übrigens mein Votum ganz unrichtig aufgefaßt. Ich habe gesagt, daß wenn der Kanton Bern für den Gotthard einstehe, dieß aus Patriotismus geschehe, da seine Interessen ihn anderswohin führen. Ich bin ganz einverstanden, daß der Jura nach Erstellung der Gotthardbahn sich glücklich fühlen werde. Allein wenn heute die Frage, ob Simplon oder Gotthard, zu entscheiden wäre, dann könnte man untersuchen, an welchem Unternehmen der Jura ein größeres Interesse hat. Heute nun handelt es sich bloß um den Gotthard, an dem allerdings auch der Jura ein Interesse hat, und dieser Landesteil, den Herr v. Gonzenbach ziemlich geringshälig behandelt, wird auch seinen Theil an das vom Kanton Bern für dieses Unternehmen zu bringende Opfer beitragen, und auch ich werde dazu stimmen; ich bin kein Egoist. Allein das hindert nicht, daß nicht der Bund das Unternehmen ausführe, und wenn der Vorredner sagt, es seien bereits 31 Millionen dafür in der Schweiz gezeichnet, so kann ich noch konstatiren, was übrigens längst bekannt ist, daß ein Bankinstitut, welches Herr v. Gonzenbach sehr nahe steht, ebenfalls  $\frac{1}{2}$  Million und zwar aus reiner Spekulation gezeichnet hat. Schon dieß zeigt, daß die Befürchtungen nicht gerechtfertigt sind, welche man in finanzieller Hinsicht gegen die Ausführung des Unternehmens durch den Bund hat.

Der Anzug des Herrn König wird vom Großen Rathse in dem Sinne erheblich erklärt, daß der fragliche Bericht in der nächsten Session vorgelegt werden solle.

### Bußnachlaßgesuch

des Fritz Döbeli, Auswanderungsagent in Bern, wegen Widerhandlung gegen das Auswanderungsgesetz zu Fr. 200 Buße und den Kosten verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Petenten an.

M i g y, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent, Fritz Döbeli, Auswanderungsagent eines Hauses in Aarau, ist vom Amtsgericht Langenthal wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Auswanderungsgesagenten zu einer Buße von Fr. 200, welche das Minimum der Strafe ist, verurtheilt worden, welches Urtheil die Polizeikammer bestätigt hat. Aus dem hier schon wiederholt erwähnten Grunde, daß der Große Rath sich nicht zu einem Appellations- und Kassationshof aufwerfen und daß er, der die Verhandlungen vor dem Gerichte nicht angehört hat, nicht untersuchen solle, ob ein Urtheil begründet sei oder nicht, trägt die Regierung auf Abweisung des von Döbeli eingereichten Bußnachlaßgesuches an.

K ö n i g, Fürsprecher. Ich mache bei Anlaß des vorliegenden Begnadigungsgesuchs auf eine Bestimmung des Dekrets über die Auswanderungsgesagenten aufmerksam, welche seit längerer Zeit von den Gerichten in einer Weise angewendet wird, die, wenn sie richtig ist, absolut die Revision des Dekrets erfordert. Diese Bestimmung sagt, daß die mit Auswanderern abge-

schlossenen Verträge die Bescheinigung enthalten sollen, „daß der Auswanderer mit einem gehörigen Paß der Centralpolizeidirektion des Kantons Bern für sich und seine allfällige Familie versehen sei, dessen Datum anzuführen ist.“ 1854 kam der Fall vor, daß ein Auswanderungsagent, der einen dieser Bestimmung nicht entsprechenden Vertrag abschloß, angezeigt wurde; da aber der Vertrag nicht zur Ausführung gelangt war, fand die Polizeikammer, es sei nicht der Fall, hier eine Bestrafung auszusprechen. Der heute vorliegende Fall ist in Kürze folgender: Ein Auswanderungsagent schloß mit Jemanden in Langenthal einen Vertrag ab, als er jedoch im Amtsblatte keine bezügliche Publikation fand, weil der Betreffende keinen Paß besaß, telegraphirt er ihm, daß er ihn nicht spädtire können. Daraufhin wurde der Vertrag zurückgestellt und die Spedition fand nicht statt. Gleichwohl wurde eine Anzeige eingereicht und der Agent wurde von der Polizeikammer zu Bezahlung einer Buße verurtheilt, so daß also der Agent hier das Opfer der Änderung der gerichtlichen Praxis wurde. Die betreffende Bestimmung des Dekrets über die Auswanderungsagenten ist eine reine Chikane und nützt gar nichts; denn wenn Jemand auswandern will und keinen Paß besitzt, so braucht er sich bloß an einen Agenten in einem andern Kanton zu wenden, in dem ein Paß nicht verlangt wird. Da nun die Gerichte die betreffende Bestimmung bald so, bald anders anwenden, so sollte auf die Revision des Dekretes Bedacht genommen werden. In Betreff des vorliegenden Falles stelle ich keinen Antrag, weil ich in der Sache verhandelt habe, doch bin ich überzeugt, daß wenn eine Grossrathskommission die Sache untersucht hätte, auch sie zur Ansicht gelangt wäre, daß Döbeli das Opfer der Änderung der Jurisprudenz wurde.

Der Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung des Gesuches wird genehmigt.

#### Strafnachlaßgesuche.

1) Des Andreas Negerter und Johann Adam, wegen Mißhandlung und Erpressung zu Korrektionshaus und Kosten verurtheilt.

Der Regierungsrath schließt auf Begnadigung, und der Große Rath pflichtet ohne Widerspruch bei.

2) Des Bendict Beyeler von Wahlern, wegen Diebstahls zu Buchthausstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, welchem Antrage der Große Rath bestimmt.

#### Anzug

des Herrn v. Wattenwyl von Rubigen, mit dem Schluß, der Große Rath möge auf den Beschuß vom letzten Montag betreffend Nichtvornahme der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes zurückkommen. (Siehe Seite 340 und 371 hievor.)

v. Wattenwyl in Rubigen. Das Einberufungsschreiben zu der gegenwärtigen Session setzte die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf Mittwoch den 1. September

fest. Viele Mitglieder des Großen Rathes waren, in der Vorausezung, daß dieses Traktandum erst am Mittwoch zur Behandlung kommen werde, am Montag noch nicht anwesend. Andere, die anwesend waren, waren durch Kommissionssitzungen abgehalten, den Verhandlungen hier im Saale beiwohnen. Unter diesen war auch ich als Mitglied der Kommission für das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, welche, da man glaubte, es werden hier keine wichtigen Geschäfte behandelt, vom Kommissionspräsidenten zusammenberufen worden war. Während dieser Zeit stellte hier Herr Karrer den Antrag, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes in der gegenwärtigen Periode nicht mehr vorzunehmen und dieser Antrag wurde vom Großen Rath genehmigt. Ich hätte mich mit diesem Beschuß befrieden können, wenn er nicht mit der Verfassung im Widerspruche stände, welche in § 35 sagt: „Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathes sogleich wieder besetzt.“ Ich will nicht so weit gehen, zu verlangen, daß der Große Rath sofort außerordentlich einberufen werde, um eine ledig gewordene Stelle des Regierungsrathes wieder zu besetzen, allein das ist jedenfalls der Sinn der Verfassung, daß beim nächsten Zusammentritt des Großen Rathes die Erstwahl stattfinde. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen; es wird wohl jeder gewußt haben, warum er zu dem Antrage des Herrn Karrer stimmte. Allein mein Gewissen sagt mir, ich solle zu dem Eide stehen, mit dem ich geschworen, „die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde.“ Ich habe deshalb den Anzug gestellt, der Große Rath möchte auf den betreffenden Beschuß zurückkommen und die Wahl wenigstens in der November sitzung vornehmen.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Der Anzug des Herrn Feune betreffend die Revision der Verfassung wird wegen Abwesenheit des Anzügers auf die nächste Session verschoben.

Nun wird noch das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt, worauf der Herr Präsident die Sitzung und Session schließt um  $1\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Um des kleinen Bitschriftenverzeichnisses wegen nicht einen neuen Bogen anzfangen zu müssen, wird dasselbe auf die nächste Session verschoben.